



Stadtverwaltung Frankenthal • 67225 Frankenthal (Pfalz)

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
Postfach 11 25
67241 Lamsheim

Bereich Planen und Bauen
Dr. Matthias Kattler
Stabsstelle Stadtentwicklung

Neumayerring 72
Zimmer 3.08
Telefon 89-482
Telefax 89-525
dr.matthias.kattler@frankenthal.de

61-S/Kt

23.11.2021

-ENTWURF-

**Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Staiger,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen für das o. g. Verfahren. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Stellungnahme vom 30.04.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die Belange der Stadt Frankenthal (Pfalz) werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Matthias Kattler



Stadtverwaltung Frankenthal
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
Telefon 06233 / 89-0
Einh. Behördenrufnummer 115

Internet: www.frankenthal.de
E-Mail:
stadtverwaltung@frankenthal.de
Dig. Sign. E-Mail:
stv-frankenthal@poststelle.rlp.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein Haardt Kto. 55 525 BLZ 546 512 40
IBAN: DES3 54651240 0000055525 BIC: MALADE51DKH
Postbank Ludwigshafen Kto. 120 673 BLZ 545 100 67
IBAN: DE83 54510067 0000120673 BIC: PBNKDEFF



ORTSGEMEINDE HESSHEIM
BEBAUUNGSPLAN " KITA AN DER GERHART-HAUPTMANN-STRASSE"
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG SOWIE ANHÖRUNG DER
BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lag der Bebauungsplanentwurf „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ im Zeitraum vom 19.04.2021 bis 19.05.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Öffentlichkeit hatte in dieser Zeit die Möglichkeit, zu der vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 15 Stellungnahmen ein:

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner	
Schreiben vom 19.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p><u>Schreiben vom 19.05.2021</u></p> <p>Hiermit gebe ich für mich und stellvertretend für 125 andere Unterzeichner unsere Stellungnahme und Einwendungen zum Bebauungsplan „Kita Gerhart-Hauptmann-Strasse“ (Bekanntgemacht im Amtsblatt vom 16.04.2021) ab.</p> <p>Die Unterschriften wurden digital auf der Plattform: https://www.petitionen.com/save the park-stellungnahme im Zeitraum 14.05.21 – 19.05.21 gesammelt. Mit ihrer digitalen Unterschrift haben die Unterzeichner mich ermächtigt ihre Unterschriften an Personen weiterzugeben, die hinsichtlich des Sachverhalts die Entscheidungsgewalt haben. Den Inhalt und die Online-Unterschriftenliste unserer gemeinsamen Stellungnahme finden Sie im 7-Seitigen PDF Dokument, das dieser Email beiliegt. Ausserdem wurden sie, in ausgedruckter Form, im Briefkasten der Verwaltungsstelle Heßheim eingeworfen. Aktuell sind zwei weitere Unterschriften hinzugekommen, die auf dem eingeworfenen Ausdruck noch nicht enthalten waren, jetzt im PDF aber ergänzt wurden (bitte berücksichtigen):</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bis hierher werden noch keine konkreten Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.</p> <p>In die bauleitplanerische Abwägung werden alle vorgebrachten Belange mit dem ihnen zugemessenen Gewicht eingebracht und die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander abgewogen. Die inhaltliche Würdigung eingegangener Stellungnahmen erfolgt dabei grundsätzlich nach sachlichen Kriterien. Die beigelegte Unterschriftenliste unterstreicht das Engagement und Interesse innerhalb der Bürgerschaft von Heßheim und ggf. darüber hinaus. Eine höhere Anzahl Unterschriften geht jedoch nicht mit höherem Gewicht der vorgetragenen Argumente im Rahmen der Abwägung einher.</p>
<p>Wir wollen unseren Park in Hessheim (die Grünfläche zwischen der Gerhart-Hauptmann-Strasse und dem Friedhof) in unveränderter Form und weiterhin komplett zugänglich für die Öffentlichkeit erhalten! Der Park hat einen fast 40 Jahre alten Baumbestand und bietet Lebensraum für etliche Tiere. Er erfüllt zudem viele wichtige Funktionen für die Umwelt und die Gesundheit der Anwohner.</p>	<p><u>Zur Nutzung des Plangebiets als „Park“</u></p> <p>Bei der seitens der Einwender als „Park“ bezeichneten Fläche handelt es sich um die bisher ungenutzte Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs. Aufgrund des sinkenden Flächenbedarfs durch den anhaltenden Trend zum Urnengrab wurde diese Friedhofserweiterung jedoch nie benötigt bzw. tatsächlich mit Gräbern belegt. Die Fläche wurde in den 1980er Jahren bereits entsprechend hergestellt, d.h.</p>

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner	
Schreiben vom 19.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Gemeinde möchte die Fläche nutzen, um eine Kita-„Maximallösung“ darauf zu bauen, obwohl es andere adäquate Standortmöglichkeiten gibt, die deutlich besser geeignet sind! Bislang war die Rede von 100-120 Kita-Plätzen. Nun wird zudem überlegt, noch zusätzlich Kinder aus der Kita in der Friedhofstrasse in die Gerhart-Hauptmann-Strasse zu verlagern. Außerdem sind für die neue Kita Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Bäume müssen dafür gerodet und Flächen versiegelt werden. Der Verlust des Parks ist ein großer Schaden für die Natur, die Tiere, Pflanzen, das Mikroklima, die Luftqualität, den Wasserhaushalt und das Klima und nicht zuletzt für die Bürger. Die Parkanlage steht dann Anwohnern zur Erholung oder für Kinder zum Spielen nicht mehr zur Verfügung. Die dort angrenzenden Parkplätze sind für die Bürger nicht mehr nutzbar. Auch wird den Anwohnern der noch letzte bleibende Ausgleich zu den Schadstoffbelastungen der Deponie, des Sonderabfallzwischenlagers und der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen genommen! Stattdessen steigern die zusätzlichen täglichen An- und Abfahrten der Eltern und Mitarbeiter weiter das Verkehrsaufkommen und die Luft- und Lärmbelastung. Dies würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Strasse führen.</p> <p>Das Vorhaben wurde nun im Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Strasse“ am 16.4.2021 mit dem Amtsblatt veröffentlicht. Hiermit geben wir (der Initiator sowie alle Unterzeichner) unsere Stellungnahme dazu ab. Stellungnahmen können bis zum 19.5.2021 bei der Gemeinde eingereicht werden.</p> <p>Wir möchten daher, dass der Park nicht für den Kitabau genutzt wird und wie es auch der NABU fordert, ein anderer Standort für den Kitabau gewählt wird! Die Grünfläche soll vollständig und unverändert bestehen bleiben!</p> <p>Die Standortwahl ist nicht nachvollziehbar. Die Standortwahl ignoriert die Funktionen, die der Park in so wertvoller Art und Weise für uns erfüllt! Das Vorhaben würde heißen: kostbare, immer selten werdende alte Bäume und Grünfläche unnötigerweise zu zerstören und gleichzeitig die Belastungen für Natur und Bürger dort immer mehr zu erhöhen! Manche Standorte aus der Variantenprüfung wurden gar nicht abschließend geprüft. Es ist nicht verständlich, warum die gleichen Argumente in einem Fall für einen Standort und im anderen gegen einen anderen Standort sprechen können!</p>	<p>mit einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen versehen. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt und in der Struktur der Fläche klar ablesbar. Die gepflasterten Wege sind zwischenzeitlich entsprechend gealtert. Auf den Rundwegen entlang der vorgesehenen Gräberfelder ist der sog. „Park“ auch von einem langsamen Spaziergänger in wenigen Minuten durchschritten. Entlang der Wege finden sich zwar einige ebenfalls in die Jahre gekommenen Bänke, die Fläche weist jedoch darüber hinaus keine sonstige Möblierung oder Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Die Eignung der Fläche zur Erholung erscheint damit begrenzt, zumal sich nur wenige Meter weiter östlich der deutlich ansprechender gestaltete Park des „Alten Friedhofs“ befindet. Die Fläche des Plangebiets dient aktuell - neben dem Ausführen von Hunden – vermutlich hauptsächlich als angenehmer, fußläufiger Zugang zum östlich anschließenden eigentlichen Friedhof oder wird - wie der Friedhof selbst - von Spaziergängern auf dem Weg zum östlich des Friedhofs gelegenen Park (Alter Friedhof) durchschritten. Diese Funktion kann auch bei Umsetzung der Planung durch den Erhalt des von einer einseitigen Baumallee begleiteten Fahrweg am südlichen Rand des Plangebiets problemlos erhalten bleiben.</p> <p><u>Zur Kapazität der vorgesehenen Kita</u></p> <p>Die notwendige Kapazität der benötigten Kita liegt nicht ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Ortsgemeinde, sondern wird in Abstimmung mit der Ortsgemeinde durch das Kreisjugendamt bestimmt.</p> <p><u>Zum ökologischen Wert der Plangebietsfläche</u></p> <p>Um den ökologischen Wert des Plangebiet zu erfassen und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen wurde bereits frühzeitig im Planverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung des Plangebiets durchgeführt, das auf Anregung der Untern Naturschutzbehörde um eine vergleichende Betrachtung von zwei weiteren potenziellen Standorten ergänzt wurde. Bei der Aufnahme der vorhandenen Arten kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, das das Plangebiet im Wesentlichen von den typischen störungstoleranten und mit der Nähe des Menschen vertrauten Arten der Siedlung als Lebensraum genutzt wird. Habitatbäume, also Bäume die die aufgrund ihrer strukturellen Ausprägungen einer Vielzahl von Arten Lebensraum bieten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit bestimmten Merkmalen wie Pilzkonsolen, Totholz, Stammanrissen, Rindentaschen u.a.) sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p>

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner	
Schreiben vom 19.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Eine detailliertere Ausführung zu den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Prüfung folgt weiter unten.</p> <p><u>Zu Verkehrsbelastung der Gerhardt-Hauptmann-Straße</u></p> <p>Die Gerhart Hauptmann-Straße erfüllt im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Sie weist durchgehend einen Straßenquerschnitt von 9 m auf. Die Kapazität einer Ortsstraße dieser Breite wird in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit <u>bis zu 400 Kfz pro Stunde</u> angegeben. Diese Kapazitätsgrenze wird auch nach Verwirklichung der Kita im Plangebiet sowie des südlich gelegenen Neubaugebiets „Südwest“ bei weitem nicht erreicht. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Die sich aus diesem Ziel- und Quellverkehr der Ortslage ergebenden Belastungen sind als Teil der normalen Umfeldbedingungen einer Wohnnutzung innerhalb der geschlossenen Ortslage allgemein zumutbar und damit hinzunehmen.</p> <p><u>Auswahl der Fläche / Variantenprüfung</u></p> <p>Bereits im Vorfeld der Planung wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen. Die zunächst präferierte Variante als Erweiterung der bestehenden Kita an der Friedhofstraße in Richtung scheiterte jedoch an den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes.</p> <p>In Bezug auf die Forderungen des Nabu wird auf die Bewertung der Stellungnahme des Nabu verwiesen.</p>
<p>Warum der Erhalt und nachhaltige Schutz des Parks in unveränderter Form unerlässlich ist:</p> <p>Der Park an der Gerhart-Hauptmann-Strasse ist über Jahrzehnte gewachsen und ein funktionierendes Ökosystem. Die Parkanlage ist Lebensraum für eine große Vielfalt von Pflanzen und Tieren! Sie beherbergt unter anderem einen 30-40 Jahre alten wunderschönen Baumbestand u.a. mit großen Kastanien- und Lindenbäumen, Büschen und Wiesen, die wichtige Nahrungsquellen und Lebensraum für diverse Vogelarten, Fledermäuse sowie Nutzinsekten sind. Auch Eichelhäher und Eulen wurden durch die Anwohner schon gesichtet und dokumentiert. Weitere Tierarten nutzen den Park zur Futtersuche.</p>	<p>Wie bereits dargelegt wurde frühzeitig im Rahmen des Planverfahrens eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Plangebiets durchgeführt. Der Gutachter kam bei der Aufnahme der vorhandenen Arten zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Habitatbäume, die aufgrund ihrer strukturellen Ausprägungen einer Vielzahl von Arten Lebensraum bieten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit bestimmten Merkmalen wie Pilzkonsolen, Totholz, Stammanrissen, Rindentaschen u.a.) sind im Plangebiet nach Aussage des Gutachters nicht vorhanden. An einzelnen randständigen Platanen waren im Bereich von Pflegeschnitten beginnende Ausfaltungen (Astabschnitte) erkennbar, jedoch ohne tiefere Einfallungen und Höhlenbildung. Einschränkend wird</p>

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner

Schreiben vom 19.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Gerade in Zeiten des Klimawandels und Artensterbens inklusive Bienen-/Insektensterbens sind derartige Flächen essentiell und müssen nachhaltig geschützt werden! Die Gemeinde selbst fordert Ihre Bürger auf, Flächenversiegelungen zu vermeiden und Vorgärten wieder naturnah zu gestalten und schreibt im eigenen Flyer „lebendig und grün“: „In Zeiten des Klimawandels wird das Mikroklima in Kommunen immer wichtiger“. „Auch in unserer Verbandsgemeinde wird es zukünftig immer mehr heiße Tage und mehr Starkregenereignisse geben. Durch das Anlegen eines naturnahen Gartens können Sie viel bewirken. Für sich. Und auch für die Gemeinschaft.“, „bepflanzter Boden, welcher nicht durch Folie, Platten, Kies und Schotter bedeckt ist, speichert Regenwasser. Dies wird wiederum über die Pflanzen verdunstet. Es kommt zu einem klimatischen Ausgleich und das heißt bessere Luft und eine angenehme Kühle im Sommer“. „Zudem ist ein natürlich bewachsener Boden nicht nur ein Paradies für Insekten und Vögel, sondern schützt Ihr Haus vor Überschwemmungen.“ Bei Versiegelung aber „finden Tiere keine Nahrung. Wasser kann nicht versickern.“ Jedoch will die Gemeinde in der bestehenden kostbaren Parkanlage genau diese Versiegelung mit all Ihren Nachteilen für Natur und Anwohner vornehmen!

seitens des Gutachters dargelegt, dass die Prüfung während der belaubten Zeit stattfand. Die Kronen waren zwar nach Aussage des Gutachters gut einsehbar, zur Sicherheit wird dennoch für Schnitt- und Rodungsarbeiten eine Schnitt- und Rodungsarbeiten eine ökologische Baubegleitung verlangt.

Bei den im Plangebiet vorkommenden **Brutvögeln** sowie den Nahrungsgästen handelt es sich durchgehend um typische, allgemein häufige und weit verbreitete Siedlungsarten. Für diese Arten gilt, dass sie gegenüber menschlichen Störungen wenig sensibel reagieren. So sind sie nicht lärmempfindlich und weisen auch nur eine geringe Fluchtdistanz auf. Die Nahrungsgäste sowie die Brutvogelarten außerhalb des Eingriffsbereichs sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Sowohl können direkte Wirkeffekte (Tötung/Verletzung) durch das Fehlen von Brutplatzangebot sowie indirekte Effekte, z.B. durch den Verlust von essentiellen Nahrungssuchräumen, ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich stellt für keines der Brutpaare einen essentiellen Lebensraum (Hauptnahrungssuchraum) dar, so dass von keinen Verbotstatbeständen auszugehen ist. Aufgrund der Vorbelastung (Park, Spaziergänger, intensive Pflege, freilaufende Katzen und Hunde) ist auch mit keiner maßgeblichen Erhöhung von Störeffekten durch das Planvorhaben zu rechnen, da die hier nachgewiesenen Brutvogelarten zu den Arten zählen, die nur eine schwache Lärmempfindlichkeit z.B. gegenüber Straßenverkehr zeigen.

Bei Verwirklichung der Planung bleiben voraussichtlich alle Brutplatzbereiche der nachgewiesenen Brutvogelarten erhalten. Auch im Umfeld sind weitere freie Brutplätze vorhanden, so dass kein Engpass an Bruthabitat für die nachgewiesenen Arten besteht.

Im Plangebiet konnte im Jahr 2020 trotz intensiver Suche keine **Reptilien** (insbesondere Zaun- oder Mauereidechsen) nachgewiesen werden. Bei den Kontrollen in 2021 konnte einmalig eine subadulte Zauneidechse an der nordwestlichen Ecke im Übergang der Hainbuchenhecke/Hausgarten zur Rasenfläche beobachtet werden. Gemäß der Bestandsaufnahme des Gutachters fehlen im Plangebiet jedoch praktisch sämtliche essentiellen Lebensraumrequisiten für einen dauerhaft nutzbaren Lebensraum der Zauneidechse, so dass sich – auch aufgrund der starken Verschattung und den hohen Prädationsdruck durch freilaufende Katzen - keine Population von Reptilien ansiedeln kann.

Auch für **Fledermäuse** bietet das Plangebiet nach Aussage des Gutachters keinen Lebensraum. So fehlen Gebäude und Höhlungen, Rindenschuppen, Ast- und Stammrisse vollständig. Sicher ist im Umfeld (Gebäudefledermäuse) mit Fledermauslebensstätten der Arten Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus zu rechnen, doch können

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner

Schreiben vom 19.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

diese weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben betroffen sein.

Geschützte **Tag- und Nachfalterarten** kommen im Plangebiet aufgrund fehlender essentieller Nektar-, Eiablage- und Raupenfutterpflanzen nicht vor. An den Kontrollterminen waren drei Tagfalterarten nachweisbar: der Kleine Kohlweißling, das Tagpfauenauge und der Admiral. Diese Arten genießen keinen besonderen Schutz und zählen zu den noch häufigen und weit verbreiteten Arten. Eine Betroffenheit für die Arten oder gezielte Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Im Plangebiet konnten insgesamt vier **Heuschreckenarten** nachgewiesen werden. Es handelt sich durchgehend um weit verbreitete Arten, die im unmittelbaren Umfeld ausreichend Lebensraum vorfinden. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass allen Arten auch nach erfolgter Planumsetzung noch genügend Lebensraum zur Verfügung steht, so dass diese Arten auch weiterhin im Gebiet vorkommen können.

Potenziell ist noch mit einem zumindest temporären Vorkommen von national geschützten Arten wie **Igel** und **Blindschleiche** zu rechnen, deren Vorkommen sich weitgehend auf die Gehölzbestände als Ruhestätten beschränken. Da diese überwiegend erhalten bleiben sind keine Maßnahmen für diese Arten erforderlich.

Weitere planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden.

Der Anregung zum Erhalt der ökologischen Funktion des Plangebiets wird insoweit Rechnung getragen, als dass das geplante Gebäude so angeordnet wird, dass die Mehrzahl der vorhandenen Bäume sowie die für Brutvögel und als Ausbreitungssachse für Bodengebundene Arten wertvolle Hainbuchenhecke entlang der nördlichen Plangebietsgrenze erhalten bleiben können.

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen wird festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen dürfen. Zum Schutz der Dunkelheit liebenden Fledermäuse ist bei der Anbringung von Leuchtkörpern darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche (Hecken/Gebüsche) kommen kann. Eine Beleuchtung der Dachzone des Gebäudes ist zu vermeiden. Zum Schutz der Vogelwelt wird eine entsprechende Gestaltung der Fensterscheiben festgesetzt, um Vogelschlag zu vermeiden.

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist durchaus zu erwarten, dass sich die Ortsgemeinde als Bauherr an ihre eigenen Ratschläge hält und die Außenspielflächen der Kita unter Erhalt der meisten vorhandenen

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner	
Schreiben vom 19.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Bäume in einer sowohl kindgerechten als auch ökologisch sinnvollen Weise ausgestaltet und gepflegt werden. Gerade der mittelalte Baumbestand des Plangebiets sowie die vorhandenen und soweit möglich zu erhaltenen Heckenstrukturen bieten den Kindern der Kita die zwanglose Möglichkeit zur täglichen Naturerfahrung im Wechsel der Jahreszeiten und zur frühen Vertrautheit mit den typischen Tieren und Kleinlebewesen der Siedlung, ihrem Lebensraum und ihren Bedürfnissen. Der ökologische Wert einer vielfältigen und punktuell „unaufgeräumten“ Gartengestaltung mit Bäumen, Hecken und herbstlichen Laubhaufen als Rückzugsort für heimische Vogelarten, Eichhörnchen und Igel kann so in jungem Alter deutlich besser vermittelt werden, als in einem Außenspielbereich ohne eingewachsene Grünstrukturen.</p>
<p>Die Parkanlage mit Ihren Bäumen und Grünflächen ist essentiell für das innerörtliche Mikroklima! Sie stellt eine Kaltluftschneise in der Siedlung dar, filtert Schadstoffe aus der Luft, wandelt CO₂ in Sauerstoff um und trägt maßgeblich zur Luftqualität und den Klimaschutz bei. Gerade an der Gerhart-Hauptmann-Strasse ist das Vorhandensein der Parkanlage für die Umwelt und auch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner unverzichtbar! Eine Rodung von Bäumen und Büschen und das Vernichten der ausgleichenden, luftreinigenden Klimawirkung wären fatal. Denn die Strasse wird bereits durch die nur 1,1 km entfernten Deponie, das Sonderabfallzwischenlager und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen überproportional hohen Immissionen ausgesetzt! Anwohner leiden bereits unter den hohen Schadstoff-, Feinstaubbelastungen sowie Geruchsbelästigungen der Deponie und des Sonderabfallzwischenlagers, die bereits bei regulärem Betrieb der Anlagen entstehen. Weitere Schadstoffbelastungen aufgrund von Zwischenfällen treten zudem immer wieder auf und gefährden die Umwelt sowie die Gesundheit der Anwohner. Pestizide/ Insektizide und Stäube der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen hinzu. Auch Ersatzpflanzungen von kleinen Baumsetzlingen der Gemeinde an anderer Stelle würden das nicht kompensieren. Die Gemeinde ignoriert diese Belastungen in Ihrer Standortprüfung jedoch komplett! Die Grünfläche muss als Ausgleich für die Natur und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner in der Gerhart-Hauptmann-Straße und Umgebung unbedingt bestehen bleiben!</p>	<p>Wie bereits mehrfach dargelegt soll auch bei Verwirklichung der Planung der überwiegende Teil des Baumbestandes mit seiner positiven Wirkung auf das Siedlungsklima, für die Luftfilterung und Sauerstoffproduktion erhalten bleiben. In Bezug auf die Kaltluftentstehung ist die Wirkung des Plangebiets auch im Bestand auf das direkte Umfeld begrenzt. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Gerhart-Hauptmannstraße liegt bis zu 70 cm über der Fläche des Plangebiets, wobei die Barrierewirkung des reinen Geländesprungs durch die Formhecke am oberen Rand der Boschung noch weiter erhöht wird. Ein wesentlicher Abfluss von Kaltluft in diese Richtung ist daher nicht zu erwarten. Die nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbaugrundstücke sind zum weit überwiegenden Teil durch grenzständige Hecken oder Holzpalisaden eingefriedet, so dass auch hier der Kaltluftabfluss deutlich behindert wird.</p> <p>Die Deponie befindet sich ca. 1,1 m entfernt vom Plangebiet westlich der Ortslage. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Staub- und Feinstaubentwicklung der Deponie oder der an die Ortslage angrenzenden Ackerflächen und den Gehölzstrukturen im Plangebiet kann nicht erkannt werden. Grünstrukturen, die eine Funktion als Schutz gegen Staubemissionen erfüllen sollen, müssen zu diesem Zweck grundsätzlich zwischen dem Emissionsort und dem zu schützenden Immissionsort möglichst nahe am Ursprung der Belastung und mindestens über dessen gesamte Breite angeordnet werden. Gerade für die Gerhart-Hauptmann-Straße kann die Begrünung im Plangebiet diese Funktion nicht erfüllen, zumal – wie bereits dargelegt - der weit überwiegende Teil der Bäume mit seiner Wirkung für die Luftfilterung und Sauerstoffproduktion erhalten bleibt. Als „Staubfänger“ zwischen Deponie und Ortslage dient eher die direkt am Rand der Deponie vorhandene Eingrünung nach Osten.</p>

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner

Schreiben vom 19.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Auch die Verkehrsbelastung ist hier anzuführen. Durch den Neubau der Anna-Seghers-Strasse ist das Verkehrsaufkommen gestiegen. Bei der Zufahrt durch die Gerolsheimerstraße in die Gerhart-Hauptmann-Strasse ist ein fließender Verkehr schon jetzt nicht mehr gewährleistet, weil oft alles zugeparkt ist. Sobald das Neubaugebiet Süd-West gebaut ist, wird die Gerhart-Hauptmann-Straße, die ursprünglich als Wohnstrasse angelegt wurde, sogar als Durchfahrtsstrasse „missbraucht“ werden. Der zusätzliche Bau der Kita in der Gerhart-Hauptmann-Strasse würde mit den zusätzlichen, täglichen An- und Abfahrten der Eltern und Mitarbeiter das Verkehrsaufkommen und die Luft- und Lärmbelastung auf ein inakzeptables Maß erhöhen. Aufgrund des bereits jetzt schon bestehenden Parkplatzmangels und der von der Gemeinde vorgesehenen Einverleibung der an den Park grenzenden (und von den Anwohnern finanzierten) Parkplätzen ist das Verkehrschaos vorprogrammiert. Diese Belastungen werden in der Standortprüfung nicht berücksichtigt! Bei der Bewertung der anderen Standorte wird von der Gemeinde das Verkehrsaufkommen jedoch als Hinderungsgrund bewertet.

Wie bereits weiter oben dargelegt, dient die Gerhart-Hauptmann-Straße als innerörtliche Sammelstraße der westlichen und südlichen Wohnbebauung von Heßheim. Mit der vorhandenen Breite kann die Straße den Verkehr sowohl des Neubaugebiets „Südwest“ als auch den zu erwartenden Hol- und Bring-Verkehr der Kita problemlos aufnehmen. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Die sich aus diesem Ziel- und Quellverkehr der Ortslage ergebenden Belastungen sind als Teil der normalen Umfeldbedingungen einer Wohnnutzung innerhalb der geschlossenen Ortslage allgemein zumutbar und damit hinzunehmen.

Dessen ungeachtet sollen die Kinder der Kita jedoch grundsätzlich nicht mit dem Auto zur Kita gebracht oder abgeholt werden. Weite Teile der Ortslage von Heßheim befinden sich in einem Radius von 500 m bzw. 800 m zur Kita. In diesem Radius ist ein Fußweg nicht nur zumutbar, sondern mit Einsteigen, Anschlappen der Kinder, Ausparken, Fahrweg, Einparken und Aussteigen möglicherweise sogar schneller bzw. stressfreier. Der durch die Kita induzierte zusätzliche Verkehr innerhalb der Ortslage sollte damit begrenzt sein.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit erhöhtem Radonpotential. Es ist unklar, ob die Konzentration für die Kinder in dem vorgesehenen Kitagebäude das gesunde Maß übersteigt. Ggfs. Bergen die Bauarbeiten zudem noch das Risiko, verstärkt Radongase aus dem Boden freizusetzen. Konkrete Messungen – wie vom Landesamt für Geologie und Bergbau unbedingt empfohlen – wurden bislang wohl noch nicht gemacht.

Statt einer bauplatzbezogenen Untersuchung des Plangebiet besteht auch die Möglichkeit, das vorgesehene Gebäude unabhängig von einer gemessenen Radonbelastung im Untergrund grundsätzlich radonangepasst auszugestalten. Hierzu gehört im Wesentlichen die Gründung durch eine durchgehende Bodenplatte, ein regelgerechter Schutz der erdberührenden Gebäudeteile gegen eindringende Feuchte und eine radondichte Ausgestaltung der Leitungsdurchführungen in das Gebäude. Die Ortsgemeinde ist über das Thema informiert und kann in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie eine bauplatzbezogene Radonuntersuchung vornimmt oder ob direkt eine radondichte Ausgestaltung des Gebäudes vorgenommen wird.

Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas. Das gasförmige Radon kann mit der Bodluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandern. Im Freien kommt es durch die umgebende Luft praktisch sofort zu einer starken Verdünnung des aus dem Boden austretenden Radons, so dass sich keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen des Edelgases ansammeln können. Aus dem Boden austretendes Radon ist schlicht Teil der natürlichen Hintergrundstrahlung, der quasi alles Leben auf der Erde ständig ausgesetzt ist. Die Bauarbeiten zur Errichtung der Kita führen damit weder im Plangebiet selbst

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner	
Schreiben vom 19.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	noch auf den Nachbargrundstücken zu einer erhöhten Belastung oder Gefahr durch aus dem Boden austretendes Radon.
<p>Freizeit- und Erholungswert der Fläche</p> <p>Die Parkanlage ist mit seiner sehr großen, zusammenhängenden Fläche ein „innerörtliches Erholungsgebiet“ und der einzige Park mit altem Baumbestand im Wohngebiet West. Der Park ist eine Oase in dem ansonsten zugebauten Wohngebiet. Der Park wird von allen Generationen genutzt und geschätzt. Anwohner suchen die Grünfläche zum Spaziergehen, Erholen, Verweilen und Spielen auf. Gerade auch in den immer heißer werdenden Sommern bietet der Park Schatten und spendet frische und kühle Luft. Kinder und auch ältere Menschen, die keine weiten Wege zurücklegen können oder sollen, nutzen die Parkanlage gerne und oft. Es gibt in unmittelbarer Nähe sonst keine adäquate Spielfläche. Im Park an der Friedhofstraße ist das Spielen verboten und der Generationenpark ist zu weit entfernt, als dass man kleinere Kinder dort hinschicken könnte. Seit dem Bau des Neubaugebiets in der Anna-Seghers-Strasse ist die Nutzung und Beliebtheit des Parks weiter gestiegen. Der Erholungswert wird von der Gemeinde in der Bewertung jedoch komplett abgetan.</p>	<p>In Bezug auf die Eignung der seitens der Einwender als „Park“ bezeichneten Erweiterungsfläche des Friedhofs wird auf obige Ausführungen verwiesen. Die Parkanlage „Alter Friedhof“ westlich des Friedhofs zeigt sich deutlich besser gestaltet und ausgestattete Grünfläche. Der angenehm durchgrünte Fußweg von der Gerhart-Hauptmann-Straße über die Fläche zur Friedhofserweiterung und den Friedhof zum Park „Alter Friedhof“ bleibt auch bei Verwirklichung der Planung erhalten.</p> <p>Der Park im Bereich des „Alten Friedhofs“ ist jedoch tatsächlich nicht für das Kinderspiel vorgesehen und entsprechend beschildert. Diese innerörtliche Grünfläche dient in Verbindung mit dem Friedhof und dem Kriegerdenkmal eher der ruhigen Naturerholung der älteren Bevölkerungsteile. Für das freie Kinderspiel stehen die Spielplätze Kantstraße, Kleiststraße und Bleichstraße, sowie der Spielplatz, das Beachvolleyballfeld und das Basketballfeld im Generationenpark zur Verfügung. Aufgrund der dörflichen Struktur der Ortsgemeinde Heßheim steht nahezu allen Familien mit Kindern auch ein Hausgarten zur Verfügung. Darüber hinaus ist zumindest in den ruhigeren Wohnstraßen auch das Spielen im Straßenraum des direkten Wohnumfeldes möglich, sobald die Kinder das ausreichende Alter und die notwendige Sicherheit für den Umgang mit dem motorisierten Verkehr erreicht haben.</p>
<p>Langfristige und nachhaltige Planung, Gesundheit der Kinder</p> <p>Die Standortwahl und Planung der Kita in der Gerhart-Hauptmann-Strasse ist kein Beispiel für Nachhaltigkeit und langfristigen Planung. Sie schädigt die Natur und die Anwohner anstatt wertvolle und sinnvolle städtebauliche Synergien und Vorteile zum Wohle aller zu nutzen! Warum werden nicht bereits versiegelte Flächen mit besserer Verkehrsanbindung genutzt? Oder die Plätze dort aufgebaut, wo auch der Bedarf ist (im neuen Neubaugebiet) und somit eine optimale Erreichbarkeit ohne großes Verkehrsaufkommen gegeben ist? Warum wird nicht auf Synergien zum Vorteil der Ortsentwicklung geachtet (z.B. beim Gewerbegebiet)? Warum wird nicht die Nähe zur Deponie und zum Sonderabfallzwischenlagers bei der Standortwahl berücksichtigt? Von dort geht schon beim regulären Betrieb der Anlagen eine starke Immissionsbelastung aus. Zudem kamen die Anlagen in den letzten Jahren auch wegen diverser unkontrollierter, teils tödlicher Unfälle, Deponiegase, Ablagerungen auf Feldfrüchten in die Schlagzeilen. Im September kam es zuletzt zu einem Großbrand in einer Lagerhalle. Noch</p>	<p>Bei dem gewählten Standort handelt es sich um die sinnvolle Nutzung einer bereits vollständig erschlossenen Fläche in gemeindlichem Eigentum, die für die ehemals vorgesehene Nutzung (Erweiterung des Friedhofs) nicht mehr benötigt wird und daher für andere, dringendere gemeindliche Aufgaben zur Verfügung steht. Durch die Nutzung dieser Fläche als Standort für die dringend benötigte Kita entstehen keine zusätzlichen Kosten für Erschließung oder Grundstückserwerb. Die zusätzliche Versiegelung kann -wie in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargelegt - aufgrund der bereits vorhandenen Pflasterflächen trotz der festgesetzten überbaubaren Grundfläche von 1.000 qm für das Hauptgebäude zusätzlich 50 % Überschreitung für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Terrassen auf die Größenordnung maximal 450 qm begrenzt werden. Gleichzeitig liegt der Standort an einer günstigen Stelle innerhalb der bestehenden Wohnbebauung und ist von dem geplanten Neubaugebiet „Südwest“ zu Fuß in ca. 10</p>

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner	
Schreiben vom 19.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>heute wird das Fehlen von Brandmelde- und Sprinkleranlagen und eines Gefahrenabwehrplans bemängelt. Sollte wirklich in unmittelbarer Nähe zu diesen – auch störanfälligen Sonderabfallanlagen, eine Kita gebaut werden? Es wäre doch sinnvoller für die Sicherheit der Kinder, die Kita weiter entfernt von der Deponie zu bauen.</p>	<p>min zu erreichen. Eine bereits erschlossene, versiegelte und zur Umnutzung bereitstehende Fläche ist in Heßheim nicht vorhanden.</p> <p>Sowohl die Realisierung der Kita im Neubaugebiet „Südwest“ als auch in Erweiterung des Gewerbegebiets „Nördlich der Frankenthaler Straße“ wurde im Rahmen der Standortprüfung bereits geprüft. Für beide Flächen besteht keine Flächenverfügbarkeit. Im Fall des Neubaugebiet spricht der ungewisse Zeithorizont der Realisierung gegen den Standort. Die Fläche in Verlängerung des Gewerbegebiets „Nördlich der Frankenthaler Straße“ ist im Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz, Grünzäsur und Landesweiter Biotopverbund ausgewiesen. Darüber hinaus bestehend für diese bisher nicht erschlossene Fläche in unbeplanten Außenbereich keine standortbezogenen Synergieeffekte.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von 1,1 km zur Deponie innerhalb der geschlossenen Ortslage von Heßheim. Aufgrund des Standorts sind die Kita-Kinder keiner höheren Gefahr oder Belastung ausgesetzt als die Anwohner der umliegenden Wohnbebauung auch.</p>
<p>Gerechtigkeit für die Bürger</p> <p>In der momentanen Ortsplanung ist ein sehr starkes Belastungs-Ungleichgewicht für die Anwohner gegeben. In der Variantenprüfung wird sehr viel Elan für den Schutz der Attraktivität anderer Wohngebiete an den Tag gelegt. Der Wegfall von Erholungsmöglichkeiten und das steigende Verkehrsaufkommen werden dort sehr wohl als Negativfaktoren gewertet und sollen dort vermieden werden. Für den Park in der Gerhart-Hauptmann-Strasse und für die anliegenden Anwohner gilt dieser Schutz nicht. Man nimmt die überproportionale Belastung für die Anwohner Gerhart-Hauptmann-Strasse / Anna-Seghers- Str / Goethestraße und den Verlust der Attraktivität des Wohngebiets billigend in Kauf. Möchte man das Neubaugebiet Südwest so attraktiv wie möglich für potentielle Neubürger machen und durch die anderweitige Nutzung der eigentlich früher für die Kita vorgesehenen Flächen möglichst viel Geld sparen / generieren? Es darf nicht sein, dass die Gesundheit, Wohnqualität, Wohlbefinden und der Wert der Häuser der Anwohner derart geschmälert werden, um das Neubaugebiet zu optimieren oder andere Wohngebiete zu verschonen!</p> <p>Die auftretenden Belastungen in einer Ortschaft sollten auf alle Wohngebiete gleichermaßen aufgeteilt werden!</p>	<p>Wie bereits weiter oben dargelegt sind durch den zusätzlichen Verkehr keine unzumutbaren Belastungen zu erwarten, die die Verkehrsbelastung einer üblichen innerörtlichen Sammelstraße übersteigen. Ein städtebaulich relevanter Wertverlust der Grundstücke im Umfeld des Plangebiets ist nicht zu erwarten auch ein Anlass für durch die Planung ausgelöste gesundheitlich Schäden kann nicht erkannt werden. Dass die Ortsgemeinde bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf ein geeignetes, bereits erschlossenes, bisher ungenutztes und bereits in ihrem Eigentum befindliches Grundstück zurückgreift entspricht den Grundsätzen des wirtschaftlichen Umgangs mit Steuergeldern und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Dass die Einwander die Ansiedlung einer Kita und damit die Erfüllung der typischen Bedürfnisse von jungen Familien und kleinen Kindern bis zum Grundschulalter nach altersgerechter Betreuung und Spiel in Gesellschaft gleichaltriger Kinder als Belastung, Eingriff in ihr Wohlbefinden und ihre Wohnqualität empfindet, die sie in erster Linie abwenden möchte, ist bedauerlich und kann objektiv nicht nachvollzogen werden. Im Sinne eines Quartiers der kurzen Wege, des Aufwachsens in der Nachbarschaft und der positiven Standortfaktoren, für die im Bereich rund um die Gerhart-Hauptmann-Straße wohnenden bzw. in der Anna-Seghers-Straße teilweise erst vor wenigen Jahren zugezogenen Familien, kann die Ansiedlung der Kita im Plangebiet auch als Bereicherung und positiver Standortfaktor für die umliegende Wohnbebauung bewertet werden.</p>

Stellungnahme 1: Ein Bürger – 125 Unterzeichner	
Schreiben vom 19.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
Anlage: Unterschriften-Liste	Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.	

Stellungnahme 2: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Wir wollen unseren Park in Hessheim (die Grünfläche zwischen der Gerhart-Hauptmann-Strasse und dem Friedhof) in unveränderter Form und weiterhin komplett zugänglich für die Öffentlichkeit erhalten! Der Park hat einen fast 40 Jahre alten Baumbestand und bietet Lebensraum für etliche Tiere. Er erfüllt zudem viele wichtige Funktionen für die Umwelt und die Gesundheit der Anwohner vor allem für mich als Rentnerin. Die Gemeinde möchte die Fläche nutzen, um eine Kita-„Maximallösung“ darauf zu bauen, obwohl es andere adäquate Standortmöglichkeiten gibt, die deutlich besser geeignet sind wie ich erfahren habe! Bislang war die Rede von 100-120 Kita-Plätzen. Nun wird zudem überlegt, noch zusätzlich Kinder aus der Kita in der Friedhofstrasse in die Gerhart-Hauptmann-Strasse zu verlagern. Außerdem sind für die neue Kita Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Bäume müssen dafür gerodet und Flächen versiegelt werden. Durften aber vor ca. einem oder 2 Jahren noch nicht mal gestutzt werden??? Welch ein Widerspruch!!! Der Verlust des Parks ist ein großer Schaden für die Natur, die Tiere, Pflanzen, das Mikroklima, die Luftqualität, den Wasserhaushalt und das Klima und nicht zuletzt für die Bürger. Die Parkanlage steht dann Anwohnern zur Erholung oder für Kinder zum Spielen nicht mehr zur Verfügung. Die dort angrenzenden Parkplätze sind für die Bürger nicht mehr nutzbar. Auch wird den Anwohnern der noch letzte bleibende Ausgleich zu den Schadstoffbelastungen der Deponie, des Sonderabfallzwischenlagers und der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen genommen! Stattdessen steigern die zusätzlichen täglichen An- und Abfahrten der Eltern und Mitarbeiter weiter das Verkehrsaufkommen und die Luft- und Lärmbelastung. Dies würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Strasse führen. Ich parke schon seit ich hier Lebe am Park.</p>	<p>Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.</p> <p>Die Reihe Senkrechtparkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße bleibt unverändert erhalten und steht außerhalb der Öffnungszeiten der Kita allgemein zur Verfügung. Unabhängig von der Planung sollten Anwohner ihre Fahrzeuge jedoch grundsätzlich nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern auf dem eigenen Grundstück abstellen. Hierzu dienen insbesondere die gemäß § 47 Landesbauordnung für jede Wohnnutzung nachzuweisenden notwendigen Stellplätze.</p>

Stellungnahme 2: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Das Vorhaben wurde nun im Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ am 16.4.2021 mit dem Amtsblatt veröffentlicht. Hiermit geben wir unsere Stellungnahme dazu ab.</p> <p>Wir möchten daher, dass der Park nicht für den Kitabau genutzt wird und wie es auch der NABU fordert, ein anderer Standort für den Kitabau gewählt wird! Die Grünfläche soll vollständig und unverändert bestehen bleiben!</p> <p>Die Standortwahl ist nicht nachvollziehbar. Die Standortwahl ignoriert die Funktionen, die der Park in so wertvoller Art und Weise für uns erfüllt! Das Vorhaben würde heißen: kostbare, immer selten werdende alte Bäume und Grünfläche unnötigerweise zu zerstören und gleichzeitig die Belastungen für Natur und Bürger dort immer mehr zu erhöhen! Manche Standorte aus der Variantenprüfung wurden gar nicht abschließend geprüft!! Warum ???</p> <p>Es ist nicht verständlich, warum die gleichen Argumente in einem Fall für einen Standort und im anderen gegen einen anderen Standort sprechen können!</p>	<p>Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.</p>
<p>Warum der Erhalt und nachhaltige Schutz des Parks in unveränderter Form unerlässlich ist:</p> <p>Der Park an der Gerhart-Hauptmann-Strasse ist über Jahrzehnte gewachsen und ein funktionierendes Ökosystem. Die Parkanlage ist Lebensraum für eine große Vielfalt von Pflanzen und Tieren! Sie beherbergt unter anderem einen 30-40 Jahre alten wunderschönen Baumbestand u.a. mit großen Kastanien- und Lindensäulen, Büschen und Wiesen, die wichtige Nahrungsquellen und Lebensraum für diverse Vogelarten, Fledermäuse sowie Nutzinsekten sind. Auch Eichelhäher und Eulen wurden durch die Anwohner schon gesichtet und dokumentiert. Weitere Tierarten nutzen den Park zur Futtersuche.</p> <p>Gerade in Zeiten des Klimawandels und Artensterbens inklusive Bienen-/Insektensterbens sind derartige Flächen essentiell und müssen nachhaltig geschützt werden! Die Gemeinde selbst fordert Ihre Bürger auf, Flächenversiegelungen zu vermeiden und Vorgärten wieder naturnah zu gestalten und schreibt im eigenen Flyer „lebendig und grün“: „In Zeiten des Klimawandels wird das Mikroklima in Kommunen immer wichtiger“ ... „Auch in unserer Verbandsgemeinde wird es zukünftig immer mehr heiße Tage und mehr Starkregenereignisse geben. Durch das Anlegen eines naturnahen Gartens können Sie viel bewirken. Für sich. Und auch für die Gemeinschaft.“ „bepflanzter Boden, welcher nicht durch Folie, Platten, Kies und Schotter bedeckt ist, speichert Regenwasser. Dies wird wiederum über die Pflanzen verdunstet. Es kommt zu einem klimatischen Ausgleich und das heißt bessere Luft und eine angenehme Kühle im Sommer“. „Zudem ist ein natürlich bewachsener Bo-</p>	<p>Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.</p>

Stellungnahme 2: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
den nicht nur ein Paradies für Insekten und Vögel, sondern schützt Ihr Haus vor Überschwemmungen.“ Bei Versiegelung aber „finden Tiere keine Nahrung. Wasser kann nicht versickern.“ Jedoch will die Gemeinde in der bestehenden kostbaren Parkanlage genau diese Versiegelung mit all Ihren Nachteilen für Natur und Anwohner vornehmen!	
Die Parkanlage mit Ihren Bäumen und Grünflächen ist essentiell für das innerörtliche Mikroklima! Sie stellt eine Kaltluftschneise in der Siedlung dar, filtert Schadstoffe aus der Luft, wandelt CO ₂ in Sauerstoff um und trägt maßgeblich zur Luftqualität und den Klimaschutz bei. Gerade an der Gerhart-Hauptmann-Strasse ist das Vorhandensein der Parkanlage für die Umwelt und auch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner unverzichtbar! Eine Rodung von Bäumen und Büschen und das Vernichten der ausgleichenden, luftreinigenden Klimawirkung wären fatal. Denn die Strasse wird bereits durch die nur 1,1 km entfernten Deponie, das Sonderabfallzwischenlager und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen überproportional hohen Immissionen ausgesetzt! Anwohner leiden bereits unter den hohen Schadstoff-, Feinstaubbelastungen sowie Geruchsbelästigungen der Deponie und des Sonderabfallzwischenlagers, die bereits bei regulärem Betrieb der Anlagen entstehen. Weitere Schadstoffbelastungen aufgrund von Zwischenfällen treten zudem immer wieder auf und gefährden die Umwelt sowie die Gesundheit der Anwohner. Pestizide/ Insektizide und Stäube der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen hinzu. Auch Ersatzpflanzungen von kleinen Baumsetzlingen der Gemeinde an anderer Stelle würden das nicht kompensieren. Die Gemeinde ignoriert diese Belastungen in Ihrer Standortprüfung jedoch komplett! Die Grünfläche muss als Ausgleich für die Natur und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner in der Gerhart-Hauptmann-Straße und Umgebung unbedingt bestehen bleiben!	Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.
Auch die Verkehrsbelastung ist hier anzuführen. Durch den Neubau der Anna-Seghers-Strasse ist das Verkehrsaufkommen gestiegen. Bei der Zufahrt durch die Gerolsheimerstraße in die Gerhart-Hauptmann-Strasse ist ein fließender Verkehr schon jetzt nicht mehr gewährleistet, weil oft alles zugeparkt ist. Sobald das Neubaugebiet Süd-West gebaut ist, wird die Gerhart-Hauptmann-Strasse, die ursprünglich als Wohnstrasse angelegt wurde, sogar als Durchfahrtsstrasse „missbraucht“ werden. Der zusätzliche Bau der Kita in der Gerhart-Hauptmann-Strasse würde mit den zusätzlichen, täglichen An- und Abfahrten der Eltern und Mitarbeiter das Verkehrsaufkommen und die Luft- und Lärmbelastung auf ein inakzeptables Maß erhöhen. Aufgrund des bereits jetzt schon bestehenden Parkplatzmangels und der von der Gemeinde vorgesehenen Einverleibung der an den Park grenzenden (und von den Anwohnern finan-	Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.

Stellungnahme 2: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>zierten) Parkplätzen ist das Verkehrschaos vorprogrammiert. Diese Belastungen werden in der Standortprüfung nicht berücksichtigt!</p> <p>Bei der Bewertung der anderen Standorte wird von der Gemeinde das Verkehrsaufkommen jedoch als Hinderungsgrund bewertet.</p>	
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit erhöhtem Radonpotential. Es ist unklar, ob die Konzentration für die Kinder in dem vorgesehenen Kitagebäude das gesunde Maß übersteigt. Ggfs. Bergen die Bauarbeiten zudem noch das Risiko, verstärkt Radongase aus dem Boden freizusetzen. Konkrete Messungen – wie vom Landesamt für Geologie und Bergbau unbedingt empfohlen – wurden bislang wohl noch nicht gemacht.</p>	<p>Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.</p>
<p>Freizeit- und Erholungswert der Fläche</p> <p>Die Parkanlage ist mit seiner sehr großen, zusammenhängenden Fläche ein „innerörtliches Erholungsgebiet“ und der einzige Park mit altem Baumbestand im Wohngebiet West. Der Park ist eine Oase in dem ansonsten zugebauten Wohngebiet. Der Park wird von allen Generationen genutzt und geschätzt. Anwohner suchen die Grünfläche zum Spazierengehen, Erholen, Verweilen und Spielen auf. Gerade auch in den immer heißer werdenden Sommern bietet der Park Schatten und spendet frische und kühle Luft. Kinder und auch ältere Menschen, die keine weiten Wege zurücklegen können oder sollen, nutzen die Parkanlage gerne und oft. Es gibt in unmittelbarer Nähe sonst keine adäquate Spielfläche. Im Park an der Friedhofstraße ist das Spielen verboten und der Generationenpark ist zu weit entfernt, als dass man kleinere Kinder dort hinschicken könnte. Seit dem Bau des Neubaugebiets in der Anna-Seghers-Strasse ist die Nutzung und Beliebtheit des Parks weiter gestiegen. Der Erholungswert wird von der Gemeinde in der Bewertung jedoch komplett abgetan.</p>	<p>Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.</p>
<p>Langfristige und nachhaltige Planung, Gesundheit der Kinder</p> <p>Die Standortwahl und Planung der Kita in der Gerhart-Hauptmann-Strasse ist kein Beispiel für Nachhaltigkeit und langfristigen Planung. Sie schädigt die Natur und die Anwohner anstatt wertvolle und sinnvolle städtebauliche Synergien und Vorteile zum Wohle aller zu nutzen! Warum werden nicht bereits versiegelte Flächen mit besserer Verkehrsanbindung genutzt? Oder die Plätze dort aufgebaut, wo auch der Bedarf ist (im neuen Neubaugebiet) und somit eine optimale Erreichbarkeit ohne großes Verkehrsaufkommen gegeben ist?</p> <p>Warum wird nicht auf Synergien zum Vorteil der Ortsentwicklung geachtet (z.B. beim Gewerbegebiet)? Warum wird nicht die Nähe zur Deponie und zum Sonderabfallzwischenlagers bei der Standortwahl berücksichtigt? Von dort geht schon beim regulären Betrieb der Anlagen</p>	<p>Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.</p>

Stellungnahme 2: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>eine starke Immissionsbelastung aus. Zudem kamen die Anlagen in den letzten Jahren auch wegen diverser unkontrollierter, teils tödlicher Unfälle, Deponiegase, Ablagerungen auf Feldfrüchten in die Schlagzeilen. Im September kam es zuletzt zu einem Großbrand in einer Lagerhalle. Noch heute wird das fehlen von Brandmelde- und Sprinkleranlagen und eines Gefahrenabwehrplans bemängelt. Sollte wirklich in unmittelbarer Nähe zu diesen -auch störanfälligen Sonderabfallanlagen, eine Kita gebaut werden? Es wäre doch sinnvoller für die Sicherheit der Kinder, die Kita weiter entfernt von der Deponie zu bauen.</p>	
<p>Gerechtigkeit für die Bürger</p> <p>In der momentanen Ortsplanung ist ein sehr starkes Belastungs-Ungleichgewicht für die Anwohner gegeben. In der Variantenprüfung wird sehr viel Elan für den Schutz der Attraktivität anderer Wohngebiete an den Tag gelegt. Der Wegfall von Erholungsmöglichkeiten und das steigende Verkehrsaufkommen werden dort sehr wohl als Negativfaktoren gewertet und sollen dort vermieden werden. Für den Park in der Gerhart-Hauptmann-Strasse und für die anliegenden Anwohner gilt dieser Schutz nicht. Man nimmt die überproportionale Belastung für die Anwohner Gehart-Hauptmann-Str. / Anna-Seghers-Str. / Goethestraße und den Verlust der Attraktivität des Wohngebiets billigend in Kauf.</p> <p>Möchte man das Neubaugebiet Südwest so attraktiv wie möglich für potentielle Neubürger machen und durch die anderweitige Nutzung der eigentlich früher für die Kita vorgesehenen Flächen möglichst viel Geld sparen/generieren? Es darf nicht sein, dass die Gesundheit,</p> <p>Wohnqualität, Wohlbefinden und der Wert der Häuser der Anwohner derart geschmälert werden um das Neubaugebiet zu optimieren oder andere Wohngebiete zu verschonen! Die auftretenden Belastungen in einer Ortschaft sollten auf alle Wohngebiete gleichermaßen aufgeteilt werden!</p>	<p>Es wird auf die entsprechenden Aussagen in Stellungnahme 1 verwiesen, die nahezu wortgleich die gleichen Argumente vorträgt.</p>
<p>Wir dürfen Sie nochmals bitten dies alles noch einmal gründlich zu prüfen und andere Orte genauso zu prüfen.</p>	<p>Wie bereits weiter oben dargelegt wurde bereits vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens eine intensive Prüfung alle grundsätzlich denkbaren Standorte innerhalb der Ortslage von Heßheim durchgeführt. In seiner Sitzung von 16.06.2020 hat sich der Gemeinderat einstimmig für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße zur Errichtung der benötigten Kita entschieden.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

Stellungnahme 3: Zwei Bürger	
Schreiben vom 05.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es ist schon schade, dass vor unserer Natur, Baumbestand von mehreren hundert Jahren in dem Park an der Gerhart-Hauptmann-Straße keine Rücksicht genommen wird.</p> <p>Ich glaube Ihnen versichern zu können das kein Bürger hier in Heßheim irgendwelche Probleme mit einem neuen Kindergarten hat. Nein, Kinder sind unsere Zukunft.</p> <p>Aber wir Bürger von Heßheim haben ein Problem, wenn gesunde gut gewachsene Bäume gefällt werden.</p> <p>Ich denke das unser Gemeinderat von Heßheim mit dieser Entscheidung gesunde Bäume in einem gesunden, schönen Park zu fällen bestimmt nicht mit ruhigem Gewissen einschlafen kann.</p> <p>Es wird sich doch ein geeigneter Platz für einen neuen, schönen Kindergarten finden.</p> <p>Unser schöner Park, rettet nicht nur Wiesen, Wälder und Seen, nein. Er nützt auch den Bürgern die hier leben und sich weiterhin wohl fühlen sollen.</p>	<p>Anders als seitens des Einwenders dargelegt sind die im Plangebiet vorhandenen Bäume lediglich einige Jahrzehnte alt und weisen nach Ansicht des Artenschutzgutachters keine besondere Lebensraumeignung als Habitatbäume, also als Bäume, die aufgrund ihrer strukturellen Ausprägungen einer Vielzahl von Arten Lebensraum bieten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit bestimmten Merkmalen wie Pilzkonsolen, Totholz, Stammanrissen, Rindentaschen u.a.), auf.</p> <p>Auch der Freizeit- und Erholungswert der Fläche erscheint begrenzt. Bei der seitens der Einwender als „Park“ bezeichneten Fläche handelt es sich um die bisher ungenutzte Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs. Aufgrund des sinkenden Flächenbedarfs durch den anhaltenden Trend zum Urnengrab wurde diese Friedhofserweiterung jedoch nie benötigt bzw. tatsächlich mit Gräbern belegt. Die Fläche wurde in den 1980er Jahren einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen und Hecken für die Nutzung vorbereitet. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt und in der Struktur der Fläche klar ablesbar. Auf den Rundwegen entlang der vorgesehenen Gräberfelder ist der sog. „Park“ auch von einem langsamen Spaziergänger in wenigen Minuten durchschritten. Entlang der Wege finden sich zwar einige ebenfalls in die Jahre gekommenen Bänke, die Fläche weist jedoch darüber hinaus keine sonstige Möblierung oder Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Die Eignung der Fläche zur Erholung erscheint damit begrenzt, zumal sich nur ca. 200 – 300 m weiter östlich der deutlich ansprechender gestaltete und tatsächlich zum Park umgewidmete „Alte Friedhof“ befindet. Die Fläche des Plangebiets dient – neben dem Ausführen von Hunden – vermutlich hauptsächlich als angenehmer fußläufiger Zugang zum östlich gelegenen eigentlichen Friedhof oder wird wie der Friedhof selbst von Spaziergängern auf dem Weg zum östlich des Friedhofs gelegenen Park durchschritten. Diese Funktion kann durch den Erhalt des von einer einseitigen Baumallee begleiteten Fahrweg am südlichen Rand des Plangebiets auch bei Umsetzung der Planung problemlos erhalten bleiben.</p> <p>In welcher Weise die aktuelle Gestaltung der Erweiterungsfläche des Friedhofs Wiesen, Wälder und Seen rettet kann nicht nachvollzogen werden.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

Stellungnahme 4: Zwei Bürger	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
Wir sind gegen eine Bebauung der Grün- und Parkanlage. Wir möchten einen Kitaneubau an einen anderen Standort verweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine sachlichen Argumente für diesen Wunsch angeführt.
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.	

Stellungnahme 5: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Im Anhang [dieser Mail] habe ich meine Stellungnahme und einen Auszug der NABU Gruppe Frankenthal e.V. angefügt.</p> <p><u>Dazu möchte ich nun noch einen Punkt ergänzen.</u></p> <p>Wie wurden denn der Bedarf der Erweiterung für Heßheim ermittelt?</p> <p>Ich kenne einige Familien, die ihre Kinder gar nicht in den Kindergarten schicken werden, sogar Kinder schon abgemeldet haben!</p> <p>Es gibt sehr viele Familien, die aufgrund persönlicher Gründe ihre Kinder nicht in einen öffentlichen Kindergarten schicken.</p> <p>Wie wird der demografische Wandel in dieser Planung berücksichtigt?</p>	<p>Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Rechtliche Grundlage hierfür sind neben den bundesrechtlichen Vorschriften zur Regelung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung im Achten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) insbesondere das im Landesrecht von Rheinland-Pfalz verankerte Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO).</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans ist die Bedarfsplanung als verbindliche Fachplanung zu bewerten, die der bauleitplanerischen Abwägung <u>nicht</u> offen steht.</p>
<p>Hiermit möchte ich nochmals auf meine Stellungnahme, die den Flächennutzungsplan betraf, aufmerksam machen. Anscheinend wurde das unter dem Punkt: „Bebauungsplan“ abgelegt. Es ging mir aber tatsächlich um den Flächennutzungsplan! Diese große zusammenhängende Grünfläche mit altem Baumbestand sollte den Bürgern als Erholungsraum weiter dienen. Bevor das Wohngebiet „Anna-Seghers-Str.“ erstellt wurde, war dort ein Schild angebracht, dass weder Ballspielen, Radfahren usw. gestattet war!</p> <p>Dieses Schild steht auch in dem Park – nahe Kindergarten – also auch ein Ort, an dem Kinder nicht ungezwungen spielen dürfen.</p>	<p>Der Einwander bezieht sich auf eine Stellungnahme, die im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der VG Lamsheim-Heßheim abgegeben wurde. Die Stellungnahme wird inhaltlich dementsprechend im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans gewürdigt.</p> <p>Der Park im Bereich des „Alten Friedhofs“ ist tatsächlich nicht für das Kinderspiel vorgesehen und entsprechend beschildert. Diese innerörtliche Grünfläche dient in Verbindung mit dem Friedhof und dem Kriegerdenkmal eher der ruhigen Naturerholung der älteren Bevölkerungsteile. Für das freie Kinderspiel stehen die Spielplätze Kantstraße, Kleiststraße und Bleichstraße, sowie der Spielplatz, das Beachvolleyballfeld und das Basketballfeld im Generationenpark zur Verfügung. Aufgrund der dörflichen Struktur der Ortsgemeinde Heßheim steht vielen Familien mit Kindern auch ein Hausgarten zur Verfügung. Darüber hinaus ist zumindest in den ruhigeren Wohnstraßen auch das Spielen im Straßenraum des direkten Wohnumfeldes möglich, sobald die Kinder das ausreichende Alter und die notwendige Sicherheit für den Umgang mit dem motorisierten Verkehr erreicht haben.</p>
<p>Nun zum Bebauungsplan: Punkt: 9.4.8</p> <p>1) In ca. 1km Luftlinie Entfernung ist ein Sondermüllzwischenlager – das soll keine Belastung darstellen?</p>	<p><i>Kapitel 9.4.8 Schutzgut Mensch und Erholung</i> der Begründung zum Bebauungsplanentwurf beschreibt und bewertet den aktuellen Umweltzustand des Plangebiets. Wie hier dargelegt unterliegt das Plangebiet</p>

Stellungnahme 5: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
Umso mehr brauchen wir Bäume!	keiner über das im bebauten Gebiet von Heßheim ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Gewerbebetriebe mit relevanten Luftschadstoffemissionen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Nähe zum Sondermüllzwischenlager betrifft den gesamten westlichen Teil der Ortslage von Heßheim in ähnlicher Weise. Ein direkter Zusammenhang zwischen einer möglichen Luftbelastung durch das Sondermüllzwischenlager und der Bepflanzung im Plangebiet kann nicht erkannt werden. Grünstrukturen, die eine Funktion als Schutz gegen Staubemissionen oder andere Luftschadstoffe erfüllen sollen, müssen zu diesem Zweck grundsätzlich zwischen dem Emissionsort und dem zu schützenden Immissionsort möglichst nahe am Ursprung der Belastung und mindestens über dessen gesamte Breite angeordnet werden. Gerade für die Gerhart-Hauptmann-Straße kann die Begrünung im Plangebiet diese Funktion nicht erfüllen, zumal trotz der geplanten Bebauung der weit überwiegende Teil der Bäume mit seiner Wirkung für die Luftfilterung und Sauerstoffproduktion erhalten bleibt. Als „Staub- und Schadstofffänger“ zwischen Deponie und Ortslage dient eher die direkt am Rand der Deponie vorhandene Eingrünung nach Osten.
2) Dazu kommt noch das erhöhte Verkehrsaufkommen!	Die Gerhart Hauptmann-Straße erfüllt im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Sie weist durchgehend einen Straßenquerschnitt von 9 m auf. Die Kapazität einer Ortsstraße dieser Breite wird in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit <u>bis zu 400 Kfz pro Stunde</u> angegeben. Diese Kapazitätsgrenze wird auch nach Verwirklichung der Kita im Plangebiet sowie des südlich gelegenen Neubaugebiets „Südwest“ bei weitem nicht erreicht. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Die sich aus diesem Ziel- und Quellverkehr der Ortslage ergebenden Belastungen sind als Teil der normalen Umfeldbedingungen einer Wohnnutzung innerhalb der geschlossenen Ortslage allgemein zumutbar und damit hinzunehmen. Darüber hinaus befinden sich ca. 86% der Ortslage von Heßheim in einem Radius von 800 m um das Plangebiet und damit in bequemer fußläufiger Nähe zur geplanten Kita. In diesem Umkreis können (und sollen) Kinder grundsätzlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht werden.
3) Ein Artengutachten wurde in einem Zeitraum erstellt, indem März-Juni fehlt – ist das richtig?	Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde zum 30.09.2020 erstellt und auf Anregung der Unteren

Stellungnahme 5: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	Naturschutzbehörde zum 01.10.2021 um eine vergleichende artenschutzrechtliche Betrachtung von zwei weiteren potenziellen Standorten ergänzt. Begehungen des Plangebiets wurden am 28.06.2020, 10.07.2020 und 20.08.2020 sowie am 03.09.2021 und 16.09.2021 durchgeführt. Die Bewertung von Arten, deren Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit von der Planung durch Beobachtung in diesem Zeitraum nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wurden im Sinne einer Habitat-Potenzialanalyse berücksichtigt.
4) Es wurden deutlich Tonaufnahmen von Fledermäusen gemacht und gesichtet!! Was bedeutet „Habitat-Potenzialanalyse“?	<p>Im Rahmen einer Habitat-Potenzialanalyse wurde das Planungsgebiet und seine Umgebung hinsichtlich seiner derzeitigen Lebensraumausstattung gesichtet. Anhand der vorhandenen Habitate wurde abgeschätzt, ob und welche artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet vorkommen können, bzw. mit deren Vorkommen aufgrund o.g. Daten bzw. der Erfahrung des Gutachters zu rechnen ist. Im Zweifelsfall werden so auch Arten mit berücksichtigt, die im Plangebiet lediglich vorkommen <i>können</i> und bei einer vollständigen Aufnahme der vorhandenen Arten jedoch gegebenenfalls nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Wie in Kapitel 4 der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt, erfolgte die Berücksichtigung von Fledermäusen im Sinne einer Habitat-Potenzialanalyse. Gemäß Kapitel 5.5 des Gutachtens bietet der Eingriffsbereich kein Lebensstättenpotenzial für die Artengruppe der Fledermäuse. So fehlen Gebäude und Höhlungen, Rindenschuppen, Ast- und Stammmrisse vollständig. Sicher ist im Umfeld mit Fledermauslebensstätten der Arten Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus (gebäudebewohnende Fledermausarten) zu rechnen, doch können diese weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben betroffen sein. Da auch Lichtemissionen in Randbereiche vermieden werden, können auch keine Flugstraßen und der Park als Teilnahrungshabitat beeinträchtigt werden. Die Gruppe der Fledermäuse ist somit nach Aussage des Gutachters vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen des Gutachtens wurden keine Aufnahmen mit Batcoder gefertigt. Grundsätzlich bestätigen Tonaufnahmen von Fledermäusen im oder im Umfeld des Plangebiets lediglich die Aussage des Gutachters, dass innerhalb der Ortslage von Heßheim mit gebäudebewohnenden Fledermäusen zu rechnen ist. Diese Arten sind in Ortslagen mit älterem Gebäudebestand nicht ungewöhnlich.</p>
5) Auf meine Mail v. 08.04.2021/ 14:47 Uhr an Fr. Behr und Herrn Korn habe ich leider auch keine Antwort erhalten – schade.	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Information der Einwender gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erst nach erfolgter Abwägung. Eine weitergehende Kommunikation des Bürgermeisters und

Stellungnahme 5: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
Das Schreiben der NABU sollte doch Gehör finden – oder liegt es dort evtl. auch an den Anwohnern, die Grundstücke gekauft haben?	<p>der Beigeordneten außerhalb des formalen Bebauungsplanverfahrens liegt in deren Ermessen.</p> <p>Das Schreiben des Nabu geht – wie alle Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange – in die vorliegende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ein.</p> <p>Es wird nicht klar was genau „an den Anwohnern, die Grundstücke gekauft haben“ liegen soll?</p>
Anmerkung der Verwaltung: Die als Kopie beigelegte Stellungnahme des NABU mit Schreiben vom 28.04.2021 wird an dieser Stelle nicht wiedergegeben, um unnötige Redundanz zu vermeiden. Die Stellungnahme des NABU ist mit der zugehörigen Bewertung der Stellungnahme weiter unten bei den Behörden und Trägern öffentlicher Belange aufgeführt.	
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.	

Stellungnahme 6: Ein Bürger	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Ich bin gegen den Bebauungsplan Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Strasse, aus bekannten Gründen, es wäre sehr schade um die alten Bäume und heutzutage ist jeder Baum schützenswert und man sollte diese erhalten.</p> <p>Falls es Bedarf an weiteren Kitaplätzen gibt, wäre bestimmt eine geeignetere Lösung zu finden.</p>	<p>Wie in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs dargelegt, müssen zur Verwirklichung der Planung lediglich 10 der 39 im Plangebiet vorhandenen, maximal mittelalten Bäume gerodet werden. Der weit überwiegende Teil des Baum- und Heckenbestandes im Plangebiet kann trotz der vorgesehenen Bebauung erhalten bleiben. Gleichzeitig kann für die Errichtung der Kita eine bereits erschlossene und im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage herangezogen werden, so dass für die Erschließung der Kita keine zusätzliche Versiegelung und für die Beschaffung des Baugrundes keine zusätzlichen Kosten anfallen. In der Abwägung der Belange scheinen die Vorteile den Verlust einer begrenzten Anzahl mittelalter Bäume ohne besondere Habitateigenschaften aufzuwiegen.</p> <p>Leider werden die weiteren „bekannten Gründe“ seitens des Einwenders nicht weiter erläutert, so dass hierauf nicht inhaltlich eingegangen werden kann.</p>
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.	

Stellungnahme 7: Ein Bürger	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Hier meine Stellungnahme zur Ablehnung der Kindertagesstätte an diesem Platz.</p> <p>Eine Kindertagesstätte in solch unmittelbarer Nähe zum Friedhof und zur Trauerhalle ist meiner Meinung nach pietätlos gegenüber Trauergästen und Friedhofbesuchern. Diese möchten den Besuch oder die Bestattung in Andacht und Ruhe verbringen. Ich möchte mich hier</p>	<p>Der Friedhof Heßheim erstreckt sich über eine Länge von ca. 180 m und eine Breite von ca. 55 m. Das Gelände der geplanten Kita grenzt dabei an die schmale und nur relativ dünn mit Gräbern belegte Ostseite des Friedhofs. Der Abstand von der Plangebietsgrenze zur nächstgelegenen, durch eine mannshohe Formhecke abgeschirmten Gräberreihe im Nordosten des Friedhofs beträgt mindestens 13 – 15 m Der Abstand zwischen begrenzender Formhecke und dem für das</p>

Stellungnahme 7: Ein Bürger	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>nicht gegen Kinderstimmen und Spielgeräusche aussprechen jedoch ist das neben einem Friedhof und Trauerhalle unpassend.</p> <p>Der Friedhof ist in seiner Nutzung durch das Neubaugebiet und mancher Anwohner schon beeinträchtigt.</p>	<p>Kita- Gebäude vorgesehenen Baufenster beträgt ca. 20 m. Der Übergangsbereich zwischen dem aktiv genutzten Friedhof und der Plangebietsfläche zeigt sich – wie das Plangebiet selbst – als locker mit Bäumen bestandene und von Wegen durchzogene Wiesenfläche. Im südlichen Teil der an das Plangebiet angrenzenden Fläche befinden sich die Müllentsorgung des Friedhofs mit einer für LKW anfahrbaren Fläche und Rampe für den großen, offenen Grünschnittcontainer und den Ablagerflächen für Erdaushub. Der östliche Teil des Friedhofs wird zusätzlich durch die dazwischenliegende Trauerhalle abgeschirmt. Der weit überwiegende Teil des Friedhofs liegt damit nicht im direkten Einflussbereich der geplanten Kita.</p> <p>Darüber hinaus wurde den Belangen des angrenzenden Friedhofs auch bei der Anordnung des Kita-Gebäudes Rechnung getragen. Das vorgesehene L-förmige Gebäude erstreckt sich mit einer seiner langen Seiten parallel entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze. Die der Kita zugeordnete Außenspielfläche befindet sich im Südwesten des Plangebiet und wird zur Nachbarbebauung im Norden und zum Friedhof im Osten durch das eigentliche Kita-Gebäude abgeschirmt.</p> <p>Die Sichtverbindung zwischen der Freifläche der Kita und dem Friedhof ist damit durch das Kita-Gebäude selbst, durch die Heckenstruktur und die Baumpflanzungen des Friedhofs und durch bauliche Anlagen (Müllcontainer, Trauerhalle) des Friedhofs unterbrochen. Die Schalleinwirkung der spielenden Kinder auf den Friedhof wird durch die gleichen Hindernisse zumindest deutlich vermindert. Die verbleibenden Schalleinwirkungen der Kita auf einen begrenzten östlichen Teil des Friedhofs sind innerhalb einer Ortslage durch das Nebeneinander verschiedener öffentlicher, das Leben der Gemeindemitglieder selbstverständlich umfassenden und begleitenden Nutzungen hinzunehmen wie auch die Schalleinwirkungen des umgebenden Straßenverkehrs, der umliegenden Wohnnutzung oder etwa die unschöne Einwirkung des in räumlicher Nähe gelegenen Müllplatzes des Friedhofs selbst.</p> <p>Wie der Einwender selbst erkennt, befindet sich der Friedhof der Ortsgemeinde Heßheim inmitten der Ortslage. Ob diese Nähe und wechselseitige Beeinflussung der Sphären der Lebenden und der Verstorbenen als Störung empfunden wird oder als natürliches Verweben der Lebensbereiche unterliegt dabei in erheblichem Maß dem jeweiligen persönlichen Empfinden.</p>
<p>Auch das angesprochene Verkehrsaufkommen durch Eltern, die einzeln ihre Kinder bringen und auch wieder abholen, ist für die umliegenden Anwohner sicherlich sehr unangenehm oder gar störend.</p>	<p>Die Gerhart Hauptmann-Straße erfüllt im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal</p>

Stellungnahme 7: Ein Bürger	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>führt. Mit der vorhandenen Breite kann die Straße den Verkehr sowohl des Neubaugebiets „Südwest“ als auch den Hol- und Bring-Verkehr der Kita problemlos aufnehmen. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Die sich aus diesem Ziel- und Quellverkehr der Ortslage ergebenden Belastungen sind als Teil der normalen Umfeldbedingungen einer Wohnnutzung innerhalb der geschlossenen Ortslage allgemein zumutbar und damit hinzunehmen.</p> <p>Dessen ungeachtet sollen die Kinder der Kita jedoch grundsätzlich nicht mit dem Auto zur Kita gebracht oder abgeholt werden. Weite Teile der Ortslage von Heßheim befinden sich in einem Radius von 500 m bzw. 800 m zur Kita. In diesem Radius ist ein Fußweg nicht nur zumutbar, sondern mit Einsteigen, Anschlüssen der Kinder, Ausparken, Fahrweg, Einparken und Aussteigen möglicherweise sogar schneller bzw. stressfreier. Der durch die Kita induzierte zusätzliche Verkehr innerhalb der Ortslage sollte damit begrenzt sein.</p>
<p>Es gibt genannte Ausweichflächen in der Gemeinde, die weniger Natur und Parkfläche zerstören, den Friedhofs- und Andachtsbetrieb nicht stören und den Anwohnern weniger Verkehr in ihren Wohnstraßen bereiten.</p>	<p>Bereits im Vorfeld der Planung wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen. Die zunächst präferierte Variante der Erweiterung der bestehenden Kita an der Friedhofstraße in Richtung Süden unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Parks „Alter Friedhof“ scheiterte jedoch an den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes. In seiner Sitzung vom 16.06.2020 hat sich der Gemeinderat daher nach Prüfung aller grundsätzlich in Frage kommenden Standortvarianten einstimmig für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße zur Errichtung der benötigten Kita entschieden.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

Stellungnahme 8: Ein Bürger	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Als Bürgerin von Hessheim, wohnhaft in unmittelbarer Nähe der Gerhard-Hauptmann-Straße möchte ich gerne eine Stellungnahme zum Bau einer weiteren Kindertagesstätte abgeben.</p> <p>Könnte ich dagegen stimmen, dann wäre die Variante 3 (Gerhard-Hautmann-Straße) keine Option für mich.</p> <p>Die Varianten 1, 2, 5 und 6 sind m. E. bessere Lagen für den Bau einer Kindertagesstätte.</p>	<p>Leider legt der Einwender nicht da, weshalb der gewählte Standort keine Option für Ihn ist und aus welchen sachlichen Gründen er die Standorte 1 (Erweiterung vorhandene Kita nach Westen), 2 (katholisches Pfarrheim), 5 (Erweiterung Gewerbegebiet) und 6 (Baugebiet Südwest) als besser bewertet. Eine sachlich-argumentative Auseinandersetzung ist daher nicht möglich.</p> <p>Bereits im Vorfeld der Planung wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen. In Bezug auf die Bewertung der einzelnen Standorte</p>

Stellungnahme 8: Ein Bürger	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>In der Hoffnung, die beste Lösung für unseren Baumbestand in der Gemeinde zu finden wie auch ein vernünftiges Konzept für die jungen Familien bin ich gespannt auf das weitere Vorgehen.</p>	<p>wird auf die „Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ erstellt durch Planungsbüro PISEK, Ludwigshafen, Juni 2020 verwiesen. Die zunächst präferierte Variante der Erweiterung der bestehenden Kita an der Friedhofstraße in Richtung Süden unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Parks „Alter Friedhof“ scheiterte jedoch an den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes.</p> <p>Der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes ist bei der Standortentscheidung als einer von vielen anderen zu beachtenden Faktoren berücksichtigt worden. Anders als seitens des Einwenders offenbar gewünscht kann dem Baumschutz jedoch kein absoluter Vorrang bei der Standortentscheidung für die geplante Kita eingeräumt werden. Der Anregung zum Schutz der Bäume wird insoweit Rechnung getragen, als dass die erforderliche überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des Plangebiets so angeordnet wird, dass möglichst viele der vorhandenen Bäume erhalten bleiben können.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

Stellungnahme 9: Ein Bürger	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Finde diesen Abschnitt auch für ältere Menschen die nicht gut zu Fuß sind wichtig und schützenswert.</p> <p>Deshalb bin ich gegen die Zerstörung des Parks...</p> <p>Bitte kauft nach Möglichkeit einem Landwirt ein Randfeld ab und baut die schöne Kindertagesstätte dort an dem schon bestehende kindergeeigneten Park (siehe unten)</p> <p>Klar – vielleicht ist es mehr Aufwand, die Landwirte zu überzeugen ... aber in Zeiten von Corona hat man doch Zeit ;-)</p>	<p>Bei der seitens des Einwenders als „Park“ bezeichneten Fläche handelt es sich um die bisher ungenutzte Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs. Aufgrund des sinkenden Flächenbedarfs durch den anhaltenden Trend zum Urnengrab wurde diese Friedhofserweiterung jedoch nie benötigt bzw. tatsächlich mit Gräbern belegt. Die Fläche wurde in den 1980er Jahren bereits entsprechend hergestellt, d.h. mit einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen versehen. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt und in der Struktur der Fläche klar ablesbar. Die gepflasterten Wege und sind zwischenzeitlich entsprechend gealtert. Auf den Rundwegen entlang der vorgesehenen Gräberfelder ist der sog. „Park“ auch von einem langsamen Spaziergänger in wenigen Minuten durchschritten. Entlang der Wege finden sich zwar einige ebenfalls in die Jahre gekommenen Bänke, die Fläche weist jedoch darüber hinaus keine sonstige Möblierung oder Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Die umgebende Wohnbebauung besteht nahezu durchgängig aus einer lockeren Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, mit den jeweils zugehörigen Hausgärten. Praktisch allen Anwohnern im Umfeld steht damit ein nach eigenen Wünschen gestalteter Garten zur Naturerholung zu Verfügung. Die Funktion der wenig attraktiv ausgestalteten Fläche für die Naturerholung oder als sozialer Treffpunkt erscheint unter diesen</p>

Stellungnahme 9: Ein Bürger

Schreiben vom 18.05.2021

Bewertung der Stellungnahme



Rahmenbedingungen begrenzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten Innenentwicklung (z.B. durch Nachverdichtung oder Nachnutzung brachgefallener Flächen) vorrangig zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist zu begründen. Dabei ist nachzuweisen, dass die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche zwingend notwendig ist, da innerhalb der bestehenden Ortslage keine Nutzbaren Flächen mehr zur Verfügung stehen.

Bei der bereits angelegten aber für diesen Zweck nicht benötigten Erweiterungsfläche des Friedhofs handelt es sich um ein solches Innenpotenzial. Die Fläche befindet sich innerhalb des baulichen Zusammenhangs der Ortsgemeinde, wird für den vorgesehene ursprünglich Zweck nicht mehr benötigt und ist bereits vollständig erschlossen, so dass für die Erschließung keine weitergehende Versiegelung mehr notwendig ist. Die Fläche befindet sich darüber hinaus bereits im Eigentum der Ortsgemeinde und kann nach Aufstellung des Bebauungsplans zügig bebaut werden. In der Abwägung der Belange erscheint eine Ausdehnung der Siedlung in den Außenbereich zur Errichtung der benötigten Kita nicht angemessen, da eine geeignete und sinnvoll nutzbare Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage zur Verfügung steht.

Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen):**Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.****Stellungnahme 10: Zwei Bürger**

Schreiben vom 15.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Mit dieser Mail möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir den Argumenten zustimmen, die gegen die Zerstörung des Parks in der Gerhart Hauptmann Str. sprechen!

Natürlich sind wir nicht gegen den Bau einer Kita, aber wir sind der Meinung, dass man es sich zu leicht gemacht hat bei der Standortsuche. Die Bäume und der Lebensraum vieler Vögel und anderer Tiere sollten unbedingt erhalten bleiben!

Die Argumente, die nach Ansicht des Einwenders gegen die Planung sprechen, werden leider nicht benannt oder konkretisiert. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme ist daher nicht möglich.

In Bezug auf die Standortsuche wird auf die entsprechende Voruntersuchung verwiesen. In Rahmen der „Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ vom Juni 2020 wurden insgesamt 8 grundsätzlich denkbare Standorte untersucht, bewertet und einander gegenübergestellt. Die ursprünglich präferierte Variante zur Erweiterung der bestehenden Kita an der Friedhofstraße musste leider aufgrund entgegenstehender Belange des Natur-

Stellungnahme 10: Zwei Bürger	
Schreiben vom 15.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>schutzes und des Denkmalschutzes verworfen werden. In seiner Sitzung vom 16.06.2020 hat sich der Gemeinderat daher einstimmig für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße zur Errichtung der benötigten Kita entschieden.</p> <p>Die Lebensraumeigenschaft des Plangebiets sowie die vorgefundenen oder zu erwartenden Tierarten werden im artenschutzrechtlichen Gutachten zur Planung beschrieben. Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens kommen im Plangebiet hauptsächlich die typischen Tierarten und insbesondere heimischen Vogelarten der Siedlung vor, die sich den Menschen als Kulturfolger angeschossen haben und dem entsprechend weitgehend störungstolerant sind. Durch die seitens des Gutachters empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung (Rodung außerhalb der Brutzeit, insekten- und Fledermausfreundliche Außenbeleuchtung, Sicherung der Fensterflächen gegen Vogelschlag und Erhalt der Mehrzahl der vorhandenen Bäume und Hecken) kann der Eingriff in die Lebensraumeigenschaft des Plangebiet weitgehend minimiert werden.</p>
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.	

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme und Einwendungen zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ ab.</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen den Bau einer Kita auf dem Gelände der Grünfläche in der Gerhart-Hauptmann-Straße sprechen. Außerdem sind meines Erachtens nach Fehler im Verfahren, in der Variantenprüfung und bei der Abstimmung zum Beschluss des Standortes bei der Gemeinderatssitzung am 16.06.2020 gemacht worden. Die Details liste ich nachfolgend auf und begründe sie entsprechend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Argumente werden im Weiteren bewertet.</p>
<p>1)Variantenprüfung</p> <p>Bei der Variantenprüfung durch die Firma Piske ergeben sich aus meiner Sicht sehr viele Widersprüche:</p> <p>-Unklar ist, warum die KITA nicht in dem Neubaugebiet Südwest, wo der Schwerpunkt des Kindergartenbedarfs entsteht, gebaut werden soll. In dem Neubaugebiet war eine Fläche für die KITA vorgesehen. Da das Neubaugebiet noch in der Planung war/ist, ist eine perfekte Berücksichtigung des Flächenbedarfs sowie der Zufahrtswege und Parkplätze möglich. Da hier der Hauptbedarf entsteht, wäre auch das Verkehrsaufkommen durch an- und abfahrende Eltern wesentlich geringer/ nicht vorhanden im Vergleich zu anderen Standorten. Diese Standortwahl hätte keinerlei negative Auswirkungen auf die</p>	<p>Wie seitens des Einwenders dargelegt, wurde bereits im Vorfeld der Planung wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen („Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ erstellt durch: Planungsbüro PISEK, Ludwigshafen, Juni 2020).</p> <p>Die Variantenprüfung kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sowohl die Fläche der bisher ungenutzten Friedhofserweiterung an der Gerhart-Hauptmann-Straße als auch die Anordnung innerhalb des im Bebauungsplanverbindlichen Neubaugebiets „Südwest“ im Süd-</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Nachbarschaft, wie auch die Variantenprüfung feststellt. Auch bescheinigt die Variantenprüfung diese Fläche als grundsätzlich ausreichend. Zudem wurde das Neubaugebiet noch um 1 ha vergrößert, da der Umrechnungsfaktor erweitert wurde, somit stehen nun dort 10.000 qm an potentieller Fläche mehr zur Verfügung. Hier wird leider der finanzielle Vorteil für die Ortsgemeinde, bei einer alternativen Nutzung der für eine Kita vorgesehenen Fläche priorisiert und eine zeitige Abhängigkeit zum Baugebiet Südwest als Hinderungsgrund vorgeschoben. Dies ist sehr fragwürdig, da der Großteil des zu erwartenden Kita-Bedarfs erst durch dieses Wohngebiet entstehen wird. Das Versäumnis der Ortsgemeinde rechtzeitig weitere Kitaplätze für den aktuellen Bedarf zu schaffen, kann nicht zum Problem und Nachteil von Anwohnern der Gerhart-Hauptmann-Str. und Umgebung gemacht werden. Die bisherige Prüfung der Standorte zeigt, dass jedes Mal halbherzig die Varianten geprüft wurden und sich auf die aus Sicht der Gemeinde einfachste Lösung eingeschossen wurde, anstatt einmalig eine komplette Prüfung aller Aspekte und Belange vorzunehmen und die beste, sinnvollste und nachhaltigste Lösung für alle zu finden. Stattdessen wird jetzt geschildert, dass inzwischen „dringend“ zusätzliche Betreuungsplätze benötigt werden. Der Bedarf hat sich schon bei Beschluss des neu geltenden Rechtsanspruchs abgezeichnet.

Wenn von vorneherein direkt eine ausgewogene und angemessene Variantenprüfung erfolgt wäre, wäre sicherlich ein derartiges Versäumnis und ein Zeitdruck ausgeblieben. Wo blieb die planerische Weitsicht?

- Die Variantenprüfung erklärt nicht, warum lange Zeit und viel Geld in die Planung der Erweiterung des Kindergartens am jetzigen Standort geflossen sind, wenn sie laut jetzigem Gutachten ohnehin zu klein wäre (920 m²). Im Bebauungsplan vom Oktober 2019 sind unter dem Punkt 6.1 noch von 1.400 m² die Rede. Diese Verkleinerung der Fläche ist unerklärlich. Ist hier in der Variantenprüfung ein Fehler unterlaufen?

westen der Ortslage grundsätzlich zur Anordnung einer Kita geeignet sind. Für den Standort Neubaugebiet „Südwest“ besteht jedoch – anders als bei der im gemeindlichen Eigentum befindlichen Fläche der Friedhofserweiterung – keine Flächenverfügbarkeit durch die Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde müsste die Fläche im Rahmen der Umlegung erwerben. Darüber hinaus ist der zeitliche Horizont zur Schaffung des notwendigen Planungsrechts sowie der zeitlich nachfolgenden Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Südwest“ nicht abschließend absehbar. Der Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße ist dem gegenüber bereits erschlossen und die reine Nutzungsänderung zwischen zwei gemeindlichen Nutzungen auf einer Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage ist in der Regel in Bezug auf das zu schaffende Planungsrecht objektiv weniger konfliktträchtig als die erstmalige Erschließung einer größeren, bisher baulich nicht genutzten Fläche im unbeplanten Außenbereich.

Der Bebauungsplanentwurf vom Oktober 2019 umfasst die zunächst angestrebte Erweiterung der bestehenden Kita in der Friedhofstraße durch einen Anbau im Süden. Bei diese Lösung hätten bereits vorhandenen Räumlichkeiten der bestehenden Kita durch die zusätzlichen Gruppen mitgenutzt werden können, was zu einem entsprechend geringeren Flächenbedarf geführt hätte. Die Erweiterung der bestehenden Kita scheiterte jedoch an den entgegenstehenden Ausweisungen und Belangen des Natur- und Denkmalschutzes denen die für die Erweiterung benötigte Fläche des Alten Friedhofs unterliegt.

Dessen ungeachtet wir der Bedarf an Betreuungsplätzen in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Rechtliche Grundlage hierfür sind neben den bundesrechtlichen Vorschriften zur Regelung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung im Achten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) insbesondere das im Landesrecht von Rheinland-Pfalz verankerte Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO). Aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben wurde die Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes während des in Heßheim laufenden

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Zudem ist nicht nachzuvollziehen, warum in der jetzigen Begründung für den Bebauungsplan steht, dass „eine Erweiterung der bestehenden Kita östlich des Friedhofs hauptsächlich aus Gründen des Artenschutzes und des Denkmalschutzes nicht umsetzbar ist“. Wieso werden hier so widersprüchliche Begründungen und Formulierungen abgegeben? Es wurde zudem laut Aussage der Gemeinde auf Nachfrage kein Artenschutzgutachten gemacht. Sondern die Gemeinde bezieht sich hier auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die besagt, dass das Gebiet ein Naturdenkmal ist. Jedoch wird es mit „Artenschutz“ begründet. Welche Artenschutz-Unterschiede gibt es bei der Fläche für die Erweiterung im Vergleich zu der Fläche an der Gerhart-Hauptmann-Straße? Warum werden die Artenschutz-Aspekte bei der Grünfläche in der Gerhart-Hauptmann-Straße in Abrede getan? Es ist keine nachvollziehbare, konsistente Begründung festzustellen. Zudem führen Synergieeffekte am ursprünglichen Standort zu einer besseren Ressourcennutzung und sollten daher eine effizientere Flächennutzung zulassen. Sonst müssten doppelt Küchen-/personal, Sanitäranlagen etc. vorhanden sein. Auch im Vergleich der Gesamtkosten, sollte dieser Standort wesentlich günstiger zu realisieren sein, als ein kompletter Neubau in der Gerhart-Hauptmann-Str. Leider herrscht über die zu erwartenden Kosten an den verschiedenen Varianten aber völlige Intransparenz.

Planungsprozesses überarbeitet und dabei nach oben korrigiert, mit der Folge, dass sich die zunächst angestrebte Erweiterung der bestehenden Kita an der Friedhofsstraße nun als deutlich zu klein darstellt.

Hierbei handelt es sich tatsächlich um einen sprachlichen Fehler in der Begründung zum Bebauungsplan. Ausschlaggebend für die Aufgabe der präferierten Schaffung von Betreuungsplätzen durch Erweiterung der bestehenden Kita an der Friedhofsstraße sind - neben den Belangen des Denkmalschutzes – die Belange des Naturschutzes, der zwar auch den Artenschutz als ein wesentliches Thema umfasst, jedoch inhaltlich deutlich über die Betrachtung der gesetzlich geschützten Arten hinausgeht. Konkret steht der Erweiterung des bestehenden Kindergartens die Ausweisung der benötigten Fläche als flächenhaftes Naturdenkmal entgegen. Der Anregung kann gefolgt werden, indem der Text der Begründung entsprechend korrigiert wird.

Anders als seitens des Einwenders dargestellt wird die Betrachtung des Artenschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ nicht vernachlässigt. Vielmehr wurde bereits zum September 2020 ein artenschutzrechtliches Gutachten zur Planung erarbeitet, das auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zum 01.10.2021 um eine vergleichende artenschutzrechtliche Betrachtung von zwei weiteren potenziellen Standorten ergänzt wurde. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung der Planung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Planung bei Beachtung der vorgeschlagenen und problemlos zu verwirklichenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Anders als im Fall des „Alten Friedhofs“ liegen auch keine weiteren naturschutzrechtlichen Ausweisungen für die Fläche vor.

- Der Freizeitwert der Grünfläche in der Gerhart-Hauptmann-Str. – die mit Ihrer großen zusammenhängenden Fläche mit Baumbestand ein innerörtliches Erholungsgebiet ist – wird nicht berücksichtigt. Der Erholungswert von der (lange Zeit geschlossenen) Minigolf-Anlage aber schon. Seit Jahrzehnten versucht die Gemeinde wiederholt Pächter für die Minigolfanlage zu finden. Wurde jedoch immer wieder geschlossen aus meist wirtschaftlichen Gründen. Dies zeigt, daß kaum Interesse der Bevölkerung an der Nutzung besteht. Außerdem ist die Anlage ohnehin total überaltert und sanierungsbedürftig. Der Erholungswert ist somit in der Minigolfanlage wesentlich geringer als der Erholungswert des Parks in der Gerhart-Hauptmann-Str., der nicht zuletzt durch das Neubaugebiet Anna-Seghers-Str. rege Nutzung erfährt. Außerdem wird bei der Prüfung der Minigolf-Anlage der Verlust des Naherholungsgebietes als inakzeptabel be-

Bei der seitens der Einwender als „Park“ bezeichneten Fläche handelt es sich um die bisher ungenutzte Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs. Aufgrund des sinkenden Flächenbedarfs durch den anhaltenden Trend zum Urnengrab wurde diese Friedhofserweiterung jedoch nie benötigt bzw. tatsächlich mit Gräbern belegt. Die Fläche wurde in den 1980er Jahren bereits entsprechend hergestellt, d.h. mit einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen versehen. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt und in der Struktur der Fläche klar ablesbar. Die gepflasterten Wege sind zwischenzeitlich entsprechend gealtert. Auf den Rundwegen entlang der vorgesehenen Gräberfelder ist der sog. „Park“ auch von einem langsamen Spaziergänger in wenigen Minuten durchschritten. Entlang der Wege finden sich zwar einige ebenfalls in die

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

wertet, obwohl die Anlage abseits liegt und öfter geschlossen als geöffnet ist. Diesen Verlust ignoriert die Variantenprüfung beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. Die Kosten für die Schaffung eines Ersatzes werden als erheblich bezeichnet und führen zum Ausschluss der Variante. Die Kosten für die Schaffung einer Ersatzfläche für den Park bei der Gerhart-Hauptmann-Str. werden hingegen nicht berücksichtigt. Das Ungleichgewicht bei der Bewertung der Standorte ist hier offensichtlich.

- Für den Standort Minigolfanlage sprechen außerdem dass er nicht in unmittelbarer Nähe zur Deponie liegt und wesentlich weniger von Wohnhäusern umgeben ist. Ein Bau dort hätte weniger Auswirkungen auf die Umwelt, die Luftqualität und Nachbarschaft. Es wären ausreichend Fläche und Synergien bei den Parkplätzen gegeben. Die Zufahrtsmöglichkeiten über die Gewerbestraße und Zufahrt zum Bürgerhaus sowie die fußläufige Erreichbarkeit bieten ideale Möglichkeiten. Widersprüchlich ist, warum für diese Fläche in der Variantenprüfung die Grunderwerbskosten als Kriterium herangezogen werden, welches gegen diesen Standort sprechen sollen. Dieses Gebiet liegt doch auch im Besitz der Verbandsgemeinde. Auch werden „Folgewirkungen der Planung“ als dem Standort entgegenstehendes Kriterium angeführt. Diese Folgewirkungen soll es laut Variantenprüfung bei jeder Alternativfläche geben. Bei der Gerhart-Hauptmann-Str. wird hingegen so getan, als ob diese Planung keinerlei Folgen hätte, was schlichtweg nicht stimmt. Hier sind mindestens die gleichen Folgewirkungen anzusetzen, die laut Variantenprüfung auch für die Flächen Generationenpark, Vogelpark und Minigolfanlage angeführt werden.

Jahre gekommenen Bänke, die Fläche weist jedoch darüber hinaus keine sonstige Möblierung oder Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Die umgebende Wohnbebauung besteht nahezu durchgängig aus einer lockeren Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, mit den jeweils zugehörigen Hausgärten. Praktisch allen Anwohnern im Umfeld steht damit ein nach eigenen Wünschen gestalteter Garten zur Naturerholung zu Verfügung. Die Funktion der wenig attraktiv ausgestalteten Friedhofserweiterung für die Naturerholung oder als sozialer Treffpunkt erscheint unter diesen Rahmenbedingungen begrenzt. Da die Fläche keinen nennenswerten Erholungswert aufweist und für die vorgesehene Funktion als Friedhofserweiterung nicht benötigt wird ist ein Ersatz weder vorgesehen noch erforderlich.

Der Minigolfplatz wurde zwischenzeitlich wieder in Betrieb genommen. Das Freizeitangebot des Minigolfplatzes sowie die umgebende, parkartig mit Geländemodellierung gestaltete, mit Tischen und Bänken sowie einem Sandspielplatz und zwei Ziergewässern ausgestattete Grünfläche erfreuen sich unverändert einer gewissen Beliebtheit. Gerade bei direktem Vergleich mit der Friedhofserweiterung weisen der Minigolfplatz und die umgebenden Grünflächen einen deutlich höheren Freizeitwert auf. Bei Wegfall dieser Nutzung wäre daher – anders als bei der nicht benötigten Friedhofserweiterung – ein Ersatz an anderer Stelle wünschenswert.

In Bezug auf die Erreichbarkeit der Fläche über das Ortsstraßennetz und die Parkmöglichkeiten sind die Flächen der Friedhofserweiterung und der Minigolfanlage als gleichwertig zu bewerten. Die Fläche der Friedhofserweiterung ist durch die als innerörtliche Sammelstraße ausgebaute Gerhart-Hauptmann-Straße gut zu erreichen und verfügt mit der Reihe Senkrechtparkplätze direkt an der Straße über ausreichend Parkplätze.

Anders als seitens des Einwenders dargelegt werden die zur Verwirklichung der Planung notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere die notwendige Versiegelung sowie die notwendigen Rodungsarbeiten in der Begründung des Bebauungsplans bzw. im Umweltbericht als eigenständigen Teil der Begründung detailliert dargelegt.

In Bezug auf die ökologischen Auswirkungen sind die notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft bei Nutzung des Standorts Minigolf-Platz nicht geringer. Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde die artenschutzrechtliche Untersuchung zur Planung um eine vergleichende Betrachtung der im Rahmen der Alternativenprüfung untersuchten Standortpotenziale „Pfarrheim“ und „Minigolfanlage“ durchgeführt. Der Gutachter kam dabei zu dem Ergebnis, dass der Standort Minigolfplatz in Bezug auf

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	den Artenschutz als der konfliktreichste der drei untersuchten Standorte zu bewerten ist.
<p>- Die Prüfung des Erholungswertes der Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann. Str. erfolgte am Anfang der Coronazeit und ist aufgrund der Empfehlungen nicht das Haus zu verlassen und die damit einhergehende Verunsicherung der Bevölkerung nicht aussagekräftig. Dieser Park wird tatsächlich sowohl von Kindern als auch von Senioren stark frequentiert.</p> <p>- Auch der Erholungswert und die Kostensteigerung für die Schaffung eines Ersatzes werden als Kostenfaktor bei der Bewertung des Generationenparks berücksichtigt, aber nicht bei der Bewertung der Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann-Str.</p>	<p>Der (stark begrenzte) Erholungswert der Friedhofserweiterung ergibt sich aus der vorgesehenen Nutzung der Fläche und der entsprechenden Gestaltung und Ausstattung als bisher ungenutztes Gräberfeld. Eine intensivere Nutzung der Fläche als bindungsfreie öffentliche Grünfläche war nie vorgesehen und konnte auch vor Corona nicht festgestellt werden. Einen Ersatz der Fläche wird daher nicht als notwendig erachtet. Mit dem tatsächlich zum Park umgewidmeten Alten Friedhof, der Freizeitanlage am Minigolfplatz und dem Generationenpark ist die Ortsgemeinde Heßheim bereits sehr gut mit öffentlichen Grünflächen ausgestattet.</p>
<p>- Die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird für den Standort Generationenpark und Vogelpark als negativ bewertet, für die Gerhart-Hauptmann-Straße wird es als ungewichtig bewertet, da das bestehende Verkehrsaufkommen bereits vergleichsweise zu anderen Straßen höher sei. Höher ist es jedoch erst, seit die Anna-Seghers-Straße angegliedert wurde. Dies ist ja für sich genommen schon eine Entscheidung des Gemeinderats, die die Gerhart-Hauptmann-Str. belastet. Gerade deshalb sollte den Anwohnern hier nicht noch mehr Verkehrsaufkommen zugemutet werden, was ja aber schon mit der Planung des Neubaugebiets Südwest wieder in Kauf genommen wird und jetzt durch die geplante Kita erneut auf den Schultern der Anwohner in der Gerhart-Hauptmann-Str. getragen werden soll. Wo bleibt da die Gleichberechtigung in der Verteilung der Zumutbarkeiten auf die einzelnen Ortsteile? Die Gerhart-Hauptmann-Str. war nie als Hauptstraße vorgesehen, wird jetzt aber von unserem Gemeinderat scheinbar zu einer gemacht. Somit steigt das Verkehrsaufkommen immens und damit einhergehend die Lärmbelästigung, sowie Emissionen von Feinstäuben und CO₂. Gerade unter dieser erhöhten Belastung leiden die Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Str. schon durch die direkte Nähe zur Deponie. Der Park ist für uns Anwohner also ein Ausgleich (grüne Lunge) zu der bereits sehr hohen Belastung durch Verkehr und die Deponie. Dieser zusätzliche wichtige Faktor wird in der Variantenprüfung vollkommen außen vor gelassen.</p>	<p>Die Gerhart Hauptmann-Straße erfüllt im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Sie weist durchgehend einen Straßenquerschnitt von 9 m auf. Die Kapazität einer Ortsstraße dieser Breite wird in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit <u>bis zu 400 Kfz pro Stunde</u> angegeben. Diese Kapazitätsgrenze wird auch nach Verwirklichung der Kita im Plangebiet sowie des südlich gelegenen Neubaugebiets „Südwest“ bei weitem nicht erreicht. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Die sich aus diesem Ziel- und Quellverkehr der Ortslage ergebenden Belastungen sind als Teil der normalen Umfeldbedingungen einer Wohnnutzung innerhalb der geschlossenen Ortslage allgemein zumutbar und damit hinzunehmen.</p> <p>Wie bereits dargelegt kann bei der Errichtung der Kita der größere Teil der vorhandenen Bäume erhalten bleiben, so dass die kleinklimatische Ausgleichsfunktion der Fläche ebenfalls zum wesentlichen Teil erhalten bleibt.</p>
<p>- Nicht weiter verfolgt wurde der Tennisplatz, obwohl die Besitzerin das Grundstück verkaufen möchte. Diese Fläche würde keine erneute Bodenversiegelung nach sich ziehen und keine Bäume müssten weichen. Außerdem ist hier eine gute Infrastruktur gegeben. Diese verfallende Fläche einer positiven Nutzung zuzuführen, würde das Ortsbild zudem aufwerten. Warum kann man sich hier nicht einig werden? Wieso wurde diese Option nicht weiter verfolgt?</p>	<p>Der Tennisplatz wird durch den als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit ausgestaltete Nachtweideweg erschlossen. Westlich der Tennisplätze ist der Nachtweideweg als lediglich 5 m breiter Fahrweg ohne Wendemöglichkeit ausgestaltet, der südlich der Tennisplätze nur noch die Fläche des Geflügelzüchtervereins erschließt und dann nahtlos in einen betonierten Wirtschaftsweg übergeht. Diese Erschließung ist für die öffentliche Nutzung durch eine Kita nicht aus-</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

reichend. Notwendig wäre mindestens die Herstellung einer Wendemöglichkeit am Ende des Nachtweidewegs.

Darüber hinaus ist die Fläche des Tennisplatzes planungsrechtlich als unbeplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten.

Mit der nicht genutzten und für diese Nutzung auch zukünftig nicht benötigten Erweiterungsfläche des Friedhofes an der Gerhart-Hauptmann-Straße besitzt die Ortsgemeinde bereits eine für die Errichtung einer Kita geeignete und günstig gelegene Fläche innerhalb der Ortslage. In der Abwägung der Belange erscheint es daher nicht angemessen, der Gemeindekasse die Kosten für den Erwerb eines privaten Grundstücks im Außenbereich und die Kosten der notwendigen Erschließungsarbeiten aufzubürden und die Siedlung ohne entsprechende Notwendigkeit in den Außenbereich auszudehnen.

- Die zwei zusätzlichen Varianten Generationenpark und Pfarrheim wurden zwar kurzfristig in die Variantenprüfung aufgenommen. Jedoch wurde die Realisierbarkeit des Standorts Pfarrheim gar nicht erst abschließend geprüft. Außerdem wurden das Ergebnis und die Variantenprüfung erst am 16.6.2020 veröffentlicht und erst dann im Internet einsehbar gemacht. Somit konnten sich die Ratsmitglieder vor der Abstimmung kein richtiges Bild zu diesen Varianten machen, obwohl einiges für diese Standorte sprechen würde. Dies wurde übrigens auch von einem Ratsmitglied während der Sitzung bemängelt.

- Die konkrete Prüfung des Pfarrheims wurde laut Variantenprüfung unterlassen. Aber gerade dieser Standort wäre aufgrund der Nähe zur bestehenden Kita ideal. Hier werden negative Einflüsse für die Anwohner aufgrund der Zunahme des Verkehrsaufkommens aufgeführt. Den Anwohnern der Gerhart-Hauptmannstr. Soll dies aber ohne Weiteres zugemutet werden.

Nachdem sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gezeigt hat, dass eine Erweiterung der bestehenden Kita an der Friedhofstraße aufgrund der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Ausweisung als flächiges Naturdenkmal sowie aufgrund entgegenstehender Belange des Denkmalschutzes nicht möglich ist, war erneut über die Standortfrage zu entscheiden. Die Standortentscheidung wurde zunächst am 26.05.2020 im Bauausschuss vorberaten. Als Grundlage der Beratung diente die „Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ erstellt durch Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, in der Fassung vom 16.04.2020. Der Bauausschuss gab als Ergebnis der Beratung eine einstimmige Empfehlung für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße ab.

Nach einem Ortstermin mit den betroffenen Bürgern wurde die Variantenprüfung im Vorfeld der auf den Bauausschuss folgenden Gemeinderatsitzung auf Wunsch der Bürger kurzfristig noch um eine Betrachtung der Standortvarianten Pfarrheim und Generationenpark ergänzt. Aufgrund der Kürze der Zeit und der notwendigen Vorlaufzeit der Verwaltung konnte die ergänzte Variantenprüfung nur noch als Tischvorlage zur Verfügung gestellt werden. Dessen ungeachtet wurden alle grundsätzlich denkbaren und untersuchten Standorte mit ihren Vor- und Nachteilen in der Sitzung des Gemeinderats vom 16.06.2021 vorgestellt und erörtert. Von der grundsätzlich gegebenen Möglichkeit, den Tagesordnungspunkt ohne Entscheidung zu vertagen, hat der Gemeinderat keinen Gebrauch gemacht. Der Beschluss des Gemeinderates für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße erfolgte einstimmig ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen.

Wie in der Variantenprüfung dargelegt wäre der Standort Generationenpark als Standort für den Neubau einer Kita grundsätzlich geeignet, würde aber

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

zum Verlust einer wichtigen innerörtlichen Naherholungseinrichtung führen. Für diese wäre an anderer Stelle Ersatz zu schaffen, wodurch sich eine erhebliche Kostensteigerung ergeben würde. In der Abwägung der Belange erscheint es nicht angemessen, diese attraktive und erst vor wenigen Jahren hergestellte Grünfläche zu opfern, wenn an anderer Stelle eine ebenfalls geeignete, für den ursprünglichen Zweck (Friedhofserweiterung) nicht benötigte Fläche zur Verfügung steht.

Für den Standort „Pfarrheim“ wäre vor einer Flächenfestlegung angesichts der geringen Flächengröße die Umsetzbarkeit konkret zu klären. Dies würde bedeuten, dass die Ortsgemeinde sowohl Zeit als auch Geld in eine konkrete Vorhabenplanung durch einen Architekten investiert, um dann gegebenenfalls zu dem Ergebnis zu kommen, dass sich das notwendige Raumprogramm einer Kita nicht auf der Fläche verwirklichen lässt. Für ein Grundstück, das sich nicht im Eigentum der Ortsgemeinde befindet, sondern erst noch zu erwerben wäre, wurde diese Investition im Rahmen der Entscheidungsfindung als zu hoch bewertet, zumal auch die dort bestehende unzureichende Parkplatzsituation gegen den Standort spricht.

- Einer Erweiterung im Gewerbegebiet wird in der Variantenprüfung die Flächenverfügbarkeit entgegengesetzt. Mit dem neuen Flächennutzungsplan ist diese Fläche ja jetzt aber wohl nutzbar. Außerdem wäre eine positive Synergie mit der Einkaufsmöglichkeit im Rewe zu erwarten. Außerdem wären die Voraussetzungen der Straßen und die Erreichbarkeit ideal. Durch die Umgehungsstraße würde auch der Verkehr keine Anwohner stören.

Die Flächenverfügbarkeit für den potenziellen Standort im Gewerbegebiet scheiterte zunächst an der mangelnden Verkaufsbereitschaft des privaten Eigentümers. Darüber hinaus erscheint es auch hier in der Abwägung der Belange nicht angemessen, der Gemeindekasse die Kosten für den Grundstückserwerb aufzubürden, wenn sich bereits eine geeignete und günstig gelegene Fläche im Eigentum der Ortsgemeinde befindet.

Unabhängig davon befinden sich der angedachte Standort Gewerbegebiet gemäß den neuesten Berechnungen innerhalb des Überflutungsbereichs I-senach-Eckbach. Eine bauliche Nutzung dieser Flächen kommt damit aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht in Betracht.

- Im Generationenpark werden Folgewirkungen der Planung, Auswirkungen für die Nachbarn, Freizeitwert und Auswirkungen auf Natur und Landschaft als entgegengesprechende Kriterien aufgeführt. Diese Effekte und Auswirkungen wird es beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. auch geben, sie werden in der Variantenprüfung hier aber nicht als Hinderungsgrund gesehen.

Die genannten Kriterien werden in der Variantenprüfung für alle Standorte entsprechend dargestellt und bewertet.

Bei den geprüften Standort Generationenpark spricht in erster Linie der Verlust einer hochwertigen, gerne genutzten, gepflegten und relativ neuen öffentlichen Grünanlage für alle Generationen gegen den Standort.

- Auch im Vogelpark werden Folgewirkungen der Planung, Auswirkungen für die Nachbarn, Freizeitwert und Auswirkungen auf Natur und Landschaft, als entgegengesprechende Kriterien aufgeführt, die beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird behauptet, der Vogelpark wäre weder fußläufig noch mit dem KFZ gut erreichbar. Hier wird

Die genannten Kriterien werden in der Variantenprüfung für alle Standorte entsprechend dargestellt und bewertet.

Ausschlaggebend für das Verwerfen des Standorts Vogelpark sind die geringe Flächengröße und nicht ausreichende Bebaubarkeit des Geländes sowie die

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>ein mögliches Verkehrschaos als Hinderungsgrund aufgeführt, weil die Straße zu schmal sei. Die Straße ist möglicherweise ja schmaler als die Gerhart-Hauptmann-Str., ist aber dafür auch nicht schon so stark befahren. Dies sollte als ausgleichendes Argument stehen, das für den Standort Vogelpark spricht.</p>	<p>ungenügende Verkehrserschließung durch den schmalen Pfingstweideweg.</p>
<p>Es scheint als sei diese Variantenprüfung von vorne herein darauf ausgelegt, die Kita um jeden Preis auf der Grünfläche in der Gerhart-Hauptmann-Str. unterzubringen. Es ist sonst in keiner Weise verständlich, warum die gleichen Argumente in einem Fall für einen Standort und im anderen gegen einen anderen Standort sprechen können (z.B. negative Einflüsse durch Verkehrsaufkommen). Standorte, wie z.B. das Neubaugebiet Südwest, die Tennisplätze, der Generationenpark, das Gewerbegebiet bieten deutlich bessere Ausgangslagen (keine Rodung 30-40 Jahre alter Bäume; keine Belastung durch die unmittelbare Nähe zur Deponie; bessere Verkehrssituation, etc.) werden aber kategorisch als ungeeignet dargestellt. Es kann nicht angehen, daß eine Entscheidung für einen Standort derart einseitig durchgeführt wird und dabei bewusst das Wohlbefinden und die Gesundheit von Anwohnern ignoriert werden. Bei der Suche nach Standorten sollten die oben genannten Punkte für alle Standorte gleichermaßen berücksichtigt werden und nicht selektiv ausgelegt. Ist die Fläche einmal zugebaut, würden zudem ja weitere Erweiterungen bei steigendem Kita-Bedarf zu erwarten sein und es müsste wieder erweitert werden, was ja dann wieder mit weiteren Belastungen der Anwohner einhergeht.</p>	<p>Anders als seitens des Einwenders dargestellt erfolgte die Variantenprüfung ergebnisoffen. Die jeweiligen Rahmenbedingungen werden aus fachlicher und objektiver Sicht dargestellt, bewertet und dem Bauausschuss und Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Dass der Einwender aus seiner subjektiven Perspektive heraus teilweise zu einer deutlich anderen Bewertung der Rahmenbedingungen kommt, zeigt z.B. an der Argumentation zu den ca. 30 – 40 Jahre alten Bäumen, deren Erhalt im Plangebiet nach Ansicht des Einwenders allerhöchste Priorität verdient, während ein ähnlich alter Baumbestand im Bereich der Minigolf-Anlage oder des Vogelparks gerne der Säge zum Opfer fallen kann. Ähnliches zeigt sich bei der Argumentation mit dem Freizeitwert der Friedhofserweiterung, die dem Plangebiet seitens des Einwenders als „Park“ zugeschrieben und die bei den geprüften Potenzialflächen „Minigolf-Anlage“ und „Generationenpark“ für den Einwender vernachlässigbar erscheint, obgleich beide Anlagen – insbesondere der Generationenpark – einen für die Freizeitnutzung objektiv deutlich höherwertige Gestaltung aufweisen.</p>
<p>In dem Bebauungsplan, der nun am 16.4.2021 veröffentlicht wurde, wird sogar nun auch noch eine Maximallösung bzgl. Der Größe der Kindertagesstätte festgelegt von der bislang noch nicht die Rede war! Es ist zunächst ein Gebäude mit 4 Gruppen geplant. Der Bebauungsplan soll allerdings mögliche zukünftige Erweiterungsoptionen bieten und schildert, dass die Fläche auch „überschritten werden kann“. Warum wird hier nun eine Maximallösung vorgesehen? Was genau bedeutet das? Wie viele Kinder sollen hier betreut werden? Bislang war von 100-120 Kitaplätzen die Rede. Werden nun alle Plätze, auch von der bestehenden Kita in der Friedhofsstraße in den Neubau in der Gerhart-Hauptmann-Straße verlegt? Für den bisherigen Standort hatte die Gemeinde schon eingeräumt, dass die Anwohner der Friedhofstrasse unter der Verkehrsbelastung der bestehenden Kita leiden und dort keine weitere Erhöhung der Verkehrsbelastung stattfinden sollte. Also ist es der Gemeinde ja bewusst, daß die Kita eine Verkehrsbelastung mit sich bringt. Wieso wird dies aber in der Gerhart-Hauptmann-Straße heruntergespielt und soll den Anwohnern hier auferlegt werden?</p> <p>Die Belastung der Gerhart-Hauptmann-Straße und ggfs. Sogar die komplette Umverteilung der Verkehrsbelastung und gleichzeitig Wegnahme von der Grünfläche mit</p>	<p>Wie bereits weiter oben dargelegt, wird die Bedarfsplanung abschließend vom Kreisjugendamt vorgenommen.</p> <p>In Bezug auf den zu erwartenden Verkehr und die Bewertung der Grünfläche wird ebenfalls auch die weiter oben gemachten Ausrührungen verwiesen. Grundsätzlich handelt es sich bei einer Kita um eine klassische Wohnfolgeeinrichtung, die wie Rathaus, Kirche, Turnhalle, Spielplätze, Sportplätze und Vereinseinrichtungen zum normalen Dorfleben gehört und nicht als „unangemessene Belastung“ zu bewerten ist.</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Ihrem nicht bezifferbarem Wert für die Umwelt, Natur und das Mikroklima und auch der Gesundheit und dem Erholungswert für die Anwohner im Umkreis entbehrt jeder Grundlage und ist mit dem Wohl der Anwohner im Umkreis nicht zu vereinbaren. Das wäre eine eklatante Benachteiligung der Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Straße.</p>	
<p>Unklar ist auch, was in den textlichen Festsetzungen (S. 1) der Passus „Ausnahmsweise sind auch sonstige Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke zulässig“ bedeutet. Was soll hier noch kommen? Unklar ist auch, was hier für Ausweitungen noch geplant sind, da die die Fläche auch überschritten werden kann und „die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Bäume sind mit Ersatzverpflichtung zu erhalten“. Sollen hier noch weitere Bäume gefällt werden und an anderer Stelle ersetzt werden? Jedoch hilft es nicht der Natur, dem Mikroklima oder den Anwohnern vor Ort in der Gerhart-Hauptmann-Straße, wenn anderswo Setzlinge gepflanzt werden.</p>	<p>Wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, soll die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke eine sinnvolle Nachnutzung des Kitagebäudes für den Fall ermöglichen, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen wieder sinkt. Darüber hinaus wird eine abendliche Zweitnutzung einzelner Räume ermöglicht, etwa für kulturelle Veranstaltungen, Abendkurse der Erwachsenenbildung oder ähnliches.</p> <p>Die Festsetzung 2.1 wonach die maximal zulässige überbaubare Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie durch Terrassen und überdachte Terrassen ohne Seitenwände – auch wenn diese mit dem Hauptgebäude verbunden sind – um bis zu 50 %, überschritten werden darf übernimmt im Wesentlichen die in § 19 Abs. 4 BauNVO enthaltene, regelmäßig zulässige Regelung zur Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen. Diese wird lediglich um die zulässige Überschreitung durch Terrassen ergänzt, da sich diese als Teil der Freianlagengestaltung kaum auf das Siedlungsbild auswirken. Gemäß Festsetzung 2.2 ist eine weitergehende Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Spielplätze, Spielgeräte und Flächen für das freie Kinderspiel zulässig, soweit sie gärtnerisch gestaltet sind, mit einem wasserdurchlässigen, natürlichen Belag versehen sind, oder das auf der Oberfläche der baulichen Anlage anfallende Niederschlagswasser im direkten räumlichen Anschluss zur Versickerung gebracht wird. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt soll durch diese Festsetzung ein größerer Spielraum bei der Gestaltung der Spielflächen gewährleistet bleiben während durch die geforderte Gestaltung gleichzeitig sichergestellt ist, dass die betreffenden Spielflächen so gestaltet werden, dass die unversiegelte Bodenfläche und die Grundwasserneubildung auf der Fläche unverändert erhalten bleiben.</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen sind die zur Erhaltung festgesetzten Bäume grundsätzlich und vorrangig zu erhalten. Erst wenn ein Baum auf natürlichem Wege – z.B. durch Krankheit oder Schädlingsbefall abgängig ist oder aus Gründen der Verkehrssicherung wegen befürchtetem Astbruch oder Baumsturzgefahr gefällt werden muss, ist der Baum möglichst an gleicher Stelle und mit gleicher oder anderer für den Standort passender Art zu ersetzen.</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Somit ist hier ein sehr starkes Belastungs-Ungleichgewicht für die Anwohner gegeben. Möchte man das Neubaugebiet Südwest so attraktiv wie möglich für potentielle Neubürger machen und durch die anderweitige Nutzung der eigentlich früher für die Kita vorgesehenen Flächen möglichst viel Geld sparen/generieren? Um dies zu erreichen nimmt man offensichtlich den Verlust der Attraktivität des Wohngebiets sowie die steigenden Belastungen für die Anwohner Gehart-Hauptmann-Str. / Anna-Seghers- Str. / Goethestraße billigend in Kauf. Ich kann es nicht stillschweigend hinnehmen, daß meine Gesundheit, meine Wohnqualität, mein Wohlbefinden und der Wert meines Hauses derart geschmälert werden, um das Neubaugebiet zu optimieren oder andere Wohngebiete zu verschonen. Die Schaffung solcher gravierender Nachteile ist sicher nicht die Aufgabe unserer Gemeindevertreter und kann nicht im Sinne unseres Gesetzgebers sein.</p>	<p>Bei der vorgesehenen Kita handelt es sich um eine normale Wohnfolgeeinrichtung, die zur normalen Ausstattung einer Ortsgemeinde gehört und die innerhalb der Wohnbebauung der Ortslage auch grundsätzlich als verträglich zu bewerten ist. Die vom Einwender befürchteten „Belastungen“ durch Kinderlärm und Verkehr bleiben dabei im Rahmen dessen, was innerhalb einer Ortslage als verträglich und normaler Bestandteil des dörflichen Lebens hinzunehmen ist.</p> <p>Ein städtebaulich relevanter Wertverlust der Wohngebäude im Umfeld der Kita ist nicht zu erwarten. Für Familien mit Kindern im Kita-Alter ist die Nähe zu einer Kita vielmehr als wertsteigernder Standortfaktor zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die Neubebauung im Bereich der Anna-Seghers-Straße wo aufgrund der relativ jungen Bebauung ein überproportionaler Anteil junger Familien zu erwarten ist.</p> <p>Dass die Einwender die Ansiedlung einer Kita und damit die Erfüllung der typischen Bedürfnisse von jungen Familien und kleinen Kindern bis zum Grundschulalter nach altersgerechter Betreuung und Spiel in Gesellschaft gleichaltriger Kinder als Eingriff in ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Wohnqualität empfindet ist bedauerlich, kann jedoch objektiv nicht nachvollzogen werden.</p>
<p>2) Naturschutz</p> <p>Global ist der Klimawandel wissenschaftlich anerkannt und die Länder arbeiten an Nachhaltigkeitskonzepten und Maßnahmen um dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Überall im Land wird eine grüne Politik verfolgt und die Luftqualität soll besser werden, weshalb immer mehr Gesetze zur CO₂-Emission erlassen werden, Ökosteuern werden eingefordert und Fahrverbote zum Schutz der Anwohner vor Abgasen erlassen. Nur Heßheim scheint hier kein Interesse daran zu haben die Nachhaltigkeitsziele/2030 Agenda zu verfolgen. Aspekte wie Klima- und Umweltschutz wurden bei der Variantenprüfung allenfalls rudimentär berücksichtigt.</p>	<p>Der Gedanke der Nachhaltigkeit wird im Rahmen der Planung berücksichtigt, indem für die Errichtung der Kita eine bereits vollständig erschlossene und für die bisher vorgesehene Nutzung nicht mehr benötigte Fläche innerhalb der bebauten Ortslage herangezogen wird. Damit kann die notwendige Versiegelung im Vergleich zur Neuerschließung einer bisher unbebauten Fläche im Außenbereich deutlich vermindert werden. Durch die Lage innerhalb der Ortslage an einer bestehenden innerörtlichen Sammelstraße kann der notwendige Ziel- und Quellverkehr der Kita reduziert werden da die Kita aus den umliegenden Wohngebieten schnell und bequem zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar ist. Der im Plangebiet bereits vorhandene etwa mittelalte Baumbestand kann bei der Umsetzung der Planung zum überwiegenden Teil erhalten bleiben, so dass sowohl die kleinklimatisch positive Wirkung als auch das Lebensraumpotenzial für heimische Vögel und weitere Tierarten der Siedlung zum weit überwiegenden Teil erhalten bleibt.</p>
<p>Ein Park, der einen fast 40-Jahre alten Baumbestand hat und Lebensraum etlicher Tiere (auch Eulen und Fledermäuse) darstellt, soll nun bebaut werden, obwohl es Alternativflächen gibt. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird nur von Vogelarten der Siedlungen und Eidechsen gesprochen. Dies ist nicht richtig, denn hier wurden schon mindestens zwei Arten Fledermäuse, Eichelhäher und auch Eulen gesichtet, was durch die Anwohnerschaft in Bild und Ton dokumentiert ist (auch der</p>	<p>Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte möglichst frühzeitig erkennen zu können wurde bereits zum 30.09.2020 eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Planung erstellt, die auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zum 01.10.2021 noch einmal um die vergleichende Betrachtung von zwei weiteren potenziellen Standorten ergänzt wurde.</p> <p><u>heimische Vogelarten:</u></p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Nabu hat am 26.06.20 mindestens 2 Arten von Fledermäusen festgestellt). Brutzeiten von Vögeln sind laut Nabu-Vertreter zwischen März und Ende August. Die 4 Kontrolltermine im Artenschutzgutachten von Dirk Bernd waren jedoch nur Ende Juni bis Ende August, dies erscheint mir doch sehr beschränkt und kurz - was ist mit März bis Juni? Auch wenn an den vier Prüftagen bestimmte Tierarten dort nicht gesichtet wurden, heißt es nicht, daß der Park kein Lebensraum für diese Tiere darstellt. So haben wir dort in den vergangenen Jahren sogar Eulen und deren Junge gesichtet und fotografiert. Auch vermisste ich die Angabe über einen nächtlichen Kontrolltermin. Fledermäuse sieht man ja bekanntlich am Tage nicht. Auch gibt es nachtaktive Insekten.

Zudem wird zur Prüfung des Vorkommens von Fledermäusen nur eine „Habitat-Potenzialanalyse“ getätigt, zu der das Gutachten zudem Folgendes einräumt: „Einschränkend muss gesagt werden, dass die Prüfung während der belaubten Zeit stattfand.“ Trotzdem kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass in den Bäumen Höhlungen etc. fehlen würden und nur mit Fledermäusen im „Umfeld (Gebäudefledermäuse)“ zu rechnen sei und diese durch den Bau nicht beeinträchtigt werden würden. Frau Hahn hatte ja bei einem Vor-Ort-Termin bereits am 19.6.2020 abends festgestellt, dass es in dem Park Fledermäuse gibt. Auch Beobachtungen und Tonaufnahmen der Anwohner zeigen, dass es mindestens zwei Arten sind. Wir gehen davon aus, dass diese auch im Park leben. Selbst wenn die Tiere dort nur auf Futtersuche gehen sollten, wird eine weitere Bodenversiegelung dies zumindest stark erschweren, da der Lebensraum für Insekten dadurch eingeschränkt wird. Und auch wenn sie nicht direkt im Park leben, ist es doch ein Hauptnahrungssuchraum, was der Bericht in Abrede stellt („nur Teilnahrungshabitat“).

Die Prüfung auf Vögel fand lediglich „meist außerhalb oder am Rande der Planflächen statt“. Anwohner haben im Park auch schon Eichelhäher gesichtet. Zudem ist der Park ein Lebensraum für Eulen, auch wenn vor Ort aktuell keine Eulen gesichtet wurden. Im Park haben schon Eulenfamilien gelebt, von denen es viele Fotos gibt. Somit müsste die Fläche geschützt werden. Laut Bericht „bleiben voraussichtlich alle Brutplatzbereiche“ erhalten. Jedoch soll laut Rodungsplan auch mindestens ein Baum, der Brutplatz der Ringeltaube ist, entfernt werden. Die anderen Bäume sind auch nur als „mit Ersatzverpflichtung zu erhalten“ festgesetzt. Somit könnten doch weitere Bäume gerodet werden, sofern an anderer Stelle „Ersatz“ geschaffen wird – was wohl nicht im gleichem Maße mit der Pflanzung eines Setzlings möglich ist und wohl auch an anderer Stelle wäre.

Heuschrecken: wir haben schon gegenüber dem Parkeingang ein Insekt gesehen, dass wir nach Vergleich mit Fotos als Maulwurfgrille identifizierten, welche ja eine stark gefährdete Art ist.

Gemäß der Aussage des Gutachters bietet das Plangebiet wenig Potenzial für planungsrelevante Brutvogelarten. So sind in derart vorbelasteten (Lärm, Bewegungsunruhe, diverse Freizeitaktivitäten, freilaufende Hauskatzen und Hunde, intensiv gepflegte Grünflächen und Zierhecken, teilversiegelte Flächen) Räumen, vor allem störungs- und kulissenbedingt überwiegend mit typischen störungstoleranten Arten zu rechnen.

Bei den Brutvogelarten besteht im Plangebiet kein essenzielles Lebensraumpotenzial, das nicht im unmittelbaren Umfeld in gleicher Weise gegeben ist. So ist es z.B. den nachgewiesenen und/oder wahrscheinlich hier siedelnden Arten, wie Ringeltaube, Rotkehlchen oder Amsel u.a. möglich, auch im Umfeld freie Bruthabitate zu finden. Zudem wird für diese allgemein häufigen Arten, die aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes nur mit Einzelbrutpaaren vorkommen können, regelhaft kein Ersatz erforderlich. Weitere Arten (z.B. Grünfink, Stieglitz, Buchfink, Türkentaube, Zilpzalp, Nachtigall) die als Freibrüter in den Großbäumen aber auch den Gebüsch nachweisbar wären, können aufgrund des weitgehenden Erhalts der Bäume auch weiterhin Bruthabitat finden oder aufgrund ihrer weiträumigen Aktionsräume gleichwertige Lebensstätten in unmittelbarem Umfeld besiedeln. Weiterhin bauen die Arten der Gilden, der Gebüschbrüter, bodennahe Brüter oder Freibrüter alljährlich neue Nester, so dass es alljährlich zur Neugründung von Revieren der einzelnen Arten kommt, die z.T. erheblich variieren können und Dichteschwankungen von 20% bis weit darüber unterliegen.

Nistplätze die alljährlich wiederkehrend von den Individuen bzw. Arten genutzt werden, wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Haussperling aber auch Horste von Greifvogelarten, Störchen unterliegen einem ganzjährigen Schutz. All diese Arten finden sich im Plangebiet nicht. Es besteht auch kein Lebensraumpotenzial für diese Arten. Für die Schwalben, den Mauersegler und den Haussperling fehlen die Gebäude als Lebensstätte im Plangebiet. Für Greifvögel, potenziell bis auf den Turmfalke, ist das Gebiet zu gestört. Mit besonders sensiblen bzw. seltenen Arten, die ausschließlich auf das Plangebiet angewiesen sind, ist nicht zu rechnen. Die im Einwand vorgebrachten Arten Eichelhäher und Eulen nutzen das Plangebiet sicher als Nahrungssuchraum. Selbst bei einem Brutvorkommen des mobilen, weit verbreiteten und häufigen Eichelhäher wäre eine Verlagerung eines Brutplatzes im Bereich Heßheim sicher möglich, so dass, bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, kein Verbotstatbestand erfüllt sein kann. Zudem ist eine Brut eines Eichelhäher sehr unwahrscheinlich, da dieser meist aus dem Halboffenland/Wald innerorts zur Nahrungssuche einfliegt. Unter den Eulen wäre der Waldkauz

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Auch Eidechsen wurden von Anwohnern gesichtet. Gemäß Gutachten wurde der Park auf Reptilien insbesondere durch langsames Ablaufen an möglichen Strukturen, sowie durch Umdrehen von Müll und Folien untersucht. Jedoch fliehen und verstecken sich diese scheuen Tiere bei Annäherung. Und halten sich Reptilien nicht vorwiegend auf sonnigen Plätzen auf und nicht unter Müll? Ich habe auch schon Sandhaufen (potentieller Lebensraum für Reptilien) und Löcher im Park gesehen, die offenbar von Tieren gemacht wurden.</p> <p>Der Verlust dieser Naturfläche und der Wiesen kann nicht zuletzt auch das Bienensterben begünstigen. Aus meiner Sicht ist das Gutachten von Herrn Bernd nicht ausreichend und die Erstellung eines wirklich aussagekräftigen, umfassenden Artenschutzgutachtens, welches die Brutphasen und nächtlichen (tierischen) Bewohner/Besucher des Parks berücksichtigt, unerlässlich. Auch werden Anzeichen von tierischen Bewohnern an den Astlöchern verneint- Tatsächlich sind jedoch Nagespuren und nestartige Konstrukte durch die Anwohnerschaft an Bäumen im Park dokumentiert worden. Auch wenn laut Gutachten der Bau die lokalen Tierarten nicht direkt gefährden soll, so wird doch spätestens das erhöhte Verkehrsaufkommen und der tägliche Lärm durch Autos und für die Tiere auch durch die Kinder dafür sorgen, daß diese Tiere vertrieben werden. Auf der einen Seite sollen wir Bürger immer mehr Steuern und Abgeben zum Erhalt der Natur zahlen, auf der anderen Seite darf eine Gemeinde einfach solch eine naturschädigende Entscheidung treffen?</p>	<p>und die Waldohreule, wie der Turmfalke, als Nachnutzer von Rabenvogel- oder Greifvogelnester denkbar. Aber auch die Waldohreule, die als Brutplatz Nester von Rabenvögeln, Elster und z.T. sogar der Ringeltaube nutzen kann, leidet nicht unter Brutplatzmangel sondern unter Nahrungsmangel und vergifteten Beutetiere (Nagergifte/Rattengift) meist aus Privatgärten. Nester der weiträumig (Reviergrößen von mind. 2 bis 20 km²) agierenden Waldohreule finden sich somit auch umliegend zum Plangebiet und stellen keinen Mangel dar. Der Nachweis von Kot und Gewöllern oder Federfunde gelangte nicht. Regelmäßig kann die Waldohreule z.B. im Bereich ihrer Schlafbäume durch Gewöllfunde nachgewiesen werden, dies war hier nicht der Fall. Weiterhin wäre im Umfeld zum Plangebiet noch mit Schleiereule und Steinkauz zu rechnen, doch sind diese im Sinne von Fortpflanzungsstätten und Lebensraumverlust durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass keiner der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung im Sinne § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 erfüllt sein kann.</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Fledermausarten siedeln erfahrungsgemäß in Ortschaften, wie Heßheim, sicher in mehreren Arten. Diese Arten nutzen das Plangebiet (Gehölze/Grünflächen) als Nahrungssuchraum. Quartierpotenzial bietet das Areal nicht. Quartiere wären unter abstehender Rinde, in Ast- oder Stammrissen und Höhlungen (Spechthöhlen, Ausfaltungen nach Astabschnitt/Bruch) zu erwarten. Dies kann auch bei jüngeren Bäumen schon entstehen, fehlt hier aber. Da alle "Baumfledermausarten" und auch einige typische "Gebäudefledermausarten", wie die Zwergfledermaus (insbesondere Männchen) auch Lebensstätten in/an Bäumen nutzen kann, jedoch regelhaft eine Vielzahl, meist um 50 Quartiere, die in einem sogenannten Quartierverbund genutzt werden, vorkommen müssen, vgl. KERTH et. al. (2012), wäre beim Entfall einzelner Lebensstätten diese im Sinne 1:5 bis 1:10 MKULNV (2012) zu ersetzen. Im Rahmen der Kontrolle vor Rodung/Schnitt von Bäumen im Sinne der ökologischen Baubegleitung wird dies nochmals geprüft und beim Fund von Quartierpotenzial dieses ersetzt, z.B. mit Flach- oder Rundkästen an zu erhaltenden Bäumen und Bäumen im weiteren Parkumfeld/Friedhofsgelände. Somit kann sicher das Störungsverbot ausgeschlossen werden, gleiches gilt für den Lebensstättenverlust. Alle 24 heimischen Fledermausarten nutzen Nahrungssuchräume von vielen 10.000 m² bis zu mehreren Quadratkilometern, je nach Art, so dass beim Entfall von kleinen Eingriffsbereichen, selbst bei günstiger Nahrungsverfügbarkeit (die hier nicht gegeben ist, da z.B. keine Gewässersysteme oder Wald betroffen ist) keine erhebliche Störung gegeben sein kann.</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Heuschrecken:

Insgesamt konnten im Plangebiet 5 Arten Heuschrecken nachgewiesen werden. Die seitens des Einwenders genannte Maulwurfsgrielle war nicht darunter. Gemäß der Einschätzung des Gutachters werden für die vorgefundenen Arten keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da sie weit verbreitet sind und in unmittelbarem Umfeld ausreichend Lebensraum vorfinden, so dass es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen bei Planumsetzung kommt. Keine der nachgewiesenen Arten zählt in Rheinland-Pfalz bzw. im nördlichen Oberrheintiefland zu den bestandsgefährdeten Arten. Es ist anzunehmen, dass allen Arten auch nach erfolgter Planumsetzung Lebensraum zur Verfügung steht. Von der Blaulügeligen Ödlandschrecke, diese konnte mit 2-3 Individuen im südwestlichen Bereich, mit lückiger Vegetation, nachgewiesen werden, finden sich auch verstreut weitere Individuen auf dem angrenzenden Friedhofsgelände.

Eidechsen:

Potenziell kann im Plangebiet, aufgrund der innerörtlichen Lage und vollumfänglich von Straßen und Wohnbebauung umgeben, die Mauereidechse, und / oder Zauneidechse vorkommen. Mit Ausnahme Mauereidechse, siedeln Reptilien innerorts in derartigen Lebensräumen (Parks, Friedhöfe) meist nur in kleinen Populationen oder kommen nur phasenweise vor und unterliegen ständig einem hohen Aussterberisiko aufgrund hoher Mortalitätsraten durch diverse Freizeitaktivitäten, Verkehr, Falleneffekte, Lichtemissionen, freilaufende Hauskatzen. So ist es nicht selten, dass innerorts, im Sinne von Satellitenpopulationen, sich Reptilien für einen mehr oder weniger langen Zeitraum ansiedeln, dann aber wieder aussterben.

Lediglich im Bereich des Parkplatzes kommen in Teilen potenziell geeignete Lebensraumparameter für die Mauereidechse vor, wobei auch hier der Beschattungsgrad hoch ist. Weitgehend fehlen im Eingriffsbereich jedoch alle denkbaren und essenziellen Lebensraumrequisiten wie Sand-Steinhaufen, Totholz, Kleinnagerbaue, sonnige Verstecke und Nahrungssuchraum in versteckreichen/blütenreichen Grünlandhabitaten, vorjährige Gras- und Staudensäume. Auch das Umfeld zum Plangebiet bietet kaum Vernetzungsstrukturen und ist umgeben von Straßenführungen und Ziergärten. Weiterhin dürfte ein hoher Prädationsdruck durch freilaufende Hauskatzen bestehen, die häufig eine Ansiedlung dieser Tiergruppe nicht bzw. nicht dauerhaft ermöglichen.

An den Kontrollterminen in 2020 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Trotz intensiver Suche

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

nach Eidechsen durch Sicht im Rahmen von Expositionszeiten, langsames Ablaufen potenzieller Aufenthaltsbereiche sowie dem Umdrehen von Materialien im Bereich des Kompostplatzes wurden im Eingriffsbereich keine Eidechsen gefunden.

Bei den Kontrollen in 2021 konnte einmalig eine subadulte Zauneidechse an der nordwestlichen Ecke im Übergang der Hainbuchenhecke/Hausgarten zur Rasenfläche beobachtet werden.

Da, wie oben beschrieben, im Plangebiet nur in geringem Umfang potenzieller Lebensraum besteht, zudem durch die Großbäume die Fläche sehr beschattet ist, im Eingriffsbereich praktisch sämtliche essenziellen Lebensraumrequisiten fehlen kann sich keine Population von Eidechsen ansiedeln.

Somit besteht für die Artengruppe der Reptilien keine Betroffenheit durch das Vorhaben.

Der Park hat eine positive Auswirkung in Bezug auf Filtration und Sauerstoffproduktion sowie Kaltluft, wie auch Piske feststellt. Jedoch heißt es später dann in dem Bericht, dass durch das Fällen der Bäume keine Auswirkungen zu erwarten sind. Das Fällen der Bäume, die ja große Mengen CO₂ aufnehmen und gleichzeitig große Mengen an O₂ abgeben, wird allerdings als irrelevant eingestuft. Piske schreibt auch überall, dass „voraussichtlich das Fällen der Bäume keine Auswirkung auf das siedlungsnah Klima hat, ohne entsprechende Klimamodellierungen vorzuweisen. Zudem entfällt der dringend notwendige Ausgleich für die Luftbelastung (Deponie, Autobahn, Pestizide/Insektizide und Stäube aus der Landwirtschaft ...) und die Belastung wird sogar um ein Vielfaches gesteigert. Diese Wechselwirkungen werden völlig ignoriert oder in Abrede gestellt. Ein externer Ausgleich am Schrakelbach oder sonstwo außerhalb bringt den Anwohnern der Gerhart-Hauptmann-Str. und Umkreis leider gar nichts. Außerdem dauert es Jahrzehnte, bis die neuen Setzlinge (wenn sie überhaupt gedeihen) die gleiche CO₂-Leistung und Klimawirkung erbringen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima im Umfeld des Plangebiets wird in Kapitel 9.6.5 Auswirkungen auf Luft und Klima im Umweltbericht zum Bebauungsplan wie folgt beschrieben:

„Durch die Planung wird eine bisher ungenutzte Fläche zur Friedhoferweiterung erstmals durch das Gebäude und die Außenanlagen einer Kita bebaut. Dabei kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung in der Größenordnung von ca. 450 qm sowie zum Verlust von 10 der 39 aktuell vorhandenen großkronigen Laubbäume. Die kleinklimatisch ausgleichende Wirkung der unbebauten und intensiv begrünzten Fläche wird entsprechend dem Verlust an Grünvolumen und an der Kaltluftentstehung beteiligten unversiegelten Bodenflächen graduell abnehmen.

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und den Erhalt von 29 großkronigen Bäumen bleibt die positive und ausgleichende Wirkung der Fläche auf das umgebende Siedlungsklima im Wesentlichen erhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass die Veränderung des Siedlungsklimas die Schwelle des mess- oder spürbaren erreicht.“

Die Luft innerhalb der Ortslage unterliegt aufgrund der Flurwinde sowie der thermischen Windsysteme auch an scheinbar „windstillen“ Tagen und Nächten einer stetigen Durchmischung. Ähnlich wie aus dem Boden aufsteigende Radon mischt sich der durch die Photosynthese gebildete Sauerstoff schnell mit der Umgebungsluft. Aufgrund des Erhalts der Mehrzahl der Bäume, der begrenzten Größe des Plangebiets, des Erhalts der Mehrzahl der auf das Kleinklima wirkenden Bäume und der ständigen Durchmischung der Luft ist nicht zu erwarten, dass durch den Verlust von 10 der aktuell 39 Bäume eine über die normalen Schwankungen des Wetters bzw. Kleinklimas hinausgehende, tatsächlich messbare oder gar für den Menschen spürbare Veränderung des Siedlungsklimas im Westen der Ortslage von Heßheim eintritt.

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Um die Luftqualität zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gesetzlich dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Senkung der Luftschadstoffe festzulegen. Werden die Grenzwerte für Luftschadstoffe dennoch überschritten, dürfen betroffene Bürgerinnen und Bürger ihr „Recht auf saubere Luft“ einklagen. Klageberechtigt ist jeder, der sich einen Großteil seiner Zeit in belasteter Umgebung aufhält. Also nicht nur Anwohner, sondern auch Ärzte in Arztpraxen an stark befahrenen Straßen oder Erzieher. Auch Eltern dürfen für ihre Kinder klagen, wenn sich der Kindergarten oder die Schule in einer stark schadstoffbelasteten Umgebung befindet. Die Grundlage dafür bildet die EU-Luftreinhaltungsrichtlinie (2008/50/EG). Die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) setzt diese EU-Richtlinie in nationales Recht um. Zur Verbesserung der Luftqualität legt sie Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen in der (Umgebungs-) Luft fest.

Es sollen zusätzlich 450 qm Fläche versiegelt werden, angeblich aber ohne Folgen auf Grundwasserneubildung oder Oberflächenabfluss. Es wird geschildert, dass „das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden soll.“ Wie soll das gehen, angesichts einer weiteren Versiegelung von 450 qm? Unter 7.5. wird sogar eingeräumt, dass die Versiegelung von weiteren 450 qm, der Verlust der definierten Bäume, Verlust von Kaltluftentstehungsfläche nicht vor Ort ausgeglichen werden können und externe Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen. Jedoch hilft das dem Mikroklima, der Natur und den Anwohnern vor Ort nicht! Diese werden unverhältnismäßig stark belastet. Auch hier keine nachvollziehbaren Berechnungen oder Verweis darauf, auf welche Grundlage sich die Aussagen stützen. Es wird gesagt, dass andere Siedlungsgebiete durch den Lärm einer stärkeren Belastung ausgesetzt werden würden im Falle einer Bebauung, allerdings fehlen hier entsprechende Daten, worauf diese zurückzuführen wären.

Eine aussagekräftige Klimamodellierung erscheint bei der geringen Größe des Plangebiets weder möglich noch sinnvoll.

Bei den seitens des Einwenders genannten Vorbelastungen der Luft (Deponie, Autobahn, Pestizide/Insektizide und Stäube aus der Landwirtschaft...) handelt es sich um Rahmenbedingungen, die für weite Teile der Ortslage in gleicher oder ähnlicher Weise bestehen. Ein sachlicher Bezug zu der vorgesehenen Errichtung einer Kita kann nicht erkannt werden.

Der Ortsgemeinde ist nicht bekannt, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV in Heßheim überschritten werden. Dies ist auch durch die Errichtung der im Plangebiet vorgesehenen Kita nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine relevante Luftschadstoffemissionen zu erwarten sind, die über die Emissionen der umgebenen Wohnnutzung hinausgehen.

Die luftfilternde Wirkung der zu fallenden Bäume ist in Bezug auf die für Heßheim gegebenen Gesamtbelastung als marginal einzustufen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt soll das innerhalb der Kita-Fläche anfallende Niederschlagswasser entsprechend der Regelung des § 55 Abs. 2 WHG innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden. Gemäß der Bodenuntersuchung der nördlich angrenzenden Fläche („Geotechnischer Bericht, Erschließung des Plangebietes „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ in 67258 Heßheim“, erstellt durch Dipl.-Ing. Peter Josy, Speyer zum 27.01.2015) ist im Plangebiet mit einer ausreichenden Durchlässigkeit des Bodens zu rechnen. Die genaue Ausgestaltung der Versickerungsanlagen ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung.

Wie in Kapitel 7.5 *Grünordnung* der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans eine maximale zusätzliche Versiegelung von 450 qm zugelassen. Bei einer Plangebietsgröße von 4.100 qm entspricht dies einem Flächenanteil von rund 11 %. Bei der Neuerschließung von bisher gänzlich unbebauten Flächen im Außenbereich liegt der Anteil der erstmals versiegelten Fläche in der Regel deutlich höher. Mit der Versiege-

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	lung sind entsprechende Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sollen Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit sie nicht weiter vermieden oder vermindert werden können, ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs ist gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ausdrücklich zulässig und auch allgemein üblich. Im vorliegenden Fall erfolgt der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft durch Zuordnung entsprechender Flächen aus dem Ökokonto der Ortsgemeinde.
<p>Ein strukturiertes Gesamtkonzept in Sachen Umweltschutz ist in der Gemeinde nirgends zu erkennen. Im Gegenteil es werden Ressourcen für Initiativen und Flyer verschwendet, die die Bürger zum Umbau Ihrer Vorgärten auffordern (Flyer: lebendig und grün). Die dort vorgeschlagenen Verhaltensweisen sind im Vergleich zu so einem Kurzfristigen und rücksichtslosen Bauvorhaben mit seiner Rodung, Flächenversiegelung und Vernichtung von Lebensräumen allenfalls marginal und führen zur einseitigen Belastung von Bürgern. Die Gemeinde muss mit gutem Beispiel vorangehen und Ihrer Verantwortung einer nachhaltigen Dorfentwicklung nachkommen. Die Gemeinde schreibt im Flyer unter anderem: „In Zeiten des Klimawandels wird das Mikroklima in Kommunen immer wichtiger“ ... „Auch in unserer Verbandsgemeinde wird es zukünftig immer mehr heiße Tage und mehr Starkregenereignisse geben. Durch das Anlegen eines naturnahen Gartens können Sie viel bewirken. Für sich. Und auch für die Gemeinschaft.“, „bepflanzter Boden, welcher nicht durch Folie, Platten, Kies und Schotter bedeckt ist, speichert Regenwasser. Dies wird wiederum über die Pflanzen verdunstet. Es kommt zu einem klimatischen Ausgleich und das heißt bessere Luft und eine angenehme Kühle im Sommer“, „Zudem ist ein natürlich bewachsener Boden nicht nur ein Paradies für Insekten und Vögel, sondern schützt Ihr Haus vor Überschwemmungen.“, „Ganz anders ist dies bei Schottergärten. Der Schotter heizt sich sehr stark unter Sonneneinstrahlung auf und gibt diese Wärme auch nachts an die Umgebung ab. Tiere finden keine Nahrung, Wasser kann nicht versickern.“, ... Dies mutet doch sehr doppel-moralisch an, wenn die Gemeinde die eigenen Erkenntnisse nicht umsetzt. Unter dem Aspekt weitere Flächenversiegelungen zu verhindern, sollte die Gemeinde Flächen, die bereits versiegelt sind (Tennisplatz, Minigolfanlage, Gewerbegebiet) bei der Standortauswahl priorisieren. Andere Nachbargemeinden machen es vor: Worms – Zukunftsagenda, NABU Worms – schützt Bäume, Osthofen – Parkplätze statt Bäume nicht zeitgemäß, ...</p>	<p>Eine ressourcenschonende und umweltfreundliche Planung beginnt mit der Auswahl eines ressourcenschonenden Standortes im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft, d. h. der vorrangigen Nutzung bereits erschlossener Flächen und der Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich die bereits vollständig erschlossene Fläche zur Friedhofserweiterung, die für diesen Zweck nicht benötigt wird. Die als Gräberfeld gestaltete Fläche ist damit quasi vor ihrer erstmaligen Belegung bereits brachgefallen. Mit der Ansiedlung einer Kita können nicht nur die unter Verwendung von Naturgütern und Ressourcen bereits hergestellten Erschließungsanlagen und Parkplätze der Gerhart-Hauptmann-Straße einer sinnvollen gemeindlichen Nutzung zugeführt werden. Mit der Nutzung durch eine Kita kann auch die bestehende Begrünung zum weit überwiegenden Teil erhalten bleiben, so dass auch die bisherigen Aufwendungen der Ortsgemeinde für Pflanzung und Pflege der Grünanlage nicht als „versunkene Kosten“ abzuschreiben sind, sondern der Ortsgemeinde durch entsprechende Einsparungen an bei der Ausgestaltung der Kita-Freifläche zugutekommen. Die Anlage eines in besagtem Flyer nicht zu Unrecht als lebensfeindlich und kleinklimatisch ungünstig charakterisierten „Schottergarten“ ist im Plangebiet auch deshalb weder vorgesehen noch in irgendeiner Weise vorstellbar, weil die Fläche der geplanten Kita bereits über eine hochwertige, eingewachsene und mit mittelalten Bäumen reich bestückte Eingrünung verfügt, die als Neuanlage innerhalb angemessener Zeit und zu verträglichen Kosten nicht vorstellbar wäre und von der andere Ortsgemeinden (bzw. deren Bürger) für ihre gemeindliche Kita höchstens träumen können.</p>
<p>Eine weitere Widersprüchlichkeit zeigt sich darin, daß die Gemeinde einen Antrag auf Fällung von 5 Bäumen am 19.11.2019 mit der Begründung des Naturschutzes ablehnt. Jetzt, wo die Gemeinde selbst fällen möchte, ist der Umweltschutz weniger wichtig und es sollen sogar</p>	<p>Bei den seitens der Einwender angesprochenen Bäume handelt es sich offensichtlich um die Baumreihe, die sich am nördlichen Rand der Friedhofserweiterung bzw. des tatsächlich genutzten Friedhofs</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

10 Bäume gefällt werden. Auch dies wirkt äußerst doppe(moralisch. Die Auswirkungen für Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan als „gering“ bewertet, da Kinderlärm nicht als schädliche Umwelteinwirkung gewertet wird. Der Kinderlärm ist zwar rechtlich gesehen keine schädliche Einwirkung, die mit der Kita einhergehende Luftbelastung durch hunderte Autos der Eltern und der dabei entstehende Lärm jedoch schon. Wenn ein Großteil der Kinder mit Autos gebracht wird, ist zur hohen Lärmbelastung in diesen Zeiten mit einer absoluten Verstopfung der Straße zu rechnen. Auch ist bekannt, daß die bringenden Eltern oft längere Zeiten verweilen um Gespräche zu halten. Auch muss die schallreflektierende Wirkung des neu geplanten Kitagebäudes zusammen mit den umliegenden Häusern berücksichtigt werden. So kann die Geräuschentwicklung spielender Kinder, die für sich nicht als Lärm gewertet wird, sich jedoch schnell zu einer unzumutbaren Lautstärke aufschaukeln. Dies sollte unbedingt bei der Standortwahl und zuletzt bei der Planung des Bauvorhabens und der Positionierung der Gebäude und der Spielflächen berücksichtigt werden.

befinden und mit ihren Kronen auch die nördlich angrenzenden Baugrundstücke der Anna-Seghers-Straße überspannen. Die Käufer der Baugrundstücke wurden bereits im Kaufvertrag auf die Existenz der überhängenden Bäume hingewiesen, die dementsprechend zu dulden seien. Dessen ungeachtet wurde wegen der „Verunreinigungen“ und des Laubfalls der Bäume seitens der Eigentümer die Fällung der Bäume verlangt. Da die Käufer der Baugrundstücke vor dem Kauf auf die Bäume und damit auf deren zu erwartende Auswirkungen (Laubfall, Honigtau durch Blattläuse, Pollenflug) hingewiesen wurden sah sich die Ortsgemeinde nicht in der Pflicht dem Verlangen der Nachbarn nachzukommen und bewertete den ökologischen Nutzen des Baumbestandes höher als die mit dem Kauf des jeweiligen Grundstücks selbst gewählte Beeinträchtigung der Nachbarn.

Bei einer Kita handelt es sich um eine mit der Wohnnutzung verträgliche Einrichtung, die – wie der Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Ortslage, die Geräusche spielender Kinder oder der „Straßenplausch“, d. h. die nachbarschaftlichen Gespräche Erwachsener zum täglichen Leben einer Dorfgemeinschaft gehört. Darüber hinaus beschränkten sich die Öffnungszeiten der gemeindlichen Kita auf den Tageszeitraum. Die bestehende Kita in der Friedhofstraße ist ausschließlich im Zeitraum von 6:45 bis 16:30 geöffnet. Damit ist auch die seitens der Einwender gefürchtete „Lärmbelastung“ durch spielende Kinder, Hol- und Bringverkehr und auf der Straße schwatzende Erwachsene deutlich auf den Tageszeitraum begrenzt. Spätestens ab dem frühen Abend sowie insbesondere in der deutlich sensibleren Nachtzeit und am Wochenende gehen von der geplanten Kita keine Emissionen mehr aus.

Dessen ungeachtet sollen die Kinder vorrangig zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht werden. Aufgrund der Lage innerhalb der westlichen Wohngebiete ist dies auch für weite Teile der Ortslage möglich und ggf. sogar zeitsparender als die Anfahrt per Auto.

Somit sind dies nicht nur kurzzeitige Negativeffekte für unser Wohlbefinden. Auch dies wird wieder einfach unter den Tisch gekehrt. Das Entfallen der Grünfläche und der bei der Nutzung entstehende Erholungseffekt wird auch vollständig ignoriert. Somit wird sowohl durch den Wegfall der Erholungsfläche als auch der Erhöhung des Verkehrsaufkommens die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen stark beeinträchtigt. Selbst wenn einzelne Bäume erhalten bleiben würden, wäre der Erholungseffekt dahin, da die Fläche für die Anwohner nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

In Bezug auf den Freizeit- und Erholungswert der Fläche wird auf obige Aussagen verwiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wohngebiets, das nahezu durchgehend mit freistehenden Einfamilienhäusern sowie in begrenzterem Umfang mit Doppel- und Reihenhäusern bebaut ist. Praktisch alle Wohngebäude verfügen über einen zugehörigen Hausgarten, der seitens der Eigentümer nach eigenen Wünschen gestaltet wurde und ihnen zur Erholung sowie ihren Kindern zum Kinderspiel zur Verfügung steht.

Auch der Wegfall von Spielmöglichkeiten der Kinder unseres Ortsteils hat Auswirkungen auf das Wohlbefinden.

In Bezug auf die Variantenprüfung wird auf obige Aussagen sowie auf den Inhalt der Variantenprüfung verwiesen.

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es gibt in unmittelbarer Nähe keine adäquate Spielfläche. Im Park an der Friedhofstraße ist das Spielen verboten, Generationenpark ist zu weit entfernt, als dass man kleinere Kinder dort hinschicken könnte. Somit ist hier die Korrektur und die Ergänzung aller Faktoren im Umweltbericht notwendig. Dass der Standort Gerhart-Hauptmann-Str. der einzige Standort wäre, der über die notwendige Fläche verfügt und zeitnah zu realisieren wäre ist unrichtig. Die genannte Variantenprüfung zeigt verschiedene Flächen auf, bei denen diese beiden Faktoren schon zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben waren (Minigolfanlage, Generationenpark). Dass diese Faktoren bei anderen Alternativen in der Prüfung als entgegenstehendes Kriterium bezeichnet werden, ist zudem zweifelhaft.</p>	
<p>Unklar ist auch, wie hier die Bauarbeiten zwischen den Bäumen stattfinden sollen, ohne die Bäume zu beschädigen. Und ob und wie viele der Sträucher entfernt werden. Wie wird die Feuerwehrezufahrt gewährleistet? Müssen für die Zufahrt noch Bäume und / oder Sträucher beschnitten / entfernt werden? Unklar ist auch, was für Ausweitungen des Gebäudes noch geplant sind, da lt. der textlichen Festsetzungen (S. 1) die Fläche auch überschritten werden kann und „die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Bäume sind mit Ersatzverpflichtung zu erhalten“. Sollen hier noch weitere Bäume gefällt werden und an anderer Stelle ersetzt werden? Es sollen weitere Parkplätze und Zufahrten auf wasserdurchlässigem Grund geschaffen werden. Das könnte jedoch zur Verunreinigung des Bodens mit PKW-Ölen etc. führen. Wie wird das verhindert?</p>	<p>Die genaue Ausgestaltung der Bauarbeiten sowie der Feuerwehrezufahrt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern der zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung. Die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gilt dessen ungeachtet selbstverständlich auch für die Bauphase.</p> <p>In Bezug auf die zulässige Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO und die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen mit Ersatzverpflichtung wird auf obige Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von PKW-Stellplätzen, Zufahrten und Wegen bezieht sich ausdrücklich auf nach Rechtskraft des Bebauungsplans neu herzustellende Flächen und soll den Eingriff in die Grundwasserneubildung vermindern und die Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser entlasten. Die bestehenden Parkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße bleiben unverändert. Eine außergewöhnliche oder erhöhte Gefahr für das Grundwasser entsteht durch die wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nicht. Grundsätzlich ist der Halter eines KFZ dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand befindet und keine Schmierstoffe austreten, die ins Grundwasser gelangen können.</p>
<p>3) Belastung durch Feinstäube und Schadstoffe der Deponie und des Sondermüllzwischenlagers</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter 9.4.8. Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen Folgendes geschrieben: „Das Planungsgebiet unterliegt keiner über das im bebauten Gebiet von Heßheim ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Gewerbebetriebe mit relevanten Luftschadstoffemissionen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.“ Das ist nicht nachzuvollziehen!</p>	<p>Die seitens der Einwender genannte Vorbelastung betrifft die gesamte Ortslage von Heßheim in gleicher oder ähnlicher Weise und spricht damit nicht grundsätzlich gegen den Standort.</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Es befindet sich in nur 1,1 km Entfernung eine der größten Deponien und Sondermüllzwischenlager in Rheinland-Pfalz! Dort wurde Giftmüll – sogar das Ultragift Dioxin eingebaut. Die Anlage kam über die Jahrzehnte immer wieder wegen Deponiegasen, Ablagerungen auf erntereifen Feldfrüchten, Cyanid im Grundwasser sowie schweren und teils tödlichen Unfällen in die Schlagzeilen (siehe auch sgm-hessheim.de). Hier ein paar Beispiele:

- 27.04.2016: Brand nahe der Mülldeponie in Heßheim durch in Fässern gelagerte Lithium-Batterien.

- Bei einem Unglück auf der Mülldeponie im August 2018 kamen zwei Mitarbeiter auf der Firma Süd Müll ums Leben, als sie eine Flüssigkeit in einen falsch beschrifteten Container füllten und damit eine tödliche, chemische Reaktion auslösten.

Derartige Zwischenfälle mit unkontrollierten chemischen Reaktionen und Bränden (wie z.B. der letzte Zwischenfall mit Todesopfer) stellen eine große Gefahr für die Umwelt und für die Gesundheit der Anwohner und der zukünftig vorgesehenen Kindergartenkinder in der Gerhart-Hauptmann-Straße dar

- Zuletzt kam es gerade am 24.9.20 zu einem Großbrand auf der Deponie. Dieser wurde nur durch Zufall durch einen vorbeifahrenden Autofahrer entdeckt. Die Bevölkerung in Heßheim wurde aufgerufen, Fenster und Türen geschlossen zu halten und Klima- und Lüftungsanlagen abzuschalten. Das betroffene Gebiet sollte gemieden werden. Die Landstraße wurde gesperrt. Große Gefahr birgt auch der Zeitverzug bei der Warnung der Anwohner nach Beginn eines Vorfalls. Das Unglück ging noch verhältnismäßig „glimpflich“ aus, da der Brand „nur“ eine Halle im Bereich des Wertstoffzentrums für die Zerkleinerung von Kunststoff- und Gewerbeabfällen auftrat und es sich nicht um den Bereich handelte, in welchem Gefahrstoffe gelagert und umgeschlagen werden. 70 Einsatzkräfte und der Gefahrstoffzug des Rhein-Pfalz-Kreises waren eingebunden. Wie es zu dem Brand kommen konnte, blieb / blieb lange unklar. Im Amtsblatt vom 2.10.20 sagt ein Vertreter der Verbandsgemeinde, dass „glücklicherweise“ nur die Halle mit Wertstoffen in Brand geraten ist. Wie kann es sein, dass so etwas vom Glück abhängt und kein professionelles und sicheres Abfallmanagement in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten stattfindet? Wie ist so etwas in einem Land wie Deutschland möglich? Jede Privatperson ist dazu verpflichtet, sogar in Privaträumen Brandmelder zu haben.

Auch bei regulärem Betrieb der Anlagen erzeugen die Verarbeitung von Abfällen, Sonderabfällen / Chemikalien aller Art in der Sondermüllumarbeitung und Lagerung, der Einbau von Müll auf der Deponie erzeugen Immissionen, wirbeln Staub und Schadstoffe auf. Deponiegase werden nur teilweise aufgefangen und abgefackelt. Das Sondermüllzwischenlager verfügt noch immer nicht

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

über einen Abzug und lässt Lacke und Farben offen ausgasen. Die Anlagen verfügen noch immer nicht über eine Sprengler- oder Brandmeldeanlage, einen Gefahrenabwehrplan oder Katastrophenplan. Die Anwohner der Gerhart-Hauptmann-Straße stehen als erste Hausreihe wortwörtlich in der ersten Reihe zur Deponie und zum Sondermüllzwischenlager und leiden somit bereits unter den sehr hohen Umwelt- und Gesundheitsbelastungen durch die Emissionen/Immissionen, Feinstaub und gesundheitsbelastenden Partikel die durch das Aufschütten, Bewegen und Umfüllen von Bauschutt und Abfällen entstehen und durch die Luft und vom Wind in Richtung Gerhart-Hauptmann-Straße verteilt werden. Je nachdem welche Abfälle dort gelagert werden und abhängig von der Windrichtung kommt es zudem zu starken und sehr unangenehmen Geruchsbelästigungen durch die Lagerung und Verrottung von Hausmüll auf freier Fläche. Dies ist schon für die angestammte Anwohnerschaft eine starke Belastung.

Eventuelle Zwischenfälle mit unkontrollierten chemischen Reaktionen und Bränden (wie z.B. der letzte Zwischenfall mit Todesopfer) könnten auch gesundheitliche Gefahr für Anwohner und Kindergartenkinder darstellen.

Zum einen sollte daher die Grünfläche als kleiner Ausgleich für die Natur und die Anwohner in der Gerhart-Hauptmann-Straße und Umgebung unbedingt bestehen bleiben! Zum anderen ist es sehr fraglich, ob es sinnvoll ist, in unmittelbarer Nähe einer der größten Gefahrstoffanlagen Deutschlands, die auch noch störanfällig ist, eine Kita zu bauen und somit die Kinder (mindestens 100-120 plus x) zusammen mit den Anwohnern der Gerhart-Hauptmann-Straße und/ umliegenden Wohnstraßen den Immissionen auszusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte ist dies eine sehr fragwürdige Idee und nicht im Sinne der Kinder und der Gemeinde.

Bei Vorfällen wird erst mit einem Zeitverzug festgestellt, ob eine Gefahr für die Anwohner und Kinder besteht oder bestand. Dann kann es schon zu spät sein – die Kinder könnten den Schadstoffen schon ausgesetzt worden sein. Wenn dann Fenster/Türen geschlossen und Klima-/Lüftungsanlagen abgeschaltet sein sollen, ist eine Belüftung der Räume nicht mehr möglich, so dass die Gesundheit der Kinder zusätzlich auch dadurch beeinträchtigt werden könnte. Schadstoff-Belastungen werden auch oft erst gemessen, nachdem der Hauptstoß schon abgeklungen ist.

Daher wäre es doch sinnvoller für die Sicherheit der Kinder, die Kita so weit wie möglich von der Deponie entfernt zu bauen. Hier wären die Gebiete Minigolfplatz, Tennisplatz, Vogelpark, Generationenpark oder Gewerbegebiet der Gerhart-Hauptmann-Str. vorzuziehen.

Die Deponie befindet sich ca. 1,1 m entfernt vom Plangebiet westlich der Ortslage. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Staub- und Feinstaubentwicklung der Deponie oder der an die Ortslage angrenzenden Ackerflächen und den Gehölzstrukturen im Plangebiet kann nicht erkannt werden. Grünstrukturen, die eine Funktion als Schutz gegen Staubemissionen erfüllen sollen, müssen zu diesem Zweck grundsätzlich zwischen dem Emissionsort und dem zu schützenden Immissionsort möglichst nahe am Ursprung der Belastung und mindestens über dessen gesamte Breite angeordnet werden. Gerade für die Gerhart-Hauptmann-Straße kann die Begrünung im Plangebiet diese Funktion nicht erfüllen, zumal – wie bereits dargelegt - der weit überwiegende Teil der Bäume mit seiner Wirkung für die Luftfilterung und Sauerstoffproduktion erhalten bleibt. Als „Staubfänger“ zwischen Deponie und Ortslage dient eher die direkt am Rand der Deponie vorhandene Eingrünung nach Osten.

Das Argument der Einwender, die Kita zum Schutz der Kinder vor einer möglichen Havarie der westlich von Heßheim gelegenen Deponie in einem möglichst großen Abstand zur Deponie anzuordnen erscheint bei näherem Hinsehen nicht tauglich. Das Plangebiet befindet sich – wie bereits dargelegt – im Abstand von ca. 1,1 km östlich der Deponie. Die seitens der Einwender vorgeschlagenen Ersatzstandorte befinden sich in einem Abstand zwischen 1,7 km (Tennisplatz und Vogelpark) und 1,9 km (Gewerbegebiet) zur Deponie. Bei einer Freisetzung schädlichen Stoffe und gleichzeitigem Westwind erscheint der Sicherheitsvorsprung der größeren Entfernung zur Deponie sehr begrenzt. Hinzu kommt, dass praktisch alle Kinder, die die Kita in Heßheim besuchen, auch innerhalb der Ortsgemeinde beheimatet sind. Es erscheint wenig sinnvoll, wenn Kinder, die z.B. in der Gerhart-

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	Hauptmann-Straße wohnen durch einen Kita-Standort im Gewerbegebiet vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Deponie geschützt werden sollen.
Auch das Thema Bodenschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt. In Abschnitt 6.4. und 9.4.2 Bodenschutz der Begründung wird geschildert, dass es keine schädlichen Bodenveränderungen gibt. Unter den o.g. Gesichtspunkten ist dies auch fraglich.	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher baulich nicht genutzte Fläche, für die aufgrund ihrer Historie keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten sind. Darüber hinaus können die Erkenntnisse der nördlich angrenzenden Fläche auf das Plangebiet übertragen werden. Bei den Erschließungs- und Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ sind keine schädlichen Bodenveränderungen zutage getreten.
<p>4) Belastung durch die Landwirtschaft</p> <p>Direkt angrenzend an die Häuserreihe in der Gerhart-Hauptmann-Straße schließen sich landwirtschaftlich bewirtschaftete Felder an. Beim Anbau und der Ernte entstehen vielfach Belastungen für die Anwohner durch Pestizide/Insektizide und Stäube aus der Landwirtschaft. Die Düngeausbringung von Gülle und Mineraldünger stellt die Hauptquelle für Ammoniak dar. Ammoniak- und Methanemissionen sind Vorläuferstoffe für Ozon und Feinstaub – besonders gefährliche Luftschadstoffe für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Nach Angaben der europäischen Umweltagentur führt Luftverschmutzung durch Feinstaub zu mehr als 422.000 vorzeitigen Todesfällen in Europa. In Deutschland sterben jährlich über 60.000 Menschen an der erhöhten Feinstaubkonzentration (PM2,5) und 3.000 Menschen aufgrund der Ozonkonzentration vorzeitig. Dies wird bei der Prüfung des Standortes in keinster Weise berücksichtigt stellt jedoch einen signifikanten Faktor für die Anwohner dar.</p>	<p>Die nächste Ackerfläche findet sich ca. 45 m entfernt. Bei normaler landwirtschaftlicher Bewirtschaftung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Regeln guter Landwirtschaft sind keine gesundheitlichen Gefahren zu erwarten.</p> <p>Dauerhaft hohe Konzentrationen von Ozon und Feinstaub sind Themen, die in der Regel eher im Zusammenhang mit Industrieanlagen und sehr stark befahrenen überörtlichen Straßen (Autobahn, mehrspurige Ausfallstraßen und deren Kreuzungsbereiche in dicht bebauten städtischen Kontext) auftreten.</p>
<p>5) Radonbelastung</p> <p>Gemäß der Dokumente der Gemeinde „befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) – Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.“</p> <p>Hier wurden scheinbar noch keine konkreten Messungen, weder kurzzeitige noch langfristige, vorgenommen.</p>	<p>Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas. Das gasförmige Radon kann mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandern.</p> <p>Im Freien kommt es durch die umgebende Luft praktisch sofort zu einer starken Verdünnung des aus dem Boden austretenden Radons, so dass sich keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen des Edelgases ansammeln können. Aus dem Boden austretendes Radon ist schlicht Teil der natürlichen Hintergrundstrahlung, der quasi alles Leben auf der Erde ständig ausgesetzt ist. Die Bauarbeiten zur Errichtung der Kita führen damit weder im Plangebiet selbst noch auf den Nachbargrundstücken zu einer erhöhten Belastung oder Gefahr durch aus dem Boden austretendes Radon.</p> <p>Innerhalb von Gebäuden können jedoch je nach geologischen Eigenschaften des Baugrunds und der Bauweise erhöhte Radonkonzentrationen entstehen,</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Jedoch sind Langzeitmessungen im Gestein/Boden an verschiedenen Stellen laut Landesamt für Geologie und Bergbau unbedingt notwendig.

Laut Sentinel Haus Institut ist Radon ein tödliches Gas. Eine erhöhte Radonkonzentration in der Raumluft kann schwere gesundheitliche Folgen haben. Das Einatmen von Radon erhöht deutlich das Risiko, langfristig an Lungenkrebs zu erkranken. Eine dauerhaft erhöhte Radonkonzentration in der Raumluft um 100 Bq/m³ (Becquerel je cm³ Raumluft) führt zu einem um ca. 16% erhöhten Lungenkrebsrisiko.

Mit der umfassende Neuordnung des Strahlenschutzrechts des Bundestags im April 2017 gilt seit 2018 der Referenzwert von 300 Becquerel / cm³ Raumluft. Dieses Mindestschutzniveau laut EU-Verordnung gilt insbesondere in öffentlichen Gebäuden wie Kindergärten und Schulen, auch wenn viele Experten den Wert noch für zu hoch halten. Wie hoch ist die Radonkonzentration im Plangebiet?

Welche Auswirkungen haben die Bauarbeiten auf die Anwohner? Werden durch die Bauarbeiten große Mengen Radon für die Anwohner in der Umgebung freigesetzt? Werden die Kinder durch Radon geschädigt? Sollte hier eine Kita gebaut werden, wenn ständig gelüftet werden muss, damit die Kinder nicht belastet werden? Ist das eine nachhaltige Strategie?

indem das Edelgas über nicht oder nicht ausreichend abgedichtete erdberührende Gebäudeteile in das Gebäude eindringt und sich in schlecht belüfteten Räumen bis zu einer schädlichen Konzentration ansammelt. Gesundheitlich problematisch ist dabei weniger das Edelgas Radon selbst, sondern dessen ebenfalls radioaktiven Zerfallsprodukte, insbesondere Polonium, Blei und Wismut.

Wie im entsprechenden Hinweis zum Bebauungsplan dargelegt kann eine orientierende Radonmessung im Bereich eines Bauplatzes sinnvoll sein. Alternativ können auch unabhängig von einer Messung entsprechende bauliche Vorsorgemaßnahmen gegen das Eindringen von Radon in das Gebäude getroffen werden. Das Thema Radonschutz ist daher im Rahmen der konkreten Architekturplanung zu berücksichtigen.

6. Parkplatzsituation

Seit dem Bau der Anna-Seghers-Str. ist die Parkplatzsituation in der Gerhart-Hauptmann-Str. chaotisch geworden. Gerade bei der Zufahrt durch die Gerolsheimerstraße ist ein fließender Verkehr schon jetzt oft nicht mehr gewährleistet, weil alles zugeparkt ist. Hier wurde schon bei der Planung der Anna-Seghers-Str. im Bezug auf das Vorsehen von Stellflächen wohl nicht genug Sorge getragen – dies wurde dadurch zum Problem der Gerhart-Hauptmann-Str.. Jetzt geht es mit genau solch einer schwachen Planung weiter, in dem das Verkehrsaufkommen durch Elternfahrzeuge erhöht werden soll und eine enorme Zahl von parkenden Elternfahrzeugen hinzukommen wird. Außerdem wurden die Parkplätze an der Grünfläche seinerzeit von den Hausbesitzern der Gerhart-Hauptmann-Str. bezahlt. Diese Parkplätze werden laut Flächennutzungsplan einfach für die Kita vereinnahmt. Dies erscheint mir rechtlich sehr fraglich. Diese Belastungen werden zudem in der Standortprüfung nicht berücksichtigt! Bei der Bewertung der anderen Standorte wird von der Gemeinde das Verkehrsaufkommen jedoch als Hinderungsgrund bewertet. Wie sieht das Parkkonzept und Verkehrskonzept aus? Wo sollen die Autos anhalten und die Kinder rauslassen?

Die Gerhart Hauptmann-Straße erfüllt im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Sie weist durchgehend einen Straßenquerschnitt von 9 m auf. Die Kapazität einer Ortsstraße dieser Breite wird in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit bis zu 400 Kfz pro Stunde angegeben. Diese Kapazitätsgrenze wird auch nach Verwirklichung der Kita im Plangebiet sowie des südlich gelegenen Neubaugebiets „Südwest“ bei weitem nicht erreicht. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Sollte der fließende Verkehr aufgrund rücksichtslosen und verkehrswidrigen Parkens im Straßenraum nicht mehr gewährleistet sein, so liegt es im Verantwortungsbereich des Ordnungsamtes hier einzuschreiten.

Die Reihe Senkrechtparkplätze an der Gerhart-Hauptmann-Straße wird zwar planungsrechtlich in das Plangebiet einbezogen, bleibt praktisch jedoch unverändert erhalten und steht außerhalb der Öffnungszeiten der Kita allgemein zur Verfügung.

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Unabhängig von der Planung sollten Anwohner ihre Fahrzeuge jedoch grundsätzlich nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern auf dem eigenen Grundstück abstellen. Hierzu dienen insbesondere die gemäß § 476 Landesbauordnung (LBauO) für jede Wohnnutzung nachzuweisenden notwendigen Stellplätze. Sofern diese bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze und insbesondere Garagen zwischenzeitlich zweckentfremdet wurden, hat die Ordnungsbehörde ebenfalls die Möglichkeit einzuschreiten.

Bei dem gewählten Standort der Kita befinden sich ca. 86% der Ortslage von Heßheim in einem Radius von 800 m um das Plangebiet und damit in bequemer fußläufiger Nähe. In diesem Umkreis können (und sollen) Kinder grundsätzlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht werden.

7) Friedhofsnähe

Keine Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung findet offenbar auch der direkt angrenzende Friedhof. Stellen Sie sich bitte eine Bestattung auf dem Friedhof vor, während hunderte Kinder direkt nebenan lautstark spielen. Wie soll man da angemessen um seine Toten trauern. Das gilt auch beim Grabbesuch. Hier möchte man andächtig seiner Verstorbenen gedenken! So etwas hat nichts mit Toleranz oder Kinderliebe zu tun sondern ist schlichtweg pietätslos.

Der Friedhof Heßheim erstreckt sich über eine Länge von ca. 180 m und eine Breite von ca. 55 m. Das Gelände der geplanten Kita grenzt dabei an die schmale und nur relativ dünn mit Gräbern belegte Ostseite des Friedhofs. Der Abstand von der Plangebietsgrenze zur nächstgelegenen, durch eine mannshohe Formhecke abgeschirmten Gräberreihe im Nordosten des Friedhofs beträgt mindestens 13 – 15 m. Der Abstand zwischen begrenzender Formhecke und dem für das Kita- Gebäude vorgesehenen Baufenster beträgt ca. 20 m. Der Übergangsbereich zwischen dem aktiv genutzten Friedhof und der Plangebietsfläche zeigt sich – wie das Plangebiet selbst – als locker mit Bäumen bestandene und von Wegen durchzogene Wiesenfläche. Im südlichen Teil der an das Plangebiet angrenzenden Fläche befinden sich die Müllentsorgung des Friedhofs mit einer für LKW anfahrbaren Fläche und Rampe für den großen, offenen Müllcontainern und den Ablagerflächen für Edaushub. Der östliche Teil des Friedhofs wird zusätzlich durch die dazwischenliegende Trauerhalle abgeschirmt. Der weit überwiegende Teil des Friedhofs liegt damit nicht im direkten Einflussbereich der geplanten Kita.

Darüber hinaus wurde den Belangen des angrenzenden Friedhofs auch bei der Anordnung des Kita-Gebäudes Rechnung getragen. Das vorgesehene L-förmige Gebäude erstreckt sich mit einer seiner langen Seiten parallel entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze. Die der Kita zugeordnete Außenspielfläche befindet sich im Südwesten des Plangebiet und wird zur Nachbarbebauung im Norden und zum Friedhof im Osten durch das eigentliche Kita-Gebäude abgeschirmt.

Die Sichtverbindung zwischen der Freifläche der Kita und dem Friedhof ist damit durch das Kita-Gebäude selbst, durch die Heckenstruktur und die Baumpflanzungen des Friedhofs und durch bauliche Anlagen (Müllcontainer, Trauerhalle) des Friedhofs unterbrochen. Die Schalleinwirkung der spielenden Kinder auf

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>den Friedhof wird durch die gleichen Hindernisse zumindest deutlich vermindert. Die verbleibenden Schalleinwirkungen der Kita auf einen begrenzten östlichen Teil des Friedhofs sind innerhalb einer Ortslage durch das Nebeneinander verschiedener öffentlicher, das Leben der Gemeindemitglieder selbstverständlich umfassenden und begleitenden Nutzungen hinzunehmen, wie auch die Schalleinwirkungen des umgebenden Straßenverkehrs, der umliegenden Wohnnutzung oder etwa die unschöne Einwirkung des in räumlicher Nähe gelegenen Müllplatzes des Friedhofs selbst.</p> <p>Der Friedhof der Ortsgemeinde Heßheim befindet sich inmitten der Ortslage. Ob diese Nähe und wechselseitige Beeinflussung der Sphären der Lebenden und der Verstorbenen als Störung empfunden wird oder als natürliches Verweben der Lebensbereiche, unterliegt dabei wohl in erheblichem Maß dem jeweiligen persönlichen Empfinden.</p>
<p>8) Archaeologische Fundstellen</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich, ähnlich der Fläche nahe der bestehenden Kita in der Friedhofstrasse, archäologische Fundstellen in dem Plangebiet befinden. Wurde ein Gutachten erstellt? Wie wird mit Fundstellen, die jederzeit bei zukünftigen Bauarbeiten in Erscheinung treten können, umgegangen?</p>	<p>Wie in der Stellungnahme der GDKE vom 20.04.2021 dargelegt, sind in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich der Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Eine weitergehende Untersuchung wurde seitens der zuständigen Fachbehörde nicht gefordert. Die Aussage, dass nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist und daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass archäologische Zeugnisse zu Tage treten, trifft so nahezu auf die gesamte Ortsgemeinde zu und steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Sollten – wider Erwarten – archäologische Zeugnisse zu Tage treten, so ist umgehend die GDKE, Direktion Landesarchäologie zu verständigen, die die Fundstelle übernimmt und gegebenenfalls die notwendigen Rettungsgrabungen vornimmt.</p>
<p>9. Gültigkeit der Abstimmung und des Beschlusses für die Festlegung auf den Standort Gerhart-Hauptmann-Str. vom 16.06.20.</p> <p>Auszug in Teilen Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 § 22 Ausschließungsgründe</p> <p>(1) Bürger und Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sowie hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken,</p> <p>1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann ... (Absatz 2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind: 1. Ehegatten, 2. Eingetragene Lebenspartner, 3. Verwandte bis zum dritten Grade, 4.</p>	<p>Die Argumentationslinie des Einwenders basiert auf der Annahme, dass die Entscheidung für den Standort „Friedhofstraße“ und damit der Verzicht auf die Anordnung einer Kita im Bereich des Neubaugebiets „Südwest“ zu einer direkten und objektiven Wertsteigerung der Baugrundstücke im Baugebiet „Südwest“ führt. Diese Annahme ist objektiv nicht gerechtfertigt. Für junge Familien mit Kindern im entsprechenden Alter oder mit Kinderwunsch stellt die Lage einer Kita im direkten Wohnumfeld in der Regel einen positiven Standortfaktor dar. Für Familien ohne Kinder im entsprechenden Alter stellt eine Kita in der Nachbarschaft objektiv keine wesentliche Belastung dar, da</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade, 5.Verschwägerter bis zum zweiten Grade

(5) Liegt ein Ausschließungsgrund nach Absatz 1 vor oder sprechen Tatsachen dafür, daß ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies der Bürger oder der Einwohner dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen bei Ratsmitgliedern oder Inhabern sonstiger Ehrenämter in nichtöffentlicher Sitzung der Gemeinderat bei Abwesenheit des Betroffenen, im übrigen der Bürgermeister.

Herr Korn hat im Interview der Rheinpfalz vom 21.11.2019 bestätigt, daß seine Tochter ein Grundstück gekauft hat, welches sich im neu geplanten Neubaugebiet befindet. Da sich eine Entscheidung über die Platzierung einer Kita sehr wohl auf den Wert/Werterhalt, Wohnqualität, Verkehrslärm, etc. auswirkt, hätte Herr Korn somit nicht an der Abstimmung und Entscheidungsfindung teilhaben dürfen, da die Entscheidung, die Kita nicht in die Nähe dieser besagten Grundstücke zu stellen seiner Familie eindeutig zum Vorteil gereicht. Dies ist in der Gemeindeordnung unmissverständlich geregelt. Er hat nicht nur widerrechtlich an der Abstimmung teilgenommen, sondern als Wortführer stark zur Meinungsbildung der anderen Ratsmitglieder beigetragen. Ähnlich fragwürdig ist die Teilnahme an der Abstimmung von Stephanie Korn und Klaus Nowak.

Deshalb erkenne ich diese Ratsabstimmung nicht an und halte sie für ungültig. Eine neue Abstimmung zum Standortwahl ist aus meiner Sicht unumgänglich.

es sich um eine allgemein übliche und in ihrer Außenwirkung begrenzte Wohnfolgeeinrichtung handelt, die grundsätzlich mit der Wohnnutzung verträglich ist. Durch die ausschließlich auf die Tageszeit begrenzte Betriebszeit einer Kita sind insbesondere in der deutlich empfindlicheren Nachtzeit überhaupt keine Störungen zu erwarten.

10) Verfahren

Grundsätzlich empfinde ich die Kommunikation mit den Gemeindevertretern als äußerst intransparent. Innerhalb der Informationsveranstaltung am 06.06.20 wurden Aussagen mehrfach revidiert und Versprechungen gemacht, von denen jetzt nichts mehr zu sehen ist. So wurde von Seiten der SPD (Herr Korn) ständig ein anderer Flächenbedarf für die Kita angegeben und es wurde behauptet, es würde nur ein kleiner Teil des Parks überhaupt für die Kita gebraucht werden, der Rest könne öffentlich zugänglich bleiben. Der Flächennutzungsplan und nun auch der Bebauungsplan sehen jetzt aber den gesamten Park für die Kita vor. Der Park soll nun überhaupt nicht mehr für die Öffentlichkeit betretbar und nutzbar werden.

Herr Korn bekräftigte mehrfach, daß über diese Erweiterung hinaus mit keiner zusätzlichen Erweiterung mehr zu rechnen wäre, weil laut seiner Aussage das Baugebiet Südwest die letzte Vergrößerung der Wohnflächen im Ort darstellt. Jetzt heißt es von Seiten der Gemeinde: „Das Kreisjugendamt geht von einem erhöhten Bedarf aus, der zwar in die Planung einfließen muss, aber bautechnisch wohl mittelfristig nicht realisiert wird.“ Was ja

Wie bereits dargelegt liegt die Bedarfsplanung über die Zahl und Ausstattung der notwendigen Kita-Plätze nicht in der Hand der Ortsgemeinde, sondern erfolgt durch das Kreisjugendamt. Die Neuberechnung des Bedarfs aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben hat die Ortsgemeinde mitten im Planungsprozess überrascht und war in dieser Form zu Beginn der Ursprungsplanung (Erweiterung der Kita an der Friedhofstraße) noch nicht absehbar. Die Kommunikation gestaltet sich damit während des Prozesses auch für die Ortsgemeinde entsprechend schwierig. Dass sich eine Planung im Laufe des Planungsprozesses weiterentwickelt und / oder ändert ist im Planungsprozess immanent und bei den meisten Bebauungsplanverfahren zu beobachten.

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>definitiv bedeutet, daß mit einer weiteren Erweiterung zu rechnen ist. Auch war anfangs die Rede von nur 3 Bäumen, die gefällt werden müssten, offenbar sind es ja aber nun 10 Bäume. Hier werden Probleme immer wieder Heruntergespielt um die Bürger zu besänftigen. Ein Ende dieser Salamtaktik ist auch im Hinblick auf mögliche weitere Kita-Erweiterungen bei Bedarf nicht abzusehen.</p>	
<p>Bei der Bekanntmachung der Veröffentlichung des Flächennutzungsplans Beschlussvorlage öffentlich 2020/0500-1 wurden die Änderungen zum Flächennutzungsplan 2019 aufgelistet. Die Änderung der Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann-Str. zur Kita wird jedoch nicht aufgeführt. Somit wurde uns die Möglichkeit der Einwendung gegen diese Standortwahl extrem erschwert. Es wird den Anwohnern bewusst oder unbewusst sehr schwer gemacht, an Informationen zum Fortschritt der Kitaplanung zu kommen. So wurde die Variantenprüfung vom Juni 2020 zu spät veröffentlicht und zuletzt war der Link im Amtsblatt zur Veröffentlichung des neuen Flächennutzungsplans komplett falsch. Eine Einsicht war unter dem angegebenen Link schlichtweg nicht möglich. Was ich schon in meiner Stellungnahme zum Flächennutzungsplan bemängelt habe.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Aufstellung des Flächennutzungsplans, die durch die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim erfolgt, nicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“, dessen Aufstellung in der Verantwortung der Ortsgemeinde Heßheim liegt.</p>
<p>Auch der im Amtsblatt abgedruckte Link zu der Veröffentlichung des Bebauungsplanes ist erneut falsch. Die Seite http://www.Lamsheim-hessheim.de/Rathaus/bauleitplanung/bebauungsgläne/aktuelle_verfahren/index.html kann nicht aufgerufen werden („Access forbidden“).</p> <p>Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen ist daher zweifelhaft. Es ist notwendig, die Bekanntmachung zu korrigieren und die Frist zu verlängern, um den Bürgern ordnungsgemäß die Einsicht in die Unterlagen und die Abgabe einer Stellungnahme möglich zu machen. Da es nicht jedem möglich ist, eine Einsicht vor Ort auf der Verwaltung zu nehmen, sei es durch Alter, durch gesundheitliche Gründe oder durch Berufstätigkeit muss gerade in der Corona-Zeit eine digitale Einsicht möglich sein, die nicht ständig durch Fehler jedes Mal erschwert/verhindert wird.</p>	<p>Das Amtsblatt der VG Lamsheim-Heßheim wird redaktionell für die analoge Ausgabe auf Papier optimiert. Bei dem digital über den Fieguth-Verlag einsehbaren Fassung handelt es sich um ein PDF der Papierausgabe, die grundsätzlich keine Hyperlinks enthält. Bei der Veröffentlichung von Beteiligungsverfahren wird daher lediglich der <i>Pfad</i> angegeben, über den die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung auf der Website der VG Lamsheim-Heßheim eingesehen werden können. Im Gegensatz zu einem interaktiven Weblink oder Hyperlink muss dieser Pfad zum Aufsuchen der Website entweder durch Kopieren und Einfügen (copy + paste) oder händisch durch Abschreiben in die Adresszeile des genutzten Browsers eingegeben werden. Die Unterlagen zu laufenden Beteiligungsverfahren sind auf der Website auch durch das normale Menü der Website oder durch die Suchfunktion (Suchwort Bebauungspläne) leicht aufzufinden.</p> <p>Dessen ungeachtet kann auch deshalb kein Formfehler vorliegen, weil die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht zwingend erforderlich ist.</p>
<p>Völlig unverständlich ist zudem, warum das laufende Verfahren der Prüfung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Änderung der Flächennutzung in der Gerhart-Hauptmann-Strasse nun komplett ignoriert wird und dieser Teil übergangen wird. Warum wird der klar geregelte Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgehebelt? Warum gibt es diese definierten Prozesse, wenn ein laufender Beteiligungsprozess einfach abgebrochen</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Aufstellung des Flächennutzungsplans erfolgt durch die Verbandsgemeinde (VG). In Bezug auf die in Heßheim benötigte zusätzliche Kita</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>wird? Warum werden die Stellungnahmen hier nicht berücksichtigt und auch nicht veröffentlicht? Wie ist dies mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar?</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans ist ja eine notwendige Basis für den Kitabau. Die bereits zu der Änderung des Flächennutzungsplans eingereichten Stellungnahmen werden jedoch nun von der Gemeinde ignoriert. Es wird somit den Bürgern das Recht zur Äußerung und Erörterung der Änderungen des Flächennutzungsplans genommen. Auch die Tatsache, dass Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden können, hebt dies nicht auf. Wie können Bürger dann Ihre Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zur Berücksichtigung bringen?</p>	<p>setzt der FNP nur den planungsrechtlichen Rahmen für die Standortentscheidung. Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan abgegeben werden, sind an die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim zu adressieren und von Verbandsgemeinderat im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans abzuwägen. Diese Abwägung erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans zu gegebener Zeit.</p> <p>Die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Schaffung von Baurecht erfolgt durch die Ortsgemeinde. Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind an die Ortsgemeinde zu richten und werden von Ortsgemeinderat im Bebauungsplanverfahren abgewogen.</p> <p>Auch wenn die Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der VG Lamsheim-Heßheim und die Aufstellung des Bebauungsplans „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ zeitlich parallel zueinander verlaufen, handelt es sich doch um zwei grundsätzlich eigenständige Verfahren.</p>
<p>11) Wertminderung der Immobilien</p> <p>Wenn aus einem ruhigen Wohngebiet eine derart hochfrequentierte Straße gemacht wird, ist das einhergehend mit einer Wertminderung unserer Immobilien. Auch hier sollte die Belastung und Wertminderung gleichmäßig über die Ortsteile vorgenommen und nicht einseitig auf manche Bürger abgewälzt werden.</p>	<p>Eine städtebaulich relevante Wertminderung von Baugrundstücken durch die Planung ist nicht erkennbar.</p>
<p>12) Kanalisation</p> <p>Ist gewährleistet, daß die Wasserversorgung (mit erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall)) gesichert ist? Ist die Kanalisation der Gerhart-Hauptmann-Str., die ja nur für ein Wohngebiet dimensioniert wurde, nach dem Anschluss der Anna-Seghers-Str. nun auch noch eine weitere Flächenversiegelung mit dem damit verbundenen Regenwasseraufkommen, sowie die sanitären Anlagen einer so großen Einrichtung gewachsen? Schon vor der Angliederung der Anna-Seghers-Str. gab es Situationen, in denen durch Rückstau wegen Starkregen Regenwasser in unsere Keller lief. Dies gilt es um jeden Preis zu vermeiden und die Situation für uns Anwohner nicht weiter zu verschärfen. Welche Belastungen kommen auf Anwohner durch die Elektrifizierung, Stromversorgung und Straßenbeleuchtung (Erdkabel, Freileitungsmast, Verteilerschränke, Beleuchtungsmasten) zu? Reichen die Versorgungsnetze aus?</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden auch die betroffenen Leitungsträger beteiligt. Mit Schreiben vom 18.05.2021 haben die Pfalzwerke dargelegt, dass sich das Plangebiet im bereits vollständig erschlossenen Bereich der Ortslage befindet und die Versorgung des Plangebiets mit Trinkwasser, Erdgas und Strom sichergestellt ist. Die Ausgestaltung der jeweiligen Hausanschlüsse ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der Vorhabenplanung.</p> <p>Auch die Ableitung des Abwassers durch das örtliche Kanalnetz ist sichergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser soll – wie bereits dargelegt – innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden, so dass das Kanalnetz hierdurch nicht belastet wird.</p>
<p>Ich habe diverse Widersprüchlichkeiten, Fehler und mangelnde Berücksichtigungen von Belangen aufgezeigt. Ein Kita-Bau in der Gerhart-Hauptmann-Strasse ist mit erheblichen Eingriffen in die Natur, mit unverhältnismäßigen Benachteiligungen und auch städtebaulich relevanten Nachteilen verbunden und es sind alternative Standorte verfügbar. Auch der NABU empfiehlt unter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die vorgebrachten Argumente wird auf die jeweils zugeordnete Bewertung der Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Wie bereits weiter oben dargelegt, wurde bereits vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens eine intensive</p>

Stellungnahme 11: Zwei Bürger, mit jeweils wortgleichen Schreiben	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Naturschutzgesichtspunkten den Bau auf einer anderen Fläche.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Aspekte und gleichberechtigter Abwägung von Standortfaktoren kann ich unmöglich zu dem Schluss kommen, dass der Standort Gerhart-Hauptmann-Str. geeignet für den Bau einer neuen Kita ist. Ich fordere Sie somit auf, Ihrer Aufgabe als Vertreter der Interessen ALLER Bürger im Ort nachzukommen und dieses Vorhaben an dieser Stelle zu stoppen und einen wirklich geeigneten Standort für die Kita zu finden.</p>	<p>Prüfung alle grundsätzlich denkbaren Standorte innerhalb der Ortslage von Heßheim durchgeführt. In seiner Sitzung vom 16.06.2020 hat sich der Gemeinderat einstimmig für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße zur Errichtung der benötigten Kita entschieden.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

Stellungnahme 12: Ein Bürger	
Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Variantenprüfung</p> <p>Die Variantenprüfung ist an mehreren Stellen fehlerhaft und widersprüchlich!</p> <p>In der Gesamtschau ergibt sich, dass 6 der 8 untersuchten Varianten geeignet wären; die vorschnelle und eigenwillige Festlegung auf den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße erschließt sich nicht!</p> <p>Mindestens 5 weitere Standorte sind ebenso geeignet: Pfarrheim, Minigolfanlage, Erweiterung Gewerbegebiet, Baugebiet Südwest, Generationenpark, Beispiele von fehlerhaften Bewertungen der 14 Kriterien für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße: „Auswirkungen auf Natur & Landschaft“ und „bisheriger Freizeitwert“ sind mit „steht dem Standort grundlegend entgegen“ zu bewerten!</p> <p>Die Fällung zahlreicher alter Bäume ist wohl ein gravierender Eingriff!</p> <p>Als direkte Nachbarn können wir die Benutzung der heutigen Parkfläche gut beurteilen, zahlreiche Kinder und Jugendliche und Familien nutzen regelmäßig und häufig den Park. Picknick im Park, Schneemann bauen, Ostereier suchen, Bewegung im Freien und in der frischen Luft!</p> <p>Andere mögliche Standorte wurden nicht untersucht (vergessen? Bewusst unterlassen?): Der Tennisplatz am südlichen Ortsrand am Nachtweideweg (ungenutzt und verwahrlost) würde sich gut eignen, ohne zusätzliche Bodenversiegelung oder Baumfällungen, bei guter Erschließung und Infrastruktur!</p> <p>Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die vorschnelle Festlegung auf „Gerhart-Hauptmann-Straße“ fehlerhaft war, mindestens 4 Standorte sind bei weitem besser geeignet: Pfarrheim, Minigolfanlage, Baugebiet Südwest, Tennisplatz.</p>	<p>Bereits im Vorfeld der Planung wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen („Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ erstellt durch Planungsbüro PISEK, Ludwigshafen, Juni 2020). Im Rahmen dieser Variantenprüfung wurden die genannten Standorte Pfarrheim, Minigolfanlage, Erweiterung Gewerbegebiet, Baugebiet Südwest und Generationenpark als grundsätzlich denkbare Standorte für die Neuerrichtung einer Kita geprüft.</p> <p>Der seitens des Einwenders ergänzend angeführt Standort „Tennisplatz“ wurde bereits bei der Zusammenstellung der detailliert zu prüfenden Potenzialstellen nicht als möglicher Kita-Standort identifiziert. Der Tennisplatz befindet sich deutlich abgelegen von allen innerörtlichen Verkehrsströmen am südlichen Rand der Ortslage. Die Erschließung erfolgt durch den als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit ausgestaltete Nachtweideweg, der im Bereich des Tennisplatzes lediglich als 5 m breiter Fahrweg ohne Wendemöglichkeit ausgestaltet ist und dann nahtlos in einen betonierten Wirtschaftsweg übergeht. Diese Erschließung ist für die öffentliche Nutzung durch eine Kita nicht ausreichend. Notwendig wäre mindestens die Herstellung einer Wendemöglichkeit am Ende des Nachtweidewegs. Darüber hinaus ist die Fläche für eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde, die gerade für Familien mit Kindern und den sozialen Zusammenhalt der Ortsgemeinde eine gewisse Bedeutung hat, deutlich zu abgelegen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Fläche in privatem Eigentum und ist planungsrechtlich als unbeplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten.</p>

Stellungnahme 12: Ein Bürger	
Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>In Bezug auf die weitere Bewertung der einzelnen Standorte wird auf die „Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ erstellt durch Planungsbüro PISEK, Ludwigshafen, Juni 2020 verwiesen. Die notwendige Rodung von Bäumen bei Umsetzung der Planung an der Gerhart-Hauptmann-Straße ist sowohl im Rahmen der Variantenprüfung als auch in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf beschrieben und – neben etlichen anderen Belangen – in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die gelegentliche Nutzung der Fläche zu Freizeitaktivitäten (Schneemann bauen, Ostereier suchen etc.) spricht nach Ansicht der Ortsgemeinde nicht gegen den Standort. Mit dem großzügigen Generationenpark, dem zum Park umgewidmeten Alten Friedhof und der Grünfläche um die Minigolfanlage ist Heßheim als ländliche Ortsgemeinde großzügig mit deutlich ansprechender ausgestalteten und gepflegten öffentlichen Grünflächen ausgestattet, die für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Darüber hinaus zeigt sich das Umfeld des Plangebiets als typisches, locker bebautes dörfliches Wohngebiet in dem praktisch alle Wohngebäude über einen zugehörigen Hausgarten verfügen, der den Eigentümern bzw. Anwohnern zur Verfügung steht.</p>
<p>Nähe zu den Deponien und zum Sondermüllzwischenlager</p> <p>Die Belastung durch Feinstaub und andere gefährliche Emissionen, die häufigen Zwischenfälle, Todesfälle, Groß-Brände und andere Katastrophen sind bereits eine unakzeptable Situation für die allgemeine Bevölkerung.</p> <p>Wie will man bei nicht vorhandenen Katastrophenschutzplänen und Gefahrenabwehrplänen bei den nächsten Vorfällen auf den Deponien und im Sondermüllzwischenlager die Kinder und Betreuer der KITA evakuieren? Kann man sie rechtzeitig warnen? Wer führt wann die Schadstoff-Messungen durch, um eine evtl. sofort erforderliche Evakuierung zu veranlassen? Die Unterbringung von Kleinkindern als gefährdete und besonders zu schützende Gruppe in dieser Deponie-Nähe mit einer der größten Gefahrstoffanlagen finden wir äußerst zynisch und nicht nachvollziehbar!</p>	<p>Die seitens der Einwender genannte grundsätzliche Gefährdung durch Unfall oder Havarie im Bereich der Deponie betrifft die gesamte Ortslage von Heßheim in gleicher oder ähnlicher Weise und spricht damit nicht grundsätzlich gegen den Standort.</p>
<p>Friedhofsnähe</p> <p>Wie soll Pietät sichergestellt werden, bei Bestattungen oder stillen Grabbesuchen, direkt hinter 120 spielenden Kindern?</p>	<p>Der Friedhof Heßheim erstreckt sich über eine Länge von ca. 180 m und eine Breite von ca. 55 m. Das Gelände der geplanten Kita grenzt dabei an die schmale und nur relativ dünn mit Gräbern belegte Ostseite des Friedhofs. Der Abstand von der Plangebietsgrenze zur nächstgelegenen, durch eine mannshohe Formhecke abgeschirmten Gräberreihe im Nordosten des Friedhofs beträgt mindestens 13 – 15 m Der Abstand zwischen begrenzender Formhecke und dem für das Kita- Gebäude vorgesehenen Baufenster beträgt ca.</p>

Stellungnahme 12: Ein Bürger	
Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>20 m. Der Übergangsbereich zwischen dem aktiv genutzten Friedhof und der Plangebietsfläche zeigt sich – wie das Plangebiet selbst – als locker mit Bäumen bestandene und von Wegen durchzogene Wiesenfläche. Im südlichen Teil der an das Plangebiet angrenzenden Fläche befinden sich die Müllentsorgung des Friedhofs mit einer für LKW anfahrbaren Fläche und Rampe für den großen, offenen Müllcontainern und den Ablagerflächen für Edaushub. Der östliche Teil des Friedhofs wird zusätzlich durch die dazwischenliegende Trauerhalle abgeschirmt. Der weit überwiegende Teil des Friedhofs liegt damit nicht im direkten Einflussbereich der geplanten Kita.</p> <p>Darüber hinaus wurde den Belangen des angrenzenden Friedhofs auch bei der Anordnung des Kita-Gebäudes Rechnung getragen. Das vorgesehene L-förmige Gebäude erstreckt sich mit einer seiner langen Seiten parallel entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze. Die der Kita zugeordnete Außenspielfläche befindet sich im Südwesten des Plangebiet und wird zur Nachbarbebauung im Norden und zum Friedhof im Osten durch das eigentliche Kita-Gebäude abgeschirmt.</p> <p>Die Sichtverbindung zwischen der Freifläche der Kita und dem Friedhof ist damit durch das Kita-Gebäude selbst, durch die Heckenstruktur und die Baumpflanzungen des Friedhofs und durch bauliche Anlagen (Müllcontainer, Trauerhalle) des Friedhofs unterbrochen. Die Schalleinwirkung der spielenden Kinder auf den Friedhof wird durch die gleichen Hindernisse zumindest deutlich vermindert. Die verbleibenden Schalleinwirkungen der Kita auf einen begrenzten östlichen Teil des Friedhofs sind innerhalb einer Ortslage durch das Nebeneinander verschiedener öffentlicher, das Leben der Gemeindemitglieder selbstverständlich umfassenden und begleitenden Nutzungen hinzunehmen, wie auch die Schalleinwirkungen des umgebenden Straßenverkehrs, der umliegenden Wohnnutzung oder etwa die unschöne Einwirkung des Müllplatzes des Friedhofs selbst.</p> <p>Der Friedhof der Ortsgemeinde Heßheim befindet sich inmitten der Ortslage. Ob diese Nähe und wechselseitige Beeinflussung der Sphären der Lebenden und der Verstorbenen als Störung empfunden wird oder als natürliches Verweben der Lebensbereiche, unterliegt dabei wohl in erheblichem Maß dem jeweiligen persönlichen Empfinden.</p>
<p>Verkehrssituation, Parkplatzsituation</p> <p>Seit den Neubauten in der Anna-Seghers-Straße ist die Gerhart-Hauptmann-Straße eine „Hauptstraße“, die starke Zunahme im Verkehr bei gleichzeitiger Parkplatznot ist offensichtlich und jeden Tag zu beobachten. Durch das geplante „Baugebiet Südwest“ wird die Gerhart-Hauptmann-Straße zur „Autobahn“.</p>	<p>Die Gerhart Hauptmann-Straße erfüllt im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Sie weist durchgehend einen Straßenquerschnitt von 9 m auf. Die Kapazität einer Ortsstraße dieser Breite wird in der Richtlinie für die Anlage von</p>

Stellungnahme 12: Ein Bürger	
Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Diese heute bereits problemhafte Situation für die Anwohner der Anna-Seghers-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße und Goethestraße würde durch einen KITA-Neubau durch den Hol- und Bringdienst zu einer unakzeptablen Lage führen.</p>	<p>Stadtstraßen (RASt 06) mit <u>bis zu 400 Kfz pro Stunde</u> angegeben. Diese Kapazitätsgrenze wird auch nach Verwirklichung der Kita im Plangebiet sowie des südlich gelegenen Neubaugebiets „Südwest“ bei weitem nicht erreicht. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Sollte der fließende Verkehr aufgrund rücksichtslosen und verkehrswidrigen Parkens im Straßenraum nicht mehr gewährleistet sein, so liegt es im Verantwortungsbereich des Ordnungsamtes hier einzuschreiten.</p>
<p>Bodenversiegelung, Naturschutz</p> <p>Der ehemalige westliche „Reserve“-Friedhofsteil, inzwischen zum Park umgewidmet, hat sich zu einem großartigen und beliebten Naturpark mit 40 Jahre alten Bäumen mit großem Freizeitwert entwickelt. Ein KITA-Neubau würde diesen wertvollen Lebensraum zerstören. Die dafür erforderliche Bodenversiegelung wird bei einem der genannten Alternativ-Standorte vermieden.</p>	<p>Anders als seitens des Einwenders dargelegt hat eine „Umwidmung“ der Fläche zur Friedhofserweiterung in einen öffentlichen Park niemals stattgefunden. Die Fläche wurde vielmehr in den 1980er Jahren als Friedhofserweiterung hergestellt, d.h. mit einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen versehen. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt und in der Struktur der Fläche klar ablesbar. Die gepflasterten Wege sind zwischenzeitlich entsprechend gealtert. Auf den Rundwegen entlang der vorgesehenen Gräberfelder ist die Fläche auch von einem langsamen Spaziergänger in wenigen Minuten durchschritten. Entlang der Wege finden sich zwar einige ebenfalls in die Jahre gekommenen Bänke, die Fläche weist jedoch darüber hinaus keine sonstige Möblierung oder Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Die Eignung der Fläche zur Erholung erscheint damit begrenzt, zumal sich nur ca. 200 – 300 m weiter östlich der deutlich ansprechender gestaltete und tatsächlich zum Park umgewidmete „Alten Friedhofs“ befindet. Die Fläche des Plangebiets dient – neben dem Ausführen von Hunden – vermutlich hauptsächlich als angenehmer fußläufiger Zugang zum östlich gelegenen eigentlichen Friedhof oder wird wie der Friedhof selbst von Spaziergängern auf dem Weg zum östlich des Friedhofs gelegenen Park durchschritten. Diese Funktion kann durch den Erhalt des von einer einseitigen Baumallee begleiteten Fahrweg am südlichen Rand des Plangebiets auch bei Umsetzung der Planung problemlos erhalten bleiben.</p> <p>Die zur Verwirklichung eines Kitaneubaus notwendige Neuversiegelung kann gerade durch die Nutzung einer bereits vollständig erschlossenen und von wegen durchzogenen Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Wie aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist trotz der festgesetzten überbaubaren Grundfläche von 1.000 qm für das Hauptgebäude zuzüglich 50 % Überschreitung für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Terrassen</p>

Stellungnahme 12: Ein Bürger	
Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	lediglich eine zusätzliche Neuversiegelung von maximal 450 qm zu erwarten. Die Eingriffe in das Bodenzustand und die damit direkt verbundenen Naturgüter (Grundwasser, Lebensraumpotenzial, Kleinklima) wurden damit bereits auf der Ebene der Standortauswahl beachtet und minimiert.
<p>Deshalb unsere Forderung:</p> <p>Der Park an der Gerhart-Hauptmann-Straße soll erhalten bleiben, weiterhin den Anwohnern als Erholungs- und Freizeitort dienen und seine wichtigen Umweltfunktionen erfüllen!</p> <p>Die neue KITA kann an einem der besser geeigneten Alternativ-Standorte errichtet werden!</p>	<p>Es wird auf obige Aussagen verwiesen.</p> <p>Ein besser geeigneter Standort steht nicht zur Verfügung.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

Stellungnahme 13: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme und Einwendungen zum Bebauungsplan „Kita Gerhart-Hauptmann-Strasse“ ab.</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die für den Schutz und Erhalt der Grünfläche in der Gerhart-Hauptmann-Straße sprechen.</p> <p>- Grünflächen und Bäume sind gerade heutzutage ein kostbares Gut und müssen geschützt werden. Nicht nur für uns Menschen sondern auch als Lebensraum für Tiere. Überall soll die Natur dem menschlichen Siedlungsbedarf weichen und dabei wird keine Rücksicht auf die Folgen für Flora und Fauna, so wie Auswirkungen auf das Klima genommen. Für uns Anwohner hätte der Wegfall der Grünfläche und deren Bäume daher weitreichende negative Konsequenzen für Wohlbefinden und Gesundheit. Bäume sind ein wichtiger Luftreiniger – gerade so alte und große Bäume. Jeder Baum zählt! Die unbebaute Grünfläche trägt zur Verbesserung des Mikroklimas und der Luftqualität bei. Außerdem wirken Parkflächen einer Aufheizung des Gebiets entgegen. In Zeiten des Klimawandels dürfen solche Flächen nicht einfach bebaut werden. Die Wetterextreme nehmen bekanntlich zu – gerade in Wohngebieten sind solche Ausgleichsflächen daher immer wichtiger.</p>	<p>Wie in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs dargelegt kann auch bei der Umsetzung der Planung der weit überwiegende Teil der vorhandenen größeren Bäume sowie der Heckenstrukturen im Plangebiet erhalten bleiben. Damit bleiben auch die positiven Wirkungen der Begrünung auf das Kleinklima, die Luftfilterung und Sauerstoffproduktion sowie das Lebensraumpotenzial für heimische Vogelarten und weitere Tierarten der Siedlung ebenfalls erhalten. Darüber hinaus zeigt sich das Umfeld des Plangebiets als typisches dörfliches Wohngebiet mit einer aufgelockerten und durchgrünten Bebauung mit Einzelhäusern sowie in untergeordnetem Maße mit Doppel- und Reihenhäusern, die alle von den jeweils zugehörigen Vor- und Hausgärten umgeben sind. Diese durchgrünten und aufgelockerten Siedlungsstruktur ist von sommerlicher Überwärmung deutlich weniger betroffen als die dicht besiedelten und nahezu vollständig versiegelten Stadtkerne der Mittel- und Großstädte Frankenthal, Ludwigshafen oder Worms.</p>
<p>Die Auswirkungen für Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan als „gering“ bewertet. Die mit der Kita einhergehende Luftbelastung durch hunderte Autos der Eltern und der dabei entstehende Lärm sind aber definitiv eine unzumutbare Zusatzbelastung der Anwohner.</p>	<p>Die Gerhart Hauptmann-Straße erfüllt im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Sie weist durchgehend einen Straßenquerschnitt von 9 m auf. Die Kapazität einer Ortsstraße dieser Breite wird in der Richtlinie für die Anlage von</p>

Stellungnahme 13: Ein Bürger

Schreiben vom 16.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Zudem entfällt der dringend notwendige Ausgleich für die Luftbelastung (Deponie, Autobahn, Pestizide/Insektizide und Stäube aus der Landwirtschaft...) und die Belastung wird sogar um ein Vielfaches gesteigert. Diese Wechselwirkungen werden völlig ignoriert oder in Abrede gestellt.

In dieser Grünanlage leben unzählige Tier der verschiedensten Tierarten. Wir haben dort schon Fledermäuse und Eulen bewundert. Wie kann so etwas geopfert werden?

Stadtstraßen (RASt 06) mit bis zu 400 Kfz pro Stunde angegeben. Diese Kapazitätsgrenze wird auch nach Verwirklichung der Kita im Plangebiet sowie des südlich gelegenen Neubaugebiets „Südwest“ bei weitem nicht erreicht. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Die sich aus diesem Ziel- und Quellverkehr der Ortslage ergebenden Belastungen sind als Teil der normalen Umfeldbedingungen einer Wohnnutzung innerhalb der geschlossenen Ortslage allgemein zumutbar und damit hinzunehmen.

Bei den seitens des Einwenders genannten Vorbelastungen der Luft (Deponie, Autobahn, Pestizide/Insektizide und Stäube aus der Landwirtschaft...) handelt es sich um Rahmenbedingungen, die für weite Teile der Ortslage in gleicher oder ähnlicher Weise bestehen. Ein sachlicher Bezug zu der vorgesehenen Errichtung einer Kita kann nicht erkannt werden.

Wie bereits dargelegt kann bei der Umsetzung der Planung der weit überwiegende Teil der vorhandenen Bäume und Hecken erhalten bleiben, so dass auch das Lebensraumpotenzial für heimische Vogelarten und Fledermäuse weitgehend erhalten bleibt. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch ein artenschutzrechtliches Gutachten zur Planung erstellt. Der Gutachter kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Lärm, Bewegungsunruhe, diverse Freizeitaktivitäten sowie freilaufende Katzen und Hunde) nur wenig Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Brutvogelarten bietet.

Mit besonders sensiblen bzw. seltenen Arten, die ausschließlich auf das Plangebiet angewiesen sind, ist gemäß der Einschätzung des Gutachters nicht zu rechnen. Die im Einwand vorgebrachten Eulen und Fledermäuse nutzen das Plangebiet sicher als Nahrungssuchraum.

Unter den Eulen wäre der Waldkauz und die Waldohreule als Nachnutzer von Rabenvogel- oder Greifvogelnester denkbar. Die Waldohreule, die als Brutplatz Nester von Rabenvögeln, Elster und z.T. sogar der Ringeltaube nutzen kann, leidet jedoch nicht unter Brutplatzmangel sondern unter Nahrungsmangel und vergifteten Beutetiere (Nagergifte/Ratengift) meist aus Privatgärten. Nester der weiträumig (Reviergrößen von mind. 2 bis 20km²) agierenden Waldohreule finden sich somit auch umliegend zum Plangebiet und stellen keinen Mangel dar. Der Nachweis von Kot und Gewöllen oder Federfunde gelangte nicht. Regelmäßig kann die Waldohreule z.B. im Bereich ihrer Schlafbäume durch Gewöllfunde nachgewiesen werden, dies war hier nicht der Fall. Weiterhin wäre im Umfeld zum Plangebiet noch mit Schleiereule und Steinkauz zu rechnen, doch sind

Stellungnahme 13: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>diese im Sinne von Fortpflanzungsstätten und Lebensraumverlust durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass keiner der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung im Sinne § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 erfüllt sein kann.</p> <p>Fledermausarten siedeln erfahrungsgemäß in Ortschaften, wie Heßheim, sicher in mehreren Arten. Diese Arten nutzen das Plangebiet (Gehölze/Grünflächen) als Nahrungssuchraum. Quartierpotenzial bietet das Areal nicht. Quartiere wären unter abstehender Rinde, in Ast- oder Stammrissen und Höhlungen (Spechthöhlen, Ausfaltungen nach Astabschnitt/Bruch) zu erwarten. Dies kann auch bei jüngeren Bäumen schon entstehen, fehlt hier aber. Sollten sich bei den zu rodenden Bäumen entgegen der bisherigen Beobachtung des Gutachters einzelne als Fledermausquartiere nutzbare oder genutzte Höhlen oder Spalten finden, so können diese problemlos durch das Aufhängen von Fledermauskästen im Bereich des Plangebiets oder des angrenzenden Friedhofs kompensiert werden. Alle 24 heimischen Fledermausarten nutzen Nahrungssuchräume von vielen 10.000 m² bis zu mehreren Quadratkilometern, je nach Art, so dass beim Entfall von kleinen Eingriffsbereichen, selbst bei günstiger Nahrungsverfügbarkeit (die hier nicht gegeben ist, da z.B. keine Gewässersysteme oder Wald betroffen ist) keine erhebliche Störung gegeben sein kann.</p>
<p>- Der Erholungswert dieser Grünfläche ist für uns Anwohner von unschätzbarem Wert. So gehe ich dort gerne spazieren und genieße die beruhigende Geräuschkulisse der Tierwelt und das Rauschen der Blätter. Gerade im Sommer ist es sehr wohltuend, dort zu flanieren und im Schatten zu verweilen. Gerade wir Senioren benötigen ein fußläufig gut zu erreichendes Erholungsgebiet. Dies möchten Sie uns nun nehmen, obwohl andere Standorte verfügbar wären.</p> <p>Warum wird es Anwohnern aus anderen Ortsteilen für viel Geld schön gemacht (z.B Generationenpark) und uns hier, die wir ja schon mehr als genug durch die Deponie belastet sind, soll diese Grünfläche nun genommen werden. Die Zerstörung dieser Natur kann auch nicht im Sinne zukünftiger Generationen sein.</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemals als Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs vorgesehene Fläche. Aufgrund des sinkenden Flächenbedarfs durch den anhaltenden Trend zum Urnengrab wurde diese Friedhofserweiterung jedoch nie benötigt bzw. tatsächlich mit Gräbern belegt. Die Fläche wurde in den 1980er Jahren bereits entsprechend hergestellt, d.h. mit einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen versehen. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt und in der Struktur der Fläche klar ablesbar. Die gepflasterten Wege sind zwischenzeitlich entsprechend gealtert. Auf den Rundwegen entlang der vorgesehenen Gräberfelder ist die Fläche auch von einem langsamen Spaziergänger in wenigen Minuten umrundet. Entlang der Wege finden sich zwar einige ebenfalls in die Jahre gekommenen Bänke, die Fläche weist jedoch darüber hinaus keine sonstige Möblierung oder Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Die Eignung der Fläche zur Erholung erscheint damit begrenzt, zumal sich nur ca. 200 m weiter östlich der deutlich ansprechender gestaltete und tatsächlich zum Park umgewidmete „Alte Friedhof“ befindet.</p>

Stellungnahme 13: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>- Es erscheint mir absolut nicht richtig, eine Kita direkt an den angrenzenden Friedhof zu bauen. Trauernden sollte es ermöglicht sein, in Ruhe um ihre Verstorbenen zu trauern. Hunderte spielende Kinder sind hierbei unvorstellbar.</p>	<p>Der Friedhof Heßheim erstreckt sich über eine Länge von ca. 180 m und eine Breite von ca. 55 m. Das Gelände der geplanten Kita grenzt dabei an die schmale und nur relativ dünn mit Gräbern belegte Ostseite des Friedhofs. Der Abstand von der Plangebietsgrenze zur nächstgelegenen, durch eine mannshohe Formhecke abgeschirmten Gräberreihe im Nordosten des Friedhofs beträgt mindestens 13 – 15 m. Der Abstand zwischen begrenzender Formhecke und dem für das Kita- Gebäude vorgesehenen Baufenster beträgt ca. 20 m. Der Übergangsbereich zwischen dem aktiv genutzten Friedhof und der Plangebietsfläche zeigt sich – wie das Plangebiet selbst – als locker mit Bäumen bestandene und von Wegen durchzogene Wiesenfläche. Im südlichen Teil der an das Plangebiet angrenzenden Fläche befinden sich die Müllentsorgung des Friedhofs mit einer für LKW anfahrbaren Fläche und Rampe für den großen, offenen Grünschnittcontainer und den Ablagerflächen für Erdaushub. Der östliche Teil des Friedhofs wird zusätzlich durch die dazwischenliegende Trauerhalle abgeschirmt. Der weit überwiegende Teil des Friedhofs liegt damit nicht im direkten Einflussbereich der geplanten Kita.</p> <p>Darüber hinaus wurde den Belangen des angrenzenden Friedhofs auch bei der Anordnung des Kita-Gebäudes Rechnung getragen. Das vorgesehene L-förmige Gebäude erstreckt sich mit einer seiner langen Seiten parallel entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze. Die der Kita zugeordnete Außenspielfläche befindet sich im Südwesten des Plangebiet und wird zur Nachbarbebauung im Norden und zum Friedhof im Osten durch das eigentliche Kita-Gebäude abgeschirmt.</p> <p>Die Sichtverbindung zwischen der Freifläche der Kita und dem Friedhof ist damit durch das Kita-Gebäude selbst, durch die Heckenstruktur und die Baumpflanzungen des Friedhofs und durch bauliche Anlagen (Müllcontainer, Trauerhalle) des Friedhofs unterbrochen. Die Schalleinwirkung der spielenden Kinder auf den Friedhof wird durch die gleichen Hindernisse zumindest deutlich vermindert. Die verbleibenden Schalleinwirkungen der Kita auf einen begrenzten östlichen Teil des Friedhofs sind innerhalb einer Ortslage durch das Nebeneinander verschiedener öffentlicher, das Leben der Gemeindemitglieder selbstverständlich umfassenden und begleitenden Nutzungen hinzunehmen wie auch die Schalleinwirkungen des umgebenden Straßenverkehrs, der umliegenden Wohnnutzung oder etwa die unschöne Einwirkung des in räumlicher Nähe gelegenen Müllplatzes des Friedhofs selbst.</p> <p>Der Friedhof der Ortsgemeinde Heßheim befindet sich inmitten der Ortslage. Ob diese Nähe und wechselseitige Beeinflussung der Sphären der Lebenden</p>

Stellungnahme 13: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	und der Verstorbenen als Störung empfunden wird oder als natürliches Verweben der Lebensbereiche unterliegt dabei wohl in erheblichem Maß dem jeweiligen persönlichen Empfinden.
- Warum wird die Kita nicht in dem Neubaugebiet Südwest gebaut? In dem Neubaugebiet war eine Fläche für die Kita vorgesehen. Da das Neubaugebiet noch in der Planung war/ ist, ist eine perfekte Berücksichtigung des Flächenbedarfs sowie der Zufahrtswege und Parkplätze möglich. Diese Standortwahl hätte keinerlei negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft, wie auch die Variantenprüfung feststellt. Auch bescheinigt die Variantenprüfung diese Fläche als grundsätzlich ausreichend.	<p>Bereits im Vorfeld der Planung wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen („Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ erstellt durch Planungsbüro PISEK, Ludwigshafen, Juni 2020).</p> <p>Die Variantenprüfung kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sowohl die Fläche der bisher ungenutzten Friedhofserweiterung an der Gerhardt-Hauptmann-Straße als auch die Anordnung innerhalb des im Bebauungsplanverbindlichen Neubaugebiets „Südwest“ im Südwesten der Ortslage grundsätzlich zur Anordnung einer Kita geeignet sind. Für den Standort Neubaugebiet „Südwest“ besteht jedoch – anders als bei der im gemeindlichen Eigentum befindlichen Fläche der Friedhofserweiterung – keine Flächenverfügbarkeit durch die Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde müsste die Fläche im Rahmen der Umlegung erwerben. Darüber hinaus ist der zeitliche Horizont zur Schaffung des notwendigen Planungsrechts sowie der zeitlich nachfolgenden Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Südwest“ nicht abschließend absehbar. Der Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße ist dem gegenüber bereits erschlossen und die reine Nutzungsänderung zwischen zwei gemeindlichen Nutzungen auf einer Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage ist in der Regel in Bezug auf das zu schaffende Planungsrecht objektiv weniger konfliktträchtig als die erstmalige Erschließung einer größeren, bisher baulich nicht genutzten Fläche im unbeplanten Außenbereich.</p>
- Der Freizeitwert der Grünfläche in der Gerhart-Hauptmann-Str. wird nicht berücksichtigt. Der Erholungswert von der (lange Zeit geschlossenen) Minigolf-Anlage aber schon. Seit Jahrzehnten versucht die Gemeinde wiederholt Pächter für die Minigolfanlage zu finden. Außerdem ist die Anlage überaltert und sanierungsbedürftig. Der Erholungswert ist somit in der Minigolfanlage wesentlich geringer als der Erholungswert des Parks in der Gerhart-Hauptmann-Str.. Außerdem wird bei der Prüfung der Minigolf-Anlage der Verlust des Naherholungsgebietes als inakzeptabel bewertet, obwohl die Anlage abseits liegt und öfter geschlossen als offen ist. Diesen Verlust ignoriert die Variantenprüfung beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str.. Die Kosten für die Schaffung eines Ersatzes werden als erheblich bezeichnet und führen zum Ausschluss der Variante. Die Kosten für die Schaffung einer Ersatzfläche für den Park bei der Gerhart-Hauptmann-Str. werden hingegen nicht berücksichtigt. Das Ungleichgewicht bei der Bewertung der Standorte ist hier offensichtlich.	<p>In Bezug auf den Freizeitwert der Friedhofserweiterung wird auf obige Aussagen verwiesen. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Plangebiet um die bereits entsprechend als zukünftiges Gräberfeld ausgestaltete Erweiterungsfläche des Friedhofs. Eine Nutzung als nicht zweckgebundene öffentliche Grünfläche oder gar die Umnutzung zum Park war nie vorgesehen. Mit dem tatsächlich zum Park umgewidmeten Alten Friedhof, dem Generationenpark und der Grünfläche am Minigolfplatz ist die Ortsgemeinde Heßheim bereits sehr gut mit ansprechend gestalteten und gepflegten öffentlichen Grünflächen ausgestattet. Für einen Ersatz der nicht benötigten Fläche zur Friedhofserweiterung wird daher keine Notwendigkeit gesehen.</p> <p>Anders als seitens des Einwenders dargelegt, wurde der Minigolfplatz zwischenzeitlich wieder in Betrieb genommen. Das Freizeitangebot des Minigolfplatzes sowie die umgebende, parkartig mit Geländemodellierung gestaltete, mit Tischen und Bänken sowie ei-</p>

Stellungnahme 13: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>- Für die Minigolfanlage sprechen außerdem, daß sie nicht in unmittelbarer Nähe zur Deponie liegt und wesentlich weniger von Wohnhäusern umgeben ist. Ein Bau dort hätte weniger Auswirkungen auf die Umwelt, die Luftqualität und Nachbarschaft. Es wären ausreichend Fläche und Synergien bei den Parkplätzen gegeben. Auch werden „Folgewirkungen der Planung“ als dem Standort entgegenstehendes Kriterium angeführt. Diese Folgewirkungen soll es laut Variantenprüfung bei jeder Alternativfläche geben. Bei der Gerhart-Hauptmann-Str. wird hingegen so getan, als ob diese Planung keinerlei Folgen hätte, was schlichtweg nicht stimmt. Hier sind mindestens die gleichen Folgewirkungen anzusetzen, die laut Variantenprüfung auch für die Flächen Generationenpark, Vogelpark und Minigolfanlage angeführt werden.</p> <p>- Die Prüfung des Erholungswertes der Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann. Str. erfolgte am Anfang der Coronazeit und ist aufgrund der Empfehlungen nicht das Haus zu verlassen und die damit einhergehende Verunsicherung der Bevölkerung nicht aussagekräftig. Dieser Park wird tatsächlich sowohl von Kindern als auch von Senioren stark frequentiert.</p> <p>- Auch der Erholungswert und die Kostensteigerung für die Schaffung eines Ersatzes werden als Kostenfaktor bei der Bewertung des Generationenparks berücksichtigt, aber nicht bei der Bewertung der Grünfläche an der Gerhart-Hauptmann-Str..</p>	<p>nem Sandspielplatz und zwei Ziergewässern ausgestattete Grünfläche erfreuen sich unverändert einer gewissen Beliebtheit. Gerade bei direktem Vergleich mit der Friedhofserweiterung weisen der Minigolfplatz und die umgebenden Grünflächen einen deutlich höheren Freizeitwert auf. Bei Wegfall dieser Nutzung wäre daher – anders als bei der nicht benötigten Friedhofserweiterung – ein Ersatz an anderer Stelle wünschenswert.</p>
<p>- Die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird für den Standort Generationenpark und Vogelpark als negativ bewertet, dem Standort Gerhart-Hauptmann-Straße wird dieser Negativaspekt unverständlicherweise abgesprochen obwohl hier durchaus mit einer starken Erhöhung zu rechnen ist.</p>	<p>Anders als die als reine Wohnstraßen ausgebauten Straßen Nachtweideweg und Am Unteren Weinberg erfüllt die Gerhart Hauptmann-Straße im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Sie weist durchgehend einen Straßenquerschnitt von 9 m auf. Die Kapazität einer Ortsstraße dieser Breite wird in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit <u>bis zu 400 Kfz pro Stunde</u> angegeben. Diese Kapazitätsgrenze wird auch nach Verwirklichung der Kita im Plangebiet bei weitem nicht erreicht. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Die sich aus diesem Ziel- und Quellverkehr der Ortslage ergebenden Belastungen sind als Teil der normalen Umfeldbedingungen einer Wohnnutzung innerhalb der geschlossenen Ortslage allgemein zumutbar und damit hinzunehmen.</p>
<p>- Nicht weiter verfolgt wurde der Tennisplatz. Wieso wurde diese Option nicht weiter verfolgt?</p>	<p>Bereits im Vorfeld der Planung wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen „Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden</p>

Stellungnahme 13: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Kindertagesstätte“ erstellt durch Planungsbüro PISEK, Ludwigshafen, Juni 2020). Im Rahmen dieser Variantenprüfung wurden die grundsätzlich denkbare Standorte für die Neuerrichtung einer Kita geprüft.</p> <p>Der seitens des Einwenders ergänzend angeführt Standort „Tennisplatz“ wurde bereits bei der Zusammenstellung der detailliert zu prüfenden Potenzialstellen nicht als möglicher Kita-Standort identifiziert. Der Tennisplatz befindet sich deutlich abgelegen von allen innerörtlichen Verkehrsströmen am südlichen Rand der Ortslage. Die Erschließung erfolgt durch den als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit ausgestaltete Nachtweideweg, der im Bereich des Tennisplatzes lediglich als 5 m breiter Fahrweg ohne Wendemöglichkeit ausgestaltet ist und dann nahtlos in einen betonierten Wirtschaftsweg übergeht. Diese Erschließung ist für die öffentliche Nutzung durch eine Kita nicht ausreichend. Notwendig wäre mindestens die Herstellung einer Wendemöglichkeit am Ende des Nachtweidewegs. Darüber hinaus ist die Fläche für eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde, die gerade für Familien mit Kindern und den sozialen Zusammenhalt der Ortsgemeinde eine gewisse Bedeutung hat, deutlich zu abgelegen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Fläche in privatem Eigentum und ist planungsrechtlich als unbepannter Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten.</p>
<p>- Die konkrete Prüfung des Pfarrheims wurde laut Variantenprüfung unterlassen. Aber gerade dieser Standort wäre aufgrund der Nähe zur bestehenden Kita ideal. Hier werden negative Einflüsse für die Anwohner aufgrund der Zunahme des Verkehrsaufkommens aufgeführt. Den Anwohnern der Gerhart-Hauptmannstr. soll dies aber ohne Weiteres zugemutet werden.</p>	<p>In Bezug auf die verkehrliche Situation der Gerhart-Hauptmann-Straße wird auf obige Darstellung verwiesen. Wie in der Variantenprüfung dargelegt, ist der Standort Pfarrheim über die Friedhofstraße ausreichend gut erreichbar. Die Straße weist einen Ausbauzustand auf, der das Verkehrsaufkommen des Kindergartens bewältigen kann. Schwierigkeiten sind jedoch durch parkende bzw. haltende Fahrzeuge zu erwarten. In Verbindung mit der bereits bestehenden Kita in der Friedhofstraße kann hier keine ausreichende Anzahl Parkplätze für PKW und / oder Fahrräder im Straßenraum vorgehalten werden. Am Standort Gerhart-Hauptmann-Straße ist die Parkplatzsituation durch die hier bereits vorhandene Reihe Senkrechtparkplätze deutlich entspannter.</p>
<p>- Im Generationenpark werden Folgewirkungen der Planung, Auswirkungen für die Nachbarn, Freizeitwert und Auswirkungen auf Natur und Landschaft als entgegengesprechende Kriterien aufgeführt. Diese Effekte und Auswirkungen wird es beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. auch geben, sie werden in der Variantenprüfung hier aber nicht als Hinderungsgrund gesehen.</p> <p>- Auch im Vogelpark werden Folgewirkungen der Planung, Auswirkungen für die Nachbarn, Freizeitwert und Auswirkungen auf Natur und Landschaft, als entgegengesprechende Kriterien aufgeführt, die beim Standort Gerhart-Hauptmann-Str. nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Bei beiden Standorten werden die genannten Kriterien im Rahmen der Variantenprüfung beschrieben und aus fachlicher Sicht bewertet und gehen mit der entsprechenden fachlichen Bewertung in die tabellarische Gegenüberstellung der potenziellen Standorte ein. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heßheim hat in seiner Sitzung vom 16.06.2021 über die Standortwahl zur Ansiedlung einer neuen Kita in Heßheim beraten und einstimmig beschlossen den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße weiter zu verfolgen. An diesem Beschluss hält der Gemeinderat unverändert fest.</p>

Stellungnahme 13: Ein Bürger	
Schreiben vom 16.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	Dass die fachliche Bewertung des Planungsbüros und der Ortsgemeinde in einigen Punkten nicht mit der Bewertung des Einwenders übereinstimmt, kann auch in der Prioritätensetzung und subjektiven Einschätzung des Einwenders begründet sein.
Beschluss (12* Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen):	
*Ein Mitglied des Ortsgemeinderats befand sich nicht im Raum	
Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.	

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Mit der Flächennutzung im Zuge des geplanten Bau des neuen Kindergartens an der Gerhard-Hauptmann-Str. bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden:</p> <p>- Es wirkt auf mich so, als ob die Park-Lösung aus reinen bequemen, zu kurz gedachten monetären Gründen ausgewählt worden ist. Alternative Standorte wie im Südwestlichen Neubaugebiet oder am Minigolf-Platz wurden aus meiner Sicht nicht mit dem gleichen Maßstab verglichen. Die möglichen Grenzkosten oder Folgebelastungen für die Gemeinde und Bürger von Hessheim, wurde nicht gleichwertig beachtet.</p> <p>Ganz zu schweigen von den unterschiedlichen Umweltauswirkungen für die nächsten Jahre.</p>	<p>Die zu erwartenden Kosten für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb des eigentlichen Kita-Gebäudes sind grundsätzlich vom Standort unabhängig. Die Kosten für die Erschließung des Standorts, den Grundstückserwerb und die Gestaltung der Außenanlagen sind in erheblichem Maße in die Standortentscheidung eingeflossen. Durch die Wahl einer bereit vollständig erschlossenen Fläche, die sich bereits im Eigentum der Ortsgemeinde befindet und für die ursprünglich angedachte Nutzung (Gräberfeld) nicht mehr benötigt wird, können hier erhebliche Kosten eingespart werden. Die bereits vorhandene Begrünung der Fläche mit mittlerweile mittelalten Laubbäumen und Heckenstrukturen kommen der Gestaltung der zugehörigen Außenanlagen zugute und verringern deren Kosten erheblich.</p> <p>Der Begriff der Grenzkosten bezeichnet in der Wirtschaftswissenschaft vereinfacht gesagt die Kosten, die anfallen, wenn eine Einheit eines Produkts mehr hergestellt wird. Umgekehrt sind die Grenzkosten die Kosten, die wegfallen, wenn ein Stück weniger produziert wird. In der Regel entsprechen die Grenzkosten den variablen Kosten.</p> <p>Da sich die Zahl der benötigten Kita-Plätze nach der durch das Kreisjugendamt berechneten Bedarfsplanung richtet, erscheint die Bestimmung der Grenzkosten bei der Errichtung der benötigten zusätzlichen Kita nicht sonderlich hilfreich. Bei der Bereitstellung von Kita-Plätzen handelt es sich um eine gemeindliche Aufgabe, die nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorwiegend wirtschaftlichen Zwecken und Betrachtungen unterliegt.</p> <p>Auch bei besonders niedrigen Grenzkosten wäre es für die Ortsgemeinde beispielsweise trotz des scheinbar guten Preis-Leistungs-Verhältnisses nicht sinnvoll und zweckmäßig mit begrenztem Mehraufwand deutlich mehr Kita-Plätze zu „produzieren“ als innerhalb der Ortsgemeinde benötigt werden. Auch eine Reduktion der „Produktion“ deutlich unter den Bedarf der Ortsgemeinde, also eine Verknappung des Angebots, ist bei hohen Grenzkosten keine Option, da die Ortsgemeinde damit ihren Aufgaben nicht nachkäme.</p>

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
	Darüber hinaus sind die laufenden Kosten für die Erhaltung und den Betrieb einer Kita vom konkreten Standort innerhalb der Ortsgemeinde weitgehend unabhängig.
<p>- Es ist absolut zu begrüßen, dass die VG-Lamsheim-Heßheim (VG-LH) Energieeinsparmaßnahmen (Stichwort: Klimafit) bei den öffentlichen Gebäuden zum Wohle der Umwelt, für unsere Nachkommen ins Leben gerufen hat. Wenn man auf dieser Seite bereit ist Geld zu investieren, um u.a. die CO₂-Emissionen möglichst zu reduzieren, so ist es doch sehr wunderlich, dass man es in Kauf nimmt, Sauerstoffspendende und CO₂-schluckende 30-40 Jahre alte Bäume im Park zu fällen.</p>	<p>Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB <u>alle</u> von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen. Der unbestrittene und in der Begründung zum Bebauungsplan auch entsprechend dargelegten positiven Beitrag der im Plangebiet vorhandenen Bäume zur Luftfilterung und Sauerstoffproduktion ist daher nur einer von vielen öffentlichen und privaten Belangen, die in die Abwägungsentscheidung eingehen.</p> <p>Die positive Wirkung der vorhandenen Bäume auf das Kleinklima wurde im Rahmen der Planung Rechnung getragen, indem das Kita-Gebäude so angeordnet wurde, dass der weit überwiegende Teil der vorhandenen Bäume erhalten werden kann. Im Bebauungsplanentwurf werden diese Bäume dementsprechend als zu erhalten festgesetzt.</p>
<p>- Widersprüchlich ist die Aussage vom Planungsbüro Piske, dass der Park aktuell eine positive Auswirkung in Bezug auf Filtration und Sauerstoff hat.</p> <p>Auf der anderen Seite wird in Kauf genommen, dass ein Großteil der alten Baumbestände gefällt werden soll, was im Neubaugebiet überhaupt nicht zu berücksichtigen ist und am Mini-Golf-Platz nur schnellwachsende Bäume betrifft.</p> <p>Wurde in diesem Zuge des Flächennutzungsplanes auch bewertet, wie viel CO₂-Einsparung durch die Baumfällung verloren geht? Wie viele weitere Investitionen z.B. in die Sanierung öffentlicher Bestandsgebäude oder neue Ausgleichsflächen notwendig sind, um diese CO₂-Verluste – Jahr für Jahr – auszugleichen? Nachdem der CO₂-Preis nun aus politischen Gründen für die nächsten Jahre einen festgelegten Preis pro Tonne hat, kann diese Bewertung und Vergleichsrechnung wohl leicht durchgeführt werden. Bekanntlich wird der CO₂-Preis in den nächsten Jahren rapide steigen so dass die Steigerungsrate hoffentlich berücksichtigt wurde. Ungeachtet der höheren skandinavischen Preisniveaus pro Tonne CO₂-Einsparung.</p> <p>Wurde diese Investition in der Vergleichskalkulation zu „Minigolf-Platz“ und dem Neubaugebiet und im Hinblick auf die Bildung einer neuen Ausgleichsfläche berücksichtigt?</p> <p>Wenn der Kindergarten stattdessen im Neubaugebiet im südlichen Hessheim gebaut werden würde, wo er auch für die nächsten Generationen, der Familien mit Kindern die sich dort eine neue Zukunft aufbauen wollen, würde er sicherlich weniger Emissionen für die Natur und die</p>	<p><u>Zu: O₂-Produktion, FNP, CO₂-Emissionshandel</u></p> <p>Anders als seitens der Einwender dargestellt kann der weit überwiegende Teil der Bäume erhalten werden. Wie aus dem in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Rodungsplan zu entnehmen ist, dürfen auch bei vollständiger Ausnutzung der vorgesehenen überbaubaren Grundstücksfläche maximal 10 der vorhandenen 39 Bäume innerhalb des Plangebiets gerodet werden. die 29 weiteren Bäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind als dauerhaft zu erhalten festgesetzt und müssen bei natürlichem Abgang durch Alter, Krankheit oder Schädlingsbefall etc. entsprechend ersetzt werden.</p> <p>Der seitens der Einwender angesprochene Flächennutzungsplan ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“.</p> <p>Dessen ungeachtet soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Kontigentierung von treibhausgasen und dem zugehörigen Emissionshandel von durch menschliche Tätigkeit / industrielle Produktion emittiertem CO₂ um ein Instrument zur Internalisierung bisher externer Kosten handelt. Eine monetäre „Verrechnung“ der Sauerstoffproduktion von auf gemeindeeigenen Flächen befindlichen Bäumen mit der CO₂-Emission der Ortsgemeinde z.B. durch Betrieb gemeindlicher Einrichtungen ist – anders als sich die Einwender offenbar vorstellen – nicht möglich und im Sinne des Emissionshandels auch nicht zielführend. Die „Berechnung“ eines CO₂-Gegenwerts Bäume im Gebiet der Ortsgemeinde erscheint im Kontext der Bauleitplanung weder auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch</p>

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Nachbarschaft der alteingesessenen Bürger von Heßheim zur Folge haben. Kürzere Wege für die Kinder und Eltern würden dort auch zu geringere PKW-Aufkommen führen und folglich zu geringeren Emissionen (Lärm, Feinstaub, CO₂, Stickoxide, etc.) und einhergehender Belastungen für Mensch oder Natur. Ja sogar mit höheren Lärmbelastungen ist aus meiner Sicht in der Gerhard-Hauptmannstr. zu rechnen, weil der Kindergarten dort in der Ortsrandlage gebaut werden würde. Folglich werden in der heutigen Zeit, in der oft beide Eltern arbeiten müssen, aus zeitlichen Gründen noch mehr mit dem PkW die Kinder zur Kita bringen. Es entfallen die ganzen Hin- und Herfahrten zu Gunsten der Umwelt und der Anwohner, wenn der Kiga im Neubaugebiet entstehen würde.</p> <p>Wieso würden andere Auswahlgebiete einer höheren Lärmbelastung ausgesetzt werden als der Standort im Park? Das kann ich nicht nachvollziehen und sollte bitte transparenter dargestellt werden.</p>	<p>auf der Ebene des Bebauungsplans hilfreich und zweckmäßig.</p> <p><u>Zu Standortauswahl; Standorte Minigolfanlage und Neubaugebiets „Südwest“</u></p> <p>Zur Auswahl des Standorts für eine zusätzliche Kita wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der notwendigen Betreuungsplätze vorgenommen („Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ erstellt durch Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen, Juni 2020). Dabei wurden – unter anderem - auch die erforderliche Rodung von mehreren ca. 30 – 40 Jahre alten Bäumen im Bereich der Friedhofserweiterung, die jeweils zu erwartenden Belastungen für die Nachbarn und die jeweilige Erschließungssituation und Auswirkung des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs bei Betrachtung der jeweiligen Standortvarianten betrachtet, bewertet und in die Standortentscheidung einbezogen.</p> <p>Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde das bereits zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegte artenschutzrechtliche Gutachten um eine vergleichende Betrachtung der im Rahmen der Alternativenprüfung untersuchten Standortpotenziale „Pfarrheim“ und „Minigolfanlage“ durchgeführt. Der Gutachter kam dabei zu dem Ergebnis, dass der Standort Minigolfplatz in Bezug auf den Artenschutz als der konfliktreichste der drei untersuchten Standorte zu bewerten ist. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei Verwendung der ebenfalls mit älteren Bäumen sowie zusätzlich mit zwei Flachgewässern ausgestattete Potenzialfläche „Minigolfplatz“ mindestens gleichwertig, eher höher als die Eingriffen im Plangebiet an der Gerhart-Hauptmann-Straße zu bewerten. Darüber hinaus ginge mit dem Verlust des Minigolfplatzes und der umgebenden, unabhängig vom Minigolf nutzbare parkartigen öffentlichen Grünfläche mit Rundweg, Sand/Matschspielplatz und zwei Flachgewässern ausgestattete Grünfläche eine Freizeitanlage verloren, die deutlich attraktiver gestaltet ist als die Friedhofserweiterung.</p> <p>Wie in der Variantenprüfung dargelegt ist der potentielle Standort im Neubaugebiet „Südwest“ grundsätzlich für den Neubau der benötigten Kita geeignet. Für den Standort Neubaugebiet „Südwest“ besteht jedoch – anders als bei der im gemeindlichen Eigentum befindlichen Fläche der Friedhofserweiterung – keine Flächenverfügbarkeit durch die Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde müsste die Fläche im Rahmen der Umlageung erwerben. Darüber hinaus ist der zeitliche Horizont zur Schaffung des notwendigen Planungsrechts sowie der zeitlich nachfolgenden Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Südwest“ nicht abschließend absehbar.</p>

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p><u>Ausgleichsfläche</u></p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bereits vollständig erschlossene und als Gräberfeld mit Bäumen und gepflasterten bzw. geschotterten Wegen hergestellte Fläche zur Friedhofserweiterung. Die zur Verwirklichung eines Kitaneubaus notwendige Neuversiegelung kann gerade durch die Nutzung einer bereits vollständig erschlossenen und von wegen durchzogenen Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Wie aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist trotz der festgesetzten überbaubaren Grundfläche von 1.000 qm für das Hauptgebäude zuzüglich 50 % Überschreitung für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Terrassen lediglich eine zusätzliche Neuversiegelung von maximal 450 qm zu erwarten. Die Eingriffe durch entsprechende Zuordnung einer Ausgleichfläche zu kompensierenden in das Bodenpotenzial und die damit direkt verbundenen Naturgüter (Grundwasser, Lebensraumpotenzial, Kleinklima) wurden damit bereits auf der Ebene der Standortauswahl beachtet und minimiert.</p> <p><u>Lärmbelästigung</u></p> <p>Bei der geäußerten Annahme der Einwender, „andere Auswahlgebiete [würden] einer höheren Lärmbelästigung ausgesetzt werden als der Standort im Park [gemeint ist offensichtlich die Fläche der Friedhofserweiterung, nicht die ebenfalls geprüfte Potenzialfläche Generationenpark]“ liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Bei der Kita handelt es sich um eine gemeindliche Einrichtung, die grundsätzlich als mit der Wohnnutzung der Ortslage verträglich zu bewerten ist. Der zu erwartende Schall spielender Kinder sowie der durch die Kita induzierte Verkehr und damit der zu erwartende Verkehrsschall ist vom Standort im Wesentlichen unabhängig. Bis auf begrenzte Synergieeffekte, wenn die Kita tatsächlich mit dem PKW gebracht werden und die Kita direkt an dem ohnehin seitens des Elternteils zurückzulegenden Fahrweg liegt, geht an allen geprüften Standorten etwa die gleiche Emission von der vorgesehenen Kita aus.</p> <p>Bei der Gerhart-Hauptmann-Straße handelt es sich jedoch – anders als beispielsweise bei als reine Anliegerstraßen ausgestalteten Straße Am Unteren Weinberg oder den Pflingstweideweg – um eine innerörtliche Sammelstraße, die die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Wie in der Variantenprüfung dargelegt ist das bestehende Verkehrsaufkommen bereits vergleichsweise zu anderen Straßen höher. Eine Zunahme des</p>

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Verkehrs – dem die Straße problemlos aufnehmen kann - fällt daher weniger ins Gewicht. Dessen ungeachtet wird es sich auch nach Fertigstellung der Kita und des Neubaugebiets „Südwest“ bei der Gerhart-Hauptmann-Straße unverändert um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln. Die sich aus diesem Ziel- und Quellverkehr der Ortslage ergebenden Belastungen sind als Teil der normalen Umfeldbedingungen einer Wohnnutzung innerhalb der geschlossenen Ortslage allgemein zumutbar und damit hinzunehmen. Anders als bei den entsprechend sparsamer ausgebauten reinen Anwohnerstraßen ergibt sich keine Änderung der Verkehrsfunktion der Straße.</p> <p>Darüber hinaus kommen dem Standort Gerhart-Hauptmann-Straße insbesondere die Synergieeffekte zugute, da die Gerhart-Hauptmann-Straße den Verkehr der westlichen und südwestlichen Ortslage in Richtung Umgehungsstraße aufnimmt und bündelt fallen hier weniger zusätzliche Fahren an, da die Kita für diese Teile der Ortslage quasi eh auf dem Weg zur überörtlichen Verkehrsanbindung liegt.</p>
<p>- Es hieß bei der Interessentenversammlung der SPD im Juni 2020 im Park, dass nur ein Teil des Parks als Bebauungsfläche benötigt wird. Wieso soll nun der komplette Park in Beschlag genommen werden?</p> <p>Der Park dient für Jung und Alt als Erholungsfläche – gerade in den heißen Sommertagen bieten die alten, großen Bäume Schatten und somit einen kühleren Spielplatz als die bisherigen Spielplätze in Hessheim. Keiner der Spielplätze ist wirklich vor zu heißen Sonneneinstrahlungen geschützt. Die Kinder im Alter von 5-14 lernen dort ohne der Gefahr des normalen Straßenverkehrs ausgesetzt zu werden Fahrrad zu fahren oder spielen auf der Wiese unterschiedlichste Ball- oder Laufspiele. Dies würden sicherlich auch die heranwachsenden Kinder in den nächsten 10-20 Jahre erleben wollen.</p> <p>Gepaart können Sie dort unterschiedliche Vögel, Papageienarten, Eidechsen oder in der Dämmerung sogar Eulen oder Fledermäuse sehen, hören ja erleben.</p> <p>Wurden derartige Beobachtungen und Erlebnisse bei den alternativen Standorten unter gleichen Gesichtspunkten gewichtet und bewertet? Dieser über Jahrzehnte aufgebaute Lebensraum für unterschiedliche Tiere würde vernichtet werden.</p> <p>Sie begegnen dort älteren Mitmenschen, die ihre verstorbene Freunde oder Verwandte auf dem Friedhof besuchen und man kommt in Kontakt, lernt andere Heßheimer näher kennen. Es bilden sich neue, soziale Kontakte, die wie wir gerade in der Pandemie-Zeit erleben dürfen, schon elementar wichtig sind. Andere Gemeinde oder Städte bauen kleinere Erholungsoasen auch, um einen natürlichen Platz der Begegnung zu ermöglichen,</p>	<p><u>Zu: Zugänglichkeit der verbleibenden Fläche</u></p> <p>Im Juni 2020 befand sich die Vorplanung für die Kita noch in einer sehr frühen Phase, in der der genaue Flächenbedarf noch nicht absehbar war. Soweit der Verwaltung bekannt, wurde seitens der Politik lediglich zugesagt, dass – soweit möglich - nicht für die Kita benötigte Teile der der Friedhofserweiterung öffentlich zugänglich bleiben. Dies ist auch insoweit der Fall, als dass der nicht benötigte Übergangsbereich zwischen der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf bis zum tatsächlich mit Gräbern belegten Teil des Friedhofs unverändert zugänglich bleibt. Auch der Fahrweg am südlichen Rand des Plangebiets, der von der Gerhart-Hauptmann-Straße als Zugang zum Friedhof genutzt werden kann, bleibt öffentlich zugänglich.</p> <p><u>Zu Funktion der Fläche als Erholungsfläche:</u></p> <p>Bei der seitens des Einwenders als „Park“ bezeichneten Fläche handelt es sich um die bisher ungenutzte Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs. Aufgrund des sinkenden Flächenbedarfs durch den anhaltenden Trend zum Urnengrab wurde diese Friedhofserweiterung jedoch nie benötigt bzw. tatsächlich mit Gräbern belegt. Die Fläche wurde in den 1980er Jahren bereits entsprechend hergestellt, d.h. mit einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen versehen. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt und in der Struktur der Fläche klar ablesbar. Die gepflasterten Wege sind zwischenzeitlich entsprechend gealtert. Auf den</p>

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Erholungswert und gesteigerte Lebensqualität für die Bürger zu schaffen. Am häufigsten werden solche Anlagen genutzt, wenn sie in zentraler Lage sind und keine Randlagen wie der Mehrgenerationenpark oder neue Ausgleichsflächen.</p>	<p>Rundwegen entlang der vorgesehenen Gräberfelder ist der sog. „Park“ auch von einem langsamen Spaziergänger in wenigen Minuten durchschritten. Entlang der Wege finden sich zwar einige ebenfalls in die Jahre gekommenen Bänke, die Fläche weist jedoch darüber hinaus keine sonstige Möblierung oder Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Die Eignung der Fläche zur Erholung erscheint damit begrenzt. Mit dem großzügigen Generationenpark, dem zum Park umgewidmeten Alten Friedhof und der Grünfläche um die Minigolfanlage ist Heßheim als ländliche Ortsgemeinde sehr großzügig mit deutlich ansprechender angelegten und gepflegten öffentlichen Grünflächen ausgestattet, die für dies Zwecke zur Verfügung stehen. Darüber hinaus zeigt sich das Umfeld des Plangebiets als typisches, locker bebautes dörfliches Wohngebiet in dem praktisch alle Wohngebäude über einen zugehörigen Hausgarten verfügen, der den Eigentümern bzw. Anwohnern zur Verfügung steht. Ein Erhalt der Fläche zur Friedhofserweiterung als zweckungebundene öffentliche Grünfläche erscheint damit nicht erforderlich und wäre auch bei der ursprünglich vorgesehenen Nutzung der Fläche als Gräberfeld nicht gegeben.</p> <p><u>Vorkommen heimischer Vogelarten, Fledermäuse und Eidechsen</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde auch eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Plangebiet erarbeitet, die diese Artengruppen untersucht. Diese Untersuchung wurde auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde um eine vergleichende Untersuchung der weiteren Standortvarianten „Pfarrheim“ und „Minigolfplatz“ ergänzt. Der Gutachter kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der Planung bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.</p> <p><u>Zu Friedhof als Begegnungsraum</u></p> <p>Das Gelände des eigentlichen Friedhofs wird durch die Planung nicht berührt. Durch die Ansiedlung der Kita kommt vielmehr ein weiterer Kristallisationspunkt für das bezeichnete öffentliche und soziale Leben innerhalb der Ortsgemeinde hinzu. Damit ergibt sich im normalen Gemeindeleben gegebenenfalls ein beiläufiger und unkomplizierter Kontakt zwischen den älteren Menschen, die den Friedhof regelmäßig zur Grabpflege verstorbener Verwandter besuchen und der Generation der jungen Familien. Selbst wenn der Kontakt nicht über einen freundlichen Gruß und ein kurzes Gespräch über das Wetter und sonstige Alltäglichkeiten hinausgeht, so prägen solche Gelegenheiten doch das soziale Miteinander innerhalb einer Ortsgemeinde.</p>

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Damals wurden schon zu wenige PKW-Stellplätze bei der Anzahl an Kinder-/Gruppen berücksichtigt. Wenn nun noch mehrere Kinder dort zukünftig untergebracht werden sollen, wo sollen dann die Mitarbeiter und angrenzende Anwohner ihre Autos parken, ohne dass der sonstige Straßenverkehr ins stocken kommt?</p>	<p>Die Zahl der für eine bauliche Nutzung jeweils bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (VV Stellplatz). Demnach sind für Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnliches mindestens 1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder, mindestens jedoch 2 Stellplätze nachzuweisen. Dadurch, dass die bestehende Reihe senkrechtparkplätze im Plangebiet an der Gerhart-Hauptmann-Straße künftig der Kita zugeordnet wird, kann die notwendige Zahl der Stellplätze problemlos nachgewiesen werden.</p> <p>Unabhängig von der Planung sollten Anwohner ihre Fahrzeuge jedoch grundsätzlich nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern auf dem eigenen Grundstück abstellen. Hierzu dienen insbesondere die gemäß § 47 Landesbauordnung für jede Wohnnutzung nachzuweisenden notwendigen Stellplätze. Sofern diese bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze und insbesondere Garagen zwischenzeitlich zweckentfremdet wurden, hat die Ordnungsbehörde gegebenenfalls die Möglichkeit, einzuschreiten. Dies gilt auch für den Fall, dass regelmäßiges verkehrswidriges Verhalten oder Parken in der Gerhart-Hauptmann-Straße zu wiederkehrenden, erheblichen Verkehrsbehinderungen oder zur Gefährdung z.B. von Fußgängern führt.</p> <p>Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Kinder grundsätzlich vorzugsweise zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita gebracht werden sollen.</p>
<p>Welche Auswirkungen hat die Oberflächenversiegelung für den Bau im Park i.Vgl. zum Neubaugebiet oder am Minigolfplatz? Dort stünden im jetzigen Straßenbereich oder vor der Gemeindehalle mehr Parkplätze tagsüber leer zur Verfügung, die für die Mitarbeiter zukünftig genutzt werden könnten.</p> <p>Der Bau an PKW-Stellplätze und damit einhergehende CO₂-Erzeugung für den Bau je Stellplatz würden dort entfallen. Weniger Ressourcen (Material, Arbeit, CO₂-Erzeugung...) sind dort notwendig als im Park.</p>	<p>Wie weiter oben bereits dargelegt kann die Neuversiegelung durch die Verwendung der bereits vollständig erschlossenen und durch das bestehende Wegenetz teilweise versiegelten Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage gegenüber einer neu zu erschließenden Fläche deutlich reduziert werden.</p> <p>Wie ebenfalls bereits dargelegt werden die durch die Ortsgemeinde bereits hergestellten Senkrechtparkplätze im Plangebiet durch den Bebauungsplan künftig der gemeindlichen Kita zugeordnet. Eine Herstellung weiterer Parkplätze ist damit nicht notwendig.</p>
<p>Die Bewertung der alternativen Flächen zur Gerhard-Hauptmann-Str. ist in weiteren Punkten widersprüchlich hinsichtlich der angesetzten Kriterien:</p> <p>Wieso ist der Verlust der Minigolf-Anlage ein größerer Verlust als Erholungsfaktor als die Parkanlage?</p> <p>Der Minigolf-Platz alleine ist sicherlich eine Bereicherung für die Gemeinde Heßheim. Ist dieser aber wirklich wirtschaftlich zu betreiben bei dem Besucheraufkommen?</p> <p>Wird der Betrieb an dieser Stelle durch weitere Steuer-gelder bezuschusst, um überhaupt interessierte Pächter</p>	<p>In Bezug auf den Freizeitwert der Friedhofserweiterung wird auf obige Aussagen verwiesen.</p> <p>Im Gegensatz zur Friedhofserweiterung wurde die Grünfläche rund um den Minigolfplatzes von Beginn an als parkartige Freizeitfläche konzipiert und gestaltet und dementsprechend mit ihrer organischen Geländemodellierung, mit Tischen und Bänken sowie einem Sandspielplatz und zwei Ziergewässern ausgestattet. Gerade bei direktem Vergleich mit der eher an ein „Memeto mori“ gemahnenden Friedhofserweiterung weist der Minigolfplatz und die umgebende Grünfläche einen deutlich höheren Freizeitwert auf.</p>

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>zu gewinnen? Wurden diese Subventionen in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt?</p> <p>- Ebenso hieß es, dass der Mini-Golf-Platz in einer „Gefahrenzone“ bei möglichem Rheinhochwasser liegen würde. Der dortige Bau würde zu höheren Baukosten führen. Wenn man sich dort vor Ort umschaute, befindet sich der Rewe-Markt, die Gewerbeobjekte in der Gewerbestraße (u.a. Geko's Car oder Bäckerei) liegen grob auf der gleichen Höhe.</p> <p>Wenn dort der Bau von Gewerbeeinheiten möglich war, wieso sollte die Kita nicht auf dem Minigolf-Platz möglich sein?</p> <p>Auch einige Wohnhäuser nördlich der Mini-Golf-Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft liegen dort auf dem gleichen Höhenniveau wie der mögliche Kindergarten.</p> <p>Wie hoch liegen die möglichen Mehrkosten gegen entsprechende Hochwassermaßnahmen (WU-Betonkeller, oder Bau ohne Keller auf erhöhten Schotterschicht, oder Stelzenbauweise wie z.B. das Strandbadrestaurant (Purino) direkt am Rheinufer in Mannheim gebaut wurde. Diese kurz erwähnten Mehrkosten wurden nirgends genauer beziffert oder verglichen.</p>	<p>Wie im Rahmen der Variantenprüfung dargelegt befindet sich das Gelände des Minigolfplatzes formal im Überschwemmungsgebiet des durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Schrakelbachs. Gemäß Hochwassergefahrenkarte ist aktuell jedoch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis keine Überflutung zu erwarten, so dass gegebenenfalls eine wasserrechtliche Ausnahme genehmigung zu erlangen wäre. Die entsprechenden Kosten hierfür wurden nicht ermittelt, da sich der Rat aus den oben genannten Gründen gegen diesen Standort und für den Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße entschieden hat.</p>
<p>- Von der Ansiedlung am Mini-Golf-Platz würden auch die ortsansässigen Gewerbebetriebe profitieren, wenn die Eltern ihre Kinder zum Kiga bringen oder abholen. Es wird verstärkter wahrgenommen, welche Unternehmen in Heßheim ansässigen sind könnten auf mehr kaufende Kunden hoffen. Diese würde auch die Vermarktung der neuen oder zukünftigen Gewerbeflächen einen weiteren Anreiz bieten.</p>	<p>Die Ortslage Heßheim zeigt sich als kompakter Siedlungskörper von maximal 1 – 1,3 km Durchmesser. Die ortsansässigen Gewerbebetriebe im Umfeld des Minigolfplatzes sind damit von quasi jedem Wohnhaus in Heßheim in ca. 15 min zu Fuß oder 5 min per Fahrrad erreichbar. Die möglichen Synergieeffekte zugunsten der vorhandenen Gewerbebetriebe erscheinen damit sehr begrenzt und können den Verlust einer attraktiven Freizeitfläche nicht aufwiegen.</p>
<p>- Wurde bei der Alternative Mini-Golf Anlage berücksichtigt, dass ggf. auf eine gemeinschaftliche Nutzung vorhandener Gebäude möglich wäre. Der Gemeindesaal mit seinen Nebenzimmern wird ja nicht das ganze Jahr über genutzt. Die Räumlichkeiten müssen aber betrieben, frostfrei beheizt und gewartet werden. Die Auslastungsquote bietet sicherlich noch einiges an Potenzial. Wieso können diese Räumlichkeiten nicht als Lager, Schlafräum oder Turnsaal mit genutzt werden? Dadurch würden die Baukosten für sonst neu zu schaffende Räume entfallen. Kosten und Emissionen werden geringer ausfallen. Der Kinder können dort auf dem kleinen bestehenden Verkehrsübungsplatz aus oder mit dem Kindergarten üben, wie sie sich im Straßenverkehr zu verhalten haben. Zum Wohl der Kinder, der heranwachsenden Heßheimer Bürger.</p>	<p>Eine derartige Mehrfachbelegung von Räumen geht mit erhöhtem Abstimmungsbedarf der verschiedenen Nutzer und aufgrund der nicht spezifisch auf die Kita ausgerichteten Rahmenbedingungen ggf. auch mit Funktionseinbußen einher. Gerade die Ausgestaltung von Räumen, die Verwahrung von Spielzeug und Materialien oder der Habseligkeiten von Kindern und Mitarbeitern der Kita, der jeweils vom Vornutzer hinterlassene Zustand des räume und Einrichtung etc. sind bei solchen Mischnutzungen problematisch und können zu erheblichen Problemen führen. Beim Neubau einer Kita sollte sich die Gestaltung der Räume <u>ausschließlich</u> an den Bedürfnissen der Kinder orientieren. Die Verwendung der Kita als „Lückenbüßer“ für untergenutzte gemeindliche Räume, die grundsätzlich für andere Zwecke konzipiert und errichtet wurden und seitens der Kita nur – gegebenenfalls sogar in Unterordnung und Abhängigkeit von anderen Nutzern – „mitbenutzt werden dürfen“ erscheint weder angemessen noch zweckmäßig.</p>

Stellungnahme 14: Ein Bürger	
Schreiben vom 12.03.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Diese Punkte fallen mir als unzureichend bewertet bzw. An die betroffenen Bürger kommuniziert zu haben ein, wenn es um die geeignete Standortwahl des neuen Kindergartens geht.</p> <p>Ich bitte Sie um eine entsprechende, transparente Stellungnahme und Kommunikation im Sinne an alle Heßheimer Bürger.</p>	<p>In Bezug auf die vorgebrachten Belange wird auf obige Aussagen zu verwiesen.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

Stellungnahme 15: Ein Bürger	
Schreiben vom 05.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Wie ich Ihnen schon einmal mitteilte, fände ich es sehr sehr traurig, wenn Sie die schönen, alten und klimanotwendigen Bäume, die Jahrzehnte gebraucht haben um solch eine wunderbare Pracht zu entfalten, einfach fällen würden. Dies würde mir sehr schmerzen und ist für die Psyche bei meinen 92 Jahren nicht zuträglich.</p> <p>Für somit alte Menschen wie mich, ist es ein lohnendes Ziel, an heißen Sommertagen diesen heißen Sommertagen diesen wundervollen Park aufzusuchen. Ich bitte Sie von Herzen eine andere Lösung zu finden und lege somit mein Veto als Heßheimer Bürger gegen die Vernichtung dieser Naturstätte ein.</p>	<p>Der Anregung wird bereits gefolgt, indem das Gebäude der geplanten Kita so auf der Fläche angeordnet wird, dass der weit überwiegende Teil der vorhandenen Bäume und Heckenstrukturen erhalten bleiben kann. Damit müssen maximal 10 von den 39 vorhandenen Bäumen entfallen. Knapp $\frac{3}{4}$ des Baumbestandes bleibt erhalten und wird in die Freianlagen der Kita einbezogen.</p> <p>Gerade an heißen Sommertagen steht nur ca. 200 – 300 m östlich des Plangebiets der zum Park umgewidmete Alte Friedhof mit seinem ebenfalls alten und prächtigen Baumbestand für einen Spaziergang zur Verfügung. Im Südosten der Ortslage findet sich der zwar jüngere aber auch deutlich großzügiger angelegte Generationenpark und auch die Grünfläche am Minigolfplatz lädt mit ihrem mäandernden Rundweg, dem altem Baumbestand und dem malerischen Effekt der Spiegelung in den beiden Flachgewässern zum Beobachten der Natur, zum Spazieren und Verweilen ein.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), mit Schreiben vom 30.04.2021
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 18.05.2021
- Pfalzwerke Netz AG, mit Schreiben vom 18.05.2021
- Verband Region Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 17.05.2021
- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 15.04.2021
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft, mit Schreiben vom 21.04.2021
- Creos Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 05.05.2021
- Pfalzgas GmbH, mit Schreiben vom 23.04.2021
- Verbandsgemeindewerke Lamsheim-Heßheim, mit Schreiben vom 15.04.2021

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben:

Rhein-Pfalz-Kreis, Planung und Umweltschutz	
Schreiben vom 30.06.2021	Bewertung der Stellungnahme
Bauaufsicht In Bezug auf den o.g. Bebauungsplan bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesplanung Gem. § 8 Abs. 4 BauGB darf ein vorzeitiger Bebauungsplan nur aufgestellt werden, wenn er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht. Um bereits frühzeitig ab-sehen zu können, dass die vorgelegte Planung an dem genannten Standort in die angestrebte Grundkonzeption des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans der gesamten Verbandsgemeinde passen wird, ist es notwendig die Zustimmung der Verbandsgemeinde sowie der anderen Ortsgemeinden formal einzuholen. Eine Genehmigung des vorgelegten Bebauungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 8 Abs. 4 BauGB kann erst nach erfolgter Zustimmung in Aussicht gestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in Kapitel 4.2 Flächennutzungsplan der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargelegt ist es – wie seitens der Landesplanung gefordert – vorgesehen, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Zustimmung sowohl des VG-Rates als auch der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde einzuholen, bevor der Plan der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.
Wasserwirtschaft In Bezug auf den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Naturschutzbehörde <u>Variantenprüfung</u> Auf dem Plangebiet befindet sich fast flächendeckend ein 30 – 40 Jahre alter Baumbestand, der aus natur- und	Anders als seitens der Unteren Naturschutzbehörde dargelegt hat der Minigolfplatz im Sommer 2021 seinen Betrieb wieder aufgenommen und erfreute sich

Rhein-Pfalz-Kreis, Planung und Umweltschutz	
Schreiben vom 30.06.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>artenschutzfachlicher Sicht erhaltenswert ist. Aus Sicht der Naturschutzbehörde ist entweder die Standortvariante 2 (katholisches Pfarrheim) oder vorzugsweise die Standortvariante 4 (Minigolf-Anlage) weiterzuverfolgen. Vor allem ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine sich nicht im Betrieb befindlich Freizeitanlage als Abschlusskriterium für die geplante Bebauung aufgeführt wird. Wir empfehlen zumindest eine gutachterliche, artenschutzbezogene Prüfung bzw. Gegenüberstellung der Variante 3 mit der Variante 2. Im Sinne einer fachlichen Ersteinschätzung ist ein Eingriff in die bestehende Freizeitanlage (inkl. Gehölzstrukturen) weniger kritisch zu bewerten als der Eingriff in die „beruhigte“ und nicht von baulichen Anlagen geprägte Friedhofserweiterungsfläche. Dies sollte gutachterlich geprüft werden.</p>	<p>gerade im Corona-Sommer ebenso wie die umgebende, unabhängig vom Minigolf nutzbare parkartige öffentliche Grünfläche mit Rundweg, Sand/Matschspielplatz und zwei Flachgewässern ausgestattete Grünfläche einer gewissen Beliebtheit.</p> <p>Der Anregung wurde zwischenzeitlich Rechnung getragen, indem die artenschutzrechtliche Prüfung um eine vergleichende Betrachtung der potenziellen Standorte „Pfarrheim“ und „Minigolfanlage“ ergänzt wurde. Der Gutachter kommt dabei zu dem Ergebnis, dass bei vergleichender Betrachtung der Standort Pfarrheim als artenschutzrechtlich konfliktärmste Variante zu bewerten ist. Der Minigolfplatz stellt die artenschutzrechtlich konfliktreichste Variante dar. Die von der Gemeinde bevorzugte Variante der Friedhofserweiterungsfläche ist gemäß der Aussage des Gutachters aus artenschutzfachlicher Sicht ebenfalls als konfliktarm zu bezeichnen.</p> <p>Die artenschutzfachliche Prüfung für die Variante Friedhofserweiterung ergab das Erfordernis verschiedener Maßnahmen, wozu in erster Linie Vermeidungsmaßnahmen sowie eine vorsorglich gewählte Ersatzmaßnahme für den Gartenrotschwanz zählen. Bei Einhaltung der Maßnahmen können die Verbotstatbestände wirksam umgangen werden, so dass dem Vorhaben kein artenschutzrechtliches Hindernis im Wege steht.</p>
<p>Sollte es dennoch zu einer Bebauung der Standortvariante 3 kommen, sind die Eingriffe in den Baumbestand auf das niedrigste Maß zu reduzieren und das Gebäude möglichst in den Baumbestand zu integrieren (unter Berücksichtigung entsprechender Abstände).</p>	<p>Der Anregung wurde Rechnung getragen, indem die überbaubare Grundstücksfläche so angeordnet wurde, dass möglichst wenige Bäume entfallen müssen.</p>
<p><u>Planzeichnung</u></p> <p>Die (kaum vorhandenen) Abstände der zu erhaltenden Bäume zu der Baugrenze sind realitätsfremd und führen dazu, dass die Bäume erheblich beeinträchtigt werden und im Rahmen der Bebauung entfernt werden müssten. Dies führt zu weiteren Eingriffen, die die vorgelegte Standortvariante aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich kritischer bewerten lassen. Daher verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu der Variantenprüfung.</p>	<p>Gemäß dem Bebauungsplan ist im Plangebiet eine überbaubare Grundfläche von maximal 1.000 qm für Hauptgebäude + 50% Überschreitung für Nebenanlagen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch mit einer Größe von 1.200 qm festgesetzt, um bei der Anordnung des Gebäudes noch einen gewissen Spielraum zu belassen. Da die konkrete, dem Bebauungsplan zeitlich und sachlich nachfolgende Vorhabenplanung zur Kita noch nicht vorliegt wurde auch die festgesetzte Grundfläche mit einem gewissen Spielraum festgesetzt. Es ist daher zu erwarten, dass weder die festgesetzte Grundfläche von 1.000 qm als auch die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch die konkrete Vorhabenplanung vollständig ausgeschöpft werden. Damit sind die seitens der unteren Naturschutzbehörde erwarteten Beschädigungen der Bäume nahe der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zwingend zu erwarten. Sollte es dennoch – aus welchem Grund auch immer – zum Ausfall einzelner</p>

Rhein-Pfalz-Kreis, Planung und Umweltschutz	
Schreiben vom 30.06.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Bäume kommen, so sind diese gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanentwurfs innerhalb des Plangebiets entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Durch die Nutzung der ausgewählten Fläche kann eine gemeindliche Nutzung (Kita) auf einer bereits vollständig erschlossenen und für den vorgesehenen Zweck (Gräberfeld) nicht mehr benötigten und im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage verwirklicht werden. Aufgrund der bereits bestehenden Erschließung und der vorhandenen gepflasterten Wege innerhalb der Fläche kann die erstmalige Versiegelung deutlich begrenzt und die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich vermieden werden. In Verbindung mit der insbesondere für die Standortvarianten „Pfarrheim“ und „Neubaugebiet Südwest“ unklare Zeitachse wird dies in der Abwägung der Belange seitens der Ortsgemeinde höher bewertet als der begrenzte Eingriff in den Baumbestand, der bei einer anderen baulichen Nutzung der Fläche ebenfalls und voraussichtlich in deutlich größerem Umfang anfallen würde. Die Vorstellung, dass eine bereits erschlossene und faktisch brachgefallene Fläche innerhalb der Ortslage auf Dauer unbebaut bleibt, ist in Anbetracht des bestehenden Bedarfs an Wohnfläche und dem seitens der Regionalplanung sehr nachdrücklich eingeforderten Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung schlicht nicht realistisch.</p>
<p><u>Artenschutzfachliche Prüfung</u></p> <p>Im Übrigen fanden die Kontrolltermine (in Bezug auf Vögel) vergleichsweise spät statt (das Frühjahr wurde nicht berücksichtigt), was aus fachlicher Sicht die Aussagekraft der artenschutzfachlichen Prüfung enorm einschränkt. Eine entsprechende Nachkontrolle in der kommenden Brut- und Setzzeit ist daher aus Sicht der Naturschutzbehörde erforderlich, um den Eingriff aus Sicht des Artenschutzes tatsächlich abschätzen und mit den anderen Varianten (siehe oben) vergleichen zu können.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung wird empfohlen, dass „zur Bebauung bzw. zu den benachbarten Gärten die Gebüsch- und Heckenstrukturen erhalten und in Teilen nachgepflanzt werden sollten“. Dies bleibt sowohl im Plan- als auch im Textteil des Bebauungsplans unberücksichtigt und sollte aus naturschutzfachlicher Sicht ergänzt werden.</p> <p>Die in der artenschutzfachlichen Prüfung empfohlenen Maßnahmen (v.a. ökologische Baubegleitung, Monitoring) sollten zumindest unter „Hinweise“ im Textteil des Bebauungsplans ergänzt werden.</p>	<p>Das Plangebiet (Anschluss Friedhofsgelände) bietet gemäß der Einschätzung des Gutachters wenig Potenzial für planungsrelevante Brutvogelarten. So sind in derart vorbelasteten (Lärm, Bewegungsunruhe, div. Freizeitaktivitäten, freilaufende Hauskatzen und Hunde, intensiv gepflegte Grünflächen und Zierhecken, teilversiegelte Flächen) Räumen, vor allem störungs- und kulissenbedingt überwiegend mit typischen störungstoleranten Arten zu rechnen. Bei den Brutvogelarten erscheint ein Lebensraumpotenzial, was nicht im unmittelbaren Umfeld und somit räumlich-funktional gleichartig gegeben ist, für keine Brutvogelart essentiell. Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Basis einer durch mehrere Begehungen ergänzte artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erscheint damit fachlich ausreichend und angemessen. Wie der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sein sollte, werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse hilfsweise und soweit keine ausreichenden aktuellen Beobachtungen vorliegen alle Arten betrachtet und bewertet, die gemäß gutachterlicher Einschätzung im Plangebiet vorkommen können bzw. für die im Plangebiet die erforderlichen Lebensraumeignung gegeben ist. Bei vorbelasteten Gebieten werden dabei im Zweifelsfall auch Arten berücksichtigt, die im Plangebiet gar nicht vorkommen, die jedoch aufgrund der</p>

Rhein-Pfalz-Kreis, Planung und Umweltschutz	
Schreiben vom 30.06.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>späten Begehung im Jahr auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Anbetracht des dringenden Bedarfs der Ortsgemeinde wurde diese tendenzielle Überschätzung des Artenbestandes hingenommen, um die Zeitachse des Planverfahrens zu beschleunigen.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis auf die empfohlenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen beigefügt wird, soweit die empfohlenen Maßnahmen nicht als Festsetzungen im Bebauungsplan verankert werden können.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme wird seitens des Gutachter konkret die Erhaltung der Hainbuchenhecke zur nördlich angrenzenden Bebauung hin gefordert. Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem hier eine Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt wird.</p>
<p><u>Eingriff-Ausgleich-Regelung</u></p> <p>Es handelt sich hierbei um die Aufstellung eines Bebauungsplans im Vollverfahren mit einer entsprechenden Ausgleichsnotwendigkeit. Externe Kompensationsflächen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch nicht festgelegt. Daher ist eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes im Kontext der Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung erst nach Kenntnis der genauen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen möglich. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Flächenversiegelung als auch die damit verbundenen Baumfällungen als Eingriff in Natur und Landschaft angerechnet werden müssen.</p>	<p>Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch Zuordnung einer Fläche aus dem gemeindlichen Ökokonto. Dem Bebauungsplan wird dabei eine Fläche von 450 qm des 1.545 qm großen Flurstücks 1707 südwestlich der Ortslage von Heßheim als externer Ausgleich zugewiesen und dementsprechend aus dem Ökokonto ausgebucht. Bei dem Flurstück 1707 handelt es sich um ein ca. 8 -9 m schmales, ca. 175 m langes Flurstück westlich eines befestigten Wirtschaftsweges. Das Flurstück 1707 wurde bereits zum externen Ausgleich für den Ausbau eines Wirtschaftsweges (Heuchelheimer Weg) westlich der Ortslage herangezogen. In diesem Zusammenhang wurde die ehemals intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche wird im Rahmen der Aufwertung als extensive Wiesenfläche in Form einer mehrjährigen Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Feldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Ober-rheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ angelegt und mit einer lockeren Reihe von 17 Steinobstbäumen bzw. Kernobstbäumen, die auf stark wachsenden Unterlagen veredelt wurden, bepflanzt. Da für den Ausbau des Heuchelheimer Weges nur ein externer Ausgleich in der Größenordnung von 650 qm benötigt wurde, wurde die verbleibende Fläche von 890 qm dem gemeindlichen Ökokonto gutgeschrieben. Nach dem Ausbuchen von 450 qm zum externen Ausgleich des Bebauungsplans „Am Bobenheimer Weg“ verbleibt von dieser Fläche noch ein Guthaben von 440 qm.</p>
<p>Denkmalpflege</p> <p>In dem Bereich des B-Planes sind keine Kulturdenkmäler nach Denkmalliste verzeichnet. Die Vorgaben der Landesarchäologie sind zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Rhein-Pfalz-Kreis, Planung und Umweltschutz	
Schreiben vom 30.06.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</p> <p>Für die Abholung der bereitgestellten Mülltonnen und Wertstoffsäcke sowie für Sperrmüllabholungen und Hecken- und Baumschnittsammlungen sind die Straßen und Wege von Entsorgungsfahrzeugen zu befahren. Hierzu ist die DGUV Information 214-033 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen – zu beachten. Sie regelt die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breite, Durchfahrthöhe, Wendeanlage, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen. Für Müllfahrzeuge ist ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erlaubt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abfallbehälter können – wie auch die der umgebenden Wohnbebauung - am Tag der Abholung an der Gerhart-Hauptmann-Straße bereitgestellt werden.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen):</p> <p>Entlang des nördlichen Plangebietsrandes wird zur Erhaltung der bestehenden Hainbuchenhecke eine 3 m breite Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen beigelegt.</p>	

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>1. Ver- und Entsorgung</p> <p>Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Entsorgung ist durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicherzustellen.</p> <p>Den Unterlagen zu entnehmen erfolgt die Ver- und Entsorgung durch die Weiterführung der in der Gerhart-Hauptmann-Straße vorhandenen Leitungen.</p>	<p>Die Versorgung des Plangebiet mit Trink- und Löschwasser erfolgt durch das örtliche Trinkwassernetz. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch den im Plangebiet bereits vorhandenen Mischwasserkanal.</p>
<p>2. Niederschlagswasserbewirtschaftung</p> <p>Hinsichtlich der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt § 55 Abs. 2 WHG:</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p> <p>Es gelten grundsätzlich folgende Prioritäten: Versickerung, <u>vor</u> Rückhalt, <u>vor</u> Ableitung.</p> <p>Im Zuge der Nachverdichtung ist eine Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung aufzustellen und diese frühzeitig mit mir abzustimmen.</p>	<p>Grundsätzlich soll das anfallende Niederschlagswasser – wie seitens der SGD gewünscht und in § 55 Abs. 2 WHG gefordert, innerhalb des Plangebiet zur Verdunstung oder Versickerung gebracht werden. Die konkrete Ausgestaltung der Versickerungsanlagen ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgen im Rahmen der konkreten, zeitlich und sachlich nachfolgenden Vorhabenplanung.</p> <p>Das entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist unabhängig vom Bebauungsplan und wird ebenfalls zeitlich nachfolgend im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung beantragt.</p>

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 17.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Es ist ggf. ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße durchzuführen.</p>	
<p>3. Bodenschutz</p> <p>Für den angegebenen Bereich sind uns keine Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>Sollten bei Ihnen jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitten wir um Mitteilung.</p>	<p>Das Plangebiet umfasst ausschließlich eine Fläche im Eigentum der Ortsgemeinde. Sowohl den Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, die die Planung und Errichtung der Kita im Auftrag der Ortsgemeinde betreuen als auch den ausführenden Firmen sind sich über die Vorgehensweise beim Auftreten schädlicher Bodenveränderungen bekannt. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan erscheint daher nicht erforderlich.</p>
<p>4. Stellplätze (PKW)</p> <p>Stellplätze (von erstmals hergestellten Stellplätzen) sind wie vorgesehen, nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen) herzustellen um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits durch die Festsetzung 4.5 entsprechend Rechnung getragen.</p>
<p>5. Auffüllungen</p> <p>In Bezug auf <u>mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen</u> ist folgendes zu beachten:</p> <p>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.</p> <p>Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Bei der Herstellung von Auffüllungen sind die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten. Da die einschlägigen Regelungen den ausführenden Firmen in der Regel bekannt sind, kann auf einen Hinweis zum Bebauungsplan verzichtet werden.</p>
<p>6. Temporäre Grundwasserabsenkung</p> <p>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.</p>	<p>Die entsprechende gesetzliche Regelung gilt auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans und ist sowohl den Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, die die Planung und Errichtung der Kita im Auftrag der Ortsgemeinde betreuen als auch den ausführenden Firmen bekannt. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan erscheint daher nicht erforderlich.</p>
<p>7. Grundwasser</p> <p>Da hohe Grundwasserstände gemäß den Ausführungen in den Bebauungsplanunterlagen nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich bei vorgesehenen Unterkellerungen diese <u>wasserdicht</u> auszubilden oder auf diese zu verzichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und seitens der Ortsgemeinde bzw. des planenden Architekten im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt.</p>

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 17.05.2021

Bewertung der Stellungnahme

Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.

8. Starkregen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gilt der Grundsatz, insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Dazu zählt auch der Schutz gegen die **Gefährdung von Starkregen**.

Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung ist auch dieser Punkt zu berücksichtigen.

Hier ist bspw. an eine überlastete Kanalisation und Abwasseranlagen (hierzu zählen auch Versickerungs- und / oder Rückhaltebecken) zu denken.

Fremdwasser, z.B. das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein durch die Gerhart-Hauptmann-Straße bereits vollständig erschlossenes Grundstück. Wesentliche Veränderungen der öffentlichen Erschließungsanlagen sind im Rahmen der Planumsetzung weder notwendig noch vorgesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung entsprechend berücksichtigt.

Es ist nicht vorgesehen, der Kanalisation Fremdwasser zuzuführen.

9. Sonstiges

Die Planung sieht die Errichtung einer Kindertagesstätte vor. Sollte hier ein Umgang mit dem Medium Wasser vorgesehen sein (z.B. Spielplatz), sind nähere Auskünfte, um eine weitere Beurteilung im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens durchführen zu können, erforderlich.

Die genaue Ausgestaltung der Freianlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.

Fazit:

Unter Beachtung der Punkte 1-9 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung grundsätzlich keine Einwände.

Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.

Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist bei dem Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept detailliert zu untersuchen (ggf. hydrogeologische Nachweise).

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept für das Baugebiet „Kindertagesstätte an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ bzw. für die Nachverdichtung, ist aufzustellen und rechtzeitig mit mir abzustimmen (ggf. wasserrechtliches Erlaubnisverfahren).

Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.

In Bezug auf die Punkte 1 – 9 wird auf obige Aussagen verwiesen.

Es ist nicht vorgesehen, der Kläranlage Fremdwasser zuzuleiten.

Die konkrete Planung der Versickerungsanlagen erfolgt im Rahmen der zeitlich und sachlich nachlaufenden Vorhabenplanung. Dann wird auch die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Die SGD Süd, RWAB wird im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen):**Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.**

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie	
Schreiben vom 20.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 	<p>Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum der Ortsgemeinde, die auch als Bauherr der geplanten Kita auftritt. Die mit der Planung und Umsetzung betrauten Mitarbeiter der VG Lamsheim-Heßheim sind sich Thematik bewusst und mit den einschlägigen Regelungen und Vorgehensweisen des Denkmalrechts vertraut.</p> <p>Die Verträge mit ausführenden Firmen sowie der Inhalt der Bauausführungspläne liegen jedoch nicht im Regelungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Der Anregung wurde dessen ungeachtet bereits Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis zum Denkmalschutz beigefügt wurde.</p>
<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p>	<p>Die Direktion Landesarchäologie wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p>
<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichtliche in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz wird im Rahmen des Verfahrens ebenfalls beteiligt. Für eine Beteiligung der Direktion Erdgeschichte in Koblenz wird aufgrund der begrenzten Größe des Plangebiet und der erdgeschichtlich wenig spektakulären Situation keine Notwendigkeit gesehen.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>	

Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>1. Aus der Sicht des amtlichen Liegenschaftskataster:</p> <p>Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Wir legen Ihnen Nahe, diesen Abgleich in der Örtlichkeit selbst vorzunehmen oder den Planer zu beauftragen.</p> <p>2. Aus der Sicht der Bodenordnung:</p> <p>Eine gesetzliche Bodenordnung nach § 45-§ 79 BauGB wird nicht erforderlich.</p> <p>3. Aus der Sicht der Planung:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan gibt es aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt, indem eine Bestandsvermessung des Plangebiets durchgeführt wurde.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>	

NABU-Gruppe Frankenthal e.V.	
Schreiben vom 28.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Schaffung hinreichender Betreuungsplätze in der Kindertagesstätte ist notwendig und unterstützenswert. Allerdings ist der Standort nicht wünschenswert.</p> <p>Die Erweiterungsfläche des Friedhofs hat Parkcharakter und einen hohen Naherholungswert. Zudem müssten 10 von 38 hohen Bäumen gefällt werden, von denen 8 als gesund eingestuft werden. Ersatzpflanzungen an anderer Stelle brauchen 20 bis 30 Jahre, um einen vergleichbaren ökologischen Wert zu erreichen.</p> <p>Der Kindergarten wäre im Neubaugebiet Südwest besser angesiedelt oder auf einer neu auszuweisenden Fläche am Ortsrand. Der Ausschluss der Alternativen wurde nicht immer überzeugend begründet. So wurde Variante 2 als nicht umsetzbar bezeichnet, obwohl zuvor von knapp ausreichender Fläche die Rede war. Bei Variante 6 stehen lediglich die Grundstückskosten und der zeitliche Rahmen dem Bau einer Kita im Weg. Der Planbereich könnte um die Kindergartenfläche erweitert werden, so dass keine Wohnbauflächen verloren gingen. Zudem ist in einem Neubaugebiet der Zuzug junger Familien zu erwarten, so dass der Kindergarten nur wenig neuen Verkehr verursachen würde und den Kindern längere Wege erspart blieben.</p> <p>Aus den oben angeführten Gründen lehnen wir den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße ab und plädieren für den Neubau eines Kindergartens im Neubaugebiet Südwest.</p>	<p>Die Seitens des NABU mit „lediglich“ eher gering-schätzig bewerteten Faktoren der notwendigen Zeitschiene zur Verwirklichung sowie der zu erwartenden Kosten sind in der Abwägungsentscheidung der Ortsgemeinde nicht so leicht zu vernachlässigen, wie seitens des Nabu offensichtlich gewünscht. Mit dem rechtlich verankerten Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist die Ortsgemeinde in der Pflicht, entsprechende Plätze zu schaffen. Sich hierbei auf die von vielen verschiedenen Faktoren abhängige und zeitlich nicht absehbare Schaffung von Bauland im Neubaugebiet „Südwest“ zu verlassen und bis dahin einfach kein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen, erscheint gegenüber den betroffenen Kindern und ihren Eltern nicht angemessen. Gleiches gilt für die nicht notwendige Belastung der Gemeindegasse mit den Kosten zur Grundstücksbeschaffung, wenn gleichzeitig ein an sinnvoller Stelle innerhalb der Ortsgemeinde gelegenes, bereits erschlossenes, für den vorgesehenen Zweck (Friedhofserweiterung) nicht benötigten und vor allem im Eigentum der Ortsgemeinde befindliches Grundstück zeitnah zur Verfügung steht.</p> <p>In Bezug auf den Vorschlag des Nabu das Neubaugebiet „Südwest“ einfach um die für die Kita benötigte Fläche weiter in den Außenbereich auszudehnen sei der NABU an die gerade aus dem Natur- und Freiraumschutz abgeleiteten Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ der Regionalplanung erinnert.</p>

NABU-Gruppe Frankenthal e.V.	
Schreiben vom 28.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>Demnach soll die Umnutzung bisher unbebauter Flächen im Außenbereich in Siedlungsflächen soweit möglich vermieden werden, indem zunächst die zur Verfügung stehenden Baulandpotenziale innerhalb der Ortslage ausgeschöpft werden. Für die benötigte Wohnbaufläche steht in Heßheim kein nennenswertes und mobilisierbares Flächenpotenzial innerhalb der Siedlung mehr zur Verfügung. Daher sieht sich die Ortsgemeinde genötigt, den Bedarf an Wohnbauland durch die Neuerschließung einer Außenbereichsfläche zu decken. Für die Schaffung der ebenso dringend benötigten Kita ist dies nicht erforderlich. Hierzu steht in der Erweiterungsfläche des Friedhofs eine bereits erschlossene, gemeindeeigene Fläche innerhalb der Ortslage zur Verfügung, die auf absehbare Zeit für den zunächst angedachten Zweck nicht mehr benötigt wird. Die bereits vorhandene Bepflanzung mit Laubbäumen und Sträuchern kann bei der vorgesehenen Planung für eine Kita (anders als z.B. bei einer ebenso denkbaren Aufteilung in Wohnbauplätze) zum weit überwiegenden Teil erhalten bleiben. Die vorhandenen mittelalten Bäume stellen dabei einen positiven Grundstock für die Gestaltung der Außenanlagen der Kita dar und ermöglicht den Kindern der Kita deutlich mehr Möglichkeiten zur Naturerfahrung, zur Beschäftigung mit Naturmaterialien (kleine Zweige, Herbstblätter etc.) sowie die nahezu tägliche Beobachtung der Tiere der Siedlung, als dies bei einer Neuanlage mit nur wenige Jahre altem Baumschulmaterial der Fall wäre. In der Abwägung der Belange erscheinen die Belange, die für die Planung sprechen, den Verlust von ca. 10 von 38 Bäumen zu überwiegen.</p>
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.</p>	

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Lage im Zusammenhang:</p> <p>Es handelt sich um eine Fläche als Teil einer Grünachse, die von Westen in den Ortskern hineinreicht. Es ist eine durchgehende Grünfläche, die den aktuellen, sowie den alten Friedhof umfasst. Letzterer ist aufgrund des Baumbestandes unter Schutz gestellt. Das gesamte Gebiet ist durchgängig mit mittelhohen und hohen Laubbäumen bepflanzt, geschlossene und lichte Kronendächer wechseln ab mit lichtdurchlässigen Freiflächen, wie Rasen oder Grabstellen.</p> <p>Da die einreihige Bebauung der Westseite der Gerhard-Hauptmann-Str. Lücken frei lässt, ist die gesamte Grünachse selbstverständlich als Frischluftschneise für den Ort zu betrachten. Bäume dieser Größenordnung stellen, insbesondere in ihrer Gesamtheit und in Kombination mit Grasflächen, eine für den Ort bedeutende</p>	<p>Wie seitens des BUND dargestellt kann das Plangebiet als Teil eines Grünzugs gesehen werden, der sich von der Gerhart-Hauptmann-Straße von der bisher ungenutzten Friedhofserweiterung (Plangebiet) über den aktiv belegten Friedhof, den zwischenzeitlich aufgelassenen und als Park ausgestalteten Alten Friedhof und die ebenfalls von Bäumen überstellte Freifläche der Kita an der Friedhofstraße bis zur Friedhofstraße erstreckt. Aufgrund des Grünvolumens der vorhandenen teils großkronigen Bäume und Heckenstrukturen wirkt dieser Grünzug – wie auch vom BUND beschrieben – positiv und ausgleichend auf das Siedlungsklima von Heßheim ein. Eine Funktion als Luftleitbahn zur Zuführung von Frischluft aus der umgebenden Landschaft in die Siedlung ist</p>

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>„Klimaanlage“ dar. Abgesehen von der Abkühlung durch Schattenwurf gelangen hohe Bäume (Tief- und Herzwurzler wie Esche, Ahorn, Linde und Kastanie) auch bei großer Trockenheit mit ihren Wurzeln an Wasser in tieferen Bodenschichten, welches sie besonders nachts aus den Blättern abgeben. Die entstehende Verdunstungskälte führt zur Abkühlung der Umgebung und generiert eine Luftbewegung.</p> <p>Baumgruppen als Sauerstoff-Lieferanten, Feinstaubfilter und winterliche „Wärmeinseln“ unterstreichen die unschätzbare Bedeutung eines derartigen Grünzugs für die Gemeinde.</p> <p>Obwohl diese Tatsachen auch von dem ausführenden Planungsbüro benannt werden, spielen die sich daraus ergebenden Konsequenzen bei den Abwägungen zur endgültigen Entscheidung der Planfläche wohl leider keine Rolle.</p>	<p>jedoch – anders als seitens des BUND dargestellt - faktisch ausgeschlossen, da in Bodennähe die vorhandenen Heckenstrukturen sowie in der Höhe die ca. 20 – 30 m hohen, großkronigen Laubbäume mögliche Flurwinde wirksam abbremsen und damit eine Frischluftströmung entlang der Grünzone deutlich stärker behindern als die angrenzende, größtenteils deutlich niedrigere Wohnbebauung.</p> <p>Anders als seitens des BUND dargelegt wurde die kleinklimatische Funktion des Plangebiets mit seiner positiven ausgleichenden Wirkung auf das Siedlungsklima in die Abwägung durchaus einbezogen. In die bauleitplanerische Abwägung sind gemäß § 2 Abs 3 BauGB sind grundsätzlich <u>alle</u> öffentlichen und privaten Belange, die von der Planung wesentlich betroffen sind zu ermitteln und zu bewerten. Die Belange des Naturschutzes und des Siedlungsklimas sind dabei grundsätzlich ebenso zu berücksichtigen wie andere öffentliche und privaten Belange, sie genießen in der Abwägung jedoch keine Vorrang vor anderen Belangen etwa der dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch Nutzung einer bereits erschlossenen Fläche innerhalb der bebauten Ortslage, der Möglichkeit zur zeitnahen Umsetzung oder der Entlastung des kommunalen Haushaltes durch Nutzung einer bereits erschlossenen, im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Fläche.</p> <p>Der positiven kleinklimatischen Wirkung des vorhandenen Baumbestandes wurde darüber hinaus Rechnung getragen, indem bei der konkreten Vorhabenplanung auf den vorhandenen Baumbestand soweit möglich Rücksicht genommen wurde mit dem Ziel, möglichst viele der vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten. In der Summe ist der zu erwartende Eingriff in den Baumbestand bei der Errichtung einer Kita voraussichtlich deutlich geringer als bei einer anderen baulichen Nutzung der Fläche z.B. als Wohnbauland.</p>
<p>Aspekte des Natur- und Artenschutzes:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich 38 Laubbäume der Höhe 15-20m. Die kleineren Platanen grenzen die Parkanlage zur Straße ab. Die Fläche stellt innerhalb der Bebauung einen in sich abgeschlossenen Lebensraum da. Alle vorhandenen Bäume sind von hoher ökologischer Wertigkeit. Sie bieten Lebensräume und Nahrung für zahlreiche Tiere, v.a. Insekten und Vögel.</p> <p>Insbesondere Ahorn und Linde sind äußerst wichtige Bienenfutterpflanzen, u.a überbrücken Linden mit der Sommerblüte eine Trachtlücke in der blütenarmen Zeit.</p> <p>Die Strukturen der Grünflächen, Wege und Strauchsäume bieten ein Nistplatzangebot für bodennistende Wildbienen. Leider wurden derartige Vorkommen in der artenschutzrechtlichen Prüfung völlig außer Acht gelassen. Gleichfalls ist nicht nachvollziehbar, wie vorhandene Borkenrisse, zahlreiche Astlöcher und struktureiche Rinde an Linden, Ahorn und Kastanien übersehen</p>	<p>Der Anregung zum Erhalt der Bäume wurde insoweit Rechnung getragen, als dass die überbaubare Grundstücksfläche so angeordnet wurde, dass möglichst wenige Bäume entfallen müssen. Wie dem in der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen ist können 4 der 5 Winterlinden unverändert erhalten. Lediglich eine Winterlinde liegt am östlichen Rand innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, so dass sie voraussichtlich entfällt. Von den insgesamt 6 Spitzahorn im Plangebiet können mindestens 4 Bäume erhalten werden.</p> <p>Anders als seitens des BUND dargestellt ist das Plangebiet nicht als „in sich abgeschlossener Lebensraum“ zu sehen. Ale Lebensraum für heimische Tierarten, insbesondere Vogelarten geht die als Erweiterungsfläche des Friedhofs gestaltete Plangebietsfläche nahtlos in den angrenzenden eigentlichen Fried-</p>

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>werden konnten. All dies bietet neben Insekten auch Lebensraum für Fledermausarten, die in der Regel erst in den Abendstunden nachgewiesen werden können.</p> <p>Das ausführende Büro hat die Planfläche an 3 Tagen im Hochsommer begutachtet, beginnend am 28.6., letzter Tag 20.8.. Zumindest hinsichtlich des Brutvorkommens von Vögeln ist dieser Zeitraum nicht mehr aussagekräftig. Ende Juni ist die Fortpflanzungsperiode für die Mehrzahl der Vögel beendet, Reviergesänge sind nicht mehr zu vernehmen, folglich können Vogelarten bzw. deren Brutvorkommen spätestens ab Juli akustisch nicht mehr entdeckt werden. Somit können auch keine Vorhersagen über Ausweichmöglichkeiten und Störungsrelevanz gemacht werden.</p> <p>Für die Baumaßnahme sollen 10 Bäume gefällt werden, darunter Linde, Spitzahorn, Esche. Die Pflanzen sind ca. 40 Jahre alt, fast alle gesund, mit ausladender Krone. Sie würden sich mit zunehmendem Alter zu einem äußerst wertvollen Gehölzbestand entwickeln. Dieser Verlust ist bereits jetzt durch Nachpflanzungen niemals zu ersetzen, weder in ökologischer noch klimarelevanter Hinsicht.</p>	<p>hof sowie die umgebenden Hausgärten der Wohnbebauung über und ist mit diesen als ein Lebensraum zu bewerten.</p> <p>Gemäß der Einschätzung des Gutachters bietet das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen vorbelasteten (Lärm, Bewegungsunruhe, div. Freizeitaktivitäten, freilaufende Hauskatzen und Hunde, intensiv gepflegte Grünflächen und Zierhecken, teilversiegelte Flächen) und dem Fehlen geeigneter Höhlen wenig Potenzial für planungsrelevante Brutvogelarten. Im Plangebiet ist daher nach Aussage des Gutachters vor allem störungs- und kulissenbedingt überwiegend mit typischen störungstoleranten Arten zu rechnen. Bei den Brutvogelarten erscheint ein Lebensraumpotenzial, was nicht im unmittelbaren Umfeld und somit räumlich-funktional gleichartig gegeben ist, für keine Brutvogelart essentiell. Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Basis einer durch mehrere Begehungen ergänzte artenschutzrechtliche Potenzialanalyse wird damit als fachlich ausreichend und angemessen bewertet. Wie auch dem BUND als Naturschutzverband bekannt sein sollte, werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse hilfsweise und soweit keine ausreichenden aktuellen Beobachtungen vorliegen alle Arten betrachtet und bewertet, die gemäß gutachterlicher Einschätzung im Plangebiet vorkommen können bzw. für die im Plangebiet die erforderlichen Lebensraumeigung gegeben ist. Bei vorbelasteten Gebieten werden dabei im Zweifelsfall auch Arten berücksichtigt, die im Plangebiet gar nicht vorkommen, die jedoch aufgrund der späten Begehung im Jahr auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In Anbetracht des dringenden Bedarfs der Ortsgemeinde wurde diese tendenzielle Überschätzung des Artenbestandes hingenommen, um die Zeitachse des Planverfahrens zu beschleunigen.</p> <p>Das potenziell mögliche Vorkommen von Wildbienen wird in der Fortschreibung des artenschutzrechtlichen Gutachtens im Kapitel 5.5.1 als weitere wertgebende Arten vermerkt. Artenschutzrechtliche Maßnahmen zugunsten der Wildbiene sind nach Ansicht des Gutachters jedoch nicht nötig. Da Wildbienen kurzgrasige-lückige Vegetationsbestände nutzen, ist auch weiterhin im Rahmen eines Kindergartenbetriebs den Arten eine Ansiedlung möglich. So sind sogar größere Vorkommen von Wildbienen mit hundert bis über 1.000 Nester von Bodennestern in Hausgärten und im Bereich von Kindergärten (WESTRICH 2019) bekannt.</p>
<p>Baumaßnahme:</p> <p>Das geplante Gebäude ist von bemerkenswertem Volumen. Mit einer Höhe von 10,50 m wird es die unmittelbare Umgebung in mehrfacher Hinsicht beeinflussen. Es</p>	<p>Wie bereits weiter oben dargelegt, werden Luftströmungen innerhalb des Grünzugs zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Friedhofstraße durch die vor-</p>

BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>stellt eine Barriere dar, die Frischluftzufuhr beeinträchtigt und im Sommer Hitze speichern wird.</p> <p>Die Bäume und Sträucher der unmittelbaren Umgebung stehen im Regenschatten, sie werden mit Trockenheit kämpfen müssen.</p> <p>Vier Bäume am nördlichen Rand stehen in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Ein derart großes Bauvorhaben erfordert große Geräte und kann nicht realisiert werden ohne zumindest ein Teil der Wurzeln zu zerstören. Es handelt sich um Ahorn, Linde, Kastanie, allesamt Herzwurzler, deren Wurzelsystem zum großen Teil im Bereich der oberen Erdschichten angesiedelt ist. Es ist druck- und verdichtungsempfindlich (Maschinen!!) und reicht, insbesondere im Bereich der Feinwurzeln, meist über die Kronen hinaus. Letztere sind tief angesetzt und ragen deutlich in die zu überbauende Fläche hinein. Sie müssten gekappt bzw. hochgestastet werden.</p> <p>Da diese großen, eingewachsenen Bäume entsprechende Maßnahmen voraussichtlich nicht lange überleben würden, ist folglich von mindestens 4 weiteren „Bauementfernungen“ auszugehen, vorausgesetzt die Fläche wird nicht vergrößert. Man fragt sich, wie diese Schwierigkeiten den Planern entgehen konnten.</p>	<p>handenen, dicht belaubten Baumkronen sowie bodennah durch die vorhandenen Heckenstrukturen praktisch vollständig zum Erliegen gebracht. Da auch die bei Planumsetzung zu erhaltenden Bäumen das vorgesehen Gebäude deutlich überragen, geht von dem Gebäude keine wesentliche zusätzliche Barrierewirkung mehr aus.</p> <p>Trockenheitsschäden aufgrund des „Regenschattens“ des Gebäudes sind nicht zu erwarten, da das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vollständig innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden soll und damit als Grundwasser im Wurzelraum zur Verfügung steht.</p> <p>Gemäß dem Bebauungsplan ist im Plangebiet eine überbaubare Grundfläche von maximal 1.000 qm für Hauptgebäude + 50% Überschreitung für Nebenanlagen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch mit einer Größe von 1.200 qm festgesetzt, um bei der Anordnung des Gebäudes noch einen gewissen Spielraum zu belassen. Da die konkrete, dem Bebauungsplan zeitlich und sachlich nachfolgende Vorhabenplanung zur Kita noch nicht vorliegt wurde auch die festgesetzte Grundfläche mit einem gewissen Spielraum festgesetzt. Es ist daher zu erwarten, dass weder die festgesetzte Grundfläche von 1.000 qm als auch die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch die konkrete Vorhabenplanung vollständig ausgeschöpft werden. Damit sind die seitens des BUND erwarteten Beschädigungen der Bäume nahe der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zwingend zu erwarten. Sollte es dennoch – aus welchem Grund auch immer – zum Ausfall einzelner Bäume kommen, so sind diese gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanentwurfs innerhalb des Plangebiets entsprechend zu ersetzen.</p>
<p>Fazit:</p> <p>Obleich die Wichtigkeit einer Kita-Erweiterung anerkannt wird, lehnt der BUND die Baumaßnahme auf dem Park-Gelände an der Gerhard-Hauptmann-Str. ab. Entgegen der Begründung des Bebauungsplans sind wir der Ansicht, dass wertvoller Lebens- und Erholungsraum unwiederbringlich zerstört wird und die Eingriffe gleichfalls klimarelevant sind. Mit einer regionalen Struktur aus Stadt, Industrie und intensiver Landwirtschaft sollten diese Kleinode innerhalb der Gemeinden dringend erhalten bleiben!</p> <p>Heßheim hätte Ausweichmöglichkeiten. Eine neue Kindertagesstätte im Neubaugebiet wäre sicherlich eine hervorragende Alternative oder auch ein Ausbau des Pfarrheims unter Einbeziehung des bestehenden Kindergartens würde drängende Probleme lösen.</p>	<p>Wie bereits dargelegt ist das Plangebiet trotz der vorhandenen Begrünung durch mittelalte Bäume und ergänzende Heckenstrukturen als lediglich mäßig artenreich und ökologisch wertvoll zu bewerten. Durch die vorgesehene Planung soll eine gemeindliche Nutzung (Kita) auf einer bereits vollständig erschlossenen, für den vorgesehenen Zweck (Gräberfeld) nicht mehr benötigten und im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Fläche innerhalb der bestehenden Ortslage verwirklicht werden. Aufgrund der bereits bestehenden Erschließung und der vorhandenen gepflasterten Wege innerhalb der Fläche kann die erstmalige Versiegelung deutlich begrenzt und die Inanspruchnahme bzw. Neuversiegelung weiterer und im Vergleich zur vorgelegten Planung tendenziell deutlich größerer Flächen im Außenbereich vermieden werden. In Verbindung mit der insbesondere für die Standortvarianten „Pfarrheim“ und „Neubaugebiet Südwest“ unklare Zeitachse wird dies in der Abwä-</p>

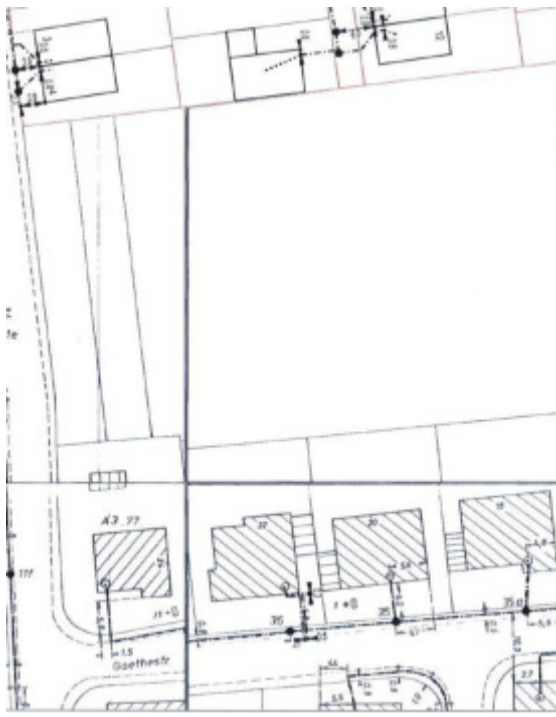
BUND Kreisgruppe Rhein-Pfalz	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>gung der Belange dies seitens der Ortsgemeinde höher bewertet als der begrenzte Eingriff in den Baumbestand, der bei einer anderen baulichen Nutzung der Fläche ebenfalls und voraussichtlich in deutlich größerem Umfang anfallen würde. Die Vorstellung, dass eine bereits erschlossene und faktisch brachgefallene Fläche innerhalb der Ortslage auf Dauer unbebaut bleibt, ist in Anbetracht des bestehenden Bedarfs an Wohnfläche und dem seitens der Regionalplanung sehr nachdrücklich eingeforderten Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung schlicht nicht realistisch.</p>
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen):	
Die Ortsgemeinde hält an der Planung fest.	

LBM Speyer	
Schreiben vom 04.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>1. In einer Entfernung von ca. 300 m verläuft die L 520. wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass die Ortsgemeinde Heßheim durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.</p> <p>Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.</p> <p>Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L520 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die L 520 verläuft ca. 300 m nordwestlich des Plangebiets. Aufgrund dieses Abstands sowie der abschirmenden Wirkung der dazwischen liegenden Wohnbebauung sind im Plangebiet keine städtebaulich relevanten Störungen durch den Verkehrslärm der L 520 zu erwarten. Ein entsprechendes Schallgutachten wird daher als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan rückt auch keine schutzwürdige Nutzung näher an die klassifizierte Straße heran, so dass sich kein neuer oder zusätzlicher immissionsschutzrechtlicher Konflikt ergibt.</p>
<p>2. Wie aus den Unterlagen hervorgeht soll eine externe Ausgleichsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Deren Lage bitten wir uns im weiteren Verfahren mitzuteilen, damit unsererseits geprüft werden kann, ob Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer berührt werden.</p>	<p>Der externe Ausgleich der nicht weiter verminderbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch die Zuordnung einer Fläche aus dem gemeindlichen Ökokonto- Konkret werden der Planung 450 qm des 1.454 qm großen Flurstücks 1707 westlich der Ortslage von Heßheim zugeordnet.</p>

LBM Speyer	
Schreiben vom 04.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Der Planung werden 450 qm des Flurstücke 1707 westlich der Ortslage als externe Ausgleichflächen zugeordnet. Die Fläche wird dementsprechend aus dem gemeindlichen Ökokonto ausgebucht. Im Übrigen hält die Ortsgemeinde an der Planung fest.	

Stadtwerke Frankenthal GmbH	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
Von Seiten der Stadtwerke Frankenthal GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den ausgelegten Planentwurf zu o.g. Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Das im Entwurf gezeigte Plangebiet liegt unter dem Fokus der Trinkwasser- und Stromversorgung im westlichen Randbereich der Wohnbebauung der Ortsgemeinde und damit im vollerschlossenen Bereich. Grundsätzlich sollte eine Versorgung mit Trinkwasser und Strom damit gewährleistet sein.</p> <p>Ergänzende Aussagen zu den Versorgungssparten im Einzelnen:</p> <p>Trinkwasser</p> <p>Eine Versorgung mit Trinkwasser ist möglich. Über einen neu zu errichtenden (etwa 50 Meter langen) Hausanschluss kann die neue KiTa mit Trinkwasser versorgt werden. Sollten die auf dem Grundstück bestehenden, zahlreichen Baumstandorte erhalten bleiben, so muss ggf. die Hausanschlussstrasse gegen das Wurzelwerk nachhaltig geschützt werden. Bedingt durch die resultierende Länge des Hausanschlusses behalten sich die Stadtwerke vor, in der Nähe der Grundstücksgrenze einen Übergabeschacht mit entsprechender Hauptabsperreinrichtung zu fordern.</p> <p>Erdgas</p> <p>Die Erdgasversorgung im Bereich des Plangebiets wird durch die Pfalzgas GmbH sichergestellt.</p> <p>Eine Koordinierung im Bereich der Planung und Ausführung der verschiedenen Versorgungsgewerke kann von Stadtwerkeseite zugesichert werden.</p> <p>Wärmeversorgung</p> <p>Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Wärmeversorgung (über Wärmepumpe und Photovoltaikanlage), ggf. ist auch eine Hybridheizung denkbar.</p> <p>Stromversorgung</p> <p>Eine Versorgung mit Strom ist möglich. Wie für die Trinkwasserversorgung auch, müsste das neue Gebäude mittels eines neuen Erdkabelanschlusses an das Stromnetz angeschlossen werden. Es würde sich dabei um einen etwa 50 m langen Hausanschluss handeln.</p> <p>Das erdverlegte Kabel müsste auf der Trasse gegen die im Baufeld vorhandenen Bäume entsprechend gesichert</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme der Stadtwerke Frankenthal kann die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas und Trinkwasser sowie bei Bedarf mit Wärme sichergestellt werden.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Hausanschlüsse ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p>

Stadtwerke Frankenthal GmbH	
Schreiben vom 18.05.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>werden. Auf dem Baufeld steht aktuell ein Anschluss-schrank für den Friedhof. Sollte dieser weiterhin benötigt werden, ist eine Versetzung erforderlich. Im Übrigen sind für die Auslegung und Dimensionierung des Anschlusses die Anschlusswerte des Gebäudes erforderlich.</p> <p>Bei Bedarf können in Abstimmung mit dem Bauherrn auch die Voraussetzungen für Ladeinfrastruktur im Sinne der Elektromobilität geschaffen werden.</p>	
<p>Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>	

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 15.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch nicht die möglichen Inhalte des Bebauungsplans, sondern ist seitens der Ortsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Bauherr der vorgesehenen Kita zu beachten.</p>
	

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 15.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Eine Änderung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.	

ORTSGEMEINDE HESSHEIM
BEBAUUNGSPLAN " KITA AN DER GERHART-HAUPTMANN-STRASSE"
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG SOWIE ANHÖRUNG DER
BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

NACHTRAG

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lag der Bebauungsplanentwurf „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ im Zeitraum vom 19.04.2021 bis 19.05.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Öffentlichkeit hatte in dieser Zeit die Möglichkeit, zu der vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen insgesamt 16 Stellungnahmen ein. Eine als E-Mail eingegangene Stellungnahme wurde in der Verwaltung zunächst nicht richtig abgelegt und wurde daher Sitzungsvorlage nicht berücksichtigt. Sie wird hiermit als Tischvorlage nachgereicht.

Stellungnahme 16: Zwei Bürger	
Schreiben vom 21.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
<p>1. Die Parkfläche (Gerhardt-Hauptmann-Str.) mit großem alten Baumbestand (Bäume sind ca. 30 bis 40 Jahre alt) wird von vielen, Jung und Alt, für Freizeitaktivitäten genutzt und bietet vielen Tieren Unterschlupf und Lebensraum. Unter anderem nachweislich auch Fledermäusen, möglicherweise auch andere geschützte Arten. Sollte hier eine Kita errichtet werden, bedeutet das, dass nicht nur ein Stück innerörtlicher Natur und Lebensraum für Tiere verloren geht, sondern auch eine Möglichkeit für Freizeitaktivitäten der Öffentlichkeit.</p>	<p><u>Zur Nutzung des Plangebiets als „Park“</u> Bei der seitens der Einwender als „Park“ bezeichneten Fläche handelt es sich um die bisher ungenutzte Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs. Aufgrund des sinkenden Flächenbedarfs durch den anhaltenden Trend zum Urnengrab wurde diese Friedhofserweiterung jedoch nie benötigt bzw. tatsächlich mit Gräbern belegt. Die Fläche wurde in den 1980er Jahren bereits entsprechend hergestellt, d.h. mit einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen versehen. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt und in der Struktur der Fläche klar ablesbar. Die gepflasterten Wege sind zwischenzeitlich entsprechend gealtert. Auf den Rundwegen entlang der vorgesehenen Gräberfelder ist der sog. „Park“ auch von einem langsamen Spaziergänger in wenigen Minuten durchschritten. Entlang der Wege finden sich zwar einige ebenfalls in die Jahre gekommenen Bänke, die Fläche weist jedoch darüber hinaus keine sonstige Möblierung oder Gestaltung auf, die zum Verweilen einlädt. Die Eignung der Fläche zur Erholung erscheint damit begrenzt, zumal sich nur ca. 200 – 300 m weiter östlich der deutlich an-</p>

Stellungnahme 16: Zwei Bürger	
Schreiben vom 21.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>sprechender gestaltete und tatsächlich zum Park umgewidmete „Alte Friedhof“ befindet. Die Fläche des Plangebiets dient – neben dem Ausführen von Hunden – vermutlich hauptsächlich als angenehmer fußläufiger Zugang zum östlich gelegenen eigentlichen Friedhof oder wird wie der Friedhof selbst von Spaziergängern auf dem Weg zum östlich des Friedhofs gelegenen Park durchschritten. Diese Funktion kann durch den Erhalt des von einer einseitigen Baumallee begleiteten Fahrweg am südlichen Rand des Plangebiets auch bei Umsetzung der Planung problemlos erhalten bleiben.</p> <p><u>Zum ökologischen Wert der Plangebietsfläche</u></p> <p>Um den ökologischen Wert des Plangebiet zu erfassen und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen wurde bereits frühzeitig im Planverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung des Plangebiets durchgeführt, das auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde um eine vergleichende Betrachtung von zwei weiteren potenziellen Standorten ergänzt wurde. Bei der Aufnahme der vorhandenen Arten kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet im Wesentlichen von den typischen störungstoleranten und mit der Nähe des Menschen vertrauten Arten der Siedlung als Lebensraum genutzt wird. Habitatbäume, also Bäume die aufgrund ihrer strukturellen Ausprägungen einer Vielzahl von Arten Lebensraum bieten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit bestimmten Merkmalen wie Pilzkonsolen, Totholz, Stammanrisen, Rindentaschen u.a.) sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet biete nach Aussage des Gutachters keinen Lebensraum für Fledermäuse. So fehlen Gebäude und Höhlungen, Rindenschuppen, Ast- und Stammrisse vollständig. Sicher ist im Umfeld (Gebäudefledermäuse) mit Fledermauslebensstätten der Arten Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus zu rechnen, doch können diese weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben betroffen sein.</p> <p>In Bezug auf weitere Arten wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten zur Planung verwiesen.</p> <p>Gemäß der Aussage des Gutachters ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>
2. Der alte Baumbestand, der der Kitaerrichtung weichen muss, lässt sich nicht durch Neupflanzung von „Ersatzbäumen“ 1:1 ersetzen, auch wenn das als sogenannte Ausgleichsflächen so dargestellt wird.	<p>Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass sich bestehende Bäume durch die Neupflanzung von „Ersatzbäumen“ nicht 1:1 ersetzen lassen.</p> <p>In der Abwägung der Belange erscheint angesichts des dringenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der</p>

Stellungnahme 16: Zwei Bürger	
Schreiben vom 21.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
	Verlust von 10 mittelalten Bäumen im Plangebiet hinnehmbar.
<p>3. Es ist auch zu befürchten, dass die anstehenden Bau-maßnahmen zu irreparablen Beschädigungen an den eigentlich nicht betroffenen Grünflächen, Pflanzen und Bäumen führen.</p>	<p>Gemäß dem Bebauungsplan ist im Plangebiet eine überbaubare Grundfläche von maximal 1.000 qm für Hauptgebäude + 50% Überschreitung für Nebenanlagen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zeichnerisch mit einer Größe von 1.200 qm festgesetzt, um bei der Anordnung des Gebäudes noch einen gewissen Spielraum zu belassen. Da die konkrete, dem Bebauungsplan zeitlich und sachlich nachfolgende Vorhabenplanung zur Kita noch nicht vorliegt, wurde auch die festgesetzte Grundfläche mit einem gewissen Spielraum festgesetzt. Es ist daher zu erwarten, dass weder die festgesetzte Grundfläche von 1.000 qm als auch die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch die konkrete Vorhabenplanung vollständig ausgeschöpft werden. Damit sollte auch für die Bauarbeiten zur Errichtung der Kita ein ausreichender Arbeitsraum rund um das geplante Gebäude gegeben sind.</p> <p>Die seitens der Einwender erwarteten Beschädigungen der Bäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind somit nicht zwingend zu erwarten. Sollte es dennoch – aus welchem Grund auch immer – zum Ausfall einzelner Bäume kommen, so sind diese gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanentwurfs innerhalb des Plangebiets entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Der Anregung kann dessen ungeachtet Rechnung getragen werden, indem dem Bebauungsplan ein Hinweis beigefügt wird, dass die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie die Hainbuchenhecke am nördlichen Rand des Plangebiets während der Bauzeit durch einen Bauzaun oder ähnliche Sicherungsmaßnahmen gegen Beschädigungen zu schützen sind.</p>
<p>4. Im vergangenen Jahr wurde ein Antrag auf Fällung einiger Bäume am Rand der Parkfläche aus Naturschutzgründen abgelehnt. Für den Bau einer Kita scheint es für die Fällung mehrerer Bäume keine Naturschutzbedenken zu geben, was sehr widersprüchlich ist.</p> <p>Somit kann man im Allgemeinen erhebliche Zweifel an der korrekt durchgeführten Prüfung hinsichtlich des Naturschutzes haben.</p>	<p>Bei den seitens der Einwender angesprochenen Bäume handelt es sich offensichtlich um die Baumreihe, die sich am nördlichen Rand der Friedhofserweiterung bzw. des tatsächlich genutzten Friedhofs befinden und mit ihren Kronen auch die nördlich angrenzenden Baugrundstücke der Anna-Seghers-Straße überspannen. Die Käufer der Baugrundstücke wurden bereits im Kaufvertrag auf die Existenz der überhängenden Bäume hingewiesen, die dementsprechend zu dulden seien. Dessen ungeachtet wurde wegen der „Verunreinigungen“ und des Laubfalls der Bäume seitens der Eigentümer die Fällung der Bäume verlangt. Da die Käufer der Baugrundstücke vor dem Kauf auf die Bäume und damit auf deren zu erwartende Auswirkungen (Laubfall, Honigtau durch Blattläuse, Pollenflug) hingewiesen wurden, sah sich die Ortsgemeinde nicht in der Pflicht, dem Verlangen der Nachbarn nachzukommen und bewertete den ökologischen Nutzen des Baumbestandes</p>

Stellungnahme 16: Zwei Bürger	
Schreiben vom 21.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
	<p>höher als die mit dem Kauf des jeweiligen Grundstücks selbst gewählte Beeinträchtigung der Nachbarn.</p> <p>In beiden Fällen (Wunsch der Nachbarn zur Fällung randständiger Bäume und Planung der Ortsgemeinde zum Neubau einer dringend benötigten Kita) ist das jeweilige Anliegen gegen den ökologischen Wert der zu erhaltenden Bäume abzuwägen.</p> <p>Die Errichtung der dringend benötigten zusätzlichen Kita auf einer geeigneten, bereits vollständig erschlossenen und im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Fläche wird hier deutlich anders bewertet als der reine Komfortgewinn der nördlich angrenzenden Nachbarn, die ja – wie bereits dargelegt – vor Erwerb der Grundstücke über die Rahmenbedingungen informiert waren.</p>
5. In die Variantenprüfung wurden nicht alle tatsächlich möglichen Standorte einbezogen. Hier wurde nur eine Vorauswahl getroffen und bewertet. Auf Vorschläge einiger Bürger für weitere mögliche alternativen Standorte wurde nur bedingt eingegangen.	<p>Im Vorfeld der Planung wurde eine intensive Prüfung der möglichen Standorte zur Verwirklichung der benötigten Kita vorgenommen „Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“ erstellt durch Planungsbüro PISEK, Ludwigshafen, Juni 2020). In diese Variantenprüfung wurden alle nach fachlichem Ermessen grundsätzlich denkbare Standorte für die Neuerrichtung einer Kita einbezogen. Im Nachgang zu einem Ortstermin mit interessierten Bürgern wurde die Variantenprüfung auf Wunsch der Bürger kurzfristig um die Betrachtung der Standortvarianten Pfarrheim und Generationenpark ergänzt.</p> <p>Seitens der Einwender wird nicht darlegt, welche „tatsächlich möglichen Standorte“ ihrer Ansicht nach in die Variantenprüfung hätten einbezogen werden sollen.</p>
6. Der Fokus der Variantenprüfung wurde bei der Auswahl und Bewertung einseitig auf wirtschaftliche Vorteile der Gemeinde gelegt. Das öffentliche Interesse der Bürger wurde hier nicht wirklich berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Variantenprüfung wurden für alle untersuchten Standortvarianten die einschlägigen Rahmenbedingungen untersucht und in Form einer Tabelle gegenübergestellt. Neben den zu erwartenden Kosten für die Ortsgemeinde gingen insbesondere und unter anderem die Flächenverfügbarkeit, der zu erwartende Zeitrahmen der Verwirklichung, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, der (so weit gegeben) tatsächliche Freizeitwert der jeweiligen Fläche (Generationenpark / Minigolfplatz), die fußläufige Erreichbarkeit und Erreichbarkeit mit Kfz, die Auswirkungen auf die Nachbarschaft sowie weitere standortbezogene Restriktionen und Eigenheiten in die Abwägung mit ein.</p> <p>Die Ortsgemeinde geht dessen ungeachtet davon aus, dass neben z.B. der guten fußläufigen Erreichbarkeit und zeitnahen Verwirklichung der geplanten Kita auch der verantwortliche und sparsame Umgang mit den finanziellen Mitteln der Ortsgemeinde im Interesse der Bürger liegt.</p>
7. Der Freizeitwert des Parks für die Öffentlichkeit wurde nicht korrekt bewertet. In dem Park spielen durchaus	In Bezug auf den Freizeitwert der Friedhofserweiterungsfläche wird auf obige Aussagen verwiesen.

Stellungnahme 16: Zwei Bürger	
Schreiben vom 21.04.2021	Bewertung der Stellungnahme
sehr viele Kinder aus der Nachbarschaft und der Umgebung. Ob hier eine tatsächliche Prüfung stattgefunden hat, lässt sich anzweifeln.	
8. Die Gerhardt-Hauptmann-Straße wird den zukünftigen Verkehrsbelastungen nicht standhalten können. Es wird nicht nur durch die Kita zur Zunahme an Verkehr kommen. Nach Erschließung des Neubaugebietes „Südwest“ wird die Gerhardt-Hauptmann-Straße als Zugangsstraße für die dortigen Anwohner dienen. Dieses Argument wurde bei der Variantenprüfung nicht berücksichtigt, sondern rein die derzeit aktuelle Umsetzbarkeit betrachtet.	Die Gerhart Hauptmann-Straße erfüllt im Verkehrsnetz der Ortsgemeinde Heßheim die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße, die den Ziel- und Quellverkehr der westlichen Ortslage sammelt und zur L 520 in Richtung Gerolsheim, Heuchelheim oder über die Nordumgehung in Richtung Frankenthal führt. Sie weist durchgehend einen Straßenquerschnitt von 9 m auf. Die Kapazität einer Ortsstraße dieser Breite wird in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit <u>bis zu 400 Kfz pro Stunde</u> angegeben. Diese Kapazitätsgrenze wird auch nach Verwirklichung der Kita im Plangebiet sowie des südlich gelegenen Neubaugebiets „Südwest“ bei weitem nicht erreicht. Auch nach Verwirklichung dieser Vorhaben wird es sich bei der Gerhart-Hauptmann-Straße um eine mäßig befahrenen innerörtliche Sammelstraße ohne überörtlichen Durchgangsverkehr handeln.
9. Das Interesse zahlreicher Bürger, welches nicht nur aus Anwohnern besteht, wurde bereits in einer Unterschriftensammlung gebündelt. Dabei haben sich viele Bürger für die Erhaltung des Parks und gegen die Fällung zahlreicher Bäume ausgesprochen. Die Meinung der Bürger sollte wahrgenommen und berücksichtigt werden. Daher nehmen wir die Gelegenheit wahr diese Stellungnahme einzureichen.	Die zusammen mit einer von 125 Personen unterzeichnete Unterschriftenliste vorgelegte Stellungnahme vom 19.05.2021 ist ebenfalls Gegenstand dieser Abwägung. Über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird zunächst im Bauausschuss vorberaten und anschließend im Gemeinderat durch Ratsbeschluss entschieden. Die Meinung der Bürger wird damit in angemessener Weise wahrgenommen und berücksichtigt.
Beschluss (13 Ja-Stimmen / 0 Nein / 0 Enthaltungen): Dem Bebauungsplan wird ein Hinweis beigefügt, dass die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie die Hainbuchenhecke am nördlichen Plangebietsrand während der Bauzeit durch einen Bauzaun oder ähnliche Sicherungsmaßnahmen gegen Beschädigungen zu schützen sind. Im Übrigen hält die Ortsgemeinde an der Planung fest.	

ORTSGEMEINDE HESSHEIM BEBAUUNGSPLAN "KITA AN DER GERHART-HAUPTMANN-STRASSE"



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1-7) BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GR = 1000m² Grundfläche, als Höchstmaß

GH = 10,5 m Gebäudehöhe, als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)

B. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahme

Gebäude vorhanden

Flurstücksgrenze vorhanden

Flurstücksnummer vorhanden

Maßangabe in Meter

Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs.3 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 In der Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ sind soziale Einrichtungen zur Kinderbetreuung (insbesondere Kindergärten, Kindertagesstätte) allgemein zulässig. Ausnahmsweise sind auch sonstige Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Die maximal zulässige überbaubare Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie durch Terrassen und überdachte Terrassen ohne Seitenwände - auch wenn diese mit dem Hauptgebäude verbunden sind - um bis zu 50 %, überschritten werden.

2.2 Eine weitergehende Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Spielplätze, Spielgeräte und Flächen für das freie Kinderspiel ist zulässig, soweit sie gärtnerisch gestaltet sind, mit einem wasserdurchlässigen, natürlichen Belag (z.B. Sand, Rindenmulch, Kiesel oder ähnlichem) versehen sind, oder das auf der Oberfläche der baulichen Anlage anfallende Niederschlagswasser im direkten räumlichen Anschluss zur Versickerung gebracht wird.

2.3 Bezugspunkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist der in der Planzeichnung angegebene Kanaldeckel westlich des Plangebiets in der Gerhart-Hauptmann-Straße mit einer Höhe von 100,46 m über Normalhöhennull (NHN)

2.5 Die Gebäudehöhe ermittelt sich aus dem vertikalen Abstand zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

3. Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 22 BauGB)

Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

4.1 Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

4.2 Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Vor Schnitt/Fällung von Bäumen sind diese in der laubfreien Zeit nochmals auf Höhlungen zu prüfen.

4.3 Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen. Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche (Hecken/Gebüsche) kommen kann. Eine Beleuchtung der Dachzone des Kita-Gebäudes ist zu vermeiden.

4.4 Für alle Glasflächen ist Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Für zusammenhängende Glasflächen von mehr als 2 m², ohne Leistenunterteilung, in Bereichen mit Durchsichten oder Übereckverglasungen sind zudem mattierte, eingefärbte oder strukturierte Glasflächen, Siebdrucke oder farbige Folien vorzusehen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Kollisionsrisiko für Vögel durch andere Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Vogelschutz minimiert wird.

4.5 PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans erstmals hergestellt werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht wird.

5. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Bäume sind mit Ersatzverpflichtung zu erhalten.

5.2 Die innerhalb der Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Hainbuchenhecke ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Verluste innerhalb der Hecke sind durch Nachpflanzung von Hainbuchen zu ersetzen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

6. Dachgestaltung

6.1 Zulässig sind Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 15° - 30° sowie Flachdächer.

6.2 Für Garagen, Nebenanlagen, Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile sind andere Dachformen und Dachneigungen zulässig.

C. HINWEISE

Denkmalschutz

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die Erdarbeiten sind vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Speyer anzuzeigen.

Natürliches Radonpotenzial

Gemäß der Radonpotenzialkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) - Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

Niederschlagswasser

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist -vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung - schadlos gegenüber benachbarten Grundstücken breitflächig über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück selbst zu versickern. Private Versickerungsflächen sollen dabei einen Mindestabstand von 6 m zu benachbarten Kellern aufweisen, soweit diese nicht wasserdicht ausgebildet sind.

Artenschutz

Gemäß der Einschätzung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens handelt es sich bei dem Plangebiet um eine artenschutzrechtlich wenig konfliktreiche Fläche. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der vorgesehenen Errichtung einer Kita sicher zu vermeiden sind über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- Alle Schnitt- und Rodungsmaßnahmen von Bäumen im Plangebiet sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Beim Nachweis von in Höhlen siedelnden Arten können weitere Maßnahmen erforderlich werden; diese sind z.B. Ersatzkästen für Fledermäuse, zeitliche Beschränkungen, Erhalt von Höhlungen.
- Im Bereich des Friedhofs sind 5 spezifische Nistkästen für den Gartenrotschwanz anzubringen. Die Kästen sind jährlich in Zeitraum von Oktober bis Ende Februar zu reinigen und bei Verlust zu ersetzen.
- Die vorhandenen Gebüsch- und Heckenstrukturen zur umgebenden Bebauung bzw. zu den benachbarten Gärten hin soll soweit möglich erhalten und in Teilen nachgepflanzt werden.
- Während der Bauzeit sind die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bestandsbäume sowie die Hainbuchenhecke entlang des nördlichen Plangebietsrandes durch Bauzäune oder durch andere Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

Pflanzenliste

Zur Bepflanzung können insbesondere folgende Arten verwandt werden:

Bäume:

Feldahorn Acer campestre
Spitzahorn Acer platanoides
Schwarzerle Alnus glutinosa
Esche Fraxinus excelsior
Eberesche Sorbus aucuparia
Stieleiche Quercus robur
Vogelkirsche Prunus avium
Hainbuche Carpinus betulus
Winterlinde Tilia cordata
sowie Obstbaumhochstämme regionstypischer Sorten (u.a. Birne, Apfel, Pflaume, Kirsche, Walnuss)

Sträucher:

Faulbaum Frangula alnus
Hundrose Rosa canina
Eornus sanguinea
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus
Schlehe Prunus spinosa
Holunder Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus
Kornelkirsche Cornus mas
Hasel Corylus avellana

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB
3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB von: _____ bis: _____
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ab: _____
5. Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung Beschluss gefasst. am _____
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
8. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von: _____ bis: _____
9. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ab: _____
10. Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung Beschluss gefasst. am _____
Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am _____
11. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB
12. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben. am _____
Heßheim, den _____

Holger Korn
Ortsbürgermeister

13. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. am _____
Heßheim, den _____

Holger Korn
Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

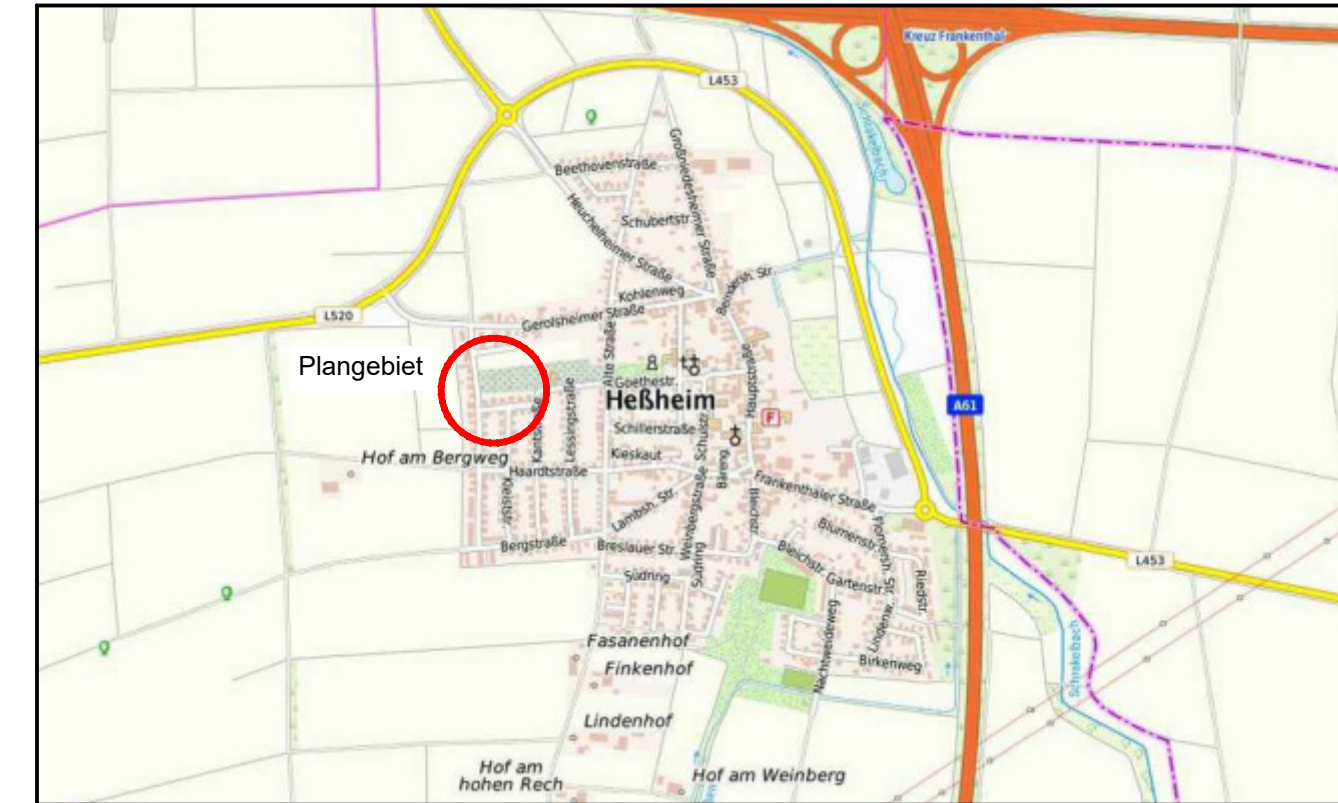
BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BvBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

O.M.



NORD

PLANUNGSBÜRO PISKE Telefon 06 21 / 54 50 31 info@piske.com www.piske.com	BAUH. Ortsgemeinde Heßheim	PROJ.NR. 1948	PLAN NR. BP
	PROJEKT Bebauungsplan "Kita an der Gerhart-Hauptmann- Straße"	BEARB. Re	
PLAN Bebauungsplan - Entwurf	GEZ. MK	MASSSTB 1:500	DATUM Nov. 2021
	BL.GR. 77/55	BAUH.	

Textliche Festsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- 1.1 In der Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ sind soziale Einrichtungen zur Kinderbetreuung (insbesondere Kindergärten, Kindertagesstätte) allgemein zulässig.

Ausnahmsweise sind auch sonstige Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- 2.1 Die maximal zulässige überbaubare Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie durch Terrassen und überdachte Terrassen ohne Seitenwände – auch wenn diese mit dem Hauptgebäude verbunden sind - um bis zu 50 %, überschritten werden.

- 2.2 Eine weitergehende Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Spielplätze, Spielgeräte und Flächen für das freie Kinderspiel ist zulässig, soweit sie gärtnerisch gestaltet sind, mit einem wasserdurchlässigen, natürlichen Belag (z.B. Sand, Rindenmulch, Kiesel oder ähnlichem) versehen sind, oder das auf der Oberfläche der baulichen Anlage anfallende Niederschlagswasser im direkten räumlichen Anschluss zur Versickerung gebracht wird.

- 2.3 Bezugspunkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist der in der Planzeichnung angegebene Kanaldeckel westlich des Plangebiets in der Gerhart-Hauptmann-Straße mit einer Höhe von 100,46 m über Normalhöhennull (NHN)

- 2.5 Die Gebäudehöhe ermittelt sich aus dem vertikalen Abstand zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

3. Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 22 BauGB)

Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 4.1 Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

- 4.2 Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Vor Schnitt/Fällung von Bäumen

sind diese in der laubfreien Zeit nochmals auf Höhlungen zu prüfen.

- 4.3 Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen. Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche (Hecken/Gebüsch) kommen kann. Eine Beleuchtung der Dachzone des Kita-Gebäudes ist zu vermeiden.
- 4.4 Für alle Glasflächen ist Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Für zusammenhängende Glasflächen von mehr als 2 m², ohne Leistenunterteilung, in Bereichen mit Durchsichten oder Übereckverglasungen sind zudem mattierte, eingefärbte oder strukturierte Glasflächen, Siebdrucke oder farbige Folien vorzusehen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Kollisionsrisiko für Vögel durch andere Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Vogelschutz minimiert wird.
- 4.5 PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans erstmals hergestellt werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht wird.

5. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 5.1 Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Bäume sind mit Ersatzverpflichtung zu erhalten.
- 5.2 Die innerhalb der Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Hainbuchenhecke ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Verluste innerhalb der Hecke sind durch Nachpflanzung von Hainbuchen zu ersetzen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

6. Dachgestaltung

- 6.1 Zulässig sind Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 15° – 30° sowie Flachdächer.
- 6.2 Für Garagen, Nebenanlagen, Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile sind andere Dachformen und Dachneigungen zulässig.

C. HINWEISE

Denkmalschutz

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die Erdarbeiten sind vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Speyer anzuzeigen.

Natürliches Radonpotenzial

Gemäß der Radonpotenzialkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) – Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

Niederschlagswasser

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist – vorbehaltlich der Erteilung einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung – schadlos gegenüber benachbarten Grundstücken breitflächig über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück selbst zu versickern. Private Versickerungsflächen sollen dabei einen Mindestabstand von 6 m zu benachbarten Kellern aufweisen, soweit diese nicht wasserdicht ausgebildet sind.

Artenschutz

Gemäß der Einschätzung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens handelt es sich bei dem Plangebiet um eine artenschutzrechtlich wenig konfliktreiche Fläche. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der vorgesehenen Errichtung einer Kita sicher zu vermeiden sind über die

Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- Alle Schnitt- und Rodungsmaßnahmen von Bäumen im Plangebiet sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Beim Nachweis von in Höhlen siedelnden Arten können weitere Maßnahmen erforderlich werden; diese sind z.B. Ersatzkästen für Fledermäuse; zeitliche Beschränkungen; Erhalt von Höhlungen.
- Im Bereich des Friedhofs sind 5 spezifische Nistkästen für den Gartenrotschwanz anzubringen. Die Kästen sind jährlich in Zeitraum von Oktober bis Ende Februar zu reinigen und bei Verlust zu ersetzen.
- Die vorhandenen Gebüsch- und Heckenstrukturen zur umgebenden Bebauung bzw. zu den benachbarten Gärten hin soll soweit möglich erhalten und in Teilen nachgepflanzt werden.
- Während der Bauzeit sind die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bestandsbäume sowie die Hainbuchenhecke entlang des nördlichen Plangebietsrandes durch Bauzäune oder durch andere Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

Pflanzenliste

Zur Bepflanzung können insbesondere folgende Arten verwandt werden:

Bäume:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

sowie Obstbaumhochstämme regionstypischer Sorten (u.a. Birne, Apfel, Pflaume, Kirsche, Walnuß)

Sträucher:

Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
----------	-----------------------

Hundsrose	Rosa canina
Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Hasel	Corylus avellana

ORTSGEMEINDE HESSHEIM

BEBAUUNGSPLAN „KITA AN DER GERHART-HAUPT- MANN-STRASSE“

BEGRÜNDUNG

November 2021

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	6
2. Erforderlichkeit der Planung und wesentliche Planungsziele	7
3. Fachgutachten	8
4. Verhältnis zu übergeordneten Planungen und sonstigen Plänen	8
4.1. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar	8
4.2. Flächennutzungsplan	8
4.3. Bestehendes Baurecht im Planungsgebiet	10
5. Fachrechtliche Schutzgebiete und Unterschutzstellungen	10
6. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	10
6.1. Vorhandene Nutzung	10
6.2. Vorhandene Erschließung und technische Infrastruktur	10
6.3. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft	11
6.4. Bodenschutz	11
6.5. Artenschutz	11
6.6. Radon	12
6.7. Denkmalschutz	13
7. Planung	13
7.1. Städtebauliche Konzeption	13
7.2. Planungsrechtliche Festsetzungen	14
7.2.1. Art der baulichen Nutzung	14
7.2.2. Maß der baulichen Nutzung	14
7.2.3. Bauweise	15
7.2.4. Überbaubare Grundstücksflächen	15
7.2.5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutz)	15
7.3. Erschließung	16
7.4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	16
7.5. Grünordnung	16

7.5.1.	Gegenüberstellung von zu erwartenden Konflikten und den zur Vermeidung und Verminderung getroffenen Maßnahmen	19
8.	Bodenordnung	21
9.	Umweltbericht	22
9.1.	Beschreibung des Vorhabens	22
9.1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	22
9.1.2.	Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes	22
9.1.3.	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	22
9.1.4.	Flächenbedarf der Planung	23
9.2.	Übergeordnete Vorgaben	23
9.2.1.	Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes	23
9.2.2.	Fachrechtliche Unterschützstellung	26
9.3.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	26
9.3.1.	Beschreibung des Untersuchungsrahmens	26
9.3.2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	26
9.4.	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	28
9.4.1.	Naturräumliche Gliederung	28
9.4.2.	Schutzgut Boden	28
9.4.3.	Schutzgut Wasser	29
9.4.4.	Schutzgut Fläche	29
9.4.5.	Schutzgut Luft/Klima	29
9.4.6.	Schutzgut Arten- und Biotoppotenzial	30
9.4.7.	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	37
9.4.8.	Schutzgut Mensch und Erholung	38
9.4.9.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	41
9.4.10.	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	41
9.5.	Alternativenprüfung	43
9.5.1.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	43

9.5.2.	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	44
9.6.	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens	45
9.6.1.	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	45
9.6.2.	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere	46
9.6.3.	Auswirkungen auf die Fläche und den Boden	46
9.6.4.	Auswirkungen auf das Wasser	47
9.6.5.	Auswirkungen auf Luft und Klima	47
9.6.6.	Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild	47
9.6.7.	Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern	48
9.6.8.	Auswirkungen auf Menschen	48
9.7.	Weitere Belange des Umweltschutzes	48
9.7.1.	Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)	48
9.7.2.	Energie	49
9.8.	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen	49
9.8.1.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft	49
9.8.2.	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	49
9.9.	Zusätzliche Angaben	50
9.9.1.	Abfallerzeugung, -beseitigung und –verwertung	50
9.9.2.	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	50
9.9.3.	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	51
9.9.4.	Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	51
9.9.5.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	52
9.9.6.	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	52

9.9.7.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	52
9.9.8.	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen	53
9.10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	53
10.	ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG	54
10.1.	Inhalt des Bebauungsplanes	54
10.2.	Berücksichtigung der Umweltbelange	54
10.3.	Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	54
10.4.	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	55

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.100 m² und befindet sich im Westen der Ortslage von Heßheim zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße im Westen und dem Friedhof im Osten.



Lage des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 2263/7, 2263/9, 2263/41 und 2263/13
- im Osten: durch eine Linie von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 2263/13 zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 3032

- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 3032, 3033, 3034 und 3035
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 3038 (Gerhart-Hauptmann-Straße)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 3037 und 3036 vollständig sowie das Flurstück 2256/5 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

2. Erforderlichkeit der Planung und wesentliche Planungsziele

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage in Verbindung mit dem geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt benötigt die Ortsgemeinde Heßheim dringend zusätzliche Betreuungsplätze. Da eine Erweiterung der bestehenden Kita östlich des Friedhofs hauptsächlich aus Gründen des Naturschutzes und des Denkmalschutzes nicht umsetzbar ist, soll hierfür die unbebaute Fläche westlich des Friedhofs und östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße herangezogen werden. Diese in der Vergangenheit als Erweiterungsfläche des Friedhofs vorgesehene Fläche wird weder aktuell noch in absehbarer Zukunft für diesen Zweck benötigt und steht daher für die Ansiedlung einer Kita innerhalb der bestehenden Ortslage zur Verfügung.

Aufgrund der Eigenart der Fläche als parkartig baumbestandene, jedoch bisher baulich ungenutzte Fläche zur Friedhofserweiterung sowie aufgrund ihrer Größe ist die Fläche nach Ansicht der Kreisverwaltung als „Außenbereichinsel im Innenbereich“ zu bewerten. Die planungsrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich damit nach § 35 BauGB. Das notwendige Baurecht muss daher durch die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden. Auch die Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ist damit nicht zulässig. Der Bebauungsplan ist im Vollverfahren aufzustellen.

Planerische Zielsetzungen der Gemeinde für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere:

- die Schaffung des notwendigen Planungsrechts für die Errichtung einer zusätzlichen Kindertagesstätte,
- die geordnete Bebauung einer bisher ungenutzten Freifläche innerhalb der Ortslage,
- der Erhalt möglichst vieler der vorhandenen Bäume und Heckenstrukturen.

3. Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Fachgutachten erstellt:

1. „Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan „Kita-Heßheim“ der Ortsgemeinde Heßheim“; erstellt durch: Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Lindenfels-Kolmbach vom 04.10.2021
2. „Ortsgemeinde Heßheim, Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“: erstellt durch: Planungsbüro Piske, Ludwigshafen vom Juni 2020

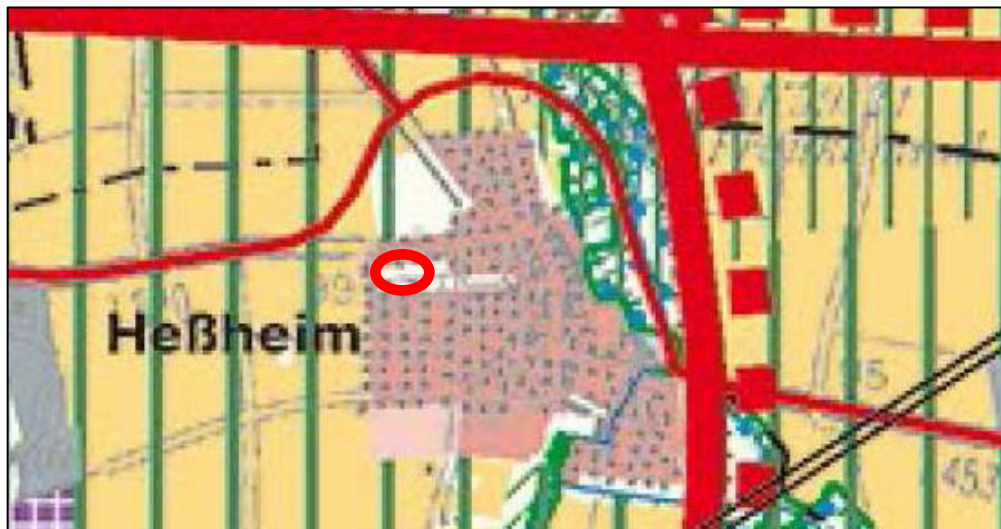
Aus dem Bebauungsplanverfahren der nördlich angrenzenden Fläche wurde folgendes Gutachten herangezogen:

1. „Geotechnischer Bericht, Erschließung des Plangebietes „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ in 67258 Heßheim, erstellt durch Dipl.-Ing. Peter Josy, Speyer zum 27.01.2015.

4. Verhältnis zu übergeordneten Planungen und sonstigen Plänen

4.1. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet wie auch der angrenzende Friedhof als „Weißfläche“ dargestellt. Die Planung steht damit nicht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung.



Auszug aus dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

4.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der zwischenzeitlich in der VG Lamsheim-Heßheim aufgegangenen VG Heßheim stellt die Fläche als öffentliche Grünfläche

mit der Zweckbestimmung „Friedhof / geplant“ dar. Der Bebauungsplan kann damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Aufgrund des deutlich gesunkenen Bedarfs von Friedhofsfläche durch die Zunahmen eher flächensparender Urnengräber entspricht die bisherige Ausweisung nicht mehr dem aktuellen oder künftigen Bedarf der Ortsgemeinde.

Nachdem die Verbandsgemeinde Heßheim zwischenzeitlich in der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aufgegangen ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr möglich.

Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim hat ein Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans eingeleitet. Im Rahmen des gemeinsamen Flächennutzungsplans der VG Lamsheim-Heßheim ist die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ vorgesehen. Dieses Verfahren wird jedoch aufgrund der Vielzahl zu berücksichtigender Belange noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher ist vorgesehen, den Bebauungsplan „Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße“ sowohl der Verbandsgemeinde als auch den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zur Zustimmung vorzulegen. Soweit diese Zustimmung erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Bebauungsplan soll dann gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Genehmigung vorgelegt werden.



Flächennutzungsplan der VG Heßheim (Ausschnitt)

4.3. Bestehendes Baurecht im Planungsgebiet

Das Plangebiet ist als sogenannte "Außenbereichsinsel im Innenbereich" dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben – mit Ausnahme weniger privilegierter Vorhaben – grundsätzlich unzulässig.

5. Fachrechtliche Schutzgebiete und Unterschutzstellungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines gentechnikfreien Gebiets gemäß § 19 LNatSchG, welches nahezu die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz umfasst.

Weitergehende naturschutz- oder wasserrechtliche Unterschutzstellungen sind für das Planungsgebiet nicht gegeben.

6. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

6.1. Vorhandene Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher unbebaute Fläche, die als Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs vorgesehen war, aufgrund des sinkenden Flächenbedarfs durch den anhaltenden Trend zum Urnengrab jedoch nie benötigt wurde. Die Fläche wurde in den 1980er Jahren bereits entsprechend hergestellt, d.h. mit einem Netz paralleler Fußwege sowie einer Begrünung mit größtenteils großkronigen Laubbäumen versehen. Die vorgesehenen Gräberfelder sind als Rasenflächen angelegt. Im Westen der Fläche entlang der Gerhart-Hauptmann-Straße ist eine senkrecht zur Straße angeordnete Reihe Parkplätze angelegt. Am südlichen Rand der Fläche verläuft ein von der Gerhart-Hauptmann-Straße abzweigender Fahrweg bis zur Trauerhalle.

Das Umfeld des Plangebiets zeigt sich als hauptsächlich mit Einzel- und Doppelhäusern sowie in begrenztem Umfang mit Reihenhäusern bebautes allgemeines Wohngebiet. Die Gerhart-Hauptmann-Straße übernimmt dabei die Funktion einer Hauptsammelstraße der südwestlichen Wohngebiete in Richtung Nordumgehung.

6.2. Vorhandene Erschließung und technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist verkehrlich durch die westlich angrenzende Gerhart-Hauptmann-Straße erschlossen.

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Telekommunikation sowie die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers ist bereits teilweise vorhanden oder kann durch die vorhandenen Leitungen in der Gerhart-Hauptmann-Straße erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend der Regelung des § 55 Abs. 2 WHG innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden.

6.3. Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Durch die beabsichtigten Regelungen über die Art der baulichen Nutzung wird die vorhandene Situation von Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungsbeachtlich. Diese Belange sind folglich bei der planerischen Abwägung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die gesondert zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belangen.

Hierzu wird auf den Umweltbericht (Kapitel 9.4.) verwiesen, in dem die Belange des Natur- und Artenschutzes ausgeführt werden.

6.4. Bodenschutz

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher nicht baulich genutzte Fläche. Hinweise zu Altstandorten bzw. zu Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Fläche bzw. als nicht genutzte Erweiterungsfläche des angrenzenden Friedhofs sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten.

6.5. Artenschutz

Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen im Plangebiet ist nicht auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben gelten die Bestimmungen jedoch nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt zudem in diesem Fall nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bereits frühzeitig im Planverfahren, wurde im Sommer 2020 durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd eine artenschutzfachliche Prüfung (Artenschutzfachliche Prüfung zum B-Plan „Kita Heßheim“ der Ortsgemeinde Heßheim, 04.10.2021) durchgeführt. Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen sind in Kapitel 9.4.6 des Umweltberichts dargestellt.

Nach Aussage des Gutachters sind von der Planung lediglich die im Plangebiet als Brutvögel vorkommenden Arten Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Amsel betroffen. Um artenschutzrechtliche

Verbotstatbestände sicher auszuschließen werden seitens des Gutachters die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen empfohlen:

- Ökologische Baubegleitung für alle im Plangebiet vorgesehenen Schnitt- und Rodungsmaßnahmen von Gehölzen (Beim Nachweis von in Höhlen siedelnden Arten können weitere Maßnahmen erforderlich werden; diese sind z.B. Ersatzkästen für Fledermäuse; zeitliche Beschränkungen; Erhalt von Höhlungen).
- Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
- Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche (Hecken/Gebüsche) kommen kann. Die Lichtmenge ist so gering wie möglich zu halten. Als Leuchtkörper sind solche zu verwenden, die wenige Insekten anlocken. Dies sind LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED sowie gelbe Natriumlampen.
- Bei der Herstellung von größeren Glasfassaden sind diese gegen Vogelanzug kenntlich zu machen, um den Scheibenschlag zu reduzieren.
- Erhaltung der Gehölzbestände, soweit möglich.
- Erhaltung der Hainbuchenhecke hin zur nördlichen Bebauung
- 5 spezifische Kästen für den Gartenrotschwanz, die im Bereich des Friedhofgeländes anzubringen sind. Die Kästen sind jährlich in Zeitraum von Oktober bis Ende Februar zu reinigen und bei Verlust zu ersetzen.

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorsorglich benannten Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach Aussage des Gutachters ausgeschlossen werden.

6.6. Radon

Gemäß der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz befindet sich das Plangebiet in einem Bereich in dem lokal auch erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde (40 bis 100 Bq/m³).

Bei Radon handelt es sich um ein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas das als Zerfallsprodukt aus den Elementen Uran und Radium entsteht. Während das aus der Erdkruste freigesetzte Radon sich außerhalb von Gebäuden rasch in der Außenluft verdünnt und praktisch keine

gesundheitsgefährdenden Konzentrationen bildet, können sich – in Abhängigkeit von der natürlichen Radonbelastung des Untergrundes, der verwendeten Bauweise und dem Lüftungsverhalten - innerhalb von Gebäuden wesentlich höhere Radonkonzentrationen in der Raumluft ansammeln. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein. Alternativ können auch vorsorglich bauliche Maßnahmen gegen das Eindringen von Radon in die Gebäude getroffen werden. Dem Bebauungsplan wird daher ein umfangreicher Hinweis zum natürlichen Radonpotenzial beigefügt, so dass die Ortsgemeinde als Bauherren im Rahmen der konkreten Objektplanung in eigener Verantwortung über die gewünschte Vorgehensweise entscheiden kann.

6.7. Denkmalschutz

Im Plangebiet selbst sowie im direkten Umfeld befinden sich keine Baudenkmale.

Auch Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Fundstellen 1, 3 und 4, bestehend aus Gräberfeldern der vorrömischen Eisenzeit, der Römerzeit und des Mittelalters sowie die Fundstelle 17 um die Lage eines ehemaligen Friedhofs im Umfeld der Kirche St. Martin, befinden sich alle östlich der Trauerhalle und werden durch die Planung nicht berührt.

7. Planung

Vor Beginn des förmlichen Bebauungsplanverfahrens wurde eine intensive Prüfung möglicher Standorte innerhalb der Ortsgemeinde vorgenommen („Ortsgemeinde Heßheim; Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte,“ erstellt durch: Planungsbüro Piske, Ludwigshafen; Juni 2020). In Bezug auf die geprüften Standorte wird auf Kapitel 9.5.2 des Umweltberichts verwiesen.

Die Ortsgemeinde kam dabei zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort an der Gerhart-Hauptmann-Straße den einzigen Standort darstellt, der nicht nur zweifelsfrei für die Ansiedlung einer zusätzlichen Kita geeignet ist, sondern auch eine zeitnahe Verwirklichung der der Planung ermöglicht.

7.1. Städtebauliche Konzeption

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für eine zusätzliche Kindertagesstätte. Vorgesehen ist grundsätzlich ein L-förmiges, maximal zweigeschossiges Gebäude mit Walmdach. Durch die Begrenzung der Gebäudehöhe und die vorgesehene Dachgestaltung ist sichergestellt, dass sich das Gebäude in die umgebende Ortslage einfügt.

Die Platzierung des Gebäudes auf dem Grundstück soll so erfolgen, dass der Eingriff in die vorhandene Grünstruktur soweit möglich begrenzt werden kann.

Die bereits vorhandenen, großkronigen Bäume werden in die Gestaltung der Freiflächen einbezogen und bieten einen - gerade für die Außenspielbereiche eines Kita-Neubaus - ungewöhnlich positiven Rahmen.

Die Erschließung der Kita erfolgt von der Gerhart-Hauptmann-Straße aus, wobei die vorhandenen öffentlichen Parkplätze in ihrer aktuellen Lage erhalten bleiben, jedoch künftig der Kita zugeordnet werden.

Der Fahrweg im Süden des Plangebiets bleibt als Zufahrt zum Friedhof und zur Trauerhalle unverändert erhalten.

7.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.2.1. Art der baulichen Nutzung

Ausgehend von der konkret geplanten Nutzung wird die für die Kita vorgesehene Fläche als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Allgemein zulässig sind soziale Einrichtungen zur Kinderbetreuung. Um eine sinnvolle Nachnutzung des Kitagebäudes zu ermöglichen, sobald der Bedarf an Betreuungsplätzen wieder sinkt oder um eine abendliche Zweitnutzung einzelner Räume zu ermöglichen, sind ausnahmsweise auch sonstige Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke zulässig.

7.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Für die Fläche für Gemeinbedarf wird eine maximale Grundfläche von 1.000 qm eine maximale Gebäudehöhe von ca. 10,5 m und eine Beschränkung auf maximal II Vollgeschosse festgesetzt. Auf eine Beschränkung der Traufhöhe wird verzichtet, um die Ortsgemeinde in der konkreten Planung des Kitagebäudes nicht unnötig einzuschränken.

Die zulässigen Gebäudehöhen sowie die Beschränkung auf zwei Vollgeschosse leiten sich von der Größenordnung der umgebenden Bebauung bzw. den Festsetzungen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ ab und stellen sicher, dass sich das Gebäude in die umgebende Siedlungsstruktur einfügt. Die festgesetzte maximale Grundfläche von 1.000 qm bietet einen ausreichenden Spielraum sowohl für die Gestaltung des Kita-Gebäudes als auch eine angemessene Begrenzung der zulässigen Versiegelung und damit ausreichend Freifläche für die Anlage der Außenspielflächen.

Die festgesetzte Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um maximal 50 % überschritten werden.

Eine weitergehende Überschreitung der Grundfläche durch Spielplätze, Spielgeräte und Flächen für das freie Kinderspiel ist zulässig, soweit die betreffenden Flächen gärtnerisch gestaltet sind, mit einem wasserdurchlässigen,

natürlichen Belag (z.B. Sand, Rindenmulch, Kiesel oder ähnlichem) versehen sind, oder das auf der Oberfläche der baulichen Anlage anfallende Niederschlagswasser im direkten räumlichen Anschluss zur Versickerung gebracht wird. Durch diese Festsetzung soll ein größerer Spielraum bei der Gestaltung der Spielflächen gewährleistet bleiben während durch die geforderte Gestaltung gleichzeitig sichergestellt ist, dass die betreffenden Spielflächen so gestaltet werden, dass die unversiegelte Bodenfläche und die Grundwasserneubildung auf der Fläche unverändert erhalten bleiben.

Durch die Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche, zur Zahl der Vollgeschosse sowie zur Gebäudehöhe wird die Kubatur der zulässigen Gebäude ausreichend umschrieben, so dass auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl verzichtet werden kann.

7.2.3. Bauweise

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, um die Ortsgemeinde bei der Gestaltung des Gebäudes nicht einzuschränken. Aufgrund der Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche ist sichergestellt, dass das Gebäude zu den angrenzenden Baugrundstücken einen Abstand von mindestens 10 m einhält.

7.2.4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen abgegrenzt und bietet einen angemessenen Spielraum zur Positionierung des Gebäudes. Die Positionierung und Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt so, dass möglichst viele der vorhandenen Laubbäume erhalten bleiben können.

7.2.5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutz)

Gemäß § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Der Schall spielender Kinder ist vielmehr als normale Lebensäußerung hinzunehmen.

Als weitere durch das Vorhaben induzierte Schallquelle kommt lediglich der Hol- und Bringverkehr der Eltern in Frage. Eine städtebaulich relevante Mehrbelastung durch Verkehrslärm ist hierdurch jedoch nicht zu erwarten. Maßnahmen zum Schutz der umgebenden Wohnnutzung gegenüber dem zu erwartenden Schall der Kita sind daher nicht erforderlich.

7.3. Erschließung

Das Plangebiet ist durch die westlich angrenzende Gerhart-Hauptmann-Straße bereits vollständig erschlossen. Die am westlichen Rand des Plangebiets bereits vorhandene Parkplatzreihe soll künftig der Kita zugeordnet werden, so dass der notwendige Stellplatzbedarf sicher gedeckt werden kann.

Die Versorgung der Kita mit Strom, Wasser und Telekommunikation sowie die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die bestehenden Leitungsnetze in der Gerhart-Hauptmann-Straße. Hierfür sind lediglich die notwendigen Hausanschlüsse herzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden.

7.4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung des notwendigen Planungsrechts für die Errichtung einer Kindertagesstätte. Da die Ortsgemeinde hier selbst als Bauherr auftritt, kann auf bauordnungsrechtliche Festsetzungen weitgehend verzichtet werden, da diese lediglich eine Selbstbindung der Ortsgemeinde darstellen würden. Es werden daher ausschließlich Festsetzungen zur Dachgestaltung getroffen, um zu dokumentieren, dass und wie sich die geplante Dachgestaltung in die umgebende Bebauung einfügt.

Ausgehend von der konkreten Planung eines Walmdachs mit 20° Neigung sind Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 15 – 30 ° Neigung sowie Flachdächer zulässig, um eine für die weitere Konkretisierung der Planung einen ausreichenden Spielraum zu erhalten. Gleichzeitig ist mit dieser Festsetzung in Verbindung mit den Festsetzungen zur Gebäudehöhe, und Zahl der Vollgeschosse sichergestellt, dass sich das Gebäude mit seiner zulässigen Kubatur in das Ortsbild der umgebenden Ortslage einfügt.

Für Garagen, Nebenanlagen, Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile sind ausdrücklich andere Dachformen und Dachneigungen zulässig, um die Gestaltung der Spielgeräte und Anlagen des Außenspielbereichs nicht unnötig einzuschränken. Städtebaulich erscheint dies unproblematisch, da diese Anlagen deutlich weniger auf das Ortsbild einwirken als das Hauptgebäude.

7.5. Grünordnung

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Flächenbedarf der Planung lässt sich wie folgt bilanzieren:

Nutzung	Bestand	Planung	Differenz
versiegelte Flächen			
Öffentliche Verkehrsfläche	600 qm	300 qm	
bestehende Wege innerhalb der Fläche zur Friedhofserweiterung	750 qm	--	
Versiegelung im Bereich der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf bei maximal zulässiger Grundfläche von 1.000 qm + 50 % Überschreitung für Nebenanlagen		1.500 qm	
Summe versiegelte Fläche	1.350 qm	1.800 qm	+ 450 qm
Unversiegelte Fläche			
Unversiegelte Fläche innerhalb der Fläche zur Friedhofserweiterung	2.750 qm	--	
unbebaute Freifläche des Kita-Geländes im Bestand / bei maximal zulässiger Grundfläche von 1.000 qm +50% Überschreitung für Nebenanlagen		2.300 qm	
Summe unversiegelte Fläche	2.750 qm	2.300 qm	- 450 qm
Summe	4.100 qm	4.100 qm	

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insbesondere durch die im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf zulässig werdende Flächenversiegelung (maximal rund 450 m²) sowie durch den Verlust einzelner Bäume zu erwarten. Von den 39 Bäumen im Bereich des Plangebiets befinden sich insgesamt 10 Bäume innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Diese Bäume würden bei vollständiger Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche entfallen bzw. ihr Erhalt kann nicht gesichert werden.

Rodungsplan



Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Innerhalb des Plangebiets werden alle bestehenden, größere Bäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als mit Ersatzverpflichtung zu erhalten festgesetzt. Insgesamt sind damit 29 Laubbäume zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
- Die innerhalb der Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Hainbuchenhecke ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Verluste innerhalb der Hecke sind durch Nachpflanzung von Hainbuchen zu ersetzen.
- Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Vor Schnitt/Fällung von Bäumen sind diese in der laubfreien Zeit nochmals auf Höhlungen zu prüfen.
- Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig, um ein Auswaschen bzw. den Eintrag dieser Metalle in den Boden und das Grundwasser zu vermeiden.
- Um den Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets soweit möglich zu vermeiden wird festgesetzt, dass PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen sind, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf versickert wird.

- Zum Schutz von Insekten dürfen für die Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen. Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche (Hecken/Gebüsch) kommen kann. Zum Schutz eines möglichen Lebensraums von gebäudebewohnenden Fledermäusen ist eine Beleuchtung der Dachzone des Gebäudes zu vermeiden.
- Für alle Glasflächen ist Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Für zusammenhängende Glasflächen von mehr als 2 m², ohne Leistenunterteilung, in Bereichen mit Durchsichten oder Über-eckverglasungen sind zudem mattierte, eingefärbte oder strukturierte Glasflächen, Siebdrucke oder farbige Folien vorzusehen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Kollisionsrisiko für Vögel durch andere Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Vogelschutz minimiert wird.

Aufgrund der vorhandenen, dichten Eingrünung des Plangebiets mit bereits älteren und großkronigen Laubbäumen erscheinen Festsetzungen zur weiteren Bepflanzung des Plangebiets im Rahmen des Bebauungsplans nicht zweckmäßig oder angemessen, zumal die gärtnerische Gestaltung der Freianlagen ohnehin in der Hand der Ortsgemeinde als Bauherrin liegt.

7.5.1. Gegenüberstellung von zu erwartenden Konflikten und den zur Vermeidung und Verminderung getroffenen Maßnahmen

Die Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen zeigt, wie die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, vermindert oder innerhalb des Planungsgebietes ausgeglichen werden.

Arten- und Biotopotenzial	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
<p>Konflikt</p> <p>Verlust von unversiegelter Freifläche (maximal 450 qm) durch Versiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen</p> <p>Verlust von maximal 10 vorhandenen Laubbäumen</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Nutzung einer bereits erschlossenen Fläche innerhalb der Ortslage</p>	<p>Es verbleibt eine Ausgleichsdifferenz von 450 qm</p>

Bodenpotenzial	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
Konflikt zusätzlich zulässige Versiegelung im Bereich von Flächen mit natürlichem Oberboden (ca. 450 qm), dadurch Verlust von Vegetationsflächen.	Maßnahme Nutzung einer bereits erschlossenen Fläche innerhalb der Ortslage	Es verbleibt eine Ausgleichsdifferenz von 450 qm

Wasserpotenzial	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
Konflikt: Verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen (ca. 450 qm zusätzliche Versiegelung)	Maßnahme: Befestigung von erstmals hergestellten Stellplätzen, Wegen und Zufahrten aus versickerungsfähigem Material sowie Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebiets.	Der Eingriff in den Wasserhaushalt kann durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeglichen werden.

Klimapotenzial	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
Konflikt: Verlust von Kaltluftentstehungsfläche durch zusätzlich Versiegelung im Bereich der bisher unversiegelten Fläche (ca. 450 qm) Verlust von maximal 10 vorhandenen Laubbäumen	Maßnahme: Erhalt von 29 der insgesamt 39 vorhandenen Laubbäume im Plangebiet	Es verbleibt eine Ausgleichsdifferenz von 450 qm

Siedlungs- und Landschaftsbild	Minderungs- bzw. Ausgleichsansatz	Ausgleichsdifferenz
<p>Konflikt: Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes auf einer bisher unbebauten Fläche innerhalb der Ortslage Verlust von maximal 10 vorhandenen Laubbäumen</p>	<p>Maßnahme: Anpassung des Gebäudes in Bezug auf die Geschossigkeit, Gebäudehöhe und Dachgestaltung an die umgebende Bebauung. Erhalt von 29 meist großkronigen Laubbäumen zur Eingrünung des geplanten Gebäudes.</p>	<p>Es sind nur marginale Auswirkungen auf das Siedlungsbild zu erwarten. In sehr begrenztem Umfang wird das Siedlungsbild ergänzt und neu gestaltet.</p>

Die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nur in begrenztem Umfang vermindert und nicht ausgeglichen werden. Entsprechend dem größten potenzialbezogenen Ausgleichsdefizit verbleibt ein Ausgleichserfordernis in der Größenordnung von 450 m².

Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch Zuordnung einer Fläche aus dem gemeindlichen Ökokonto. Hierzu wird dem Bebauungsplan eine Fläche von 450 m² des 1.545 m² großen Flurstücks 1707 südwestlich der Ortslage von Heßheim als externer Ausgleich zugewiesen und dementsprechend aus dem Ökokonto ausgebucht. Bei dem Flurstück 1707 handelt es sich um ein ca. 8 -9 m schmales, ca. 175 m langes Flurstück westlich eines befestigten Wirtschaftsweges. Das Flurstück 1707 wurde bereits zum externen Ausgleich für den Ausbau eines Wirtschaftsweges (Heuchelheimer Weg) westlich der Ortslage in Anspruch genommen. Die Aufwertung der zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgte durch die Anlage einer extensive Wiesenfläche in Form einer mehrjährigen Blühwiese mit autochthonem Saatgut für Felldraine und Säume aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ und Anpflanzung einer lockeren Reihe von 17 Steinobstbäumen bzw. Kernobstbäumen, die auf stark wachsenden Unterlagen veredelt wurden. Da für den Ausbau des Heuchelheimer Weges nur ein externer Ausgleich von 650 m² benötigt wurde, wurde die verbleibende Fläche von 890 m² dem gemeindlichen Ökokonto gutgeschrieben. Nach dem Ausbuchen von 450 m² zum externen Ausgleich des Bebauungsplans „Am Bobenheimer Weg“ verbleibt von dieser Fläche noch ein Guthaben von 440 m².

8. Bodenordnung

Die Plangebietsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde. Maßnahmen zur Bodenordnung sind damit nicht erforderlich.

9. Umweltbericht

Im Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB definiert die Umweltprüfung als Verfahrensabschnitt, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB dargestellt und ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1. Beschreibung des Vorhabens

9.1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Planung ist der bestehende Bedarf an Plätzen zur Kinderbetreuung, der seitens der Ortsgemeinde derzeit nicht gedeckt werden kann.

Ziel der Planung ist Schaffung von Baurecht für eine zusätzliche Kita auf der bislang für die Friedhofserweiterung vorgesehenen Fläche zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße und dem Friedhof.

9.1.2. Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 4.100 m² große Fläche im Westen der Ortslage zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße im Westen und dem Friedhof im Osten. Die bisher nie baulich genutzte Fläche wurde in den 1980er Jahren als Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs vorgesehen und dementsprechend mit Wegen und Baumpflanzungen ausgestaltet. An der Westseite der Fläche entlang der Gerhart-Hauptmann-Straße ist eine Reihe Senkrechtparkplätze angeordnet. Mit dem Wandel hin zur Urnenbestattung und dem daraus folgenden deutlich geringeren Bedarf an Friedhofsfläche ist eine Erweiterung des Friedhofs nicht mehr notwendig. Die gemeindeeigene Fläche steht damit für eine andere gemeindliche Nutzung zur Verfügung. Aufgrund der Lage innerhalb der Ortslage an einer innerörtlichen Hauptsammelstraße, der bereits vorhandenen Parkplätze sowie insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen üppigen Begrünung mit großkronigen Laubbäumen bietet sich die Fläche zur Errichtung der benötigten Kita an.

9.1.3. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung des benötigten Baurechts für die Errichtung einer dringend benötigten Kindertagesstätte. Die vorhandenen großkronigen Laubbäume sollen dabei soweit möglich erhalten bleiben und in die Ausgestaltung der Außenspielbereiche einbezogen werden.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Festsetzungen:

- Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kita“
- Grundfläche maximal: 1.000 qm bei maximal II Vollgeschossen
- Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhe auf 10,5 m

- Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche am südlichen Plangebietsrand
- Festsetzung einer Fläche für Stellplätze
- Festsetzung zur Erhaltung aller vorhandenen großkronigen Laubbäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie einer Hainbuchenhecke entlang des nördlichen Plangebietsrands

9.1.4. Flächenbedarf der Planung

Der Flächenbedarf der Planung lässt sich wie folgt bilanzieren:

Nutzung	Bestand	Planung	Differenz
versiegelte Flächen			
Öffentliche Verkehrsfläche	600 qm	300 qm	
bestehende Wege innerhalb der Fläche zur Friedhofserweiterung	750 qm	--	
Versiegelung im Bereich der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf bei maximal zulässiger Grundfläche von 1.000 qm + 50 % Überschreitung für Nebenanlagen		1.500 qm	
Summe versiegelte Fläche	1.350 qm	1.800 qm	+ 450 qm
Unversiegelte Fläche			
Unversiegelte Fläche innerhalb der Fläche zur Friedhofserweiterung	2.750 qm	--	
unbebaute Freifläche des Kita-Geländes im Bestand / bei maximal zulässiger Grundfläche von 1.000 qm +50% Überschreitung für Nebenanlagen		2.300 qm	
Summe unversiegelte Fläche	2.750 qm	2.300 qm	- 450 qm
Summe	4.100 qm	4.100 qm	

9.2. Übergeordnete Vorgaben

9.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für den Bebauungsplan sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf den Bebauungsplan sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- der sachgerechte Umgang mit Abwässern, hier durch die Vorgabe einer Versickerung bzw. Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind Gewässer insbesondere in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Weiterhin sind an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 WHG „*ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*“

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

9.2.2. Fachrechtliche Unterschützstellung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines gentechnikfreien Gebiets gemäß § 19 LNatSchG, welches nahezu die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz umfasst.

Weitergehende naturschutz- oder wasserrechtliche Unterschützstellungen sind für das Planungsgebiet nicht gegeben.

9.3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

9.3.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

9.3.2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Neuordnung und Baureifmachung der Flächen für die geplante Bebauung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch das Gebäude der Kita und sonstige bauliche Anlagen in zugehörigen Freibereich
- Verkleinerung von Lebens- und Landschaftsbildräumen, Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen
- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss)
- Rodung von maximal 10 vorhandenen Laubbäumen

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- Zunahme Geräusche / Lärm durch spielende Kinder sowie durch den induzierten Verkehr der Eltern und Mitarbeiter
- Schadstoffimmissionen durch Heizen und Verkehr
- Lichtimmissionen durch Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung der privaten Baugrundstücke

Im vorliegenden Fall sind anlagenbedingte Vorbelastungen durch die Nutzungen der umgebenden Wohngebiete zu berücksichtigen.

9.4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

9.4.1. Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich zählt das Planungsgebiet zur „nördlichen Oberrhein-Niederung“ in der Haupteinheit "Vorderpfälzer Tiefland".

Die Ortslage Heßheim liegt an einer Nahtstelle zweier naturräumlicher Untereinheiten. Vom Westen erstreckt sich der „Vorderpfälzer Riedel“, der vom Haardtrand bis nach Heßheim abfällt. Dieser ist durch von Ost nach West verlaufende sanft eingeschnittene Täler mit Bachläufen gegliedert. Diese werden in Richtung Heßheim immer flacher und sind kaum noch in der Landschaft sichtbar.

Dem „Vorderpfälzer Riedel“ östlich vorgelagert ist die „Frankenthaler Terrasse“. Bei der Frankenthaler Terrasse handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche, die sich gegen die Rheinniederung mit einem Hochgestade absetzt. Das Gebiet ist von zahlreichen wasserführenden Gräben durchzogen, die von der Rheinterrasse nach Norden abgedrängt werden und in den Eckbach einmünden. Der leichte Höhenversprung, der den Übergang zur Frankenthaler Terrasse markiert, verläuft ca. 250 m östlich des Plangebiets.

9.4.2. Schutzgut Boden

Der Ortsgemeinde sind keine Hinweise auf schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes bekannt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung der Fläche sind keine schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten.

Im Rahmen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ wurde im Jahr 2015 für die direkt nördlich angrenzende Fläche ein Bodengutachten erstellt (Geotechnischer Bericht, Erschließung des Plangebietes „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ in 67258 Heßheim, erstellt durch Dipl.-Ing. Peter Josy, Speyer zum 27.01.2015). Die Ergebnisse dieses Gutachtens können im Wesentlichen auch auf das südlich angrenzende Plangebiet übertragen werden. Wie im Bodengutachten dargestellt, sind im Bereich von Heßheim gemäß der geologischen Karte des Landes Rheinland-Pfalz quartäre Schluffe, Sande und Kiese zu erwarten. Bei den durchgeführten Rammkernsondierungen der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche wurden bis zu 1,10 m mächtige obere Bodenschichten aus Oberboden und feinsandigem Schluff angetroffen. Darunter folgen überwiegend Fein- und Mittelsande mit zwischengelagerten Schluffschichten (Wechselagerungen).

Der Grundwasserspiegel in den Bohrungen wurde zum Zeitpunkt der Erkundungen Ende November 2014 auf Spiegellagen zwischen 94,42 und 94,73 m ü. NHN gemessen.

Als Bemessungswasserstand wird seitens des Gutachters ein Grundwasserspiegel mit 1 m Zuschlag über dem Pegelstand= 95,70 m ü. NHN empfohlen.

Bei der Höhenlage des Plangebiets im Bereich von 98,9 – 100,7 m ü NHN im Plangebiet befindet sich der Bemessungswasserstand mindestens 2,2 m unter Geländeoberkante. Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass sich die langfristige Entwicklung des Grundwasserspiegels kaum vorhersehen lässt und dass damit höhere Grundwasserspiegel nicht ausgeschlossen werden können.

Ausgehend von Erfahrungswerten aus dem Baugebiet Heßheim Süd wurde seitens des Bodengutachters die Versickerungsfähigkeit des Bodens für die nördlich angrenzende Fläche mit $k_f = 1 \times 10^{-9}$ m/s für die anstehenden Schluffschichten und mit $k_f = 1 \times 10^{-4}$ für die anstehenden Sandschichten abgeschätzt (jeweils \pm eine Zehnerpotenz). Dieser Wert ist in der Größenordnung voraussichtlich ebenfalls auf das Plangebiet übertragbar.

9.4.3. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befindet sich kein Oberflächengewässer. Die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist bisher nicht wesentlich eingeschränkt, da das auf den befestigten Wegen anfallende Niederschlagswasser auf den direkt angrenzenden Grünflächen versickert. Lediglich der auf den Parkplätzen entlang der Gerhart-Hauptmann-Straße anfallende Niederschlag wird in die Straßentwässerung eingeleitet.

9.4.4. Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden rund 4.100 qm unbebaute Fläche innerhalb der westlichen Ortslage der Gemeinde Heßheim überplant. Die Fläche wurde bislang als Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs vorgehalten, bisher jedoch nicht als solche genutzt.

9.4.5. Schutzgut Luft/Klima

Die Ortsgemeinde Heßheim liegt im klimaräumlichen Gefüge des „nördlichen Oberrhein-Tieflandes“. Der Grundcharakter ist ein kontinentales Beckenklima, welches sich durch sommerliche Wärme und winterliche Milde auszeichnet. Die im deutschlandweiten Vergleich hohe mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9 °C. Das Temperaturmittel im Juni liegt bei 18 °C bis 19 °C, im Januar sind mittlere Temperaturen zwischen 0,5 °C und 1 °C zu erwarten. Mit einer mittleren Summe an Niederschlägen von 500 bis 550 mm im Jahr zählt das Gebiet zu einem der trockensten Deutschlands.

Durch die ausgeprägte Leelage zum Pfälzer Wald und die morphologische Struktur des Rheingrabens ergibt sich eine Ablenkung und Abbremsung der vorherrschenden Großwinde. Es kommt in 40% des Jahres zu windschwachen und austauscharmen Wetterlagen mit klimatischen Belastungszuständen. Im Sommer führt eine starke Erwärmung zu Schwüle und Überhitzungssituationen. Im Winter kommt es häufig zu einer für das Klimageschehen im

Rheintal typischen winterlichen Temperaturumkehr (Inversionswetterlage). Von besonderer Bedeutung sind daher kleinräumige Regional- und Flurwind-systeme sowie Kaltluftabflüsse, die einen klimatisch lufthygienischen bedeutsamen Austausch zwischen Freiraum und Siedlung darstellen.

Auf den offenen Flächen des Plangebiets entsteht Kaltluft. Das Grünvolumen der vorhandenen großkronigen Laubbäume sowie der sonstigen Gehölze wirkt durch Luftfilterung, Sauerstoffproduktion und Verdunstung positiv auf das Siedlungsklima ein.

9.4.6. Schutzgut Arten- und Biotoppotenzial

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche zur Friedhofserweiterung die bereits mit Wegen, mittelalten Laubbäumen, Heckenstrukturen und Rasenflächen entsprechend hergestellt ist, bisher jedoch noch nicht mit Grabstätten belegt wurde.

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 38 Laubbäume, die sich im Rahmen der letzten Baumkontrolle durch die Ortsgemeinde Heßheim am 09.04.2020 wie folgt darstellten:

Ident	Baumart	Stamm-durchmesser / -umfang in cm	Baum-höhe in m	Vitalität / Bemerkungen	Rodung vorgesehen
2158	Esche	55 / 173	15,0	gesund	
2159	Roßkastanie	40 / 126	15,0	gesund	
2160	Winterlinde	40 / 126	15,0	gesund	
2161	Winterlinde	40 / 126	15,0	Kronensymptome: Druckzwiesel	--
2162	Spitzahorn	40 / 126	15,0	gesund	--
2163	Esche	40 / 126	18,0	Beschädigte Wurzelanläufe	--
2164	Platane	60 / 189	20,0	gesund	--
2165	Platane	40 / 126	10,0	Kopfb Baum / gesund	--
2166	Platane	50 / 157	10,0	Kopfb Baum / gesund	--
2167	Platane	55 / 173	10,0	Kopfb Baum / gesund	--
2168	Platane	40 / 126	10,0	Kopfb Baum / gesund	--
2169	Platane	50 / 157	10,0	gesund	--
2170	Esche	40 / 126	15,0	gesund	--
2171	Spitzahorn	40 / 126	15,0	gesund	--

Ortsgemeinde Heßheim, Begründung zum Bebauungsplan "Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße"

Entwurf 02.11.2021

Ident	Baumart	Stamm- durchmesser / -umfang in cm	Baum- höhe in m	Vitalität / Bemer- kungen	Rodung vorgese- hen
2172	Roßkastanie	50 / 157	15,0	Kronensymptome: Hohlkrone	--
2173	Esche	40 / 126	18,0	gesund	--
2174	Roßkastanie	40 / 126	15,0	gesund	--
2175	Spitzahorn	50 / 157	20,0	gesund	Ja
2176	Spitzahorn	50 / 157	20,0	Kronensymptome: Unglücksbalken Totholz Schwach- äste	Ja
2177	Roßkastanie	40 / 126	15,0	gesund	Ja
2178	Winterlinde	40 / 126	15,0	gesund	Ja
2179	Vogelbeere	25 / 79	10,0	Beschädigte Wur- zeln	--
2183	Esche	50 / 157	18,0	Beschädigte Wur- zeln; Sonstige Maß- nahmen: nebenstehende Eberesche fällen	--
2184	Esche	50 / 157	18,0	gesund	Ja
2185	Esche	50 / 157	18,0	gesund	Ja
2186	Esche	45 / 141	15,0	gesund	Ja
2187	Roßkastanie	50 / 157	18,0	gesund	Ja
2188	Esche	50 / 157	18,0	gesund	Ja
2189	Spitzahorn	40 / 126	18,0	Beschädigte Wur- zeln	--
2190	Platane	40 / 126	10,0	Kopfb Baum, gesund	--
2191	Platane	40 / 126	10,0	Kopfb Baum, gesund	--
2192	Platane	60 / 189	10,0	Kopfb Baum, gesund	--
2193	Vogelbeere	30 / 94	12,0	Kronensymptome: Druckzwiesel; Tot- holz Schwachäste	Ja
2194	Winterlinde	40 / 126	15,0	gesund	--
2195	Spitzahorn	40 / 126	15,0	Beschädigte Wur- zelanläufe	--
2196	Winterlinde	40 / 126	15,0	gesund	--

Ident	Baumart	Stamm- durchmesser / -umfang in cm	Baum- höhe in m	Vitalität / Bemer- kungen	Rodung vorgese- hen
2197	Roßkastanie	50 / 157	18,0	gesund	--
2198	Spitzahorn	40 / 126	20,0	gesund	--

(Die durch die Planung entfallenden Bäume sind gelb unterlegt)

Zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd, Lindenfels-Kolmbach, eine artenschutzfachliche Prüfung (Artenschutzfachliche Prüfung zum B-Plan „Kita Heßheim“ der Ortsgemeinde Heßheim, 04.10.2021) durchgeführt. Der Gutachter kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

Habitatbäume:

Habitatbäume sind Bäume, die aufgrund ihrer strukturellen Ausprägungen einer Vielzahl von Arten Lebensraum bieten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit bestimmten Merkmalen wie Pilzkonsolen, Totholz, Stammanrissen, Rindentaschen u.a.).

An einzelnen randständigen Platanen sind im Bereich von Pflegeschnitten beginnende Ausfaltungen (Astabschnitte) erkennbar, jedoch ohne tiefere Einfallungen und Höhlenbildung. Diese wurden durch den Gutachter vom Boden aus mit Fernglas und einer starken LED-Lampe kontrolliert. Innerhalb des Plangebietes (Eingriffsbereich) sind keine Gehölze mit o.g. Eigenschaften vorhanden. Somit können baumhöhlenbewohnende Arten nicht vorkommen. Einschränkung muss gesagt werden, dass die Prüfung während der belaubten Zeit stattfand. Die Kronen waren nach Aussage des Gutachters zwar gut einsehbar, um einen artenschutzrechtliche Verbotstatbestand sicher zu vermeiden sind Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Vor Schnitt/Fällung von Großbäumen sind diese in der laubfreien Zeit nochmals auf Höhlungen zu prüfen.

Eine Betroffenheit höhlenbewohnender und planungsrelevanter (europarechtlich geschützter) Arten wie Bilche, Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käferarten ist somit nicht möglich.

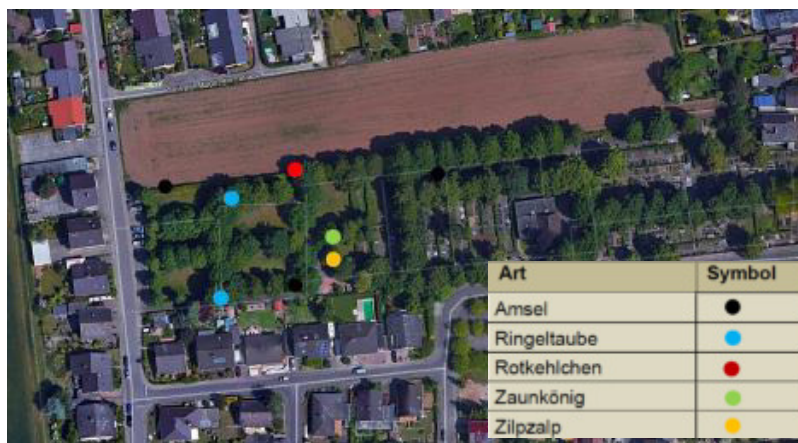
Vögel:

Im Rahmen der Untersuchung konnten folgende Arten als Brutvogelpaare im Plangebiet oder im direkten Umfeld nachgewiesen werden:

Aves - Vögel		RL-RP	RLD	BNSG	VRL	Anzahl betroffener BP/RP
		2014	2015	2007	Anhang	
Freibrüter in Gehölzen/Stauden/Röhricht						
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	§	-	1-2
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	§	-	1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp*	-	-	§	-	1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	§	-	1
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	§	-	1-2

*Brut im Plangebiet oder außerhalb, nicht sicher beurteilbar.

Nachfolgend eine Darstellung der gefundenen Revierzentren bzw. Brutplätze der einzelnen Arten.



Alle vorkommenden Brutvogelarten zählen zu den typischen, allgemein häufigen und weit verbreiteten Siedlungsarten, die mit Einzelbrutpaaren im Plangebietsbereich vorkommen. Diese Arten sind gegenüber menschlichen Störungen tolerant und reagieren wenig gestört auf Lärm und Bewegungsunruhe.

Nach Einschätzung des Gutachters bleiben voraussichtlich alle Brutplatzbereiche der nachgewiesenen Brutvogelarten erhalten. Darüber hinaus sind im Umfeld weitere freie Brutplätze vorhanden, so dass kein Engpass an Bruthabitaten für die nachgewiesenen Arten besteht.

Weiterhin wurden noch nachfolgende Brutvogelarten als Nahrungsgäste im Eingriffsbereich nachgewiesen.

Aves - Vögel		RL-RP 2014	RLD 2015	BNSG 2007	VRL Anhang
Höhlenbrüter/Halbhöhlenbrüter					
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	-	§	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	§	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	3	§	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	§	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	§	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	§	-
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V	§	-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	§	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	3	§	-
Freibrüter in Gehölzen/Stauden/Röhricht					
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	§	-
<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	§	-

Die Nahrungsgäste sowie die Brutvogelarten außerhalb des Eingriffsbereichs sind nach Aussage des Gutachters vom Planvorhaben nicht betroffen. Sowohl direkte Wirkeffekte (Tötung/Verletzung) durch das Fehlen von Brutplatzangebot als auch indirekte Effekte, z.B. durch den Verlust von essenziellen Nahrungssuchräumen, können ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich stellt für keines der Brutpaare einen essenziellen Lebensraum (Hauptnahrungssuchraum) dar, so dass von keinen Verbotstatbeständen auszugehen ist. Aufgrund der Vorbelastung (Park, Spaziergänger, intensive Pflege, freilaufende Katzen und Hunde) ist auch mit keiner maßgeblichen Erhöhung von Störeffekten durch das Planvorhaben zu rechnen. Die hier nachgewiesenen Brutvogelarten zählen zu den Arten, die nur eine schwache Lärmempfindlichkeit z.B. gegenüber Straßenverkehr zeigen.

Für die Brutvogelarten im Eingriffsbereich werden zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Potenziell kann im Plangebiet, aufgrund der innerörtlichen Lage und vollumfänglich von Straßen und Wohnbebauung umgeben, die Mauereidechse, Zauneidechse, Blindschleiche und Ringelnatter vorkommen. Für die Schlingnatter ist das Biotop nicht geeignet. Aber auch die weiteren Arten, Ausnahme Mauereidechse, siedeln innerorts in derartigen Lebensräumen meist nur in kleinen Populationen oder kommen nur phasenweise vor und unterliegen ständig einem hohen Aussterberisiko aufgrund hoher Mortalitätsraten durch diverse

Freizeitaktivitäten, Verkehr, Falleneffekte, Lichtemissionen, freilaufende Hauskatzen. So ist es nicht selten, dass innerorts, im Sinne von Satellitenpopulationen, sich Reptilien für einen mehr oder weniger langen Zeitraum ansiedeln, dann aber wieder aussterben.

An den Kontrollterminen im Jahr 2020 konnten trotz intensiver Suche keine Reptilien nachgewiesen werden. Bei den Kontrollen in 2021 konnte einmalig eine subadulte Zauneidechse an der nordwestlichen Ecke im Übergang der Hainbuchenhecke/Hausgarten zur Rasenfläche beobachtet werden.

Lediglich im Bereich des Parkplatzes kommen in Teilen potenziell geeignete Lebensraumparameter für die Mauereidechse vor. Weitgehend fehlen im Eingriffsbereich jedoch alle denkbaren und essenziellen Lebensraumrequisiten wie Sand-Steinhaufen, Totholz, Nagerbaue, sonnige Verstecke und Nahrungssuchraum in versteckreichen/blütenreichen Grünlandhabitaten sowie vorjährigen Gras- und Staudensäumen. Auch das Umfeld zum Plangebiet bietet kaum Vernetzungsstrukturen und ist umgeben von Straßenführungen und Ziergärten. Weiterhin dürfte ein hoher Prädationsdruck durch freilaufende Hauskatzen bestehen, die häufig eine Ansiedlung dieser Tiergruppe nicht bzw. nicht dauerhaft ermöglichen.

Da im Plangebiet für Reptilien nur in geringem Umfang potenzieller Lebensraum besteht, zudem durch die Großbäume die Fläche sehr beschattet ist, im Eingriffsbereich praktisch sämtliche essenziellen Lebensraumrequisiten fehlen kann sich keine Population von Reptilien ansiedeln. Auch im Umfeld kommt keine Population von Reptilien vor, wo mit einem Dismigrations- bzw. Migrationsverhalten zu rechnen wäre. So können aufgrund des Fehlens keine Reptilien ins Baufeld laufen und der Verbotstatbestand eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Für die Artengruppe der Reptilien besteht damit nach Aussage des Gutachters keine Betroffenheit durch das Vorhaben.

Fledermäuse

Fledermausarten siedeln erfahrungsgemäß in Ortschaften wie Heßheim sicher in mehreren Arten. Diese Arten nutzen das Plangebiet (Gehölze/Grünflächen) als Nahrungssuchraum. Quartierpotenzial bietet das Areal nicht. Quartiere wären unter abstehender Rinde, in Ast- oder Stammrissen und Höhlungen (Spechthöhlen, Ausfaltungen nach Astabschnitt/Bruch) zu erwarten. Dies kann auch bei jüngeren Bäumen schon entstehen, fehlt jedoch im Plangebiet. Da alle "Baumfledermausarten" und auch einige typische "Gebäudefledermausarten", wie die Zwergfledermaus (insbesondere Männchen) auch Lebensstätten in/an Bäumen nutzen kann, jedoch regelhaft eine Vielzahl, meist um 50 Quartiere die in einem sogenannten Quartierverbund genutzt werden vorkommen müssen, wäre beim Entfall einzelner Lebensstätten diese im Sinne 1:5 bis 1:10 zu ersetzen. Seitens des Gutachters wird daher die Begleitung von Rodungs- und Schnittmaßnahmen von Bäumen durch eine ökologischen Baubegleitung empfohlen. Dabei werden die

betreffenden Bäume nochmals geprüft und beim Fund von Quartierpotenzial dieses ersetzt, z.B. mit Flach- oder Rundkästen an zu erhaltenden Bäumen und Bäumen im weiteren Bereich des Friedhofsgeländes. Somit kann sicher das Störungsverbot ausgeschlossen werden, gleiches gilt für den Lebensstättenverlust. Alle 24 heimischen Fledermausarten nutzen Nahrungssuchräume von vielen 10.000 m² bis zu mehreren Quadratkilometern, je nach Art, so dass beim Entfall von kleinen Eingriffsbereichen, selbst bei günstiger Nahrungsverfügbarkeit (die hier nicht gegeben ist, da z.B. keine Gewässersysteme oder Wald betroffen ist) keine erhebliche Störung gegeben sein kann.

Weitere planungsrelevante Arten

Amphibien wurden im Eingriffsbereich nicht gefunden. Für diese Tiergruppe fehlen essenzielle Lebensstätten wie Gewässer vollständig. Nur in den umliegenden Ziergärten sind Teiche vorhanden, die im Falle eines Fischbesatzes meist nur Grünfröschen ein Überleben ermöglichen. Da umlaufend Heckenstrukturen sowie der überwiegende Gehölzbestand erhalten bleiben, ist von keiner Betroffenheit dieser Artengruppe auszugehen.

Für europarechtlich geschützte Tag- und Nachtfalterarten wie Spanische Fahne, die Ameisenbläulinge, der Nachtkerzenschwärmer, besteht ebenfalls durch das Vorhaben keine Betroffenheit. Für die Ameisenbläulinge (Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling, Thymianameisenbläuling) sowie den Nachtkerzenschwärmer fehlen die essentiellen Nektar-, Eiablage- und Raupenfutterpflanzen wie der Große Wiesenknopf, Thymian (Sandthymian) oder Weidenröschenarten und z.B. Gewöhnliche Nachtkerze. Die Spanische Fahne als weit umherstreifender Nachtfalter ohne feste Bindung an Bruthabitate kann die Heckenstrukturen potenzial als Nektarsuchraum und Fortpflanzungshabitat nutzen, doch bleibt der überwiegende Teil der Gehölze erhalten und eine Betroffenheit durch den Entfall kleinräumiger Vorkommensbereiche ist für die weit verbreitete und häufige Art unproblematisch. An den Kontrollterminen waren drei Tagfalterarten nachweisbar: der Kleine Kohlweißling, das Tagpfauenauge und der Admiral. Diese Arten genießen keinen besonderen Schutz und zählen zu den noch häufigen und weit verbreiteten Arten. Eine Betroffenheit für die Arten ergibt sich nicht. Gezielte Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Von der Artengruppe der Heuschrecken konnten im Plangebiet 5 Arten nachgewiesen werden.

		RL-RLP 2011	RLD 2002	Anzahl Ind.	Schutz
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	-	-	geringe Dichte	-
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	-	-	geringe Dichte	-
<i>Meconema meridionale</i>	Südliche Eichenschrecke	-	-	Einzelind.	-
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	-	-	Einzelind.	-
<i>Oedipoda caerulea</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	-	-	Einzelind.	§

Für die genannten in der Tabelle genannten Heuschreckenarten werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da sie weit verbreitet sind und in unmittelbarem Umfeld ausreichend Lebensraum vorfinden, so dass es bei der Planumsetzung zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt. Keine der nachgewiesenen Arten zählt in Rheinland-Pfalz bzw. im nördlichen Oberrheintiefenland zu den bestandsgefährdeten Arten. Es ist anzunehmen, dass allen Arten auch nach erfolgter Planumsetzung Lebensraum zur Verfügung steht. Von der Blaufügeligen Ödlandschrecke, diese konnte mit 2-3 Individuen im südwestlichen Bereich, mit lückiger Vegetation, nachgewiesen werden, finden sich auch verstreut weitere Individuen auf dem angrenzenden Friedhofsgelände.

Potenziell ist noch mit einem zumindest temporären Vorkommen von national geschützten Arten wie Igel und Blindschleiche zu rechnen, jedoch werden für diese Arten keine Maßnahmen erforderlich und sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht vertiefend zu berücksichtigen, zumal deren Vorkommen sich weitgehend auf die Gehölzbestände als Ruhestätten beschränken, die überwiegend erhalten bleiben.

Weitere planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden und sind nach Aussage des Gutachters auch nicht zu erwarten.

9.4.7. Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Das Plangebiet zeigt sich aktuell als begrünte, mit großkronigen Bäumen, Sträuchern und Hecken bepflanzte Fläche. Die Anordnung der Bepflanzung und die Ausgestaltung des Wegenetzes innerhalb der Fläche weisen dabei sehr deutlich auf die ehemals vorgesehene Nutzung als Friedhof bzw. Gräberfeld hin.

Innerhalb der Ortslage bildet die Fläche damit einen Teil des durchgehenden Grünzugs, der sich von der Kirche St.- Martin über den Kindergarten an der Friedhofstraße, den als Park umgestalteten alten Friedhof, den aktuellen Friedhof und die ehemals als Friedhofserweiterung vorgesehene Fläche des Plangebiets bis zur Gerhart-Hauptmann-Straße erstreckt. Der Anschluss des Grünzugs an die freie Landschaft ist jedoch durch die Wohnbebauung westlich der Gerhart-Hauptmann-Straße versperrt.

9.4.8. Schutzgut Mensch und Erholung

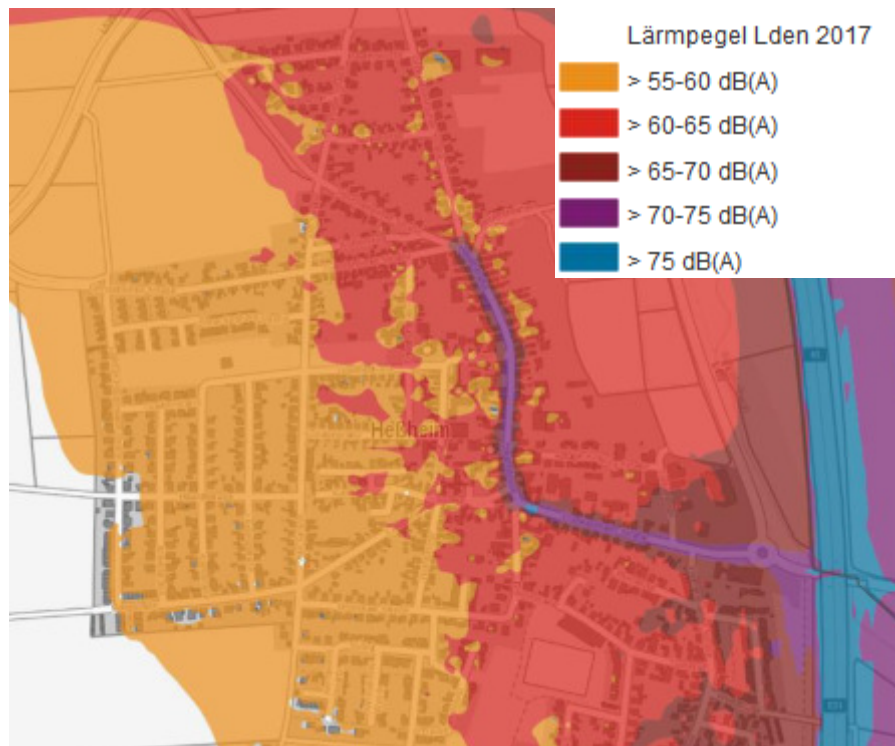
Vorbelastung Schall

Im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich keine klassifizierte oder stark befahrene Straßen. Die A 61 verläuft in einem Abstand von ca. 900 m östlich des Plangebiets und die A 6 in einem Abstand von ca. 800 m nördlich des Plangebiets jeweils jenseits der Ortslage. Weiterhin verläuft die Nordumgehung / L 520 in einem Abstand von rund 300 m nordwestlich des Plangebiets. Gemäß der Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2017 liegt der über 24 Stunden auf das Plangebiet einwirkende Straßenverkehrslärm (Lärmindex L den (24 h)) zwischen 55 und 60 dB(A). In der Nacht liegt der kartierte Verkehrslärm (L night) in der Größenordnung von 50 – 55 dB(A), wobei sich das Plangebiet am äußeren Rand der entsprechenden Fläche erstreckt.

Aufgrund einer anderen Berechnungsmethode können die für die Lärmkartierung des Landes ermittelten Werte nicht direkt mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 und den Grenzwerten der 16. BImSchV verglichen werden. Aufgrund der Größenordnung des ermittelten Verkehrsschalls ist jedoch zu erwarten, dass die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht möglicherweise erreicht bzw. leicht überschritten werden. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden durch den Verkehrslärm der umliegenden Autobahnen im Plangebiet voraussichtlich leicht überschritten. Diese Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte betrifft weite Teile der bestehenden Ortslage wesentlich stärker als die Flächen im Plangebiet. Aufgrund des Abstands zwischen dem Plangebiet und den Autobahnen und der abschirmenden Wirkung der dazwischenliegenden Bebauung ist in der Praxis zu erwarten, dass die tatsächliche Belastung mit Verkehrslärm im Plangebiet deutlich geringer ausfällt als die rechnerisch ermittelten Werte der Lärmkartierung.

Ortsgemeinde Heßheim, Begründung zum Bebauungsplan "Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße"

Entwurf 02.11.2021



Auf die Ortslage einwirkende Straßenverkehrslärm (Lärmindex L den (24 h) gemäß der Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2017; erstellt durch: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz



In der Nacht auf die Ortslage einwirkende Straßenverkehrslärm (L night) gemäß der Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2017; erstellt durch: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen

Das Planungsgebiet unterliegt keiner über das im bebauten Gebiet von Heßheim ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Gewerbebetriebe mit relevanten Luftschadstoffemissionen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Vorbelastung Lichtimmissionen

Auf das Plangebiet wirken bisher die in einer Ortslage zu erwartenden Lichtemissionen der Straßenbeleuchtung, der privaten Beleuchtung der umliegenden Baugrundstücke und des Straßenverkehrs ein.

Grün- und Freiflächen / Erholungsfunktion:

Wie bereits dargelegt zeigt sich das Plangebiet aktuell als bisher ungenutzte aber mit allen notwendigen Wegen sowie der erwünschten Begrünung bereits hergestellte und gestaltete Erweiterungsfläche des östlich angrenzenden Friedhofs. Die Fläche wird aktuell als öffentliche Grünfläche genutzt und erfüllt in Verbindung mit dem eigentlichen Friedhof und dem zum Park umgestalteten ehemaligen Friedhof eine begrenzte Erholungsfunktion. In Gestaltung und Erholungswert ist die Fläche eher mit dem direkt östlich angrenzenden Friedhof zu vergleichen als mit der zum Park umgewidmeten Fläche des alten Friedhofs.

Wegebeziehungen:

Durch die bereits hergestellten Fußwege innerhalb des Plangebiets sowie durch einen ca. 3 m breiten Fahrweg am südlichen Rand des Plangebiets besteht eine fußläufige Wegebeziehung von der Gerhart-Hauptmann-Straße zum Friedhof bzw. über den Friedhof und den angrenzenden Park bis zum bestehenden Kindergarten an der Friedhofstraße und zur Kirche St.-Martin.

Weiterhin dient der Fahrweg zum Abtransport des hier abgestellten Grünschnittcontainers des Friedhofs, als Zufahrt zur Trauerhalle sowie als Pflege- und Arbeitszufahrt zum Friedhof.

Da die Friedhofssatzung von Heßheim das Befahren mit Fahrrädern sowie das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) untersagt, handelt es sich bei dieser Wegeverbindung um einen reinen Fußweg, der auch für Fußgänger mit Hund nicht zur Verfügung steht.

9.4.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter bestehen im Planungsgebiet nur in Form der bereits hergestellten Wege, Baum- und Strauchpflanzungen und Leitungsanschlüsse der ehemals geplanten Nutzung als Gräberfeld.

Hinweise auf Kulturgüter liegen nicht vor.

9.4.10. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Ortsgemeinde Heßheim, Begründung zum Bebauungsplan "Kita an der Gerhart-Hauptmann-Straße"

Entwurf 02.11.2021

Wirkfaktor wirkt auf ↕	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Vielfalt in Struktur und Ausstattung der Umwelt, Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (z.B. Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Biotiklima)	bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten
Tiere/Pflanzen	Veränderung durch Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraumes	Lebensraum; Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (z.B. für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Unfallgefahr), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienentzug durch Pflanzen, Bioturbation, Beitrag zur Bodenbildung, Humuseintrag		Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Eintrag von Schadstoffen aus Luft und Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind und Niederschläge, Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden	Versiegelung, Veränderung natürliche Bodenbildung	
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Regenwassernutzung, Reduzierung Grundwasserschutz	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wasserentzug	Schadstofffilter und -puffer, Speicher und Regler (Grundwasserneubildung), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf		Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung	Verschiebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassernutzung und Änderung des Wasserhaushalts	
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizen, Wandlung von kaalftproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v.a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft, Schadstofffilter	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturausgleich, Niederschlag verbessert Luftqualität		Einflussfaktor auf das Mikroklima sowie auf die Belüftungsfunktion	Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Bebauung, Neugestaltung des Gebiets	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadllandschaften	Einfluss auf Erholungswert der Landschaft (Gerüche, Schadstoffe, Reizklima)		Gebäude prägen Orts-/Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen, werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Kultur- und Sachgütern		Korrosion und Fäulnis	Beschleunigung Verwitterung		

9.5. Alternativenprüfung

9.5.1. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Nichtdurchführung der Planung** als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	
Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Die Fläche bleibt als öffentlich zugängliche Grün- und Freifläche sowie als Fußwegeverbindung zum Friedhof sowie in Richtung Kindergarten und Kirche St.- Martin erhalten. Da eine Erweiterung des Friedhofs auf absehbare Zeit nicht erforderlich ist, ist langfristig jedoch mit einer anderen, den Bedürfnissen der Ortsgemeinde entsprechenden Nutzung zu rechnen.
Tiere und Pflanzen	Die Fläche selbst sowie die vorhandenen Bäume und sonstigen Gehölze bleiben unverändert als Lebensraum erhalten.
Boden	Kurz und mittelfristig sind keine Änderungen zu erwarten.
Wasser	Die Fläche trägt zumindest kurz- und mittelfristig unverändert zur Grundwasserneubildung bei.
Luft / Klima	Kurz und mittelfristig sind keine Änderungen zu erwarten. Die kleinklimatische Ausgleichsfunktion, Sauerstoffproduktion und Luftfilterung durch die vorhandene Bepflanzung bleiben erhalten.
Landschaftsbild	Die Fläche bleibt zumindest kurz- bis mittelfristig in ihrer jetzigen Form erhalten.
Biologische Vielfalt	Kurz und mittelfristig sind keine Änderungen zu erwarten. Die Lebensraumeignung der Fläche bzw. der vorhandenen Bepflanzung bleibt erhalten
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.
FFH- und Vogel-schutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen

Bei Verzicht auf die Planung ist bezüglich des Zustandes von Natur und Landschaft und den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild zumindest kurz- bis mittelfristig von keinen grundlegenden Veränderungen des bestehenden Zustandes auszugehen. Die Fläche bleibt mit der

vorhandenen Bepflanzung und ihrer aktuellen Eigenart als ungenutzte Friedhofserweiterung unverändert bestehen. Durch die unverändert fortschreitende Entwicklung vom Körpergrab hin zum flächensparenden Urnengrab, der Urnenstele oder Urnenwand und der anonymen Bestattung ist die Inanspruchnahme der vorbereiteten Friedhofserweiterung auch für die nächsten Jahrzehnte nicht zu erwarten. Aufgrund des gleichzeitig zunehmenden Siedlungsdrucks auf die Potenzialflächen innerhalb der bestehenden Ortslage ist jedoch zu erwarten, dass die Ortsgemeinde die Friedhofserweiterung spätestens langfristig letztendlich aufgibt und die Fläche für eine andere gemeindliche Aufgabe verwendet. Welche Nutzung das sein könnte und ob es sich dabei um eine bauliche Nutzung handeln würde, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

9.5.2. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe von Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Nutzungsalternativen

Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Kita zur Deckung des Bedarfs Betreuungsplätzen. Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden Nutzungsalternativen für das Plangebiet wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geprüft, da eine andere Nutzung nicht zur Erfüllung des Planungsziels führen würde.

Grundsätzliche Standortalternativen

Nachdem die Erweiterung des bestehenden Kindergartens in Richtung Süden an der Friedhofstraße an den Belangen des Denkmal- und des Naturschutzrechts scheiterte, wurde erneut eine intensive Standortdiskussion zur Ansiedlung einer zusätzlichen Kita durchgeführt. Dabei wurden folgende Standortalternativen geprüft:

- Erweiterung des bestehenden Kindergartens nach Westen
- Katholisches Pfarrheim östlich der Friedhofstraße
- Vorgesehene Friedhofserweiterung an der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Minigolfanlage
- Erweiterung Gewerbegebiet
- Baugebiet Südwest
- Generationenpark
- Vogelpark

Nach intensiver Prüfung aller Standorte durch eine Variantenprüfung („Ortsgemeinde Heßheim; Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte,“ erstellt durch: Planungsbüro Piske, Ludwigshafen; Juni 2020)

kam die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass lediglich die Standorte „Gerhart-Hauptmann-Straße“ und „Erweiterung Gewerbegebiet“ grundsätzlich für die Ansiedlung einer Kita geeignet sind. Für den Standort „Pfarrheim“ wäre vor einer Flächenfestlegung angesichts der geringen Flächengröße die Umsetzbarkeit durch Ausformulierung einer konkreten Planung zu klären. Beim Standort „Erweiterung Gewerbegebiet“ besteht die Eignung nur, wenn zeitnah eine Flächenverfügbarkeit gewährleistet werden könnte. Da sich die Fläche im privaten Eigentum befindet und der Ortsgemeinde nicht zeitnah zur Verfügung steht, hat sich die Ortsgemeinde für den im Eigentum befindliche Fläche an der Gerhart-Hauptmann-Straße entschieden.

9.6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens

9.6.1. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Maßgebend für die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind die Veränderung der Flächennutzungen zwischen Bestand und Planung. Der Bebauungsplan lässt die Anlage neuer versiegelter Flächen auf bislang unversiegelten Flächen in einer Größenordnung von bis zu 450 qm zu. Darüber hinaus gehen durch die vorgesehene Bebauung bis zu 10 großkronige Bäume verloren. Damit werden wesentliche Eingriffe in Natur und Landschaft zugelassen.

Rodungsliste:

Ident	Baumart	Stammdurchmesser / -umfang in cm	Baumhöhe in m	Vitalität / Bemerkungen
2175	Spitzahorn	50 / 157	20,0	gesund
2176	Spitzahorn	50 / 157	20,0	Kronensymptome: Unglücksbalken Totholz Schwachäste
2177	Roßkastanie	40 / 126	15,0	gesund
2178	Winterlinde	40 / 126	15,0	gesund
2184	Esche	50 / 157	18,0	gesund
2185	Esche	50 / 157	18,0	gesund
2186	Esche	45 / 141	15,0	gesund
2187	Roßkastanie	50 / 157	18,0	gesund
2188	Esche	50 / 157	18,0	gesund

Rodungsplan



9.6.2. Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Durch die Planung wird eine zusätzliche Versiegelung in der Größenordnung von 450 qm zugelassen. Darüber hinaus entfallen maximal 10 großkronige Bäume. Sowohl die zukünftig zusätzlich versiegelte Fläche als auch die zu rodenden Bäume stehen damit nicht mehr als Standort für Vegetation bzw. als Lebensraum für heimische Vogelarten sowie für andere Tierarten der dörflichen Siedlung zur Verfügung.

Die übrigen vorhandenen großkronigen Bäume sowie die sonstigen Bepflanzungen werden zum weit überwiegenden Teil in die Gestaltung der Außenanlagen der Kita einbezogen. Die nicht überbaute Fläche behält damit ihre grundsätzliche Eigenart als intensiv begrünzte, von mehreren Jahrzehnten alten Laubbäumen überstandene öffentliche Grünfläche. In der Gesamtschau der Fläche sowie im Zusammenhang mit dem östlich angrenzenden Friedhof bleibt die qualitative Lebensraumeignung für die Tiere der Siedlung im Wesentlichen erhalten.

9.6.3. Auswirkungen auf die Fläche und den Boden

Durch den Bebauungsplan wird eine bisher als Friedhofserweiterung vorgesehene Fläche für eine andere Gemeinbedarfsnutzung – Errichtung einer Kita – verwendet. Damit wird gegenüber dem aktuellen Bestand eine zusätzliche Versiegelung in der Größenordnung von ca. 450 qm zulässig.

Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für

Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation) nahezu vollständig verloren.

9.6.4. Auswirkungen auf das Wasser

Durch die geplanten Maßnahmen gehen bis zu 450 qm offener Boden als Versickerungsfläche sowie als Wasserspeicher verloren. Da das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden soll, kann die Funktion der Grundwasserneubildung voraussichtlich erhalten bleiben.

9.6.5. Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die Planung wird eine bisher ungenutzte Fläche zur Friedhoferweiterung erstmals durch das Gebäude und die Außenanlagen einer Kita bebaut. Dabei kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung in der Größenordnung von ca. 450 qm sowie zum Verlust von 10 der 39 aktuell vorhandenen großkronigen Laubbäume. Die kleinklimatisch ausgleichende Wirkung der unbebauten und intensiv begrünten Fläche wird entsprechend dem Verlust an Grünvolumen und an der Kaltluftentstehung beteiligten unversiegelten Bodenflächen graduell abnehmen.

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und den Erhalt von 29 großkronigen Bäume bleibt die positive und ausgleichende Wirkung der Fläche auf das umgebende Siedlungsklima im Wesentlichen erhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass die Veränderung des Siedlungsklimas die Schwelle des mess- oder spürbaren erreicht.

9.6.6. Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild

Durch die Planung kommt es zur Bebauung einer bisher unbebauten und als Friedhoferweiterung gestalteten Fläche durch einen maximal zweigeschossigen Baukörper. Die bestehenden Grünstrukturen, insbesondere die deutliche Mehrzahl der vorhandenen großkronigen Laubbäume bleiben dabei weitgehend unverändert erhalten.

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Gebäudehöhe, zur Zahl der Vollgeschosse und zur Dachgestaltung ist sichergestellt, dass sich das vorgesehene Gebäude in die Bebauung der umgebenden Ortslage einfügt. Die optisch abschirmende Wirkung der zu erhaltenen großkronigen Laubbäume verdeckt dabei sowohl zur Gerhart-Hauptmann-Straße als auch zu den nördlich und südlich gelegenen Baugrundstücken weite Teile des Gebäudes, so dass sich keine erhebliche Veränderung des Siedlungsbildes ergibt.

9.6.7. Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern

Im Zentrum der Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern innerhalb des Plangebiets steht der Boden.

Die maximal zulässige Versiegelung von ca. 45 % des Plangebiets führt direkt oder indirekt zu der Beanspruchung weiterer Naturgüter durch den Verlust un bebauter Bodenfläche als Standort für Vegetation mit ihrer positiven Wirkung auf das Kleinklima sowie als Lebensraum für Tiere. Die Auswirkungen auf die jeweils einzelnen Naturgüter sind oben dargelegt. Sollte die zulässige Versiegelung nicht vollständig ausgeschöpft werden, so hat dies automatisch auch positive Wirkungen auf die vom Boden abhängigen Naturgüter, etwa die Kaltluftentstehung oder die Lebensraumeignung der Fläche.

9.6.8. Auswirkungen auf Menschen

Immissionsschutz

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ sind durch die Planung keine Emissionen zu erwarten, die mit der angrenzenden Wohnbebauung in einem wesentlichen Konflikt stehen. Die Geräusche spielender Kinder sind gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz nicht als störender Lärm zu bewerten, sondern als normale Lebensäußerungen, die im Rahmen des normalen Zusammenlebens innerhalb einer Ortschaft hinzunehmen sind.

Als zweite Schallquelle kommt ausschließlich der Verkehrsschall bei der Andienung der Kita bzw. durch den Hohl- und Bringverkehr der Eltern in Frage. Hierbei ist zu beachten, dass das Plangebiet einerseits aus weiten Teilen der Ortslage bequem zu Fuß zu erreichen ist und andererseits die Gerhart-Hauptmann-Straße als Hauptsammelstraße der südwestlichen Ortslage dient. In der Summe ist durch die Ansiedlung der Kita keine städtebauliche relevante Zunahme der Verkehrsbelastung bzw. des Verkehrslärms zu erwarten.

9.7. Weitere Belange des Umweltschutzes

9.7.1. Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Schmutzwasseraufkommen und zusätzlicher feststofflicher Abfall. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene des Bebauungsplans jedoch nicht getroffen werden.

Grundsätzlich ist jedoch mit dem Anfall typischer hausmüllähnlicher Abfälle bzw. häuslicher Abwässer in begrenzter Größenordnung zu rechnen, die über die Kanalisation bzw. die bestehende Müllentsorgung bzw. Wertstoffsammlung entsorgt werden kann.

9.7.2. Energie

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Energiebedarf. Nähere Angaben zum zu erwartenden Energiebedarf können auf Ebene des Bebauungsplanes jedoch nicht getroffen werden.

9.8. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

9.8.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Plangebiets verschiedene Maßnahmen festgesetzt:

- Erhalt von 29 der 39 vorhandenen Laubbäume
- Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird – soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben – innerhalb des Plangebiets zur Versickerung gebracht.
- Die Verwendung der unbeschichteten Metalle Kupfer, Zink und Blei für Dacheindeckungen ist unzulässig, da diese Metalle durch den Regen ausgewaschen werden und so in den Boden und das Grundwasser gelangen können.

Da der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht innerhalb des Baugebiets möglich ist, wird dem Bebauungsplan eine Fläche aus dem gemeindlichen Ökokonto zugeordnet. Konkret wird eine Fläche von 450 m² als mit einer lockeren Reihe Obstbäume überstellten und als extensive blühwiese hergestellten Flurstücks 1707 zugeordnet. Weitere 650 m² der 1.545 m² großen Fläche sind bereits einem anderen Bauvorhaben (Ausbau des Heuchelheimer Wegs) als externe Ausgleichsfläche zugeordnet, so dass nun noch ein Guthaben von 440 m² von dieser Fläche im Ökokonto verbleibt.

9.8.2. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Zur Verhinderung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgen folgende Maßnahmen:

- Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Vor Schnitt/Fällung von Bäumen sind diese in der laubfreien Zeit nochmals auf Höhlungen zu prüfen.
- Zum Schutz von Insekten dürfen für die Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum

und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen. Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche (Hecken/Gebüsche) kommen kann. Zum Schutz eines möglichen Lebensraums von gebäudebewohnenden Fledermäusen ist eine Beleuchtung der Dachzone des Kita-Gebäudes zu vermeiden.

- Zum Schutz vor Vogelschlag ist für alle Glasflächen Glas mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Für zusammenhängende Glasflächen von mehr als 2 m², ohne Leistenunterteilung, in Bereichen mit Durchsichten oder Übereckverglasungen sind zudem mattierte, eingefärbte oder strukturierte Glasflächen, Siebdrucke oder farbige Folien vorzusehen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Kollisionsrisiko für Vögel durch andere Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zum Vogelschutz minimiert wird.
- Innerhalb des Plangebiets werden alle bestehenden, größere Bäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Hainbuchenhecke am nördlichen Plangebietsrand als mit Ersatzverpflichtung zu erhalten festgesetzt. Insgesamt sind damit 29 Laubbäume zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

9.9. Zusätzliche Angaben

9.9.1. Abfallerzeugung, -beseitigung und –verwertung

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Schmutzwasseraufkommen und zusätzlicher feststofflicher Abfall. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene des Bebauungsplans jedoch nicht getroffen werden.

Grundsätzlich ist jedoch mit dem Anfall typischer hausmüllähnlicher Abfälle bzw. häuslicher Abwässer in begrenzter Größenordnung zu rechnen. Die Sammlung und Entsorgung bzw. Wiederverwertung wird über die in der Ortsgemeinde bereits tätigen Entsorgungsunternehmen erfolgen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen erscheinen ausreichend, um eine geordnete Entsorgung oder Verwertung anfallender Abfälle zu gewährleisten.

9.9.2. Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernder Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Die geplante Nutzung einer Kita weist aufgrund ihrer Lage oder Eigenart keine erhöhte Exposition oder Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Möglicherweise stärkere Beanspruchung der baulichen Anlagen durch Extremwetterlagen wie Stürme, Schneelast oder Starkregen, sowie der dadurch erforderliche Schutz von Kindern, Eltern und Betreuern, die die Kita nutzen, sind auf der Ebene der Architekturplanung zu berücksichtigen. Einer möglicherweise erhöhten Gefahr von Astbruch der vorhandenen Bäume durch extreme Wetterereignisse wie Stürme, Schneefall, Eisregen oder extreme Trockenheit ist durch eine entsprechende regelmäßige Kontrolle und Pflege der vorhandenen Bäume zu gewährleisten. Die Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde ist in gleicher Weise für den übrigen Baumbestand der öffentlichen Flächen gegeben.

Im Rahmen der Planung der Versickerungsanlagen ist auf eine ausreichende Dimensionierung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Starkregeneignisse zu achten.

9.9.3. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ sind keine ungewöhnlichen oder wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten, die über das normale Lebensrisiko innerhalb vergleichbarer öffentlicher Nutzungen oder allgemeiner Wohngebiete der Ortsgemeinde Heßheim hinausgehen.

9.9.4. Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Der Bebauungsplan schafft das notwendige Planungsrecht zur Ansiedlung einer zusätzlichen Kita auf einer bisher unbebauten Fläche innerhalb der Ortslage.

Eine Kumulationswirkung kann gegebenenfalls mit dem nördlich angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplans „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ vermutet werden. Durch diesen Bebauungsplan wurde im Jahr 2016 die Erschließung und Bebauung einer innerhalb der Ortslage verbliebenen landwirtschaftlichen Fläche ermöglicht. Die im Bebauungsplan festgesetzte

Wohngebietsbebauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern ist inzwischen verwirklicht.

Sowohl durch die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ als auch durch die nördlich angrenzend verwirklichte Bebauung eines Allgemeinen Wohngebiets nehmen die typischen Auswirkungen einer hauptsächlich dem Wohnen dienenden Ortslage auf die Umwelt wie Versiegelung von Bodenflächen, Emissionen durch Heizung, Ziel- und Quellverkehr, Verringerung der Kaltluftentstehungsfläche und Verlust an Ackerfläche quantitativ proportional zur Flächengröße bzw. zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu. Ein qualitativer Sprung dieser Auswirkungen ist jedoch auch bei einer gemeinsamen Betrachtung dieser beiden Bebauungsplangebiete jedoch nicht zu erwarten.

9.9.5. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse aufgefallen.

9.9.6. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebietes erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze.

9.9.7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gemäß § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Eine eigene Bestandserhebung der fachbezogenen Umweltauswirkungen ist somit nicht erforderlich.

9.9.8. Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

Für den Umweltbericht wurden folgende Quellen herangezogen:

- Artenschutzgutachten: Artenschutzfachliche Prüfung zum B-Plan „Kita Heßheim“ der Ortsgemeinde Heßheim, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd, Lindenfels, 04.10.2021
- „Ortsgemeinde Heßheim, Variantenprüfung zu Standorten einer ergänzenden Kindertagesstätte“: erstellt durch: Planungsbüro Piske, Ludwigshafen vom Juni 2020
- Landesinformation der Naturschutzverwaltung (Lanis; aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)
- Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>
- Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2017, aufgerufen unter: https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017
- Geotechnischer Bericht, Erschließung des Plangebietes „Östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße“ in 67258 Heßheim, erstellt durch Dipl.-Ing. Peter Josy, Speyer zum 27.01.2015

9.10. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Aufgrund des dringenden Bedarfs an Betreuungsplätzen möchte die Ortsgemeinde Heßheim auf der ehemals zur Friedhofserweiterung vorgesehenen Fläche östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße eine zusätzliche Kita errichten. Da die Fläche nach Ansicht der Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde als „Außenbereich im Innenbereich“ zu bewerten ist, muss das entsprechende Baurecht durch einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind dabei insbesondere durch die zusätzlich zulässig werdende Versiegelung in der Größenordnung von ca. 450 qm sowie durch den Verlust von maximal 10 Laubbäumen zu erwarten. Wesentliche Veränderungen des Siedlungsbildes sind aufgrund der abschirmenden Wirkung der zur Erhaltung festgesetzten verbleibenden 29 meist großkronigen Bäume nicht zu erwarten.

Wesentliche negative Auswirkungen auf den Wasserkreislauf sind nicht zu erwarten, da das anfallende Niederschlagswasser soweit möglich innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf des Plangebiets zur Versickerung gebracht werden soll. Zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Plangebiets verschiedene Festsetzungen zum Erhalt von mindestens 29 der 39 vorhandenen Laubbäume, zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser, zum Schutz von Boden und Grundwasser

gegen den Eintrag von Schwermetallen über die Dacheindeckung sowie zum Schutz nachtaktiver Insekten getroffen.

Da die zulässig werdenden Eingriffe voraussichtlich nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können, wird dem Bebauungsplan eine externe Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto der Ortsgemeinde zugeordnet.

Grundlegende Vorhabenalternativen im Sinne von Nutzungsalternativen wurden im Rahmen der Planaufstellung nicht geprüft, da die Ortsgemeinde die durch die Kita zu schaffenden Betreuungsplätze dringend benötigt. Eine andere bauliche Nutzung im Plangebiet würde das Planungsziel nicht erfüllen.

Bereits im Vorfeld der Planung wurden insgesamt 8 grundsätzlich denkbare Standorte zur Ansiedlung einer Kita einer intensiven Auswahlprüfung unterworfen, die in der Entscheidung für den Standort Gerhart-Hauptmann-Straße mündete. Neben der grundsätzlichen Eignung waren auch die Lage innerhalb der Ortsgemeinde sowie die zeitnahe Realisierbarkeit des Standorts ausschlaggebend.

10. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 10 a BauGB ist dem Bebauungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen, die erläutert, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

10.1. Inhalt des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung des notwendigen Planungsrechts für die Errichtung einer dringend benötigten zusätzlichen Kita. Der Bebauungsplan setzt daher eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ fest.

10.2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange sind im Planungsverfahren durch eine Erhebung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft, eine Erfassung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und eine Regelung der zum Ausgleich dieser Eingriffe erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt.

10.3. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

...wird nach erfolgter Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen ergänzt...

10.4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nutzungsalternativen

Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Kita zur Deckung des Bedarfs Betreuungsplätzen. Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden Nutzungsalternativen für das Plangebiet wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geprüft, da eine andere Nutzung nicht zur Erfüllung des Planungsziels führen würde.

Grundsätzliche Standortalternativen

Nachdem die Erweiterung des bestehenden Kindergartens in Richtung Süden an der Friedhofstraße an den Belangen des Denkmal- und des Naturschutzrechts scheiterte, wurde erneut eine intensive Standortdiskussion zur Ansiedlung einer zusätzlichen Kita durchgeführt. Dabei wurden folgende Standortalternativen geprüft:

- Erweiterung des bestehenden Kindergartens nach Westen
- Katholisches Pfarrheim östlich der Friedhofstraße
- Vorgesehene Friedhofserweiterung an der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Minigolfanlage
- Erweiterung Gewerbegebiet
- Baugebiet Südwest
- Generationenpark
- Vogelpark

Nach intensiver Prüfung aller Standorte kam die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass lediglich die Standorte „Gerhart-Hauptmann-Straße“ und „Erweiterung Gewerbegebiet“ grundsätzlich für die Ansiedlung einer Kita geeignet sind. Für den Standort „Pfarrheim“ wäre vor einer Flächenfestlegung angesichts der geringen Flächengröße die Umsetzbarkeit konkret zu klären. Bei Standort „Erweiterung Gewerbegebiet“ besteht die Eignung aber nur, wenn zeitnah eine Flächenverfügbarkeit gewährleistet werden könnte. Da sich die Fläche im privaten Eigentum befindet und der Ortsgemeinde nicht zeitnah zur Verfügung steht, hat sich die Ortsgemeinde für den im Eigentum befindliche Fläche an der Gerhart-Hauptmann-Straße entschieden.